Stadt Oberhausen	**Drucksache Nr.** **B/15/2400-01**	**Termin** **17.12.2012**	**Rat der Stadt**
Beschlussvorlage			**öffentlich**

Termin	**Gremium**	**Vorlage zur***	**Ergebnis**	**Beschluss-kontrolle***
20.11.2012	Kulturausschuss	V		
22.11.2012	Beirat für Menschen mit Behinderungen	K		
28.11.2012	Seniorenbeirat	K		
04.12.2012	Bezirksvertretung Osterfeld	K		
05.12.2012	Jugendhilfeausschuss	V		
05.12.2012	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	K		
06.12.2012	Umweltausschuss	V		
06.12.2012	Schulausschuss	V		
06.12.2012	Bezirksvertretung Sterkrade	K		
10.12.2012	Haupt- und Finanzausschuss	V		
11.12.2012	Planungsausschuss	V		
12.12.2012	Sozialausschuss	V		
13.12.2012	Sportausschuss	V		
17.12.2012	Rat der Stadt	B		
19.12.2012	Integrationsrat	K		

Beratungsgegenstand

Haushaltssanierungsplan 2013 ff.

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt den Haushaltssanierungsplan 2013 ff. auf der Grundlage der in der Maßnahmenliste (gem. Anlage 1) fortgeschriebenen Einzelmaßnahmen (Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 ff.).

Beschlüsse, die Maßnahmen betreffen, die nach den Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes / des Landesgleichstellungsgesetzes beteiligungspflichtig sind oder in ihren Konsequenzen werden könnten, stehen unter entsprechendem Vorbehalt.

Bereichsleiterin **Bereich 4-1** **Mels** **14.11.2012**	**Bereichsleiter** **Bereich 1-1** **Katernberg** **15.11.2012**	**Bereichsleiter** **Bereich 9-5** **Willecke** **15.11.2012**	**Dezernent** **Dezernat 0** **Schmidt** **14.11.2012**	**Dezernent** **Dezernat 2** **Motschull** **15.11.2012**
Dezernent **Dezernat 3** **Frind** **15.11.2012**	**Dezernentin** **Dezernat 4** **Lauxen** **16.11.2012**	**Dezernent** **Dezernat 5** **Klunk** **16.11.2012**	**Kämmerer** **Tsalastras** **15.11.2012**	**Oberbürgermeister** **Wehling** **16.11.2012**

*** Vorlage zur:**	*** Ergebnis :**	**Beschlusskontrolle:**	**Beteiligung:**
Anhörung (A)	**Zustimmung (Z)**		
Kenntnisnahme (K)	**Ablehnung (A)**	**Ja oder nein**	**Personalrat [X]**
Vorberatung (V)	**Änderung (Ä)**		
Beschlussfassung (B)	**Anhörung vollzogen (AV)**		**Gleichstellungsstelle [X]**
	Kenntnisnahme (K)		

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/2400-01	Termin 17.12.2012	Rat der Stadt

Bezug

Drucksache B/15/2079-01

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine []

ja [X]

b) Sonstige

Begründung

I. Ausgangslage

Der vorliegende Haushaltssanierungsplan (HSP) 2013 baut auf den im November 2012 angepassten HSP 2012 auf. Durch die sehr kurzfristig aufeinanderfolgenden Beratungszeiträume beruht der HSP 2013 auf den nahezu gleichen Informationen und Berechnungsgrundlagen wie der HSP 2012. Darüber hinaus stand bei Erstellung des HSP 2013 der Erlass der Verfügung der Bezirksregierung für die Genehmigung des HSP 2012 noch aus. Daraus ergibt sich auch die Situation, dass mögliche Hinweise aus der Verfügung nicht eingearbeitet werden konnten. Aus diesen Gründen war es weder nötig noch möglich, weitere Maßnahmen zu entwickeln, um den HSP 2013 anzupassen.

Bereits im HSP 2012 sind alle aktuellen Erkenntnisse wie Personalkostenentwicklung, Modellrechnungen zu den Schlüsselzuweisungen des Landes, die Umlage für den Landschaftsverband Rheinland, aber auch die positive Entwicklung bei den Steuereinnahmen berücksichtigt worden.

Aktuell werden bei allen wichtigen Steuerarten (Ausnahme Grundsteuer B) bis zum Ende des Jahres 2012 Einnahmen erwartet, die über den Planansätzen liegen. Insbesondere Gewerbe-, Einkommen- und Vergnügungssteuer weisen erhebliche Mehreinnahmen aus. Beim Hebesatz für die Gewerbesteuer hat Oberhausen mit 520 Punkten den höchsten Hebesatz in NRW. Andere Stärkungspaktkommunen, aber auch Kommunen, die ein HSK aufstellen müssen (z. B. Mülheim an der Ruhr) planen kurzfristig ähnliche Hebesätze.

Bei der Grundsteuer B hätte Oberhausen mit 590 Punkten einen Spitzenwert erreicht, wenn nicht einzelne Kommunen (z. B. Selm) einen astronomischen Wert von über 800 Punkten einplanen würden. Die hohe Steuerbelastung für die Bürgerinnen und Bürger in Oberhausen ist nur damit zu rechtfertigen, dass durch den Stärkungspakt wieder der Haushaltsausgleich erreichbar wird und neue Entwicklungsperspektiven für Stadt, Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger möglich werden.

Auch bei den anderen wichtigen Parametern zeichnen sich für den HSP 2013 keine gravierenden Änderungen ab. Die Zinsen sind auch in 2013 auf einem niedrigen Niveau, dennoch stellen sie eines der größten Risiken dar. Wie in den Vorjahren steigt die Belastung durch die Zinsen, die im Haushaltsplanentwurf 2013 mit 57,5 Mio. EUR geplant sind und 94,42 % des Defizits im Ergebnisplan ausmachen. Dies bedeutet einen Anstieg um 3,1 Mio. EUR.

Bei den Maßnahmen des HSP hat es kaum Anpassungen gegeben. Gravierend ist die Herausnahme der Einnahmen aus der geplanten Kulturförderabgabe (Maßnahme Nr. 143). Hier hat das OVG Köln mit seiner Entscheidung eine Umsetzung dieser Steuer, wie die Stadt Oberhausen sie plante, für unzulässig erklärt. Bis Rechtssicherheit über die Einführung der Kulturförderabgabe herrscht, werden keine Einnahmen im HSP eingeplant.

II. Wirkungen des Stärkungspaktgesetzes auf den Haushalt der Stadt Oberhausen

Mit Hilfe des Stärkungspaketes sollen überschuldete Städte in Nordrhein-Westfalen wieder handlungsfähig werden. Das von der Landesregierung dazu eingebrachte Stärkungspaktgesetz wurde am 08.12.2011 vom Landtag Nordrhein-Westfalen beschlossen und am 16.12.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. 2011 S. 662) veröffentlicht. Für überschuldete oder von Überschuldung bedrohte Kommunen stehen Konsolidierungshilfen in einem Gesamtumfang von 5,85 Mrd. EUR zur Verfügung (Stufe 1 und Stufe 2). Der Sanierungsplan des Landes sieht davon für Oberhausen und andere vergleichbar akut von Überschuldung betroffene Städte (Stufe 1) eine Gesamtunterstützung bei der Haushaltskonsolidierung in Höhe von jährlich 350 Mio. EUR vor. Bis zum Jahr 2020 stehen damit für diese Kommunen insgesamt 3,5 Mrd. EUR zur Verfügung.

Im Gegenzug müssen die betroffenen Städte und Gemeinden einen klaren Sanierungskurs einschlagen. Die Teilnahme am Stärkungspakt ist zwingend. Der Haushalt der Stadt Oberhausen muss mit dem Geld aus dem Stärkungspakt innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen sein. Spätestens bis zum Jahr 2021 muss ein Haushaltsausgleich aus eigener Kraft - also ohne weitere Landeszuschüsse - erreicht werden. § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes NRW (GO NRW) führt hierzu aus, dass der Haushalt dann ausgeglichen ist, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Die Stadt Oberhausen hat für das Jahr 2011 bereits eine Zuwendung über 66,6 Mio. EUR erhalten. Eine Genehmigung des HSP 2012, die Voraussetzung für die weiteren Zuwendungen ist, liegt noch nicht vor. Mit einer Verfügung der Bezirksregierung vor den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates im Dezember 2012 wird von Seiten der Verwaltung gerechnet. Deshalb geht die Verwaltung von folgenden weiteren Zuwendungsbeträgen bis 2020 aus.

2011 bis 2015 jeweils	**ca. 66,6 Mio. EUR**	**=**	**332,8 Mio. EUR**
2016 bis 2020 von	**ca. 66,6 Mio. EUR abschmelzend**	**=**	**198,8 Mio. EUR**
			531,6 Mio. EUR

Durch die Zuschüsse des Stärkungspaktgesetzes wird die Neuverschuldung im Vergleich zu den Jahren vor Beschluss des Stärkungspaktgesetzes drastisch reduziert. War in den Planungen der Vorjahre davon auszugehen, dass die Gesamtverschuldung gegen Ende 2012 auf über 2 Mrd. EUR anwachsen würde, so sieht die Planung im Rahmen des HSP 2013 ein Überschreiten dieser Marke nicht mehr vor. Musste Oberhausen 1993 nur 0,4 Mio. EUR an Liquiditätskrediten aufnehmen, um den Haushalt finanzieren zu können, so waren es zum 31.10.2012 1.524,7 Mio. EUR. Bei den langfristigen Krediten zur Finanzierung von Investitionstätigkeiten haben wir eine gegenläufige Entwicklung, die zu einem weiteren Schuldenabbau in diesem Bereich führt. Die Pro-Kopf-Verschuldung konnte für 2013 stabilisiert werden auf dem nach wie vor hohen Niveau von ca. 8.500 EUR pro Einwohner. Insgesamt kann festgehalten werden, dass durch das Stärkungspaktgesetz der Anstieg der Verschuldung stark gebremst worden ist.

Der lange Zeitraum der Unterstützung (fünf Jahre mit vollem Betrag und weitere fünf Jahre abschmelzend) ermöglicht die Aufstellung eines Haushaltssanierungsplanes mit erheblichen Einspar- und Einnahmesteigerungen, der den Haushaltsausgleich möglich macht.

Der HSP 2013 weist den Haushaltsausgleich für das Jahr 2016 aus und prognostiziert einen ausgeglichenen Haushalt bis 2021.

III. Personalkonsolidierungskonzept

Der mit dem HSP 2012 ff. beschlossene Abbau von 195,5 Stellen bis zum Jahr 2021 und die damit verbundene Reduzierung der Personalkosten um rd. 10 Mio. EUR wurde begonnen und wird in den kommenden Jahren konsequent fortgesetzt.

So wurden beispielsweise durch die Umsetzung der Maßnahme Nr. 13 (IKZ Beihilfe) in der Zwischenzeit die Mitarbeiter/innen in andere vakante Planstellen bedarfsorientiert umgesetzt. Eine Streichung der Stellen, auch anderer vakanter Stellen (z. B. Maßnahme Nr. 29), steht aktuell noch aus, da sie der Mitbestimmung gem. Landesgleichstellungsgesetz (LGG) und Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) unterliegt und somit entsprechende Beteiligungsverfahren mit Gleichstellungsstelle und Personalrat noch durchgeführt bzw. abgeschlossen werden müssen.

Der bis zum Jahr 2021 beschriebene Personalabbau kann nur realisiert werden, wenn neben organisatorischen Maßnahmen wie Zentralisierung oder Abbau von Parallelstrukturen der derzeitige Aufgabenbestand und -standard konsequent und dauerhaft reduziert wird. Die begonnene Aufgabenkritik muss kontinuierlich fortgeführt werden, um weitere Aufgabenfelder zu identifizieren. Bei gleichem oder sogar ausgeweitetem Aufgabenbestand (Ausnahme s. u.) ist das HSP-Ziel nicht zu erreichen.

Natürlich werden auch zukünftig neue oder erweiterte Aufgaben eine Stellenausweitung notwendig machen, sofern diese vom Bund/Land vorgegeben bzw. durch Drittmittel refinanziert werden (siehe aktuell Ausweitung des Personalbestandes bei der Feuerwehr – Refinanzierungsmöglichkeit durch Gebührenabrechnung).

Insofern werden

> Stellen,
> Personalbestand,
> Personalkosten

einem dauerhaften Controlling unterzogen und dabei die oben beschriebenen Erfordernisse getrennt betrachtet.

Die Personalkosten für künftige Jahre wurden bisher mit einer Steigerungsrate von 1 % berechnet (vorgegebene Orientierungsdaten). In Absprache mit der Kommunalaufsicht wurde nunmehr eine Bruttosteigerungsrate von 2,5 % pro Jahr eingerechnet, die zu erhöhten Personalaufwendungen in den Folgejahren führt (s. Drucksache Nr. B/15/2303-01; Rat der Stadt am 17.09.2012). Unbenommen davon hat sich an der geplanten Einsparsumme gem. HSP nichts geändert; der Abzug dieser HSK-Vorgabe führt zu einer Netto-Steigerung der Personalkosten von durchschnittlich 1,7 % in den nächsten Jahren.

Der damit vorgegebene Personalkostenetat lässt insbesondere im Bereich der allgemeinen Verwaltung nur wenig Raum für Neueinstellungen (max. 50 %), so müssen z. B. auch die Übernahmemöglichkeiten für Auszubildende ab 2013 ausgelotet werden, zumal aus dem gleichen Personalkostenetat auch Mehraufwendungen für mögliche Höhergruppierungen und Beförderungen getragen werden müssen.

Die dauerhafte Reduzierung des Personalbestandes und damit der Personalkosten erfordert eine enge Verzahnung von Personal- und Organisationsentwicklungsmaßnahmen, eine differenzierte Betrachtung von Stellen, Personal und Personalkosten und ein Controlling mit den notwendigen Handlungsempfehlungen. Die damit unweigerlich verbundenen Einschnitte stellen sicherlich eine besondere Herausforderung dar, unterstützen aber in großem Maße die Bemühungen der Stadt Oberhausen, ihren Haushalt langfristig zu sanieren.

IV. Sachkostenkonsolidierungskonzept

Organisationsuntersuchung OGM GmbH

Derzeit werden der Leistungsvertrag sowie der Rahmenleistungsvertrag zwischen der Stadt Oberhausen und der OGM GmbH entsprechend dem von der Firma Ernst & Young vorgelegten Gutachten überarbeitet. Dabei geht es seitens der Stadt Oberhausen insbesondere darum, die strategische Ebene und die Rolle des kompetenten Auftraggebers zu beschreiben und die Notwendigkeiten eines regelmäßigen Controllings festzulegen. Die Überarbeitung soll bis zum Ende dieses Jahres abgeschlossen sein.

Zur Erreichung der von der Fa. Ernst & Young beschriebenen Konsolidierungspotenziale werden weiterhin bis Mitte des nächsten Jahres die einzelnen Leistungsverzeichnisse (LVZ Umbau, Bauen im Bestand, Gebäudeunterhaltung etc.) entsprechend angepasst.

Organisationsuntersuchung Jugend und Soziales

Der Bereich 3-2/Jugendamt und soziale Angelegenheiten wird aktuell durch die Fa. Con_sens/Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH einer Organisationsuntersuchung unterzogen.
Der Verwaltungsvorstand hat in seiner Sitzung am 17.07.2012 eine Erweiterung des Untersuchungsauftrages (hier: vertiefende Organisationsuntersuchung im Anschluss an die Machbarkeitsstudie) um die Aufgabenfelder der Bereiche 3-1/Kinderpädagogischer Dienst und 1-4/Schule beschlossen. Zielsetzung ist eine Neuorganisation bzw. Optimierung der Strukturen der Bereiche 3-1/Kinderpädagogischer Dienst, 1-4/Schule und des Bereichs 3-2/Jugendamt und soziale Angelegenheiten.

Die Organisationsuntersuchung gliedert sich grob in die drei Untersuchungsschritte:

1. **Ist-Analyse** (Analyse der aktuellen Aufbau-/Ablauforganisation, Leistungsprozesse, Schnittstellen etc.)

2. **Soll-Konzeption** (Konkrete Optimierungsansätze)

3. **Personalbemessung** (Bemessung der quantitativen und qualitativen Personalausstattung).

Die Ergebnisse der Organisationsuntersuchung werden im Wesentlichen zum Ende des I. Quartals 2013 vorliegen.

Reduzierung von Miet- und Betriebskosten

Bedingt durch den Stellenabbau in der Gesamtverwaltung sollen durch eine nachhaltige, vorausschauende Raumplanung Standorte eingespart werden. Durch die hiermit verbundene Reduzierung der Gesamtfläche verringern sich analog die aufzunehmenden Flächenkosten (Miet-, Betriebs- und eigene Kapitalkosten). Des Weiteren sollen auch durch Investitionen in energetische Maßnahmen bei Eigenobjekten mittelfristig Betriebskosten reduziert werden.

Aufgabenkritik

Im Rahmen einer kontinuierlichen Organisationsentwicklung wird die Aufgabenkritik als fester Bestandteil verstärkt durchgeführt. Sie dient zur Überprüfung der wahrgenommen Aufgaben auf Effektivität und Effizienz. Mit der Aufgabenkritik soll auf Basis der gesetzlichen Vorgaben sowie der strategischen Zielsetzung durch die Verwaltungsführung überprüft und festgelegt werden, welche Aufgaben auch künftig (Effektivität) und in welcher Art und Weise (Effizienz) wahrgenommen werden sollen.

Die in der Erfassung des Aufgabenbestandes (Ist-Erhebung) mit den verschiedensten Facetten wie z. B. Inhalt und Zielsetzung der Aufgabe, (Rechts-)Grundlage der Aufgabe, Interesse an der Aufgabenerfüllung, finanzielle und personelle Ressourcenbindung etc. ermittelten Daten sind in einer Ist-Analyse zu bewerten. Basierend auf den Ergebnissen der Ist-Analyse sind anschließend entsprechende Handlungsempfehlungen zur künftigen Aufgabenstruktur im Rahmen der Soll-Konzeption zu entwickeln.

In einem ersten Schritt gilt es, die Kernprozesse innerhalb der Verwaltung eindeutig zu beschreiben, da erfahrungsgemäß 20 % aller anfallenden Aufgaben ca. 80 % des Aufwandes binden. Die Erstellung einer entsprechenden Prozessdatenbank befindet sich hierzu bereits im Aufbau.

Ungeachtet der aufgaben-/bereichsbezogenen Betrachtung findet die Aufgabenkritik derzeit bereits bei allen Stellenwiederbesetzungsverfahren, den durchgeführten und anstehenden Organisationsuntersuchungen sowie im Zusammenspiel mit der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt, aber auch im Rahmen von Überlegungen zur interkommunalen Zusammenarbeit regelmäßig statt.

V. Beteiligungskonsolidierungskonzept

Die Beteiligungen der Stadt lassen sich im Hinblick auf die Haushaltssanierung grundsätzlich in drei relevante Kategorien einteilen:

> Beteiligungen, die unmittelbar oder mittelbar einen Ertrag für den Haushalt erbringen,
> Beteiligungen, die (bislang) für den städtischen Haushalt neutral sind sowie
> Beteiligungen, die städtische Zuschüsse erhalten.

Außerhalb dieser Kategorisierung ist zudem die OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (OGM) als Immobiliendienstleisterin der Stadt zu betrachten, zu der vielfältige Leistungsbeziehungen bestehen. Die OGM wurde in Abstimmung zwischen der Stadt und der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) einer gesonderten Untersuchung im Hinblick auf Konsolidierungspotenziale unterzogen. Diese Untersuchung hat die Ernst & Young Real Estate GmbH im Auftrag der GPA NRW durchgeführt; ihre Ergebnisse sind in einem gemeinsamen Bericht der GPA NRW und der Ernst & Young Real Estate GmbH vom 21.05.2012 dargelegt.

Vor dem Hintergrund der vorstehend angesprochenen Kategorisierung werden im Beteiligungskonsolidierungskonzept im Wesentlichen die folgenden Maßnahmearten verfolgt:

> Ertragsteigerungen:

Soweit Beteiligungen bereits in der Vergangenheit Gewinne ausgeschüttet haben, besteht das Konsolidierungsziel darin, diese Ausschüttungen zu erhöhen, um den städtischen Haushalt zu entlasten. Dies gilt zum Beispiel für die Energieversorgung Oberhausen AG, die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH. Die Beteiligungen an diesen Gesellschaften werden unmittelbar von der Stadtwerke Oberhausen AG (STOAG) gehalten. Erhöhte Ausschüttungen an die STOAG reduzieren den städtischen Finanzierungsbetrag zum ÖPNV entsprechend.

Soweit Beteiligungen in der Vergangenheit keine Gewinne ausgeschüttet haben, soll künftig -im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten- eine Gewinnausschüttung erfolgen. Beispiele hierfür sind die Stadtsparkasse Oberhausen und die VZS Verwaltungszentrum Sterkrade GmbH.

> Zuschussreduzierungen:

Sofern und soweit Beteiligungen städtische Zuschüsse erhalten, sollen diese durch unterschiedliche, jeweils auf die Verhältnisse der betreffenden Beteiligung abgestellte Maßnahmen reduziert werden. Beispiel hierfür ist das Theater Oberhausen (eigenbetriebsähnliche Einrichtung).

> Aufgabenreduzierungen bzw. die Trennung von Aufgaben:

In dieser Kategorie finden sich Beteiligungen, hinsichtlich derer die in den jeweiligen Beteiligungen erfüllten öffentlichen Aufgaben einer Aufgabenkritik unterzogen werden und auf Grund dessen eine teilweise oder vollständige Einstellung der Aufgabenerfüllung bzw. die Übertragung der jeweiligen Aufgabe auf einen Dritten angestrebt wird. Beispiele hierfür sind die BFO Beschäftigungsförderung Oberhausen gGmbH und die Revierpark Vonderort GmbH.

Hinzu treten diejenigen Maßnahmen, welche die OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (OGM) auf der Grundlage der vorstehend genannten Untersuchung der Ernst & Young Real Estate GmbH betreffen.

Die Struktur der Beteiligungen der Stadt Oberhausen sollte ursprünglich im Einvernehmen mit der GPA NRW ebenfalls im Zeitraum März/April/Mai 2012 einer externen Untersuchung unterzogen werden. Aus Zeit- und Kapazitätsgründen wurde mit der GPA NRW vereinbart, diese Untersuchung im ersten Halbjahr 2013 durchzuführen.

Im Beteiligungskonsolidierungskonzept wird differenziert zwischen solchen Beteiligungen, hinsichtlich derer konkrete Sanierungsmaßnahmen ermittelt werden konnten und in den Haushaltssanierungsplan aufgenommen wurden (relevante Beteiligungen) und solchen, hinsichtlich derer dies nicht der Fall ist (nicht relevante Beteiligungen). Nachfolgend sind sämtliche Beteiligungen in zwei Gruppen -getrennt nach ihrer Relevanz im Rahmen des Haushaltssanierungsplans- aufgeführt.

In der Anlage 8 wird bezüglich der relevanten Beteiligungen der jeweilige Zuschuss bzw. die jeweilige - auch mittelbare - Abführung an den Haushalt dargestellt. Ferner erfolgt eine Kurzdarstellung des jeweiligen Sanierungsbeitrags; die Einzelheiten der die Beteiligungen betreffenden Sanierungsmaßnahmen sind den entsprechenden Maßnahmeblättern - ggf. mit Anlagen - zu entnehmen.

Bezüglich der detaillierten Darstellung aller genannten Beteiligungen wird auf die Inhalte des Beteiligungsberichts 2011 der Stadt Oberhausen verwiesen.

V.1. Im Rahmen des Haushaltssanierungsplans relevante Beteiligungen:

1. Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen (eigenbetriebsähnliche Einrichtung)
2. ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH
3. BFO Beschäftigungsförderung Oberhausen gGmbH
4. Entwicklungsgesellschaft Neu-Oberhausen mbH - ENO
5. evo Energieversorgung Oberhausen AG
6. GMVA Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH
7. OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
8. Revierpark Vonderort GmbH
9, Stadtsparkasse Oberhausen
10. STOAG Stadtwerke Oberhausen AG
11. Theater Oberhausen (eigenbetriebsähnliche Einrichtung)
12. TMO Tourismus und Marketing Oberhausen GmbH
13. TZU Technologiezentrum Umweltschutz Management GmbH
14. VZS Verwaltungszentrum Sterkrade GmbH
15. WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH
16. WFO Wirtschaftsförderung Oberhausen GmbH

V.2. Im Rahmen des Haushaltssanierungsplans nicht relevante Beteiligungen

1. ARGE SODA (Soziale Dienstleistungen am Arbeitsmarkt)
2. ASO Service GmbH
3. Bau- und Wohnungsgenossenschaft "Werkbundsiedlung Am Ruhrufer" e. G.
4. Betriebsgesellschaft Radio Mülheim/Oberhausen mbH & CO. KG
5. Betriebsverwaltungsgesellschaft Radio Mülheim/Oberhausen mbH
6. Biostrom Oberhausen GmbH & Co. KG
7. Biostrom Oberhausen Management GmbH
8. Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW)
9. evo Energie-Netz GmbH
10. FSO GmbH & Co. KG
11. FSO Verwaltungs- GmbH
12. Gasometer Oberhausen GmbH
13. IKF Internationale Kurzfilmtage Oberhausen gGmbH
14. KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG
15. KSBG Kommunale Verwaltungsgesellschaft mbH
16. LAH Luise-Albertz-Halle Tagungs- und Veranstaltungszentrum Oberhausen GmbH

17. OVP O.Vision Projektgesellschaft mbH
18. PBO Projektentwicklungs- und Beteiligungsgesellschaft Oberhausen mbH
19. Public Konsortium d-NRW GbR
20. Quantum GmbH
21. RWE Aktiengesellschaft
22. RW Holding Aktiengesellschaft
23 RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
24. strasserauf GmbH
25. VKA Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH

VI. HSP-Maßnahmenliste

Die Maßnahmenliste zum Haushaltssanierungsplan 2012 ff. wurde in Bezug auf verschiedene Einzelmaßnahmen fortgeschrieben. Im Einzelnen haben sich gegenüber der letzten Berichterstattung im Rat der Stadt am 17.09.2012 (siehe Drucksache Nr. M/15/2267-01) folgende Veränderungen ergeben:

> lfd. Nrn. 34, 110, 183, 188 und 256: Abarbeitungsstand von „in Arbeit“ auf „erledigt“

> lfd. Nr. 143 (Kulturförderabgabe): Konsolidierungsreihe von 650.000 EUR ab 2013 auf 0 EUR geändert (s. a. Drucksache Nr. M/15/2350-01 für Sitzung des Rates der Stadt am 19.11.2012)

> lfd. Nrn. 263 und 264: Abarbeitungsstand von „in Arbeit“ auf „erledigt“ (s. a. Drucksache Nr. M/15/2276-01 für Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.09.2012)

> lfd. Nrn. 266/267 - neu -:
Aufgrund der wirtschaftlichen Lage in Oberhausen ergeben sich bei den Reihen „Einkommensteuer“ und „Umsatzsteuer“ erhebliche Verbesserungen, die als neue eigene HSP-Maßnahmen unter den lfd. Nrn. 266 und 267 aufgenommen wurden. Die Verbesserungen können der Zeitschiene 2013 – 2021 entnommen werden.

Die komplette Maßnahmenliste ist als Anlage 1 beigefügt.

VII. Übersicht über die freiwilligen Leistungen

Die Übersicht über die freiwilligen Leistungen der Stadt ist der Anlage 3 zu entnehmen. Die Liste wird jährlich der Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Haushalt vorgelegt. Sie beruht auf einer Zusammenstellung aus dem ehemals kameralen Haushalt und wird im Rahmen des NKF jeweils weitergeführt.

Die in der Anlage 3 unter den laufenden Nummern 12, 18-20, 24, 25, 32 und 46 geführten Maßnahmen sind Bestandteil des vorliegenden Haushaltssanierungsplanes.

VIII. Ergebnisplanentwicklung

Mit der erstmaligen Aufstellung eines Haushaltssanierungsplanes im Haushaltsjahr 2012 gemäß den Vorgaben des Gesetzes zur Unterstützung kommunaler Haushaltskonsolidierung im Rahmen des ‚Stärkungspakt Stadtfinanzen' (Stärkungspaktgesetz) und des neuen § 76 GO NRW - Haushaltssicherungskonzept - war es erforderlich, sämtliche Ergebnis- und Finanzplanungsreihen zur Darstellung der Ausgangslage und zur Festlegung der Konsolidierungsgrundlagen (Steuererhöhungen und Einsatz der Stärkungspaktmittel) zu erarbeiten. Da der HSP 2013 nicht wesentlich vom HSP 2012 abweicht, ist für die Ergebnisplanentwicklung 2013 bis 2021 lediglich eine Fortschreibung notwendig (s. Anlage 4).

Der Aufbau der Ergebnisplanung orientiert sich streng an den Vorgaben der Gemeindeordnung, berücksichtigt Orientierungsdaten und schreibt die Ergebnisse ab dem Jahr 2017 gemäß § 76 GO NRW in Anlehnung an die Berechnung des geometrischen Mittels fort (Anlage 5). In Abstimmung mit der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Düsseldorf wurden folgende Ausnahmen von dem vorgenannten Grundsatz in die Ergebnisplanung mit eingerechnet.

1. Die Personalkostenentwicklung wurde durchgängig um 2,5 % (abzüglich der Ersparnisse aus den HSP-Maßnahmen) gesteigert. Die Orientierungsdaten sehen hier lediglich eine Steigerung von 1 % vor.

2. Die Aufwendungen für die Verbände (Landschaftsverband/RVR) wurden mit einer Steigerungsrate von 2 % berücksichtigt.

3. Aus dem fortlaufenden Prozess der Haushaltssanierungsplanung ergeben sich positive neue Konsolidierungsbeiträge wie z. B. bei der Vergnügungssteuer (Mehrertrag 1 Mio. EUR jährlich), aber auch negative Effekte wie der zunächst zeitlich begrenzten Aussetzung der Kulturförderabgabe (Wenigerertrag 650.000 EUR jährlich). Diese und andere Maßnahmen sind in der neuen Maßnahmenplanung 2013 enthalten und fließen nach Ratsbeschluss ebenfalls in die Ergebnisplanung ein.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der städtischen Haushaltssanierungsmaßnahmen und der Einbeziehung der zugesagten Mittel aus dem Stärkungspakt Stadtfinanzen der Haushaltsausgleich mit Hilfe des Landes im Jahre 2016 möglich ist und aus eigener Kraft im Jahre 2021 erreicht wird (s. Anlage 6).

IX. Liquiditäts-/Verschuldungsentwicklung

Als Anlage 7 ist die Liquiditätsplanung des Jahres 2013 beigefügt. Die Planung hat derzeit den Stand des Haushaltsplanentwurfes 2013 und wird aufgrund der immer noch günstigen Kassenkreditzinslage derzeit überarbeitet. Die Ergebnisse der Prüfung fließen in die letzte Veränderungsnachweisung zum Haushalt 2013 aufwandsmindernd ein.

Zur Verschuldungsentwicklung lässt sich unter Bezug auf Anlage 1 feststellen, dass ab dem Jahre 2016 unter Zuhilfenahme der Stärkungspaktmittel und ab 2021 aus eigener Kraft die Verschuldung zurückgeführt wird. Nach der jetzt vorliegenden Planung hat die Stadt Oberhausen im Jahre 2030 kein negatives Eigenkapital mehr.

Kassenkredite werden ab dem Jahr 2015 erstmalig zurückgeführt und weisen im Jahr 2030 noch einen Bestand von ca. 680 Mio. EUR aus.

X. Landesgleichstellungsgesetz (LGG) / Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)

Im Rahmen der Umsetzung der verschiedenen Einzelmaßnahmen wird in vielen Fällen ein Beteiligungsrecht nach den Bestimmungen des LGG bzw. des LPVG ausgelöst. Einzelfallabhängig sind verschieden starke Beteiligungsrechte einzuhalten, angefangen von der Anhörung über die Mitwirkung bis hin zur Mitbestimmung. Wie bereits im Rahmen der Ausführungen zu Punkt III. Personalkonsolidierungskonzept beschrieben, werden im Rahmen der kontinuierlichen Abarbeitung der HSP-Maßnahmen entsprechende Beteiligungsverfahren fortlaufend erarbeitet.

Anlagen

Anlage 1	Liste der HSP-Maßnahmen 2013 ff.
Anlage 2.1	Schreiben des Innenministeriums aus Februar 2012 „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung (pdf-Datei einsehbar im Allris-Ratsinformationssystem)
Anlage 2.2	Erlass des Innenministeriums NRW vom 06.03.2009 „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ (pdf-Datei einsehbar im Allris-Ratsinformationssystem)
Anlage 3	Übersicht der freiwilligen Leistungen
Anlage 4	Finanzplanung Haushalt 2013
Anlage 5	Erläuterungen zur Ergebnisplanung 2013 bis 2021
Anlage 6	Ergebnisplanentwicklung
Anlage 7	Liquiditätsentwicklung
Anlage 8	Erläuterungen zu den relevanten städtischen Beteiligungen

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Produkt	Vorschlag von	Maßnahme	Konsequenzen	einzusparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO 2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Bearbeitungsstand erl.	in Arbeit	offen	Zeitschiene	eingesparte Stellen
1A	alle	alle		*SPD / Grüne*	Geplanter Abbau von 195,5 Stellen aus den nachfolgend beschriebenen Einzelmaßnahmen bzw. durch Ausnutzung der natürlichen Fluktuation (50% Einsparung allgemeine Verwaltung; 10 % Einsparung Spezialberufsgruppen/ fiktive Einsparungen bei durchschnittlichen Personalkosten von 50.000 Euro p.a.) *Der Zielvorgabe wird grundsätzlich zugestimmt. Die Verwaltung wird aufgefordert, auf der Grundlage eines Personalentwicklungskonzeptes und einer umfassenden Aufgaben- und Ausgabenkritik jede freiwerdende Stelle bezüglich ihrer Wiederbesetzung zu überprüfen (siehe Nr. 257).*			1.725,0 €	2.725,0 €	3.550,0 €	4.300,0 €	5.225,0 €	6.250,0 €	7.275,0 €	8.325,0 €	9.775,0 €		**x**		**ab Aug. 2012 lfd.**		
2A	0	0-1 Stadtkanzlei	010101	0-1	Bei Umsetzung der Vorschläge "Einführung von Tablet PCs" und "EDV-Abrechnung für Mandatsträger" - Prüfung zur Reduzierung der Personalstellung im FB 0-1-20 um 0,5 Stellen zum Zeitpunkt personalwirtschaftlicher Umsetzbarkeit	ggf. Umsetzbarkeit im Zuge altersbedingter Personalfluktuation in 2014	0,5												**x**		**Juni 2013**	
				SPD / Grüne	*Zustimmung zur <u>sofortigen</u> Prüfung einer edv-gestützten Abrechnung der Mandatsträgerbezüge. Auf die Einführung von Tablet-PC's wird verzichtet. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den Ratsfraktionen zu prüfen, wie der notwendige Informationsfluss zwischen Verwaltung und Rat möglichst umfassend elektronisch organisiert werden kann, um möglichst weitgehend Druck- und Papierkosten einzusparen.*														**2014 - 2019 s.a. Nr. 156**			
3	0	0-2 Rechnungsprüfung	010501	0-2	Neuorganisation des Bereiches nach NKF-Einführung	Stellenreduzierungen um 1,5 Stellen (inkl. Stellenreduzierung gem. lfd. Nr. 1 HSK 2011 ff.)	1,5												**x**		**Nov. 2012**	
4	4	1-1 Finanzen	010901	1-1	Einsparung einer Stelle auf der Führungsebene des Bereiches 1-1/Finanzen durch Zusammenlegung von Aufgabenfeldern		1,0													**x**	**Jan. 2014**	
5	4	1-1 Finanzen	010904	1-1	Beraterleistungen SAP; laufende Überprüfung des Bedarfs mit dem Ziel der bedarfsorientierten Rückführung (2011: 190 Tage; 2012: 150 Tage)			44,0 €	44,0 €	44,0 €	44,0 €	44,0 €	44,0 €	44,0 €	44,0 €	44,0 €		**x**		**ab Aug. 2012 lfd.**		
6A	4	1-1 Finanzen	010902	1-1 SPD / Grüne	Ermäßigte Hundesteuer (HARTZ IV, sonstige Ermäßigungen i.V.m. jährl. Prfg. verursacht hohen Verwaltungsaufwand (FB 1-1-40,-50,-60)). Daher: Verzicht auf Ermäßigungstatbestände, Einführung einer generellen Steuerpflicht Der Rat spricht sich gegen eine Streichung der Hundesteuer-Ermäßigungen aus. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob die angestrebten Personaleffekte auch durch eine Kopplung der Überprüfung an den „Oberhausen-Pass" erzielt werden können.		0,5													**x**	**Juni 2013**	
7	4	1-1 Finanzen	010903	1-1	Für die Zukunft kann mit erhöhten Säumniszuschlägen gerechnet werden (Summe der säumungspflichtigen Hauptforderungen hat sich erhöht, SAP-Umstellung abgeschlossen)			200,0 €	200,0 €	200,0 €	200,0 €	200,0 €	200,0 €	200,0 €	200,0 €	200,0 €	200,0 €		**x**		**ab Aug. 2012 lfd.**	
8	4	1-1 Finanzen	010903	1-1	Konsolidierung einer Stelle in der Buchhaltung		1,0												**x**		**Okt. 2012**	
9A	5	1-3 Immobilien	011301 011302	Dez. 5 *SPD / Grüne*	Strategisches Immobilienkonzept entwickeln *Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen für die Umsetzung (Auflistung, Kataster) so zeitnah zu schaffen, dass die erwarteten Effekte möglichst frühzeitig realisiert werden können. Korrespondiert mit Nr. 135 und 181*	Wirtschaftlichkeit erhöhen					2.000,0 €	2.000,0 €	2.000,0 €	2.000,0 €	2.000,0 €	2.000,0 €	2.000,0 €		**x**		**2014**	
10	3	3-2 Jugendamt und soziale Angelegenheiten		AK HSK	Aufgabe des Flüchtlingsheims "Gabelstraße"				300,0 €	300,0 €	300,0 €	300,0 €	300,0 €	300,0 €	300,0 €	300,0 €	300,0 €	**x**			**Aug. 2012**	

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Produkt	Vorschlag von	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO 2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Bearbeitungsstand erl.	in Arbeit	offen	Zeitschiene	eingesparte Stellen
11	3	3-2 Jugendamt und soziale Angelegenheiten		AK HSK	Aufgabe des Flüchtlingsheims "Bahnstraße"							171,0 €	171,0 €	171,0 €	171,0 €	171,0 €	171,0 €		X		**2015**	
12	3	3-5 Jobcenter Oberhausen	05	3-5	Eigenes PE System	Implementierung jobcentereigenes PE System für alle Beschäftigten , dadurch Wegfall der Kosten aus dem Serviceportfolio der BA		0,0 €	10,0 €	10,0 €	10,0 €	10,0 €	10,0 €	10,0 €	10,0 €	10,0 €	10,0 €		X		**Dez. 2012**	
13	0	4-1 Personal und Organisation	010803	4-1	Durchführung einer interkommunalen Zusammenarbeit mit den Städten Duisburg, Mülheim an der Ruhr und Essen im Bereich der „Beihilfe"	Umsetzung voraussichtlich zum 01.10.2012, Erstattung von Personalkosten an die Stadt Mülheim abzgl. 15 %	4,0		50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €		X		**Nov. 2012**	
14	0	4-1 Personal und Organisation	011001	4-1	Einführung eines Mitarbeiterportals über SAP im Bereich der Zeitwirtschaft (Gleitzeit), damit Reduzierung des Stellenangebotes in der Glaz-Stelle	Einsparung 60.000€ pro Jahr ab 2014, dagegen stehen Kosten für die Anschaffung von Hardware und Lizenzen im Umfang von ca. 120.000€ in 2012 / 2013 (Personalkosteneinsparungen i.H.v. 50.000 EURO p.a. sind in Maßnahme 1 enthalten)	1,0		-72,4 €	-31,5 €	-31,5 €	-31,5 €	-13,6 €	-13,6 €	-13,6 €	-13,6 €	-13,6 €			X	**Sept. 2012-Aug. 2013**	
15	0	4-1 Personal und Organisation	010802 011001	4-1	Neuausrichtung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (Arbeitssicherheit, BeSoB, BäD, Betriebl. Gesundheitsmanagement, Betriebl. Eingliederungsmanagement)	- 1 Stelle sowie Sachkostenreduzierung	1,0												X		**Nov. 2013**	
16	0	4-1 Personal und Organisation	010803	4-1	Neuorganisation der „Versorgungsangelegenheiten"	Einsparung einer ½ Stelle sowie Umsetzung eines ku-Vermerkes	0,5											X			**Aug. 2012**	**0,5**
17A	3	4-5 Statistik und Wahlen	021302	SPD / Grüne	Der Rat der Stadt lehnt die Einstellung der jährlichen Bürgerbefragung ab. Prüfauftrag: Können zusätzliche Einnahmen durch Dienstleistungen für Dritte generiert werden?														X		**Jan. 2013**	
18	3	4-5 Statistik und Wahlen	012303	4-5	Wegfall einer Planstelle durch ATZ ab 55 Jahre Freizeitphase Beginn Ende 2015	Aufgabenbereich wird durch Zusammenführung an einen anderen Arbeitsplatz und zusätzlicher technischer Unterstützung weiterbearbeitet.	1,0													X	**Mai 2015**	
19	2	4-6 Recht	011101	4-6	Einsparung von Honorarkosten für Rechtsanwälte durch Reduzierung externer Rechtsberatung und Rechtsvertretung	Verstärkte Eigentätigkeit des Justiziariats in den Einsparungsfällen		80,0 €	80,0 €	80,0 €	80,0 €	80,0 €	80,0 €	80,0 €	80,0 €	80,0 €	80,0 €	X			**Aug. 2012**	
20	2	4-6 Recht	011102	4-6	Gebührenerhebung im Aufgabenbereich "Heimaufsicht"	Gebühreneinnahmen		20,0 €	20,0 €	20,0 €	20,0 €	20,0 €	20,0 €	20,0 €	20,0 €	20,0 €	20,0 €	X			**ab Aug. 2012 lfd.**	
21	2	4-6 Recht	011101	4-6	Verzicht auf die Wiederbesetzung einer Juristenstelle A15 (nach Ruhestand des früheren Stelleninhabers ab 01.04.2013); Personalkosten für A 15: 106.600 EUR/Jahr (Durchschnittswert lt. KGSt)	Kompensation durch die übrigen Justiziare	1,0												X		**Nov. 2012**	
22	5	5-1 Stadtplanung		0-1 i.V.m. 5-1	Reduzierung des Drucks von Vorlagen im Rahmen von Bauleitplanverfahren für Mitglieder von Rat und Bezirksvertretungen sowie für die Verwaltung	Bedarf zur Klärung der Restbedarfe von Politik und Verwaltung - Prüfung des Bedarfs zur Anpassung von Ortsrecht, alternativ einzelzustimmung der Mandatsträger erforderlich; von 45 T EURO Kostenaufwand bei 5-1-30 sind geschätzt 25 T EUR verzichtbar.			25,0 €	25,0 €	25,0 €	25,0 €	25,0 €	25,0 €	25,0 €	25,0 €	25,0 €		X		**Juni 2013**	
23A	0	9-5, 9-7 Stabsstelle Beteiligungen / Pressestelle Virtuelles Rathaus		0-1 / 9-7 *SPD / Grüne*	Neukonzeption des Stadtreports zu einem OB-Magazin als Medium für alle Oberhausener Haushalte mit monatlichen Informationen über die Stadt, die Arbeit von Kommune und Beteiligungen *Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit städtischen Gesellschaften (z.B. TMO) ein Gesamtkonzept für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt zu entwickeln. Ziel ist eine breitere Information der Oberhausener Bürgerinnen und Bürger mit gleichzeitigen Einspar- bzw. Einnahmeeffekten. Korrespondiert mit den Nr. 24, 25, 186, 187 und 188*	Reduzierung der Kosten/des Zuschusses durch Bündelung mit korrespondierenden Medien im Konzern Stadt, wie z.B. O.direkt, Umweltzeitung, EVO-Zeitung, STOAG-Information; die Stadtverbundenheit der Bürger soll durch ein prägnantes neues Medium erhöht werden – analog zur Bedeutung Oberhausens als Wohnstadt (Pendlersaldo + ca. 7.500 SVB = 11–12 %)			14,0 €	14,0 €	14,0 €	14,0 €	14,0 €	14,0 €	14,0 €	14,0 €	14,0 €		X		**Dez. 2012**	

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Produkt	Vorschlag von	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO 2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Bearbeitungsstand erl.	in Arbeit	offen	Zeitschiene	eingesparte Stellen
24	0	9-7 Pressestelle, Virtuelles Rathaus		9-7	Vermarktung der städtischen Homepage www.oberhausen.de Durch Bannerwerbung und Provisionen werden bislang im Schnitt rund 16.000 Euro jährlich erlöst. Schon mit dem HSK 2008 ff wurde die intensivere Vermarktung der städtischen Homepage beschlossen. Allerdings zeigte sich seinerzeit, dass das damalige Internetangebot mit eingeschränkten Werbemöglichkeiten nur schwer vermarktbar war. Mit dem vom Verwaltungsvorstand beschlossenen „Facelift" des städtischen Internetauftritts in 2012 dürften die Voraussetzungen günstiger und das Werbeumfeld attraktiver aussehen. Vorschlag: intensivere Vermarktung des städtischen Internetangebots für Bannerwerbung				20,0 €	20,0 €	20,0 €	20,0 €	20,0 €	20,0 €	20,0 €	20,0 €	20,0 €		**x**		**Dez. 2012**	
25	alle	alle		4-1	Ausbau der Telefonzentrale zu einer "Service Line" und damit Einsparung in verschiedenen Verwaltungsbereichen (Konsolidierungsvolumen: 94.400 EURO)	Einsparung ab 2014 jährl. 0,5 Stelle aufsteigend auf mind. 2,0 Stellen in verschiedenen Aufgabenbereichen, dagen stehen einmalige Kosten für den Ausbau der Wissensdatenbank, Anbindung an E-Government-Lösungen, Schulungen etc. von ca. 80.000 €	2,0													**x**	**Sept. 2012-Dez. 2013**	
26	alle	alle		4-1	Überprüfung der Rufbereitschaften in der Gesamtverwaltung	Gesamtvolumen in 2011 rd. 116.000 Euro			23,2 €	23,2 €	23,2 €	23,2 €	23,2 €	23,2 €	23,2 €	23,2 €	23,2 €		**x**		**Dez. 2012**	
27	alle	alle		VV	Reduzierung der Gebäudeunterhaltungsbudgets der Bauherrenbereiche von 22,5 auf 17,5 Mio. Euro			1.700,0 €	1.700,0 €	1.700,0 €	1.700,0 €	5.000,0 €	5.000,0 €	5.000,0 €	5.000,0 €	5.000,0 €	5.000,0 €	**x**			**ab Aug. 2012 lfd.**	
28	alle	alle	alle		Fluktuationsfördernde Maßnahme: Keine externe Stellenbesetzung ab ATZ-Freizeitphase		10,0											**x**			**Aug. 2012**	
29	alle	alle	alle		Konsolidierung vakanter Planstellen im Stellenplan		13,0											**x**			**Aug. 2012**	**1**
30	0	0-1 Stadtkanzlei	010101	0-1	Prüfung: Reduzierung der Fahrerstaffel für OB + BM um 1 Fzg. + 1 MA; Abdeckung von Terminspitzen durch externen Fahr-Service (Taxi- o. Autohaus)	Abbau einer Personalstelle im Rahmen personalwirtschaftlicher Umsetzbarkeit, Auslaufen eines KFZ-Leasingvertrages (Ersparnis 7 T EUR inkl. aller Fahrzeug-bezogenen Sachkosten), Abdecken von Terminspitzen durch externen Fahrdienst (Kosten ca. 10 T EUR), somit bei Sachkosten im Saldo – 3 T EUR.	1,0		-3,0 €	-3,0 €	-3,0 €	-3,0 €	-3,0 €	-3,0 €	-3,0 €	-3,0 €	-3,0 €		**x**		**Juni 2013**	
31	0	0-1 Stadtkanzlei	010101	0-1	Aufw. Ehrenamtl. Tätigk. Fahrtkostenpauschale und Reisekosten, Sachkonto 542125 kann entfallen da Verwendungszweck abgedeckt ist durch 542120			10,5 €	10,5 €	10,5 €	10,5 €	10,5 €	10,5 €	10,5 €	10,5 €	10,5 €	10,5 €		**x**		**ab Aug. 2012 lfd.**	
32	0	4-1 Personal und Organisation	Diverse	4-1	Abschaffung der Wahlergebnispräsentation am Wahlabend. Beim letzten Wahlturnus wurde dieses Serviceangebot je nach Wahl von 0 bis 5 Bürgern genutzt (Ausnahme:Integrationsratswahl, ca. 40 Bürger)	Keine Zusatzdienste bei 4-1-60 und der OGM, pro Wahl ca. 5,5 Personentage			1,3 €	1,3 €	2,5 €	0,0 €	1,3 €	0,0 €	1,3 €	1,3 €	1,3 €	**x**			**Aug. 2012**	
33	0	9-5 Stabsstelle Beteiligungen	950015040100	9-5	Versendung Stellungnahmen per Email	Einsparung			0,5 €	0,5 €	0,5 €	0,5 €	0,5 €	0,5 €	0,5 €	0,5 €	0,5 €		**x**		**Jan. 2013**	
34	0	9-7 Pressestelle, Virtuelles Rathaus		9-7	Verzicht des gedruckten Amtsblatts für Mandatsträger	Belieferung der Fraktionen ausschließlich mit der Online-Version und Reduzierung der Auflage an kostenlos ausgelegten Amtsblättern in den Bürgerservicestellen und Rathausinformationen um weitere 85 Exemplare (derzeit insgesamt 464 „Frei"-Exemplare).		3,0 €	6,0 €	6,0 €	6,0 €	6,0 €	6,0 €	6,0 €	6,0 €	6,0 €	6,0 €	**x**			**Sept. 2012**	
Zwischensumme Innere Verwaltung							**39,0**	**2.057,5 €**	**4.154,1 €**	**5.195,0 €**	**8.021,2 €**	**12.239,7 €**	**13.183,9 €**	**14.207,6 €**	**15.233,9 €**	**16.283,9 €**	**17.733,9 €**					
35A	0	0-1 Stadtkanzlei	010201	AK HSK *SPD / Grüne*	Prüfung zur 20%igen Reduzierung des Ansatzes zur Unterstützung bürgerschaftlicher Aktivitäten (u. a. Reinigung, Karneval/ Großveranstaltungen) durch Erhöhung des Eigenbeitrags der Veranstalter oder neues Angebot der WBO *Der Rat lehnt eine pauschale Ansatzkürzung ab, weil dadurch die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen in der Trägerschaft von Vereinen und Verbänden gefährdet würde. Es ist zu prüfen, ob der gewünschte Einsparbetrag ab 2014 nicht auch durch verstärktes Sponsoring bzw. durch Kostenreduzierung erbracht werden kann.*	um Veranstaltungen nicht zu gefährden flexible und vielseitige Finanzierung durch Dritte angestrebt: so insbesondere durch Veranstalter, Organisationen des gesellschaftlichen Lebens, WBO, Sponsoren			0,0 €	17,0 €	17,0 €	17,0 €	17,0 €	17,0 €	17,0 €	17,0 €	17,0 €			**x**	**April 2013 - Sept. 2013**	

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Produkt	Vorschlag von	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO 2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Bearbeitungsstand erl.	in Arbeit	offen	Zeitschiene	eingesparte Stellen
36	2	2-4 Bürgerservice, öffentliche Ordnung	050601	2-4	Einsparung der Sekretäriatsstelle im Versicherungsamt	Einsparung einer Planstelle ab 2013	1,0												X		**Dez. 2012**	
37	2	2-4 Bürgerservice, öffentliche Ordnung	100601	2-4	Einsparung einer Stelle bei der Wohnungsaufsicht	Einsparung einer Planstelle ab 2015	1,0													X	**Aug. 2014**	
38	2	2-4 Bürgerservice, öffentliche Ordnung	020103	2-4	Stelleneinsparung im Fundbüro	Einsparung einer Planstelle ab 2013	1,0												X		**Okt. 2012**	
39	2	2-4 Bürgerservice, öffentliche Ordnung	0201	2-4	Verlagerung der Aufgabe "Anwohner und Schwerbehindertenparkausweise" in den Bürgerservice	Einsparung einer Planstelle ab 2013	1,0													X	**Dez. 2013**	
40 / 41A	2	4-6 Recht	011103	4-6 / AK HSK 4-1 *SPD / Grüne*	Bearbeitung zusätzlicher Anzeigen der Polize durch eine Intensivierung der polizeilichen Überwachungsmaßnahmen aufgrund von Vorgaben des Innenministeriums NRW Prüfung und Betrachtung von Unfallschwerpunkten im Stadtgebiet, sowie Erhöhung von Bußgeldeinnahmen *Bei der Überprüfung der Verkehrsüberwachungsmaßnahmen hat die weitere Verbesserung der Verkehrssicherheit absoluten Vorrang. Eine Steigerung der Einnahmen ist in erster Linie durch eine Erhöhung des kommunalen Anteils bei den Bußgeldern zu erreichen*	Mehreinnahmen an Buß- und Verwarnungsgeldern Festlegung eines/mehrer Standorte/s zur Installation einer stationären Geschwindigkeitsüberwachung (Analog zur Konrad Adenauer Allee)		300,0 €	350,0 €	400,0 €	400,0 €	400,0 €	400,0 €	400,0 €	400,0 €	400,0 €		X		**ab Aug. 2012 lfd.**		
42	2	6-1 Feuerwehr	021501	6-1	Einsparung einer Planstelle		1,0													X	**Juli 2020**	
43	2	6-1 Feuerwehr	021501	6-1	Erhöhung der Gebühreneinnahmen durch die Abrechnung von "Trageunterstützungen"			10,0 €	10,0 €	10,0 €	10,0 €	10,0 €	10,0 €	10,0 €	10,0 €	10,0 €	10,0 €		X			
Zwischensumme Sicherheit und Ordnung							**5,0**	**10,0 €**	**310,0 €**	**377,0 €**	**427,0 €**	**427,0 €**	**427,0 €**	**427,0 €**	**427,0 €**	**427,0 €**	**427,0 €**					
44A	3	1-4 Schule		AK HSK *SPD / Grüne*	Erstellung eines neuen Bildungsplanes unter dem Blickwinkel der Wirtschaftlichkeit, des demografischen Wandels sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben der GPA ggf mit noch zu beschließender externer Unterstützung *Der Rat der Stadt bekräftigt den Grundsatz, dass weitere Schulschließungen vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung lediglich aus pädagogischen und schulorganisatorischen Gründen realisiert werden. Die Schließung von Schulen allein aus Anlass von Spareffekten wird abgelehnt.*				1.000,0 €	2.000,0 €	2.500,0 €	3.000,0 €	3.500,0 €	4.000,0 €	4.500,0 €	5.000,0 €		X				
45	3	1-4 Schule	030101	1-4	Auflösung der Josefschule als Maßnahme aus dem SEP 2011-2015. Spätester Auflösungstermin 01.09.2015, voraussichtl. Auflösungstermin nach derzeitigem Kenntnisstand 01.09.2014.	Besonderheit: Keine geplante Folgenutzung, daher Wegfall aus dem Budget 1-4/Schule. Vermarktung von Gebäude/Gelände ist durch andere Bereiche zu prüfen. (2014: 120.000 Euro; ab 2015: 365.000 Euro)	0,5			120,0 €	365,0 €	365,0 €	365,0 €	365,0 €	365,0 €	365,0 €	365,0 €		X		**Sept. 2014**	
46	3	1-4 Schule	030101	1-4	Auflösung der Tackenbergschule als Maßnahme aus dem SEP 2011-2015. Spätester Auflösungstermin 01.09.2015, voraussichtl. Auflösungstermin nach derzeitigem Kenntnisstand 01.09.2014.	Besonderheit: Keine geplante Folgenutzung, daher Wegfall aus dem Budget 1-4/Schule. Vermarktung von Gebäude/Gelände ist durch andere Bereiche zu prüfen. (2014: 120.000 Euro; ab 2015: 365.000 Euro)	0,5			120,0 €	365,0 €	365,0 €	365,0 €	365,0 €	365,0 €	365,0 €	365,0 €		X		**Sept. 2014**	
47	3	1-4 Schule	030101	1-4	Auflösung der Vennepothschule als Maßnahme aus dem SEP 2011-2015. Spätester Auflösungstermin 01.09.2015, voraussichtl. Auflösungstermin nach derzeitigem Kenntnisstand 01.09.2015.	Besonderheit: Keine geplante Folgenutzung, daher Wegfall aus dem Budget 1-4/Schule. Vermarktung von Gebäude/Gelände ist durch andere Bereiche zu prüfen. (2015: 120.000 Euro; ab 2016: 365.000 Euro)	0,5				120,0 €	365,0 €	365,0 €	365,0 €	365,0 €	365,0 €	365,0 €		X		**Sept. 2015**	
48	3	1-4 Schule	030102	1-4	Auflösung der Hauptschule Eisenheim als Maßnahme aus dem SEP 2011-2015. Spätester Auflösungstermin 01.09.2016, voraussichtl. Auflösungstermin nach derzeitigem Kenntnisstand 01.09.2015.	Besonderheit: Derzeit wird geprüft, ob das Gebäude der Hauptschule Eisenheim für eine andere Schule weitergenutzt werden kann. In diesem Zuge würde ein anderes Schulgebäude freigezogen, so dass die genannten Einsparungen erzielt werden können. (2015: 120.000 Euro; ab 2016: 365.000 Euro)	0,5				120,0 €	365,0 €	365,0 €	365,0 €	365,0 €	365,0 €	365,0 €		X		**Sept. 2015**	

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Produkt	Vorschlag von	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO 2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Bearbeitungsstand erl.	in Arbeit	offen	Zeitschiene	eingesparte Stellen
49	3	1-4 Schule	030101 bis 030107	1-4	Senkung der Schülerbeförderungskosten	Verringerung der zu befördernden Schüler/innen; Erzielen besserer Ausschreibungsergebnisse			150,0 €	150,0 €	150,0 €	150,0 €	150,0 €	150,0 €	150,0 €	150,0 €	150,0 €		X		**ab Aug. 2012 lfd.**	
50A	3	1-4 Schule	030101 bis 030107	SPD / Grüne	Der Eigenanteil bei der Lehrmittelfreiheit der Kinder von Hartz-IV-Empfängern soll zur Wahrung der Chancengleichheit weiterhin auf Antrag von der Stadt übernommen werden												X			**Aug. 2012**		
51A	3	1-4 Schule	030101 bis 030107	SPD / Grüne	Der Rat erwartet zur Wahrung der schulischen Selbstständigkeit eine Fortsetzung der eigenverantwortlichen Bewirtschaftung der Schulbudgets durch die einzelnen Schulen. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Schulausschuss eine Neujustierung der Zuteilungsberechnung zugunsten kleinerer Schulen zur Beschlussfassung vorzulegen. Auf der Basis der Rechnungsergebnisse und der weiteren demografischen Entwicklung stimmt der Rat einer Kürzung des Gesamtbudgets um 75 T€ ab dem Jahr 2013 zu.			0,0 €	75,0 €	75,0 €	75,0 €	75,0 €	75,0 €	75,0 €	75,0 €	75,0 €	75,0 €	X			**Aug. 2012**	
Zwischensumme Schule							**2,0**	**0,0 €**	**225,0 €**	**1.465,0 €**	**3.195,0 €**	**4.185,0 €**	**4.685,0 €**	**5.185,0 €**	**5.685,0 €**	**6.185,0 €**	**6.685,0 €**					
52	4	0-5 Medien	040601	0-5	Erhöhung der Jahresgebühren von 12€ auf 16 € im Jahr 2013 und von 16 € auf 20 € im Jahr 2015	Erhöhung auch für Personen mit dem "Oberhausen Pass" von 6€ auf 8 €			50,0 €	50,0 €	100,0 €	100,0 €	100,0 €	100,0 €	100,0 €	100,0 €	100,0 €		X		**Nov. 2012**	
53	4	0-5 Medien	040601	0-5	Akquise von Landesmitteln	Die Möglichkeit Eigenanteile bei Projekten einzubringen, macht diese Akquise möglich.				20,0 €	20,0 €	20,0 €	20,0 €	20,0 €	20,0 €	20,0 €	20,0 €			X	**Jan. 2014**	
54-58A	4	0-5 Medien		SPD / Grüne	Der Rat der Stadt lehnt die Schließung der Stadtteilbibliotheken ab. Die Verwaltung wird beauftragt, durch eine grundlegende Überprüfung der Nutzerfrequenzen und Ablauforganisation sowie durch eine entsprechende Anpassung der Öffnungszeiten die angestrebten Spareffekte zu erzielen		1,8												X			
59	4	0-5 Medien	040601	0-5	Einsparung einer halben Personalstelle		0,5											X			**Aug. 2012**	**0,5**
60	4	0-5 Medien	040601	0-5	Steigende Anzahl von Neukunden (20 %) durch verstärkte Imagewerbung	Erhöhung der Nutzerzahlen und dadurch Erhöhung der Erträge bei den Gebühren		25,0 €	25,0 €	25,0 €	25,0 €	25,0 €	25,0 €	25,0 €	25,0 €	25,0 €	25,0 €		X		**Sept. 2012**	
61	4	0-5 Medien	040601	0-5	Einsparung einer halben Personalstelle	Die Mitarbeiterin dieser Personalstelle wurde bereits in der Vergangenheit mit Sonderaufgaben betraut (Aufbau Frauenfriedensarchiv). Durch den Wegfall daher keine Einschränkungen im Bibliotheksbetrieb	0,5											X			**Aug. 2012**	
62	4	0-5 Medien	040602	0-5	Einsparung einer Personalstelle		1,0												X		**Okt. 2013**	
63	4	0-6 Musische Bildung	040701	0-6	Unterrichtsreduzierung	Einsparung von ca. 8 UE (entspricht ca. 10,4 Stunden) TV6D/EG 9	0,3												X		**Jan. 2013**	
64	4	0-6 Musische Bildung	040701	0-6	Verrentung einer Lehrkraft in ca. 5 Jahren	Einsparung von 15 UE (entspricht ca. 19,5 Stunden) TV0D/EG 9 (1/2 Stelle / 1 Lehrkraft)	0,5												X		**Jan. 2017**	
65	4	0-6 Musische Bildung	040701	0-6	Altersteilzeit einer Lehrkraft; Beginn voraussichtlich 2012 (für 1 Vollzeitstelle)	Einsparung von ca. 30 v. H. der bisherigen Personalkosten (Altersteilzeitgeld entspricht ca. 71 -72% des bisherigen Arbeitgeberbruttolohns)	1,0												X		**Dez. 2021**	
66	4	0-6 Musische Bildung	040701	0-6	Unterrichtsreduzierung	Einsparung von 13 UE (entspricht ca. 18,2 Stunden) TV0D/EG 9 (1 Lehrkraft)	0,5												X			
67	4	0-6 Musische Bildung	040703	0-6	Ende der Ruhephase im Rahmen von Altersteilzeit für 1 MA in 2015; Verrentung in 2015	Einsparung des Altersteilzeitgeldes von ca. 71 - 72 % des ehemaligen Arbeitgeberbruttolohns	1,0											X			**Aug. 2012**	**1**
68A	4	0-6 Musische Bildung	040703	0-6 *SPD / Grüne*	Reduzierung des städtischen Zuschusses für die Veranstaltung "Olgas Rock" durch Sponsoring oder die Erhebung von Eintrittsgeldern *Die Erhöhung der Einnahmen soll durch Verstärktes Sponsoring erreicht werden. Die Erhebung von Eintrittsgeldern wird abgelehnt.*	Erzielung von Mehreinnahmen			10,0 €	20,0 €	20,0 €	20,0 €	20,0 €	20,0 €	20,0 €	20,0 €	20,0 €			X		
69	4	0-6 Musische Bildung		AK HSK	Interkommunale Zusammenarbeit im Aufgabenbereich "Musikschule"								100,0 €	100,0 €	100,0 €	100,0 €	100,0 €		X		**2016**	
70	4	0-6 Musische Bildung		AK HSK	Dauerhafte Reduzierung der Internationalen Sinfoniekonzerte von 6 auf 4 Konzerte/Saison.	Die Maßnahme beginnt mit der Saison 2013/2014 (Saisonbeginn Mitte 2013); von einer Einstellung der Internationalen Sinfoniekonzerte wird abgesehen.			45,0 €	45,0 €	45,0 €	45,0 €	45,0 €	45,0 €	45,0 €	45,0 €	45,0 €	X			**ab Aug. 2012 lfd.**	
71	4	0-6 Musische Bildung	040701	0-6	2019 Umzug der Städt. Musikschule in nicht genutztes Schulgebäude. Das bestehende Mietverhältnis endet im Sommer 2019	Einsparung der aktuellen Kaltmiete von 70.560 €/Jahr. Die Zahlungen erfolgen an Dritte (nicht OGM!)									70,6 €	70,6 €	70,6 €		X			

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Produkt	Vorschlag von	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO 2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Bearbeitungsstand erl.	in Arbeit	offen	Zeitschiene	eingesparte Stellen
72	4	0-8 Kunst	0403	0-8	Ertragssteigerung durch - häufiger Raumvermietungen (1,4 T EUR.) - Umsatzerhöhung im Shop (30 T EUR.) - höhere Besucherzahlen und Vermietung Audioguide (52,5 T EUR.)	Auftrag 880004030100 SK 441100 + 1.440 EUR SK 442100 + 30.000 EUR mit Steigerung SK 446100 + 30.000 EUR Erträge aus Audioguideverleih 22.500 EUR		37,4 €	83,9 €	83,9 €	83,9 €	83,9 €	83,9 €	83,9 €	83,9 €	83,9 €	83,9 €	X			**ab Aug. 2012 lfd.**	
73	4	0-8 Kunst	04030	0-8	Aufwandsminderung durch Refinanzierung höherer Versicherungskosten	Produktbereich 0403 880004030100 SK 544160 - 31.360 EUR 880004030200 SK 544160 - 2.473 EUR 880004030301 SK 544160 - 13.167 EUR		47,0 €	47,0 €	47,0 €	47,0 €	47,0 €	47,0 €	47,0 €	47,0 €	47,0 €	47,0 €	X			**Aug. 2012**	
74	4	0-8 Kunst	04030	0-8	Umorganisation durch punktuellen Wachdiensteinsatz	Auftrag 880004030100 Reduzierung der Personalkosten	1,0											X			**Aug. 2012**	**1**
75	4	0-8 Kunst	04030	0-8	Stellenabbau Hausmeister	Auftrag 880004030100 Reduzierung der Personalkosten	1,0												X		**Nov. 2015**	
76	4	0-8 Kunst		AK HSK	Einwerben von Drittmitteln für alle Maßnahmen der kulturellen Bildung und Museumspädagogik							200,0 €	200,0 €	200,0 €	200,0 €	200,0 €	200,0 €		X		**2014**	
77A	4	0-9 VHS		AK HSK *SPD / Grüne*	Einstellung der Aufgabe "Jugendberufsförderung" *Bei der Einstellung der Jugendberufsförderung ist dafür Sorge zu tragen, dass für die unbefristet Angestellten in diesem Bereich der Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen beachtet wird*		16,5			251,0 €	251,0 €	251,0 €	251,0 €	251,0 €	251,0 €	251,0 €	251,0 €		X		**ab Aug. 2012 lfd.**	
78	4	0-9 VHS		AK HSK	Reduzierung des städtischen Zuschusses um 400.000 Euro Interkommunale Zusammenarbeit							400,0 €	400,0 €	400,0 €	400,0 €	400,0 €	400,0 €		X		**ab Aug. 2012 lfd.**	
79	4	0-9 VHS	040401	0-9	1 HPM-Stelle	Neuzuschnitt des Programms ggfs. entsprechende Reduktion des Programmvolumens	1,0												X		**Jan. 2016**	
80	4	0-9 VHS	040401	0-9	Erhöhung des durchschnittlichen Kostendeckungsbeitrages			10,0 €	20,0 €	30,0 €	30,0 €	30,0 €	30,0 €	30,0 €	30,0 €	30,0 €	30,0 €		X		**ab Aug. 2012 lfd.**	
81	4	0-9 VHS	040403	0-9	Mietersparnis durch Aufgabe des alten Standortes				77,0 €	77,0 €	77,0 €	77,0 €	77,0 €	77,0 €	77,0 €	77,0 €	77,0 €	X			**Aug. 2012**	
82A	4	7-0-20 Kulturbüro		AK HSK *SPD / Grüne*	Kürzung der Zuschüsse an soziokulturelle Zentren ab 2014 *Es ist sicherzustellen, dass durch die Kürzung keine Einrichtung in ihrem Bestand gefährdet werden darf. Die Verwaltung wird beauftragt zu überprüfen, ob die Kürzungen durch die Übernahme städtischer Angebote durch die soziokulturellen Zentren kompensiert werden kann*					30,0 €	30,0 €	30,0 €	30,0 €	30,0 €	30,0 €	30,0 €	30,0 €		X		**März 2013**	
83A	4	Theater		Theater *SPD / Grüne*	Zusammenarbeit mit einem anderen Theater (Fusion, Kooperation,Neugründung einer gemeinsamen Gesellschaft) *Der Rat der Stadt hält weiterhin die Existenz der städtischen Bühnen für unverzichtbar. Die angestrebten Einsparbeträge dürfen nur durch Synergieeffekte aus einer Kooperation / Fusion mit anderen kommunalen Theatern erwirtschaftet werden.*	- keine Einschränkung der künstlerischen Qualität bzw. der künstlerischen Möglichkeiten					2.000,0 €	2.000,0 €	2.000,0 €	2.000,0 €	2.000,0 €	2.000,0 €	2.000,0 €		X		**ab Aug. 2012 lfd.**	
Zwischensumme Kultur und Bildung							**26,6**	**119,4 €**	**357,9 €**	**678,9 €**	**2.728,9 €**	**3.328,9 €**	**3.428,9 €**	**3.428,9 €**	**3.499,5 €**	**3.499,5 €**	**3.499,5 €**					
85A	3	3-1 Kinderpädagogischer Dienst		3-1 *SPD / Grüne*	Erhöhung der Verpflegungskosten in städt. Kindertageseinrichtungen *Der Rat der Stadt stimmt einer moderaten Erhöhung bis zu einem Betrag von 3,00 € / Essen zu.*				54,8 €	54,8 €	54,8 €	54,8 €	54,8 €	54,8 €	54,8 €	54,8 €	54,8 €		X		**Nov. 2012**	
86/ 161A	3	3-1 Kinderpädagogischer Dienst		3-1 *SPD / Grüne*	Reduzierung von 3 auf 2 Spielplatzsanierungen pro Jahr ab 2013 (83.000 Euro p.a.) *Die Verwaltung wird beauftragt, ein Spielplatzentwicklungskonzept vorzulegen. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ist eine Anpassung / Neujustierung der städtischen Spielplatzangebote möglich*				31,0 €	31,0 €	31,0 €	31,0 €	31,0 €	31,0 €	31,0 €	31,0 €	31,0 €	X			**Aug. 2012**	
																			X		**Juni 2013**	

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Produkt	Vorschlag von	Maßnahme	Konsequenzen	einzusparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO 2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Bearbeitungsstand erl.	in Arbeit	offen	Zeitschiene	eingesparte Stellen
87A	3	3-2 Jugend und Soziales		AK HSK *SPD / Grüne*	Umsetzung der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie der Fa. con_sens durch Aufgabenkritik im Rahmen einer externen Organisationsuntersuchung im Jugend- und Sozialbereich *Die in der Machbarkeitsstudie geschätzten Spareffekte im Jugend- und Sozialbereich stehen unter dem Vorbehalt der Ergebnisse des noch zu erstellenden Gesamtgutachtens.*		6,0		2.234,0 €	2.234,0 €	2.724,0 €	2.724,0 €	2.724,0 €	2.724,0 €	2.724,0 €	2.724,0 €	2.724,0 €		**X**			
88	3	3-2 Jugendamt und Soziale Angelegenheiten	060313	3-2	Kürzung Haushaltsansatz "Ferienspiele" um 10 %	Mindereinnahmen sind gegengerechnet						17,2 €	17,2 €	17,2 €	17,2 €	17,2 €	32,7 €		**X**			
89	3	3-2 Jugendamt und Soziale Angelegenheiten	060313	3-2	Kürzung Haushaltsansatz "Action Guide" um 10 %	Mindereinnahmen sind gegengerechnet						3,4 €	3,4 €	3,4 €	3,4 €	3,4 €	5,6 €		**X**			
90-96A	3	3-2 Jugendamt und Soziale Angelegenheiten	060404	3-2	Streichung der institutionellen Förderung an Verbände			107,5 €	121,7 €	121,7 €	313,5 €	294,3 €	294,3 €	294,3 €	294,3 €	294,3 €	294,3 €		**X**			
			060310	3-2	Reduzierung der institutionellen Förderung des Betreuungsvereines der Evangelischen Familienhilfe e. V. um 10%														**X**			
			050403	3-2	pauschale Kürzung Ansatz "Altenhilfe"													**X**			**Aug. 2012**	
			050403	3-2	Offene Hilfe für ältere Menschen; Vereinbarung mit der AWO; pauschale Kürzung um 10%														**X**			
			050403	3-2	Offene Hilfe für ältere Menschen; Vereinbarung mit der Caritas; pauschale Kürzung um 10%														**X**			
			050403	3-2	pauschale Kürzung Ansatz "Wohnberatung für ältere Menschen"													**X**			**Aug. 2012**	
			5040100	3-2	Kostenreduzierung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Bevölkerungsprognose (demografische Entwicklung)													**X**			**Aug. 2012**	
				SPD / Grüne	*Die Verwaltung wird beauftragt, die beabsichtigten Kürzungen im Dialog mit den bisherigen Empfängern durchzuführen. Eine Existenzgefährdung der Verbände bzw. eine Kompletteinstellung der Einzelmaßnahmen muss ausgeschlossen werden.*														**X**			
97	3	3-2 Jugendamt und Soziale Angelegenheiten	5040100	3-2	Prüfung von Pflegeverträgen zwischen Diensten und den Pflegebedürftigen auf Notwendigkeit	Einstellung weiterer Pflegefachkräfte	-2,0		-30,5 €	380,0 €	380,0 €	380,0 €	380,0 €	380,0 €	380,0 €	380,0 €	380,0 €		**X**			
98	3	3-2 Jugendamt und Soziale Angelegenheiten	5040100	3-2	Veränderungsvereinbarung mit den Anbieten Offene Hilfen (Schul- und Freizeitbegleitung)			35,0 €	100,0 €	100,0 €	100,0 €	100,0 €	100,0 €	100,0 €	100,0 €	100,0 €	100,0 €	**X**			**Aug. 2012**	
99	3	3-5 Jobcenter Oberhausen	05	3-5	Anpassung der Beihilfegewährung an das Niveau vergleichbarer Städte				14,0 €	14,0 €	14,0 €	14,0 €	14,0 €	14,0 €	14,0 €	14,0 €	14,0 €		**X**			
Zwischensumme Soziales, Kinder und Familien							**4,0**	**142,5 €**	**2.525,0 €**	**2.935,5 €**	**3.617,3 €**	**3.618,7 €**	**3.618,7 €**	**3.618,7 €**	**3.618,7 €**	**3.618,7 €**	**3.636,4 €**					
100	4	3-4 Gesundheitswesen	07	3-4	Einsparung einer Schreibdienststelle	Wegfall des Schreibdienstes im Bereich 3-4	1,0												**X**		**Sept. 2012**	
101	4	3-4 Gesundheitswesen	07	3-4	Einsparung einer Planstelle in der Allgemeinen Verwaltung	Arbeitsverdichtung im Sachgebiet Belehrungen, geplante Ausweitung der Belehrungen nach § 43 IfSG zur Einnahmenerhöhung nicht umsetzbar siehe beigefügtes Konzept	0,5												**X**		**Sept. 2012**	
102	4	3-4 Gesundheitswesen	07	3-4	Einsparung einer Planstelle im Aufgabenbereich "Gesundheitsplanung"	Arbeitsverdichtung im Sachgebiet ggf. können die Gesundheitsmappen nicht mehr an die Kindergärten ausgegeben werden, Aufgabe bleibt weiterhin bestehen da es sich um eine Pflichtaufgabe nach Weisung handelt	1,0												**X**		**Aug. 2017**	
103	4	3-4 Gesundheitswesen	07	3-4	Reduzierung einer Planstelle um 50% mit gleichzeitiger Kontigentierung der durchzuführenden Gutachten für das Jobcenter Oberhausen auf ca. 20 pro Monat	geringfügige Verminderung der Arbeitsbelastung durch eine nicht pflichtige Aufgabe	0,5											**X**			**Aug. 2012**	
104	4	3-4 Gesundheitswesen	07	3-4	Reduzierung einer Planstelle mit gleichzeitiger Kontigentierung der durchzuführenden Gutachten für das Jobcenter Oberhausen auf ca. 20 pro Monat	geringfügige Verminderung der Arbeitsbelastung durch eine nicht pflichtige Aufgabe	0,2											**X**			**Aug. 2012**	
105	4	3-4 Gesundheitswesen	07	3-4	Einsparung einer 0,5 Planstelle im Aufgabengebiet "Ärztlicher Dienst/Sozialmedizin"	geringfügige Verminderung der Arbeitsbelastung durch eine nicht pflichtige Aufgabe	0,5												**X**		**Sept. 2012**	

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Produkt	Vorschlag von	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO 2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Bearbeitungsstand erl.	in Arbeit	offen	Zeitschiene	eingesparte Stellen
106	4	3-4 Gesundheitswesen	07	3-4	Einsparung einer Planstelle im Aufgabenbereich "Hygiene, Infektionsschutz" mit Wegfall von freiwilligen Aufgaben und Projekten (z. B. Luftgüteampel) Straffung der Überwachung nach dem IfSG bzw. ÖGDG	Straffung pflichtiger Aufgaben nach Weisung (eingeschränkte Umsetzung des gesetzl. Auftrages) wäre notwendig. Begehungen im Rahmen der Hygieneüberwachung nach IfSG und ÖGDG (z. B. APH, Kitas, Fußpfleger, Piercingstudios) in größeren Abständen oder nur noch Anlass bezogen	1,0											X		**Sept. 2019**		
107	4	3-4 Gesundheitswesen	07	3-4	50% Einsparung einer Planstelle bei Eintritt in die Passivphase der ATZ	Zusammenlegung der Aufgaben Tuberkulosfürsorge und Labor dadurch Verteilung der Aufgabe von einer MA auf drei MA; gleichzeitig unterstützt die MA die beiden Laborkräfte Verlagerung des medizinisch technischen Dienstes von FB 3-4-10 in FB 3-4-20	0,5											X		**Feb. 2014**		
108	4	3-4 Gesundheitswesen	07	3-4	Einsparung einer Planstelle bei Eintritt in die Ruhephase ATZ ab April 2014	Da die Stelle zu 75 % ihrer Tätigkeit mit der Bearbeitung bzw. Zuarbeit bei Gutachtenerstellung betraut ist, kommt es bei Wegfall zu Verzögerungen in der Bearbeitung, zu Einschränkungen in Bereichen die nicht zwingend pflichtig sind wie z.B. in erster Linie statistische Erfassung - damit schränkt sich die GBE empfindlich ein. Wichtige Kooperationen zur Verbesserung der Versorgung von hilfebedürftigen Kindern müssen eingeschränkt werden. Die Erreichung vonb gesteckten Zielen und Kennzahlen is in Frage gestellt.	0,5											X		**Dez. 2013**		
109	4	3-4 Gesundheitswesen	07	3-4	Einsparung der halben Planstelle ab Eintritt in den Ruhestand im März 2020 bei gleichzeiiger Umwandlung des Stellenwertes von A 15 auf E 14	Leitungstätigkeiten müssen an eine/n FBL übetragen werden, damit sich die verbleibenden 1,5 Jugendzahnärzte ausschließlich Pflichtaufgaben widmen können. Stelleninhaber/-in sollte zu Mehrarbeit während der Schulzeit verpflichtet werden und Abbau der Mehrarbeit in den Schulferien	0,5											X		**Dez. 2019**		
110	4	3-4 Gesundheitswesen	07	3-4	Bewilligung ATZ Psychiater bei Halbierung der Wochenarbeitszeit und anschließender Beibehaltung einer halben Stelle	Akzeptable Standardreduzierung (Wartezeiten, Sprechstundenumfang) Einschränkung und Ausgliederung nichtpflichtiger Aufgaben (z. B. Gutachten für das Jobcenter)	0,5										X				**Sept. 2012**	
111	4	3-4 Gesundheitswesen	07	3-4	Durch Umorganisation Einsparung von 0,5 Planstellen im Aufgabenbereich "Sozialphsychiatrie"		0,5											X		**Apr. 2017**		
112	4	3-4 Gesundheitswesen	07	3-4	Einsparung einer Planstelle bei Eintritt in die Ruhephase ATZ ab 2016 durch Einsparung des Schreibdienstes bei 3-4	Terminvereinbarungen müssen anderweiti koordiniert werden	1,0											X		**Dez. 2015**		
113A	4	3-4 Gesundheitswesen	07	3-4 SPD / Grüne	Kürzung des Zuschusses an den SPZ-Trägerverbund für die psychosoziale Beratung von SGB II EmpfängerInnen *Die Verwaltung wird beauftragt, im Dialog mit dem Jobcenter die Wirksamkeit der Kürzung kritisch zu überprüfen*	Jobcenter Oberhausen muss seine Zuweisungszahlen zurückfahren. Hier sind Gespräche mit dem Jobcenter Oberhausen notwendig			22,0 €	22,0 €	22,0 €	22,0 €	22,0 €	22,0 €	22,0 €	22,0 €	22,0 €		X		**Sept. 2012**	
Zwischensumme Gesundheit							**8,2**	**0,0 €**	**22,0 €**	**22,0 €**	**22,0 €**	**22,0 €**	**22,0 €**	**22,0 €**	**22,0 €**	**22,0 €**	**22,0 €**					
114	2	2-5 Sport		AK HSK	Kürzung der Zuschüsse an Vereine (10% ab 2013 / 20% ab 2017)				60,0 €	60,0 €	60,0 €	60,0 €	120,0 €	120,0 €	120,0 €	120,0 €	120,0 €		X		**2012**	
115	2	2-5 Sport		2-5 / AK HSK	Konzeption Neugestaltung der Sportstättenlandschaft 2012 ff.	Die Sportplatzkonzeption 2010, die von der Bezirksregierung genehmigt worden ist, soll in weiten Teilen Teilen umgesetzt, dort wo sich neue Erkenntnisse ergeben haben (z.B. Emscherinsel, John-Lennon-Platz) modifiziert und für die Zukunft unter Einbeziehung der Sporthallen zu einer nachhaltigen Sportanlagenkonzeption weiterentwickelt werden. Dabei soll der demografische Wandel berücksichtigt werden.			480,0 €	480,0 €	748,0 €	748,0 €	1.000,0 €	1.000,0 €	1.200,0 €	1.500,0 €	1.500,0 €		X		**2012**	
116	2	2-5 Sport	08	2-5	Weiterführung Sportstättenpaket	Übertragung von Aufgaben an Vereine (90.000 Euro p.a.)			90,0 €	90,0 €	90,0 €	90,0 €	90,0 €	90,0 €	90,0 €	90,0 €	90,0 €		X		**2012**	

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Produkt	Vorschlag von	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO 2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Bearbeitungsstand erl.	in Arbeit	offen	Zeitschiene	eingesparte Stellen
117	2	2-5 Sport	08	2-5	Erhöhung Energiekostenbeiträge für Vereine	Mehrkosten für Vereine			35,0 €	35,0 €	35,0 €	35,0 €	35,0 €	35,0 €	35,0 €	35,0 €	35,0 €		X		**2012**	
118	2	2-5 Sport	08	2-5	Wegfall der stetigen Personalpräsenz (OGM) im Stadion Sterkrade	Aufgabenübertragung an Vereine (20.000 Euro p.a.)			20,0 €	20,0 €	20,0 €	20,0 €	20,0 €	20,0 €	20,0 €	20,0 €	20,0 €		X		**2012**	
Zwischensumme Sport							**0,0**	**0,0 €**	**685,0 €**	**685,0 €**	**953,0 €**	**953,0 €**	**1.265,0 €**	**1.265,0 €**	**1.465,0 €**	**1.765,0 €**	**1.765,0 €**					
119	5	5 Dezernat		Dez. 5	Haushaltsbewirtschaftung zentralisieren	ein "Haushälter" für das Dezernat	1,0												X		**Dez. 2012**	
120	5	5 Dezernat		Dez. 5	Schreibpool bereichsübergreifend organisieren		1,0												X		**Dez. 2012**	
121A	5	5-1 Stadtplanung		Dez. 5 *SPD / Grüne*	Flächenentwicklung Alsbach, Immenstraße *Der Rat der Stadt schließt eine Wohnungsbauentwicklung auf dem Gelände des Alsbachtals aus.*	Entwicklung von Bauland für hochwertiges Wohnen													X		**2013**	
122	5	5-1 Stadtplanung	090101	5-1	Einsparung einer/s Vermessungstechnikers/in im Fachbereich Konstruktion und Verfahren von Bauleitplänen	Nutzung von Synergieeffekten durch die Einführung einer einheitlichen CAD - Technik, Aufgabenumverteilung	0,5												X		**Okt. 2012**	
123A	5	5-1 Stadtplanung		SPD / Grüne	Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, in welchem Verwaltungsbereich eine effektive Begleitung des lokalen Agendaprozesses unter Beibehaltung entsprechender Personalressourcen realisiert werden kann.														X			
124	5	5-1 / 5-3 / 5-6 Stadtplanung / Baugenehmigung und Bauordnung /Tiefbau		4-1	Umsetzung der Untersuchungsergebnisse der externen Organisationsuntersuchung		7,5												X		**ab Dez. 2012 lfd.**	**2**
125	5	5-4 Wohnungswesen und städtebauliche Maßnahmen	090201	5-4	Sanierungsausgleichsbeträge	mittelfristige Stellenkürzung (ab 2013)	1,0												X		**Dez. 2013**	
Zwischensumme Planen, Bauen, Wohnen							**11,0**	**0,0 €**	**0,0 €**	**0,0 €**	**0,0 €**	**0,0 €**	**0,0 €**	**0,0 €**	**0,0 €**	**0,0 €**	**0,0 €**					
126A		STOAG		AK HSK *SPD / Grüne*	STOAG -Reduzierung des städtischen Zuschusses- *Die geplanten Maßnahmen bezüglich des Verkehrsangebotes – insbesondere die Veränderungen im Nachtnetzangebot – sind kritisch zu überprüfen und zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Konsolidierungsreihe ist insgesamt zu realisieren.*	Reduzierung des städtischen Zuschusses an die STOAG in Höhe von insgesamt 3,5 Mio. EUR/Jahr insbesondere durch Reduzierung des Verkehrsangebotes, Steigerung der Produktivität und Überarbeitung der Mittelfristplanung 2012 - 2016 der STOAG (in 2012 Effekt aus Ergebnisverbesserung 2011 bei der STOAG). Erläuterungen zu den Maßnahmen vgl. Anlage zur Nr. 126a; Zusammensetzung Konsolidierungsbeitrag vgl. Anlage zu Maßnahmen Nrn. 126a, 140 - 142		5.050,0 €	2.750,0 €	3.500,0 €	3.500,0 €	3.500,0 €	3.500,0 €	3.500,0 €	3.500,0 €	3.500,0 €	3.500,0 €		X		**ab Sept. 2012 lfd.**	
Zwischensumme Verkehrsflächen, ÖPNV							**0,0**	**5.050,0 €**	**2.750,0 €**	**3.500,0 €**	**3.500,0 €**	**3.500,0 €**	**3.500,0 €**	**3.500,0 €**	**3.500,0 €**	**3.500,0 €**	**3.500,0 €**					
127	5	5-6 Tiefbau	120101	5-6	Sonst. Aufwendungen WBO Risikoausgleich	Wurde in den letzten Jahren nicht benötigt da abgerechnete Ingenieurleistungen über den Personalkosten des an die WBO übergeleiteten Personals lt. Vertrag vom 26.01.2001 lagen. Mit dem Risikoausgleich wird zukünftig nicht mehr gerechnet.		50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	X			**Aug. 2012**	
128	5	5-6 Tiefbau	120102	5-6	Sonst. Aufwendungen WBO Risikoausgleich	Wurde in den letzten Jahren nicht benötigt da abgerechnete Ingenieurleistungen über den Personalkosten des an die WBO übergeleiteten Personals lt. Vertrag vom 26.01.2001 lagen. Mit dem Risikoausgleich wird zukünftig nicht mehr gerechnet.		50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	X			**Aug. 2012**	

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Produkt	Vorschlag von	Maßnahme	Konsequenzen	einzusparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO 2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Bearbeitungsstand erl.	in Arbeit	offen	Zeitschiene	eingesparte Stellen
129	5	5-6 Tiefbau	120103	5-6	Sonst. Aufwendungen WBO Risikoausgleich	Wurde in den letzten Jahren nicht benötigt da abgerechnete Ingenieurleistungen über den Personalkosten des an die WBO übergeleiteten Personals lt. Vertrag vom 26.01.2001 lagen. Mit dem Risikoausgleich wird zukünftig nicht mehr gerechnet.		50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	X			**Aug. 2012**	
130	0	9-5 Stabsstelle Beteiligungen	950015040100	9-5	Zusammenfassung und Reduzierung Beratungskosten WP/StB/RB	Einsparung			10,0 €	10,0 €	10,0 €	10,0 €	10,0 €	10,0 €	10,0 €	10,0 €	10,0 €	X			**ab Aug. 2012 lfd.**	
131		BFO		AK HSK	Aufgabe des operativen Betriebes ab dem 01.07.2012				470,0 €	470,0 €	470,0 €	470,0 €	470,0 €	470,0 €	470,0 €	470,0 €	470,0 €		X		**Jan. 2013**	
132A		ENO / TMO / WFO		AK HSK *SPD / Grüne*	Reduzierung von Zuschusszahlungen *Die Kürzungen werden nur dann umgesetzt, wenn eine Bestandsgefährdung der Gesellschaften ausgeschlossen werden kann.*					150,0 €	150,0 €	150,0 €	150,0 €	150,0 €	150,0 €	150,0 €	150,0 €		X		**Nov. 2013**	
133A		Kommunales Wohnungsbau-programm		AK HSK *SPD / Grüne*	Verkauf der zum kommunalen Wohnungsbauprogramm zählenden Immobilien *Der Verkauf an eine Genossenschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Mieterinnen und Mieter ist anzustreben*	Die Verkaufserlöse sind als Einmaleffekt in derzeit nicht zu ermittelnder Höhe nicht berücksichtigt.				130,0 €	130,0 €	130,0 €	130,0 €	130,0 €	130,0 €	130,0 €	130,0 €		X		**bis Dez. 2013**	
134		ASO		AK HSK	ASO-Gewinnausschüttung				50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €		X		**Juni 2013**	
135D		OGM		Rat	In Abänderung des Gutachtens von Ernst & Young beschließt der Rat der Stadt wie folgt:				141,8 €	8.144,0 €	8.144,0 €	11.450,3 €	11.450,3 €	11.450,3 €	11.450,3 €	11.450,3 €	11.450,3 €		X		**ab Sept. 2012 lfd.**	
					- Beibehaltung der Hallenbäder																	
					- Schließung von zwei Lehrschwimmbecken bei gleichzeitiger Ablehnung des FDP-Antrages																	
					- Kein Eintritt für das Tiergehege, dafür Parkraumbewirtschaftung an allen Tagen																	
					- Die "Beistellung" von OGM-Mitarbeiter/innen an beauftragte Drittfirmen wird abgelehnt																	
					- Beauftragung einer externen Beratungsgesellschaft zur Erstellung eines Gutachtens zu einer teilweisen oder vollständigen Rekommunalisierung der OGM GmbH. (In diesem Zusammenhang wird auf den Begleitantrag der SPD-Fraktion verwiesen.)																	
					- zur Informationstechnologie siehe Begleitantrag der SPD-Fraktion lfd. Nr. 261																	
					alle übrigen im Gutachten der Fa. Ernst & Young beschriebenen Einzelmaßnahmen bleiben unberührt.																	
136		Revierpark Vonderort		AK HSK	Verkauf des Anteils der Stadt Oberhausen am Revierpark an den RVR							297,6 €	297,6 €	297,6 €	297,6 €	297,6 €	297,6 €		X		**Dez. 2015**	
137		VZS	150402	9-5	Gewinnausschüttung							484,0 €	500,0 €	500,0 €	500,0 €	500,0 €	500,0 €		X		**ab Nov. 2015**	
138		OGM		AK OGM	Gewinnausschüttung					500,0 €	500,0 €	500,0 €	500,0 €	500,0 €	500,0 €	500,0 €	500,0 €		X		**ab Dez. 2013**	
139		Stadtsparkasse		AK HSK	Gewinnausschüttung								1.000,0 €	1.500,0 €	2.000,0 €	2.500,0 €	3.000,0 €		X		**ab 2016**	
140		WBO		AK HSK	Reduzierung des städtischen Zuschusses an die STOAG durch erhöhte Gewinnausschüttung			760,0 €	105,0 €	210,0 €	250,0 €	240,0 €	240,0 €	240,0 €	240,0 €	240,0 €	240,0 €		X		**ab Sept. 2012**	
141		EVO		AK HSK	Reduzierung des städtischen Zuschusses an die STOAG durch erhöhte Gewinnausschüttung				50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €	50,0 €		X		**Nov. 2012**	
142		GMVA		AK HSK	Reduzierung des städtischen Zuschusses an die STOAG durch erhöhte Gewinnausschüttung			200,0 €										X			**Aug. 2012**	
Zwischensumme Beteiligungen							**0,0**	**1.110,0 €**	**976,8 €**	**9.864,0 €**	**9.904,0 €**	**13.981,9 €**	**14.997,9 €**	**15.497,9 €**	**15.997,9 €**	**16.497,9 €**	**16.997,9 €**					
143	4	1-1 Finanzen		1-1	Einführung einer Kulturförderabgabe	Aufwandssteuer: alle Beherbungsbetriebe zahlen pro Übernachtung 5 % des Übernachtungspreises (vgl. Weimar und Köln)			0,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €		X		**Jan. 2013**	
144	5	1-3 Immobilien	011301	1 - 3	Moderate Anhebung der Mieten und Pachten ab 2013	Mehreinnahmen			15,0 €	15,0 €	15,0 €	15,0 €	15,0 €	15,0 €	15,0 €	15,0 €	15,0 €		X			
145	5	1-3 Immobilien	011301	1 - 3	Erhöhung des Pachtzinses für Dauerkleingärten	Mehreinnahmen			9,1 €	9,1 €	9,1 €	9,1 €	9,1 €	9,1 €	9,1 €	9,1 €	9,1 €	X			**Aug. 2012**	
146	5	5-6 Tiefbau	120101	5-6	Erhöhung der Sondernutzungsgebühren um ca. 10 %				12,0 €	12,0 €	12,0 €	12,0 €	12,0 €	12,0 €	12,0 €	12,0 €	12,0 €			X		
147	alle	alle		AK HSK	Ausschreibung der Werbeflächen im Stadtgebiet										125,0 €	500,0 €	500,0 €		X		**2019**	
Zwischensumme Steuern und Gebühren							**0,0**	**0,0 €**	**36,1 €**	**36,1 €**	**36,1 €**	**36,1 €**	**36,1 €**	**36,1 €**	**161,1 €**	**536,1 €**	**536,1 €**					

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Produkt	Vorschlag von	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO 2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Bearbeitungsstand erl.	in Arbeit	offen	Zeitschiene	eingesparte Stellen
148					Prüfaufträge (Anlage 1.1.)		0,0	0,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €					
149					Einzelmaßnahmen unter 10 T Euro (Anlage 1.2.)		0,0	1,2 €	76,5 €	78,9 €	78,9 €	78,9 €	78,9 €	78,9 €	78,9 €	78,9 €	78,9 €					
150					Veränderungsnachweisungen (Anlage 1.3.)		0,0	383,7 €	388,7 €	388,7 €	388,7 €	388,7 €	388,7 €	388,7 €	388,7 €	388,7 €	388,7 €					
151					Veränderungsanträge (Anlage 1.4.)		0,0	0,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €					
Zwischensumme Prüfaufträge, Einzelmaßnahmen unter 10.000 Euro, Veränderungsnachweisungen							**0,0**	**384,9 €**	**465,2 €**	**467,6 €**	**467,6 €**	**467,6 €**	**467,6 €**	**467,6 €**	**467,6 €**	**467,6 €**	**467,6 €**					
						Gesamtsumme 1	**95,8**	**8.874,3**	**12.507,1**	**25.226,1**	**32.872,1**	**42.759,9**	**45.632,1**	**47.655,8**	**50.077,7**	**52.802,7**	**55.270,4**					**6**
								-8.874,3	**-3.632,8**	**-12.719,0**	**-7.646,0**	**-9.887,8**	**-2.872,2**	**-2.023,7**	**-2.421,9**	**-2.725,0**	**-2.467,7**					

Zu den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen der Steuererhöhung (ab 2013) ist ein Ratsbeschluss erforderlich. Die Maßnahmen selbst sind bereits in der Ergebnisplanentwicklung aufgenommen worden.

152	4	1-1 Finanzen	1601		Erhöhung der Gewerbesteuer	Hebesatzerhöhung 2012, 2015 und 2018 um jeweils 30%-Punkte		4.210,0 €	4.462,6 €	4.663,5 €	11.197,1 €	11.742,4 €	12.314,2 €	20.234,3 €	21.219,7 €	22.253,1 €	23.336,8 €		**x**		**2012 erl. 2015 und 2018 offen**	
153	4	1-1 Finanzen	1601		Erhöhung der Grundsteuer B	Hebesatzerhöhung 2012 um 60%-Punkte, 2015 um 50%-Punkte		3.906,2 €	3.984,3 €	4.063,9 €	7.599,7 €	7.623,2 €	7.646,9 €	7.670,6 €	7.694,4 €	7.718,3 €	7.742,2 €		**x**		**2012 erl. 2015 offen**	
154	4	1-1 Finanzen	1601		Erhöhung der Vergnügungssteuer	Anhebung der Gewinnbesteuerung 2012 von 13% auf 16%, 2015 von 16% auf 19% und 2018 von 19% auf 22%		692,0 €	692,0 €	692,0 €	1.384,0 €	1.457,0 €	1.533,0 €	2.420,0 €	2.546,0 €	2.680,0 €	2.820,0 €		**x**		**2012 erl. 2015 und 2018 offen**	
						Summe		**8.808,2**	**9.138,9**	**9.419,4**	**20.180,8**	**20.822,6**	**21.494,1**	**30.324,9**	**31.460,1**	**32.651,4**	**33.899,0**					

Neue HSP-Maßnahmen 2013 ff.

266	4	1-1 Finanzen	1601		Einkommensteuer	Erhöhung der Einkommensteuer auf Grund verbesserter wirtschaftlicher Lage in Oberhausen			1.940,0 €	2.046,7 €	2.155,2 €	2.267,2 €	2.299,7 €	2.332,5 €	2.365,9 €	2.399,7 €	2.434,0 €					
267	4	1-1 Finanzen	1601		Umsatzsteuer	Erhöhung der Umsatzsteuer auf Grund verbesserter wirtschaftlicher Lage in Oberhausen			779,3 €	803,5 €	829,2 €	855,7 €	860,6 €	865,5 €	870,4 €	875,4 €	880,4 €					
						Gesamtsumme 2		**0,0**	**2.719,3**	**2.850,2**	**2.984,3**	**3.122,9**	**3.160,2**	**3.198,0**	**3.236,3**	**3.275,1**	**3.314,4**					
						Gesamtsumme 1 + 2		**8.874,3**	**15.226,4**	**28.076,2**	**35.856,4**	**45.882,8**	**48.792,3**	**50.853,8**	**53.314,0**	**56.077,8**	**58.584,8**					

Gesamtsumme 2012-2016* **133.916,1 €**

Gesamtsumme 2012-2021* **401.538,7 €**

* ohne lfd.Nr. 152 bis 154, da bereits in Ergebnisplanentwicklung enthalten

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich		Produkt	Vorschlag von	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO 2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Bearbeitungsstand erl.	in Arbeit	offen	Zeitschiene	
155	0	0-1	Stadtkanzlei	010101	0-1	Prüfung der edv-gestützten Abrechnung von Mandatsträgerbezügen zur Legislaturperiode 2014 - 2019	korrespondiert mit dem Vorschlag zur Überprüfung eines reduzierten Personalbedarfs im FB 0-1-20; Bedarf zur Ermittlung der Voraussetzungen und Kosten durch 4-1-60 i.V.m. mit 0-1-20 und OGM IT-Service, ggf. Einsparung von 0,5 Stelle													X		**Juni 2013 (s.a. Nr. 2a)**	
156	0	0-1	Stadtkanzlei	010101	0-1	Prüfung zur Einführung von Tablet PCs im Kontext mit erweiterten Möglichkeiten zur Reduzierung von Drucksachen für Mandatsträger (siehe auch NR. 2A)	Der große wirtschaftliche Vorteil tritt voraussichtlich nur bei einer vollständigen Umstellung für alle Mandatsträger ein. Bedarf zur Ermittlung des Einsparungspotenzials durch 4-1-60 i.V.m. mit 0-1-20													X		**2014 - 2019 (s.a. Nr. 2a)**	
157	0	4-1	Personal und Organisation		AK HSK	Zentralisierung von Verwaltungsstandorten bei gleichzeitiger Überprüfung der Wirtschaftlichkeit aus dem Blickwinkel Leasing, Abriss, Neubau.														X		**ab Sept. 2012 lfd.**	
158	0	9-5	Stabsstelle Beteiligungen	15040100	9-5	Prüfung der Vergütung von Dienstleistungen für Gesellschaften (bspw. Geschäftsführer-dienstverträge o. ä.)	Mehreinnahmen													X		**Sept. 2013**	
159	0	4-1	Personal und Organisation		AK HSK	Erstellung eines Parkraumbewirtschaftungs-konzeptes für Flächen an städtischen Gebäuden und Einrichungen (Schulen etc.)														X			
160	3	1-4	Schule		AK HSK	Festlegung von Standards für die Ausstattung von Schulen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den Empfehlungen der GPA (z.B. Beschaffung von Smartboards etc).														X		**Dez. 2012**	
86/ 161A	3	3-1	Kinderpädagogischer Dienst		3-1 / AK HSK	Neuentwicklung eines Spielplatzkonzeptes mit dem Ziel einer Reduzierung von Spielplatzflächen um 20 %													X			**Aug. 2012**	
					SPD / Grüne	Die Verwaltung wird beauftragt, ein Spielplatzentwicklungskonzept vorzulegen. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ist eine Anpassung / Neujustierung der städtischen Spielplatzangebote möglich														X		**Juni 2013**	
162	3	3-2	Jugendamt und Soziale Angelegenheiten	603150	3-2	Zusammenfassung der Psychologischen Beratungsstellen (ggf. unter Beteiligung Dritter) bei ggf. Aufgabe des Objekts Schwarzwaldstr.														X		**März 2013**	
163	4	1-1	Finanzen	010901	1-1	Verzicht auf die Gebührenerhebung bei der Strassenreinigung analog zum Winterdienst, stattdessen 50%-Punkte Zuschlag auf die Grundsteuer, Umsetzung des Vorschlags rechtlich möglich	Erhebliche Reduzierung des Arbeitsaufwandes im FB 1-1-40, da die Gebührenart Strassenreinigung häufig beim Bürger in der Kritik steht; Konsolidierung von bis zu 2,0 Stellen													X		**2012**	
164	4	1-1	Finanzen	010902	1-1	Elektr. Akte ermöglicht Freigabe von 9 Aktenräumen; Akten müssen arbeitsplatznah vorgehalten werden; Einführung e-Akte führt zu einmalig erhöhtem personellen und lfd. Sach-Aufwand - digitale Erfassung der Bestände/EDV	- 9 Aktenräume können wieder als Büros genutzt werden - keine Umnutzung weiterer Büros in Aktenräume in absehbarer Zeit bei ausgehenden Lagerkapazitäten - Wirtschaftlichkeitsprüfung erforderlich													X		**März 2013**	
165	4	1-1	Finanzen	010902	1-1	Einführung E-Post; Dt. Post u.a. bieten sicheren elektr. Postversand an. So könnten bisher einzeln versandte Steuerbescheide an Großempfänger zusammengefasst+günstig elektr. versandt werden. Zu prüfen: Vereinbarkeit mit verwaltungsrechtl. Vorschriften.	Einführung wäre auch für andere Bereiche vorbeh. rechtlicher Zulässigkeit möglich.													X		**ab Nov. 2012 lfd.**	
166	4	1-1	Finanzen	010902	1-1	Verstärkung/Intensivierung der Akquise von Sponsoren für Projekte allgemein, Prüfung und Intensivierung Sponsoring Schulen, Werbung in städtischen Wartezonen, Werbung auf Briefumschlägen u.a..														X		**Jan. 2013**	
167	4	1-1	Finanzen	010903	1-1	Reduzierung der Beratungsleistungen im Rahmen des LVZ 4; Anpassung des Abrechnungsverfahrens an das bei den übrigen Projektleistungen führt zu einer Reduzierung in noch nicht ermitteltem Umfang														X		**2012**	
168	5	5-1	Stadtplanung		Dez. 5	Arbeit der Stadtteilbüros neu organisieren	mit einer Förderung ist 2012 nicht zu rechnen													X			**Aug. 2012**
169	5	5-6	Tiefbau	1201	Dez. 5	Energiemanagement/Wartung	Öffentl. Beleuchtung Reduktion von Leuchtpunkten														X		
170	5	5-6	Tiefbau	1201	Dez. 5	Energiemanagement/Wartung	Öffentl. Beleuchtung stundenweises Abschalten in bestimmten Bereichen														X		
171	5	5-6	Tiefbau	1201	Dez. 5	Energiemanagement/Wartung	Öffentl. Beleuchtung Umstellung auf LED-Technik														X		

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Produkt	Vorschlag von	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO 2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Bearbeitungsstand erl.	in Arbeit	offen	Zeitschiene
172	5	5-1 / 5-3 Stadtplanung / Baugenehmigung, Bauordnung		Dez. 5	Einsparung 60.000 € pro Jahr ab 2014, dagegen stehen Kosten für die Anschaffung von Hardware und Lizenzen im Umfang von ca. 120.000 € in 2012 / 2013 (Personalkosteneinsparungen i.H.v. 50.000 EURO p.a. sind in Maßnahme 208 enthalten)	gemeinsame Planungsberatung, ggf. Reduzierung von 1,0 Stelle													X		**März 2013**
173	alle	alle		4-1	Einrichtung von bis zu 100 Teleheimarbeitsplätzen	schrittweise Reduzierung von Büroflächen/ ausstattung														X	**Jan. 2013**
174	alle	alle		2-2	Neuorganisation der dienstlichen Mobilität (Auftragsvergabe Potenzialanalyse ist im Rahmen der Maßnahmen zum Luftreinhalteplan unter dem Stichwort Mobilitätsmanagement in Vorbereitung; Maßnahmen in Verbindung mit Dez. 1 und 5	Reduzierung des Gesamtkostenaufwandes für Dienstfahrten (nach Angaben für Münster und Dortmund dort jeweils auf mehrere Hunderttausend Euro jährlich geschätzt)													X		**Aug.-Dez. 2012**
175	alle	alle		0-2	Turnusmäßige Überprüfung der Aktualität der bestehenden Satzungen hinsichtlich der Höhe der Gebühren, Beiträge (siehe z. B. lfd. Nr. 55 HSK 2011ff) und Entgelte durch eine zentrale Stelle	Einnahmesteigerungen														X	
176	alle	alle		9-7	Durch gezielte E-Governmentprojekte können ohne Serviceeinschränkungen für den Bürger Stellen eingespart (Bsp.1) oder die Auswirkungen von Stellen-Einsparungen gemindert werden (Bsp 2). Beispiel 1 Die Zulassungsstelle der Stadt Oberhausen verwendet für den Bürgerservice „Wunschkennzeichen reservieren“ eine weit verbreitete Software der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB). Diese Software lässt sich auch für weitere Online-Dienstleistungen (Zulassung, Anmeldung, Ummeldung, Abmeldung, Umkennzeichnung etc.) nutzen. Beispiel 2 Mit einfachen Online-Anwendungen bieten viele Kommunen im Bürgerservice die Möglichkeit zur Terminvereinbarung. So müssten mögliche Stelleneinsparungen mit längeren Wartezeiten nicht zwangsläufig zu Serviceverschlechterungen führen.	Beispiel 1: Durch Einführung der erweiterten Funktionalitäten, wie zuletzt in Bochum geschehen, lässt sich der Publikumsverkehr in der Zulassungsstelle nachhaltig reduzieren – bei verbessertem Serviceangebot für Privatbürger und Autohändler. Einsparung: vermutlich mehrere Stellen (müsste im Rahmen einer Orga-Untersuchung und auf Basis der Erfahrungen anderer Städte konkretisiert werden) Beispiel 2: Einsparung: keine													X		**Dez. 2012 s.a. Nr. 261**
177	alle	alle		AK HSK	Folgekostenberechnungen erstellen (z.B. im Rahmen der Erstellung von B-Plänen [künftiger Pflegeaufwand] etc.)															X	
178	alle	alle		AK HSK	Änderung von Dezernats- und Bereichsstrukturen sowie Zentralisierung von Aufgaben vor dem Hintergrund, dass es in unterschiedlichen Bereichen Mitarbeiter/-innen gibt, die gleiche Aufgaben wahrnehmen (z. B. Gebäudeunterhaltung, Haushalt usw.)														X		**ab Aug. 2012 lfd.**
179	alle	alle		4-1 / AK HSK	Zentralisierung und Reduzierung der Aus- und Fortbildungskostenansätze, die nicht von 4-1 bewirtschaftet werden. (Ansatz 2011 ~ 48.500 Euro)														X		**Jan. 2013**
180		OGM		9-7	AquaPark Preiserhöhung für auswärtige Schwimmer im Aquapark	Der Aquapark ist bei auswärtigen Gästen überaus beliebt. Das spricht einerseits für die Attraktivität des Angebots, andererseits für Anpassungsmöglichkeiten beim Preis. Durch Anhebung der Eintrittspreise für Familien bei gleichzeitiger Rabattierung des Badepreises für Inhaber der Oberhausener Familienkarten würde die Preiserhöhung ausschließlich auswärtige Gäste betreffen.													X		**ab Sept. 2012**
181		Bauherrenbereiche (1-4, 4-1, 3-1, 3-2, 6-1, 2-5)		AK HSK	Konzentration der Immobilienverwaltung des Konzerns "Stadt" unter Einbeziehung u.a. des Bereiches 1-3/Immobilien														X		
182	3	3-2 Jugendamt und soziale Angelegenheiten		AK HSK	Aufgabe des Flüchtlingsheims "Weierstraße"															X	**Juni 2024**
							0,0	0,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €				

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich		Produkt	Vorschlag von	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO										Bearbeitungsstand			Zeitschiene
									2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	erl.	in Arbeit	offen	
183	0	4-1	Personal und Organisation	011001	4-1	Anpassung der Leistungen des Betriebsärztlichen Dienstes an WBO / OGM etc.	Abrechung von Untersuchungen nach Fahrerlaubnissverordnung			7,6 €	7,6 €	7,6 €	7,6 €	7,6 €	7,6 €	7,6 €	7,6 €	7,6 €	X			**Dez. 2012**
184	0	4-1	Personal und Organisation	010803	4-1	Druckkosten bei Entgeltabrechnungen	Ausdruck und Versand von Entgeltabrechnungen nur bei Veränderung des Überweisungsbetrages			7,0 €	7,0 €	7,0 €	7,0 €	7,0 €	7,0 €	7,0 €	7,0 €	7,0 €	X			**Okt. 2012**
185	0	4-1	Personal und Organisation	010802	4-1	Verzicht auf Rücksendung von Bewerbungsmappen (Plastikmappen etc.) ggfs. Ausweitung des Verfahrens auf alle städt. Bereiche sowie WBO GmbH und OGM GmbH	keine, da ein entspr. Hinweise in den Stellenausschreibungen erfolgen			1,5 €	1,5 €	1,5 €	1,5 €	1,5 €	1,5 €	1,5 €	1,5 €	1,5 €	X			**Aug. 2012**
186	0	9-7	Pressestelle, Virtuelles Rathaus		9-7	Verzicht auf Amtliche Bekanntmachungen in den örtlichen Ausgaben von WAZ und NRZ. Bekanntgabe ausschließlich im Internet und im Amtsblatt.	Voraussetzung: Änderung der Hauptsatzung und Anpassung des Leistungsvertrages mit TMO			5,0 €	5,0 €	5,0 €	5,0 €	5,0 €	5,0 €	5,0 €	5,0 €	5,0 €		X		**Okt. 2012**
187	0	9-7	Pressestelle, Virtuelles Rathaus	010702	9-7	Ausgabe entfällt durch Anpassung des Redaktionssystems bei Umstellung des Internetauftritts in 2012	keine			5,4 €	5,4 €	5,4 €	5,4 €	5,4 €	5,4 €	5,4 €	5,4 €	5,4 €	X			**Aug. 2012**
188	0	9-7	Pressestelle, Virtuelles Rathaus	Diverse	4-1	Einsparung der Druckkosten für die Mitarbeiterzeitung "memO."				2,5 €	4,9 €	4,9 €	4,9 €	4,9 €	4,9 €	4,9 €	4,9 €	4,9 €	X			**Okt. 2012**
189	4	0-5	Medien	040601	0-5	Erhöhung der Kopierkosten von derzeit 0,05 auf 0,10 € pro Seite				3,5 €	3,5 €	3,5 €	3,5 €	3,5 €	3,5 €	3,5 €	3,5 €	3,5 €		X		**Nov. 2012**
190	4	0-9	VHS	040401	0-9	Intensivierung der IT-Schulungen für Konzerntöchter				5,0 €	5,0 €	5,0 €	5,0 €	5,0 €	5,0 €	5,0 €	5,0 €	5,0 €		X		**ab Aug. 2012 lfd.**
191	2	6-1	Feuerwehr	021501	6-1	Reduzierung der Kosten "Beschaffungswesen" durch die Kündigung eines Wartungsvertrages (Fahrtenschreiber)			1,2 €	1,2 €	1,2 €	1,2 €	1,2 €	1,2 €	1,2 €	1,2 €	1,2 €	1,2 €	X			**Aug. 2012**
193	0	4	Dezernat		0-1	Prüfung zur Verlagerung der Kontakte im Rahmen von Städtepartnerschaften von Repräsentation auf Jugend- und Fachkräfteaustausch; Begrenzung repräsentativer Kontakte auf kleine Delegationen, z. B. je Partnerstadt 1mal jährlich im Wechsel				2,5 €	2,5 €	2,5 €	2,5 €	2,5 €	2,5 €	2,5 €	2,5 €	2,5 €			X	**Dez. 2012**
194	4	0-5	Medien	040601	0-5	Missbrauch von Kinderausweisen in der Bibliothek konsequent vermeiden	Erhöhung der Erträge bei den Gebühren.			8,0 €	8,0 €	8,0 €	8,0 €	8,0 €	8,0 €	8,0 €	8,0 €	8,0 €		X		**ab Sept. 2012 fld.**
195	4	0-5	Medien	040603	0-5	Mehrerträge über Studiovermietung und Akquise von weiteren Drittmitteln				6,0 €	6,0 €	6,0 €	6,0 €	6,0 €	6,0 €	6,0 €	6,0 €	6,0 €		X		**Nov. 2012**
196	0	0-4	Büro für Chancengleichheit		0-4	Streichung der Honorarkraft für die Mitarbeit bei der Umsetzung der Oberhausener Familienkarte	längere Bearbeitungszeiten von Anträgen, reduzierte Beratung der Partnerunternehmen, reduzierter Ausbau des Leistungsangebotes			7,0 €	7,0 €	7,0 €	7,0 €	7,0 €	7,0 €	7,0 €	7,0 €	7,0 €	X			**Aug. 2012**
197	2	2-5	Sport	08	2-5	Reduzierung von Kosten beim Veranstaltungsmanagement	Kostensenkung beim Sterkrader Spiel- und Sportwochenende/höherer Kostenanteil der StlG/einschl. Aufwand für OGM-Kosten (HDT/Beschallung) (5.000 EURO p.a.)			5,0 €	5,0 €	5,0 €	5,0 €	5,0 €	5,0 €	5,0 €	5,0 €	5,0 €	X			**Aug. 2012**
198	4	0-5	Medien	040601	0-5	Weitere Gebührenerhöhungen: Mahngebühren in der ersten Stufe von 0,20 auf 0,50 €; Aufgabe der kostenfreien Medienbeschaffung für andere Bereiche der Verwaltung;kommerzielle Fernleihbestellungen werden pro Auslieferung pauschal mit 3€ berechnet; Ersatzausweis von 2,50 auf 5,00 € (Erw.) und 1,50 auf 3,00 € (bei Kinder/Jugendliche); Mahnungen ab der 3. Woche zzgl. der anfallenden Portokosten von derzeit 0,55€ pro Mahnschreiben				3,0 €	3,0 €	3,0 €	3,0 €	3,0 €	3,0 €	3,0 €	3,0 €	3,0 €		X		**Nov. 2012**
199	4	0-8	Kunst	04030	0-8	Verkauf eigener Publikationen Einnahmen aus Raumvermietung	Auftrag 880004030301 SK 442100 2.000 EUR SK 441100 4.320 EUR			6,3 €	6,3 €	6,3 €	6,3 €	6,3 €	6,3 €	6,3 €	6,3 €	6,3 €		X		**Dez. 2012**
								0,0	1,2 €	76,5 €	78,9 €	78,9 €	78,9 €	78,9 €	78,9 €	78,9 €	78,9 €	78,9 €				

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Produkt	Vorschlag von	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	*Konsolidierungsreihe in Tausend EURO* 2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Bearbeitungsstand erl.	in Arbeit	offen	Zeitschiene
200	0	4-1 Personal und Organisation	011003	4-1	Reduzierung von Mietkosten durch den Umzug des Fachbereichs Aus- und Fortbildung vom TZU-IV in das Rathaus Oberhausen	Aufgabe eines Mietobjektes		171,0 €	171,0 €	171,0 €	171,0 €	171,0 €	171,0 €	171,0 €	171,0 €	171,0 €	171,0 €	X			**Aug. 2012**
201	0	4-1 Personal und Organisation	010802	4-1	Kürzung folgender Haushaltsansätze Sachkonto 541154 (interne Fachfortbildung) Sachkonto 541160 (Ausbildung Kernverwaltung)	Verringerung der Haushaltsansätze		15,0 €	15,0 €	15,0 €	15,0 €	15,0 €	15,0 €	15,0 €	15,0 €	15,0 €	15,0 €	X			**Aug. 2012**
202	5	5-1 Stadtplanung	090101	5-1	Reduzierung sonstiger Geschäftsaufwendungen	unvorhergesehene Projekte und Maßnahmen können nur üpl oder apl über dem geplanten Ansatz erfolgen		42,5 €	42,5 €	42,5 €	42,5 €	42,5 €	42,5 €	42,5 €	42,5 €	42,5 €	42,5 €	X			**Aug. 2012**
203	5	5-2 Geodaten, Vermessung und Kataster	090301	5-2	Rückläufige externe Auftragsvergabe für Vermessungen	Anpassung an den tatsächlichen Vergabeumfang der letzten Jahre Ansatz neu 40.000 EUR		20,0 €	20,0 €	20,0 €	20,0 €	20,0 €	20,0 €	20,0 €	20,0 €	20,0 €	20,0 €	X			**Aug. 2012**
204	5	5-3 Baugenehmigung und Bauordnung	100101	5-3	Erhöhung des Haushaltsansatzes Verwaltungsgebühren Werbeanlagen aufgrund der Ergebnisse der letzten 3 Jahre	Mehreinnahme 35.000 EUR Ansatz 2012 ff 70.000 EUR		35,0 €	35,0 €	35,0 €	35,0 €	35,0 €	35,0 €	35,0 €	35,0 €	35,0 €	35,0 €	X			**Aug. 2012**
205	5	5-3 Baugenehmigung und Bauordnung	100101	5-3	Wenigerausgabe durch geringfügige Ersatzbeschaffungen von Mobiliar und EDV-Hardware in den letzten 10 Jahren	Minderausgabe 12.550 EUR Ansatz 2012 ff 40.000 EUR		12,6 €	12,6 €	12,6 €	12,6 €	12,6 €	12,6 €	12,6 €	12,6 €	12,6 €	12,6 €	X			**Aug. 2012**
206	5	5-4 Wohnungswesen und städtebauliche Maßnahmen	100401	5-4	Zuschussprogramm "Alten- und behindertengerechter Umbau von Wohnraum"	Ansatzreduzierung auf 0 EUR		25,0 €	25,0 €	25,0 €	25,0 €	25,0 €	25,0 €	25,0 €	25,0 €	25,0 €	25,0 €	X			**Aug. 2012**
207	5	5-6 Tiefbau	120101	5-6	Reduzierung der Aufwendungen für die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens (Beschilderung)			26,7 €	26,7 €	26,7 €	26,7 €	26,7 €	26,7 €	26,7 €	26,7 €	26,7 €	26,7 €	X			**Aug. 2012**
208	5	5-6 Tiefbau	120106	5-6	Reduzierung der Aufwendungen für die Reinigung von P+R- Parkplätzen			31,0 €	31,0 €	31,0 €	31,0 €	31,0 €	31,0 €	31,0 €	31,0 €	31,0 €	31,0 €	X			**Aug. 2012**
209	5	5-3 Baugenehmigung und Bauordnung	100101	5-3	Erhöhung des Haushaltsansatzes aufgrund der Ergebnisse der letzten 3 Jahre und Erhöhung der Kopiergebühren	Mehreinnahme 10.000 EUR Ansatz 2012 ff 30.000 EUR		5,0 €	10,0 €	10,0 €	10,0 €	10,0 €	10,0 €	10,0 €	10,0 €	10,0 €	10,0 €	X			**Aug. 2012**
							0,0	383,7 €	388,7 €	388,7 €	388,7 €	388,7 €	388,7 €	388,7 €	388,7 €	388,7 €	388,7 €				

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Produkt	Vorschlag von	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	Konsolidierungsreihe in Tausend EURO 2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Bearbeitungsstand erl.	in Arbeit	offen	Zeitschiene
Innere Verwaltung																					
210					Reduzierung Verwaltungsstellen, Einrichtung "mobiler Stellen"																
211					Reduzierungen der Bezirksvertretungen																
212					Reduzierung der Mandate in den Bezirksvertretungen																
213					Reduzierung der Ratsmandate um 6 auf 52																
214					Fraktionsmittel kürzen																
215					Reduzierung der Beigeordnenstellen																
216					Umstellung auf Open-Source Software in der Verwaltung																
Sicherheit und Ordnung																					
217					Erhöhung der Parkgebühren im Stadtgebiet																
218					Parkgebühren am Kaisergarten erheben																
219					Erhöhung Gebühren Anwohnerparkausweis																
220					Erhöhung von Verwarnungs- und Bußgeldern																
Kultur und Bildung																					
221					Theater Oberhausen komplett schließen																
222					Erhöhung der Theatereintrittspreise																
223					Zentralisierung der Bibliotheken im Bert-Brecht-Haus																
224					Schließung aller Bibliotheken																
225					Privatisierung der städtischen Musikschule																
Soziales, Kinder und Familie																					
226					Erhöhung der Kindergartenbeiträge																
Gesundheit																					
227					Drogenberatung privatisieren																
Sport																					
228					Erweiterung der Öffnungszeiten der Bäder (Mehreinnahmen)																
229					Verstecktes Sponsoring RWO/NBO einstellen																
230					Städtische Bäder privatisieren																
231					Wassertemperatur in Schwimmbädern senken																
Planen, Bauen Wohnen																					
232					Umweltzeitung streichen, Abfallpläne per Papier nur per Selbst-Abholung oder Zusendung nach tel. Anfrage																
233					Beleuchtungszeiten öffentlicher Gebäude, Straßen und Parks überprüfen																
234					Eigene Handwerker für Kleinreperaturen einstellen																
235					Patenschaften für Baumpflege, Grünanlagenpflege																
236					Brunnenanlagen stillegen																
237					Baumschutzsatzung abschaffen																
238					Photovoltaikanlagen auf öff. Gebäude																
239					Werbung an öffentlichen Gebäuden																
Verkehrsflächen, ÖPNV																					
240					Anzahl der aufgestellten Verkehrsschilder überprüfen und reduzieren																
241					Haltestellen der STOAG mit Solartechnik ausstatten																
242					Straßenbahn abschaffen																
243					Reduzierung Takt Linie 112																
244					Ausschreibung des ÖPNV, europaweit																
245					Fahrzeugbeschaffung STOAG umstellen auf Leasing																
Beteiligungen																					

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich		Produkt	Vorschlag von	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	*Konsolidierungsreihe in Tausend EURO* 2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Bearbeitungsstand erl.	in Arbeit	offen	Zeitschiene		
246						Zusammenlegung WBO + OGM																		
247						EVO privatisieren																		
Steuern und Gebühren																								
248						Grundsteuern und Gewerbesteuern deutlicher zu erhöhen für die nächsten drei bis fünf Jahre, um sie jetzt schon für den Zeitraum danach unter das Niveau der Nachbarstädte zu senken																		
249						Bürgerfonds auflegen																		
Neue Vorschläge der Fraktionen																								
250A					Rat	Prüfauftrag: Städtiches Schuldenmanagement: Überprüfung der Planzinsen zur Sicherung des aktuell günstigen Zinsniveaus und gemeinsames Schuldenmanagement mit den städtischen Beteiligungsgesellschaften															**X**		**Dez. 2012**	
253A					Rat	Einführung eines Bewertungsrasters für die Geschäftsführergehälter städtischer Beteiligungsgesellschaften mit dem Ziel einer größeren Angemessenheit															**X**		**März 2013 s.a. Nr. 262**	
256					SPD / Grüne	Der Ältestenrat wird beauftragt, Vorschläge für ein Begleitgremium, das sich als Steuerungsinstrument mit der kontinuierlichen Kontrolle, Beratung und Neujustierung des Haushaltssicherungsplans beschäftigen soll, zu erarbeiten. Die endgültige Beschlussfassung über dieses Gremium soll durch den Rat erfolgen. Sollten sich im Konsolidierungsprozess einzelne beschlossene Maßnahmen nicht verwirklichen lassen, so sind zur Kompensation dem Rat - nach vorhergehender Beratung im Begleitgremium - alternative Maßnahmen zur Beschlussfassung vorzuschlagen, die dem angestrebten Konsolidierungsziel entsprechen. Dem Rat ist über die Umsetzungsbemühungen des Konsolidierungsprozesses halbjährlich (im März und Oktober des Jahres) Bericht zu erstatten.															**X**			**Sept. 2012**

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Produkt	Vorschlag von	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	*Konsolidierungsreihe in Tausend EURO* 2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Bearbeitungsstand erl.	in Arbeit	offen	Zeitschiene
257				SPD / Grüne	Die Verwaltung wird beauftragt, ein umfassendes Personalentwicklungskonzept vorzulegen. Auf der Grundlage einer spezifizierten Aufgaben- und Ausgabenkritik sollen die zukünftigen Stellenbedarfe dargestellt und die entsprechenden Personalmaßnahmen entwickelt werden. Dabei sind auch die Stellenbewertungen gem. GPA-Ergebnisse zu überprüfen Jede durch Fluktuation freiwerdende Stelle wird einer gründlichen Prüfung auf Besetzungsnotwendigkeit unterzogen. Vor einer Besetzungsentscheidung hat eine Beratung in dem o.g. Gremium zu erfolgen. Außerdem ist in diesem Zusammenhang ein neues Raumkonzept erforderlich. Die Nutzung „eigener" Räumlichkeiten ist zu optimieren, um Fremdanmietungen grundsätzlich zu vermeiden. Dazu gehört auch die Überprüfung / Realisierung von Heimarbeitsplätzen für Verwaltungsangehörige	u.a.: - Personalentwicklungskonzeptes - Raumplanung (vgl. Nr. 157) - Aufgaben- und Ausgabenkritik - Teleheimarbeit (vgl. Nr. 173) - Stellenbewertung (vgl. Nr. 251) - Änderung von Dezernats-Bereichsstrukturen (vgl.: Nr. 178)												**X**		**Feb. 2013**	
258				SPD / Grüne	Auf der Grundlage der guten Erfahrungen mit der Bürgerbeteiligung ist eine Fortführung / Optimierung der Beteiligungsverfahren wichtig. Die Verwaltung wird aufgefordert, Vorschläge für die weitere Bürgerbeteiligung zu entwickeln. Die aus der Bürgerbeteiligung erwachsenden Vorschläge zur Konsolidierung des Haushaltes werden bis zur nächsten Ratssitzung auf ihre Realisierbarkeit geprüft. Hierbei werden von der Verwaltung die möglichen jährlichen Einsparungspotenziale dargestellt und – nach Beschlussfassung im Rat – bereits bei der Aufstellung des Haushaltes 2013 berücksichtigt (siehe auch Nr. 210-249 [Bürgervorschläge])													**X**		**ab Aug. 2012 lfd.**	
259				SPD / Grüne	Zur Verwirklichung der erwarteten Effekte aus dem Immobilienmanagement (Verwaltung und OGM) ist die Vorlage einer Gesamtdarstellung der Entwicklungspotenziale zeitnah erforderlich.															**X**	
260				SPD / Grüne	Die immer wieder geforderte interkommunale Zusammenarbeit steckt offensichtlich noch in einer Startphase. Die Verwaltung wird beauftragt, die Potenziale und die (bisherigen) Hinderungsfaktoren für Projekte der interkommunalen Kooperation umfassend darzustellen														**X**		**Dez. 2012**

lfd. Nr.	Dez.	betroffener Bereich	Produkt	Vorschlag von	Maßnahme	Konsequenzen	einzu-sparende Stellen / Personal	*Konsolidierungsreihe in Tausend EURO* 2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Bearbeitungsstand erl.	in Arbeit	offen	Zeitschiene	
261				SPD / Grüne	Die politische Forderung nach einer grundlegenden Neuorganisation des IT-Managements ist immer noch nicht erfüllt. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der Ergebnisse externer Untersuchungen ein Gesamtkonzept zur Beschlussfassung vorzulegen. Dieses Konzept soll auch die möglichen Einsparpotenziale durch die Nutzung sog. Open-Source-Software darstellen. Zu den IT-Überlegungen zählen auch die Möglichkeiten, die sich eventuell im Bereich Bürgerservice durch den Einsatz von eGovernment-Angeboten (elektronischer Personalausweis, Anträge / Vordrucke) ergeben können (siehe auch lfd. Nr. 135 [OGM])															**Dez. 2012**		
262				SPD / Grüne	Die Struktur der Gesellschaften im „Konzern Stadt" ist grundlegend zu überprüfen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Konzernstruktur gutachterlich überprüfen zu lassen. Dies beinhaltet insbesondere auch eine Überprüfung der steuerlichen Effekte (z.B. Mehrwertsteuer / verdeckte Gewinnausschüttung / umsatzsteuerliche Organschaft) mit dem Ziel einer Kostenminimierung (siehe u.a. lfd. Nr. 135 [OGM])															**März 2013**		
263				SPD / Grüne	Eine Budgetierung bzw. dezentrale Ressourcenverwaltung sind moderne Organisationsformen zur selbstverantwortlichen Kostenoptimierung und Steigerung der Finanzeffektivität. Die Umsetzung dieser Konzepte ist bei der Stadtverwaltung bisher nur in bescheidenen Ansätzen (Schulbudgets) erfolgt. Die Verwaltung wird beauftragt, Umsetzungsmöglichkeiten zu überprüfen und zur Beschlussfassung vorzulegen.														**X**			**Sept. 2012**
264				SPD / Grüne	Das „Neue Kommunale Finanzmanagement" (NKF) soll das Wirtschaften in den Kommunen transparenter gestalten. Dies setzt aber voraus, dass es gelingt, messbare, kontrollierbare Ziele und Kennzahlen festzulegen. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Rat ein Konzept zu entwickeln, wie zukünftig im Rahmen von Haushaltsplanberatungen praktikable und verbindliche Vereinbarungen darüber getroffen werden können, welche Produkte, in welcher Qualität, zu welchen Kosten realisiert werden können.														**X**			**Sept. 2012**
265				SPD / Grüne	Auf der nächsten Ratssitzung ist zur Umsetzung der o.a. Punkte eine Zeit-Ziel-Planung vorzulegen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, bereits zur Aufstellung des Haushaltes 2013 finanzwirksame Maßnahmen aufzuzeigen.																	
							0,0	0,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €	0,0 €					

RS_K_2024_Anlage

Anlage 2.1.

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 31
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 31
Leopoldstr. 13-15
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 31
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
Dezernat 31
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Bezirksregierung Münster
Dezernat 31
Domplatz 1
48143 Münster

. Februar 2012

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
34 - 46.09.01 -

Herr OAR Lubitz
Telefon 0211 871-2522
Telefax 0211 871-16-2522
juergen.lubitz@mik.nrw.de

Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung in Kommunen

Seit der Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2010 haben sich die rechtlichen und finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Kommunen deutlich verbessert.

So werden diese nicht mehr zur Konsolidierung des Landeshaushalts über das Gemeindefinanzierungsgesetz herangezogen; außerdem werden alle Gemeinden wieder an der Grunderwerbssteuer beteiligt. Dadurch erhalten sie seit dem Jahr 2010 jährlich insgesamt rund 300 Millionen Euro zusätzlich. Aufgrund einer sehr guten Steuerentwicklung wird

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

die Finanzausgleichsmasse in diesem Jahr auf über 8,4 Milliarden Euro steigen. Das wird die höchste Summe sein, die jemals vom Land an die Kommunen gezahlt wurde. Dies kommt allen Kommunen in NRW zu Gute.

Mit der Verabschiedung des Stärkungspaktgesetzes am 8. Dezember 2011 wird zusätzlich und gezielt den Kommunen geholfen, die bereits überschuldet sind oder bei denen bis zum Jahr 2013 eine Überschuldung zu erwarten ist (Stufe 1) bzw. denen die Überschuldung bis zu Jahr 2016 droht (Stufe 2). Dafür werden bis zum Jahr 2020 insgesamt 5,85 Mrd. € zur Verfügung gestellt.

Neben den deutlichen Verbesserungen in der Finanzausstattung der Kommunen wurde im Jahr 2011 der § 76 der Gemeindeordnung geändert und der Konsolidierungszeitraum von vier auf zehn Jahre verlängert. Im Ausnahmefall sind sogar noch längere Zeiträume möglich. Dies ermöglicht den Kommunen, intelligente Sparkonzepte zu entwickeln, auch wenn diese erst mittelfristig zu sichtbaren Spareffekten führen. Hierdurch werden sinnvolle Investitionen zum Beispiel in energetische Gebäudesanierung möglich.

Die Verabschiedung der Reform des § 76 GO NRW erst zur Mitte des Haushaltsjahres 2011 und die gerade erst vollzogene Verabschiedung des Stärkungspaktgesetzes haben bislang die Erarbeitung von Haushaltssicherungskonzepten und Haushaltssanierungsplänen verzögert. Nunmehr aber kann grundsätzlich jede betroffene Kommune im ersten Halbjahr 2012 ihre Planungen abschließen.

Vor diesem Hintergrund ist zukünftig wie folgt zu verfahren:

1. Aufstellung

Für die Aufstellung von Haushaltssicherungskonzepten nach § 76 GO NRW gelten weiterhin die Vorgaben und Maßstäbe der Abschnitte 1 bis 3 des Leitfadens „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“

vom 6. März 2009 sowie des Anwendungserlasses zum § 76 GO NRW vom 9. August 2011. Für die Aufstellung und Genehmigung von Haushaltssanierungsplänen gilt der 3. Abschnitt des Leitfadens sinngemäß.

2. Ausnahmen

Soweit Kommunen Haushaltssicherungskonzepte bzw. Haushaltssanierungspläne entsprechend den Vorgaben des § 76 GO NRW bzw. des § 6 des Stärkungspaktgesetzes aufstellen, bin ich damit einverstanden, wenn die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die Umsetzung von im Haushaltssicherungskonzept bzw. Haushaltssanierungsplan veranschlagten Maßnahmen in einem angemessenen Umfang duldet, sobald der Haushalt und das zugehörige Haushaltssicherungskonzept bzw. der zugehörige Haushaltssanierungsplan im Rat eingebracht ist.

3. Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung"

Der Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung" vom 6. März 2009 wird zum 30. September 2012 aufgehoben, da nach Inkrafttreten der Änderung des § 76 GO NRW und der Verabschiedung des Stärkungspaktgesetzes die heutigen Nothaushaltskommunen grundsätzlich in der Lage sind, genehmigungsfähige Haushaltssicherungskonzepte bzw. eine den Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes entsprechenden Haushaltssanierungsplan ab dem Jahr 2012 vorzulegen.

Für Kommunen, denen die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes bzw. des Haushaltssanierungsplans nicht erteilt werden kann, gilt das Recht der vorläufigen Haushaltsführung.

Im Auftrag

(Johannes Winkel)

Dringlichkeitsliste: Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der HSK - Kommunen nach § 82 GO NRW für das Haushaltsjahr 2009 / Beträge in 1.000 EUR

Rentierliche Maßnahmen (nur kostenrechnende Einrichtungen / Gebührenhaushalte)

Unrentierliche Maßnahmen (Kategorien 1 - 3)

Priorität	Kategorie	Produkt-gruppe / Finanzstelle	Investitionsmaßnahmen	Gesamtauszahlungen		Bewilligung und Auszahlung von Zuweisungen			Ggf. Beteiligung Dritter in 2009	Eigenanteil der Gemeinde (GV)		
			konkrete Bezeichnung	Auszahlungen insgesamt	Auszahlungsanteil 2009	Bereits erteilte Bewilligung	In 2009 erwartete Bewilligung	In 2009 erwartete Auszahlung		Vorjahr/e	Lfd. HH-Jahr	Folgejahr/e
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	R											
2	R											
3	R											
4	R											
5	R											
6	R											
7	R											
8	R											
9	R											
10	R											
			Summe rentierliche Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1	1											
2	1											
3	2											
4	3											
5	2											
6	3											
7	3											
8	3											
9	3											
10	3											
			Summe un-/teilrentl. Maßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			Gesamtsumme	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung

06. März 2009

Vorbemerkungen

Ab dem Jahr 2009 führen alle Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen ihre Haushalte auf der Basis der kaufmännischen doppelten Buchführung. Durch die Umstellung auf die Regeln des Neuen kommunalen Finanzmanagements (NKF) ergeben sich unter anderem auch grundlegende Veränderungen im Bereich der Haushaltssicherung.

Zu den Grundsätzen des neuen Haushaltsrechts gehört es, das Eigenkapital zu erhalten, um die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Kommunen zu gewährleisten. Die neue Orientierung am Ressourcenverbrauch führt zu einer Veränderung der Tatbestandsvoraussetzungen für den Haushaltsausgleich und für die Aufstellung eines Haushaltsicherungskonzeptes (HSK). Während die Kommune im kameralen Haushaltsrecht immer dann ein HSK aufzustellen hatte, wenn der Haushalt unausgeglichen war, gibt nunmehr Fälle, in denen – trotz der Rechtspflicht zum jährlichen Haushaltsausgleich – ein unausgeglichener Haushalt nicht zur Aufstellung eines HSK verpflichtet. Dennoch sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zur Haushaltssicherung erforderlich. Der Begriff der „Haushaltssicherung“ erstreckt sich somit nicht nur auf die Fälle, in denen ein HSK aufzustellen ist, sondern auch auf den Haushaltsausgleich durch die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage unterhalb der Schwellenwerte für die Aufstellung des HSK. Allerdings können Maßnahmen der Gemeinde zur Haushaltskonsolidierung auch schon dann geboten sein, wenn der Haushaltsausgleich nur durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage erreicht werden kann.

Eine neue Dimension der Haushaltssicherung ist erreicht, wenn die Überschuldung einer Kommune einzutreten droht und erst Recht wenn die Überschuldung bereits eingetreten ist. Die Überschuldung liegt vor, wenn eine Gemeinde ihr Eigenkapital vollständig verbraucht hat. Sie ist die dramatischste Fehlentwicklung des Haushalts. Die Gemeindeordnung enthält daher ein striktes Überschuldungsverbot.

Das Innenministerium hat bereits in der Vergangenheit die Anwendung und Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Haushaltssicherung in Runderlassen geregelt. Ziel dieser Erlasse war es, den Kommunalaufsichtsbehörden in Nordrhein-Westfalen einen einheitlichen Maßstab für ihre Aufsichtspraxis und den Kommunen klare Orientierungspunkte zu geben. Eine unmittelbare rechtliche Außenwirkung gegenüber Kommunen haben sie nicht entfaltet. Im Einzelnen waren dies folgende Erlasse:

: Runderlass vom 4. Juni 2003 mit Hinweisen zur vorläufigen Haushaltswirtschaft nach § 81 GO (infolge ungenehmigter Haushaltssicherungskonzepte)

: Runderlass vom 15. Juni 2004 zur Erweiterung des sog. Beförderungskorridors durch budgetartige Begrenzung der Personalausgaben

: Runderlass vom 28. Dezember 2005 zur Vorlage von Haushaltsicherungskonzepten und Schriftform der Genehmigungsentscheidungen

: Runderlass vom 5. Januar 2006 zur Änderung des Handlungsrahmens für die Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten (insbesondere Nr. 10 Steuerhebesätze)

: Runderlass vom 1. März 2006 zu Beförderungen in der vorläufigen Haushaltswirtschaft auf Grundlage eines Personalausgabenbudgets

: Runderlass vom 24. November 2006 zu den Leistungsentgelten für Beamtinnen und Beamte in Gemeinden mit einem Haushaltssicherungskonzept

Die genannten Runderlasse sind in diesem Leitfaden zusammengefasst, an die neuen Regelungen angepasst und soweit erforderlich ergänzt. Daher treten die Runderlasse mit Bekanntgabe dieses Leitfadens außer Kraft.

Die Regelungen und Hinweise in diesem Leitfaden orientieren sich an der Notwendigkeit, den erforderlichen Konsolidierungskurs in Kommunen fortzusetzen. Dabei werden Kommunen, denen es über einen längeren Zeitraum nicht gelingt, ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept vorzulegen, Handlungsspielräume eröffnet.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommunalaufsicht die Möglichkeit, Handlungen von Kommunen ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept, die sich innerhalb des durch diese Hinweise gesteckten Rahmens bewegen, nicht zu beanstanden. Zugleich bilden die Hinweise aber die äußerste Grenze des kommunalaufsichtlich Hinnehmbaren. Wird diese Grenze überschritten, müssen die verantwortlichen kommunalen Entscheidungsträger Konsequenzen – im Einzelfall bis hin zu disziplinar-, schadenersatz- oder gar strafrechtlichen Folgen – erwarten.

Die möglichen Erleichterungen können aber grundsätzlich nicht für Kommunen gelten, die überschuldet sind bzw. denen die Überschuldung in der mittelfristigen Planungsperiode droht. In diesen Fällen muss ein sehr strenger Konsolidierungskurs eingehalten werden.

Unabhängig davon muss ausdrücklich betont werden, dass eine kommunalaufsichtliche Duldung die Kommunen nicht vor Sanktionen Dritter schützen kann (z.B. von der Gerichtsbarkeit). Die Verantwortung für finanzwirksame Entscheidungen von Kommunen liegt allein bei den Entscheidungsträgern vor Ort.

Inhalt

1 Einführung 7

1.1 Überblick 7
1.1.1 Haushaltssicherung im NKF 7
1.1.2 Grundsätze 7
1.1.3 Fallvarianten für Haushaltssicherungsmaßnahmen – Überblick 10

1.2 Prüfung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft durch die Kommunalaufsicht 11

1.3 HSK und mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 12
1.3.1 Auswirkungen des § 84 GO auf § 76 Abs. 1 S. 1 GO 12
1.3.2 Konsolidierungszeitraum nach § 76 Abs. 2 S. 2 GO 13

1.4 Haushaltssicherungsmaßnahmen in Kreisen 14

1.5 Haushaltssicherungsmaßnahmen in Zweckverbänden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) 15

2 Verringerung der allgemeinen Rücklage und Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung 16

2.1 Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 4 GO 16

2.2 Antrag / Verfahren 16
2.2.1 Frist und Genehmigungsfiktion 17
2.2.2 Keine Umgehung der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes – Analyse der Ursachen und des Umfangs des Eigenkapitalverzehrs 17
2.2.3 Genehmigung unter Bedingungen und mit Auflagen 18
2.2.4 Verhältnis des Anzeigeverfahrens gemäß § 80 Abs. 5 GO zur Genehmigung gemäß § 75 Abs. 4 GO 18
2.2.5 Verhältnis des § 75 Abs. 4 S. 4 GO zu § 76 und § 84 GO 20

2.3 Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung gemäß § 75 Abs. 5 GO 21
2.3.1 Inhalt des § 75 Abs. 5 GO 21
2.3.2 Pflicht zur Aufstellung eines HSK gemäß § 76 Abs. 1 S. 2 GO 21
2.3.3 Konsolidierungszeitraum in den Fällen nach § 75 Abs. 5 GO 22
2.3.4 Veränderungen in einem laufenden HSK 22
2.3.5 Rechtsfolgen des § 75 Abs. 5 GO 23

2.4 Vollständiger Verbrauch des Eigenkapitals– Verbot der Überschuldung (§ 75 Abs. 7 GO) 23

3 Prüfpunkte für die Genehmigung eines HSK 24

3.1 Grundlagen 24

3.2 Anforderungen an ein HSK 25

3.3 Prüfpunkte für ein HSK 27
3.3.1 Ergebnisplan 28
3.3.2 Finanzplan 35
3.3.3 Bilanz 35
3.3.4 Maßnahmen zur Umsetzung des HSK 36

4 Vorläufige Haushaltsführung bei nicht genehmigtem Haushaltsicherungskonzept 37

4.1 Grundsätze 37

4.2 Vorläufige Haushaltsführung gemäß § 82 GO 37

4.3 Konsolidierungsfrist 39

4.4 Veräußerung von Vermögen 40

4.5 Aufnahme von Krediten für Investitionen 40
4.5.1 Die Erteilung der Genehmigung anhand von Prioritätenlisten 40
4.5.2 Zulässige Höhe der Kredite für Investitionen 41
4.5.3 Beteiligung der Kommunalaufsicht bei der Förderung neuer Investitions-maßnahmen 41
4.5.4 Investitions-Dringlichkeitslisten 42
4.5.5 Verfahren 45

4.6 Personalwirtschaftliche Maßnahmen 46

4.7 Freiwillige Leistungen 48

5 Umgang mit (drohender) Überschuldung 49

Anlage

1 Einführung

1.1 Überblick

1.1.1 Haushaltssicherung im NKF

Die Gemeinden haben gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO) „ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist." Als wesentliche Grundlage hierfür wird auch im NKF der jährliche Haushaltsausgleich – in Planung und Rechnung – gefordert (§ 75 Abs. 2 GO). Des Weiteren „soll" gemäß § 84 S. 3 GO auch die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein.

Die im NKF maßgebliche Orientierung am Ressourcenverbrauch führt in Verbindung mit der Betonung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zu einer Veränderung der Tatbestandsvoraussetzungen, bei deren Vorliegen ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen ist. Gemäß § 75 Abs. 4 GO a. F. war immer dann ein HSK aufzustellen, wenn der Haushalt nicht ausgeglichen war, also einen Fehlbedarf im Verwaltungshaushalt aufwies. Entscheidender Anknüpfungspunkt im NKF ist die Entwicklung des Eigenkapitalbestandes. § 75 Abs. 2 bis 5 und 7 GO statuieren als Grundlage der Haushaltswirtschaft und damit auch für Haushaltssicherungsmaßnahmen, dass nach der Gemeindeordnung ein Verbrauch des Eigenkapitals („Substanzverzehr") möglichst zu vermeiden ist. Reicht die Ausgleichsrücklage zur (fiktiven) Deckung eines Fehlbedarfs bzw. Fehlbetrags in Ergebnisplan und Ergebnisrechnung nicht aus, sind zur Haushaltssicherung Maßnahmen einzuleiten (§§ 75 Abs. 4 und 5, 76 GO).

Haushaltssicherung erstreckt sich aber nicht nur auf die Ergebnisplanung und -rechnung und die Bilanz als zwei „Säulen" der kommunalen Finanzwirtschaft. Dadurch, dass § 75 Abs. 6 GO verlangt, dass die Liquidität der Gemeinde einschließlich der Finanzierung der Investitionen sicherzustellen ist, misst die GO auch der Finanzplanung und -rechnung als dritte Säule eine erhebliche Bedeutung für eine geordnete Haushaltswirtschaft bei.

Zusammenfassend gilt deshalb, dass sich Haushaltssicherung im NKF auf alle drei Säulen der kommunalen Finanzwirtschaft (Ergebnisplanung und -rechnung, Finanzplanung und -rechnung und die Bilanz) erstrecken muss. Ziel der Haushaltssicherung ist es, einen ausgeglichenen Haushalt nach § 75 Abs. 2 GO zu erreichen.

1.1.2 Grundsätze

Das NKF hat im kommunalen Haushaltsrecht zu grundlegenden Veränderungen geführt, die bei der Haushaltssicherung zu berücksichtigen sind: Das Vermögen der Gemeinde und seine Veränderungen werden erfasst; die neu eingeführte Berücksichtigung des Werteverzehrs in Gestalt von bilanziellen Abschreibungen und Rückstellungen sowie der Liquiditätskredite im Rahmen der Verbindlichkeiten erfordern eine anders strukturierte Analyse der kommunalen Haushaltssituation. Sie ermöglichen und erfordern die Erstreckung von Haushaltssicherungsmaßnahmen auf alle drei Säulen des NKF.

Im Folgenden werden die für die Haushaltssicherung heranzuziehenden und zu beachtenden Grundsätze und Grundlagen im Überblick dargestellt. Gibt es bei einer haushaltsrechtlichen Fragestellung mehrere Auslegungsvarianten, so sind diese Grundsätze und Grundlagen im

Rahmen der systematischen Auslegung bzw. der Auslegung nach dem Normzweck zu berücksichtigen.

Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung und wirtschaftliche, sparsame und effiziente Haushaltswirtschaft (§ 75 Abs. 1 GO)

In § 75 Abs. 1 S. 1 GO ist der zentrale Grundsatz niedergelegt, an dem sich die gesamte gemeindliche Haushaltswirtschaft zu orientieren hat. Die Gemeinde hat diese „so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Ausgaben gesichert ist." Um dies zu gewährleisten, legt § 75 Abs. 1 S. 2 GO fest, dass die Haushaltswirtschaft „wirtschaftlich, effizient und sparsam" zu führen ist Die Entscheidung des OVG unterstreicht die besondere Eigenverantwortung der Kommunen für eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung. (OVG Beschluss vom 17.12.2008, S.9).

Aus § 75 Abs. 1 S. 1 GO lässt sich außerdem das Gebot der Generationengerechtigkeit ableiten. Danach ist die Haushaltswirtschaft so zu führen, dass künftige Generationen nicht unzumutbar belastet werden.

Haushaltsausgleich in der Finanzplanungsperiode (§ 75 Abs. 2 und § 84 GO)

Auch im NKF gilt die Pflicht zum haushaltsjahrbezogenen Haushaltsausgleich (§ 75 Abs. 2 S. 1 GO). Der kommunale Haushalt ist ausgeglichen, „wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt" (§ 75 Abs. 2 S. 2 GO). Die GO gewährt den Gemeinden dadurch einen haushaltswirtschaftlichen Spielraum, dass zur Deckung eines Fehlbetrags die gemäß § 75 Abs. 3 GO bilanziell zu bildende Ausgleichsrücklage herangezogen werden darf. Gemäß § 75 Abs. 2 S. 3 GO gilt die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung als erfüllt, wenn der Fehlbetrag im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch diese Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können (fiktiv ausgeglichener Haushalt).

Die Ausgleichsrücklage ist vor der Verringerung der allgemeinen Rücklage heranzuziehen (vgl. dazu nähere Erläuterungen im NKF-Leitfaden „Anzeige der Haushaltssatzung", Punkt 3.3.2).

Die Erforderlichkeit eines ausgeglichenen Haushalts beschränkt sich aber nicht auf das Haushaltsjahr. Um beurteilen zu können, ob die Aufgabenerfüllung auch „stetig" gesichert ist, ist ein mittelfristiger Planungszeitraum erforderlich. Deshalb hat die Gemeinde gemäß § 84 GO ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Gemäß § 84 S. 3 GO „soll" die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein.

Durch die „Soll"-Regelung hat der Gesetzgeber festgelegt, dass es sich beim Haushaltsausgleich in den drei Planungsjahren der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung um die Regel handelt, Ausnahmen hiervon also besonders rechtfertigungsbedürftig sind.

Kann ein Fehlbetrag im Haushalt nicht durch die Ausgleichsrücklage gedeckt werden, kommt es zu einer Verringerung der allgemeinen Rücklage. Die Grenzwerte einer solchen – gemäß § 75 Abs. 4 S. 1 GO genehmigungspflichtigen – Eigenkapitalminderung sind in § 76 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 GO benannt.

Sicherstellung der Liquidität und der Finanzierung der Investitionen, angemessene Liquiditätsplanung (§ 75 Abs. 6 GO, § 86 GO und § 89 GO)

Gemäß § 75 Abs. 6 GO ist die Liquidität der Gemeinde, einschließlich der Finanzierung der Investitionen, sicherzustellen.

Zur Erfüllung dieser Pflicht gestattet § 89 Abs. 2 GO der Gemeinde, „zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen" Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufzunehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Die Funktion dieser Kredite erschöpft sich also in der Sicherstellung rechtzeitiger Auszahlungen. Sie dienen nur dazu, den echten Liquiditätsbedarf der Kasse zu decken und sind in ihrer Höhe auf diesen zu reduzieren.

§ 89 Abs. 1 GO verlangt zudem, dass die Gemeinde ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherstellt.

Kredite nach § 86 GO dürfen nur für Investitionen unter der Voraussetzung des § 77 Abs. 3 GO und zur Umschuldung (von Krediten für Investitionen und nicht von Krediten zur Liquiditätssicherung) aufgenommen werden.

Vermeidung eines Substanzverzehrs und Verbot der Überschuldung (§ 75 Abs. 2 bis 5 und 7 GO)

Im NKF gilt grundsätzlich das Gebot, das gemeindliche Eigenkapitals zu erhalten und damit einen „Substanzverzehr" zu vermeiden. Nach der Legaldefinition in § 75 Abs. 7 S. 2 GO ist die Gemeinde überschuldet, wenn nach der Bilanz das Eigenkapital aufgebraucht wird. Dies ist der Fall, wenn auf der Aktivseite der Bilanz ein Bilanzposten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" anzusetzen ist. Daraus kann abgeleitet werden, dass das Eigenkapital einer Gemeinde wenigstens 1 Euro betragen muss.

Wiederherstellung der geordneten Haushaltswirtschaft und Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit (§ 76 Abs. 1 S. 1 Halbsatz. 1, § 76 Abs. 2 S. 1 GO, § 86 GO)

Im Rahmen der Regelung des HSK in § 76 GO wird das Ziel der Haushaltssicherung nachdrücklich als zukunftsgerichtete, dauerhafte Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde definiert und in § 76 Abs. 2 S. 1 GO der Begriff der „geordneten Haushaltswirtschaft" geprägt.

Haushaltssicherungsmaßnahmen müssen sich daher daran messen lassen, dass sie zu einer solchen „dauernden Leistungsfähigkeit" führen und nicht lediglich kurzfristig auf eine „Genehmigungsfähigkeit" durch eine formelle Einhaltung der gesetzlichen Grenzen abzielen.

Für die Aufnahme von Krediten nach § 86 GO gilt der Subsidiaritätsgrundsatz nach § 77 Abs. 3 GO. Danach darf die Gemeinde Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Durch § 77 Abs. 2 Nr. 1 GO wird für die Finanzmittelbeschaffung der Gemeinden der Vorrang spezieller Entgelte „soweit vertretbar und geboten“ vor der Steuerfinanzierung einer Leistung statuiert. Nur soweit die Erhebung spezieller Entgelte nicht in Betracht kommt, hat die Gemeinde gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 2 GO zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Finanzmittel „aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.“ Die Aufnahme von Krediten steht in der Rangfolge der Beschaffung von Finanzmitteln an letzter Stelle. Da sie im Hinblick auf den Schuldendienst eine Vorbelastung künftiger Haushalte darstellen, kommt ihre Aufnahme nur subsidiär nach Ausschöpfung aller anderen Deckungsmöglichkeiten in Betracht, das heißt, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder unzweckmäßig wäre.

Gerade Gemeinden, die ihren Haushalt nicht ausgleichen können, haben den Vorrang der Finanzmittelbeschaffung durch spezielle Entgelte besonders ernsthaft zu prüfen, weil sie alle Möglichkeiten zur Erzielung von Erträgen/Einzahlungen ausschöpfen müssen. Die Haushaltssituation dieser Kommunen ist in der Regel dadurch geprägt, dass die Erträge die Aufwendungen nicht decken. Daher würde ein Verzicht auf eine mögliche Erhebung spezieller Entgelte wegen der schlechten Haushaltslage zwingend zu einer Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung führen. Eine solche Haushaltswirtschaft ist mit den haushaltsrechtlichen Grundsätzen (insbesondere unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit) nicht vereinbar. Das Merkmal der "Gebotenheit" verlangt eine Prüfung der Erhebung spezieller Entgelte unter haushaltswirtschaftlichen Gesichtspunkten. In Gemeinden mit defizitärer Haushaltslage ist die Erhebung vertretbarer Entgelte grundsätzlich im Sinne der Gemeindeordnung "geboten". Die Leistungsfähigkeit der möglichen Adressaten der Entgeltpflicht ist dann mit der haushaltswirtschaftlichen Situation der Kommune abzuwägen. Die Kommunen haben durch das Kriterium „Vertretbarkeit“ die Möglichkeit, bei der Ausgestaltung der Entgelte soziale Belange zu berücksichtigen.

1.1.3 Fallvarianten für Haushaltssicherungsmaßnahmen – Überblick

Das Eigenkapital setzt sich in der Bilanz aus mindestens vier Positionen zusammen (vgl. § 41 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO): Der allgemeinen Rücklage, der Sonderrücklagen, der Ausgleichsrücklage und der Position Jahresüberschuss /Jahresfehlbetrag.

Nicht jede Eigenkapitalminderung führt zur Pflicht, ein HSK aufzustellen. Zunächst ist die Gemeinde berechtigt, die gemäß § 75 Abs. 3 GO bilanziell zu bildende Ausgleichsrücklage zur Deckung heranzuziehen. Gemäß § 75 Abs. 2 S. 3 GO gilt die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich in Planung und Rechnung als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan bzw. der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann (sog. fiktiv ausgeglichener Haushalt).

Gelingt es nicht, den Fehlbetrag vollständig durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zu decken, kommt es zu einer Verringerung der allgemeinen Rücklage. Diese Verringerung ist gemäß § 75 Abs. 4 S. 1 GO selbstständig genehmigungspflichtig, solange sie unterhalb der Schwellen des § 76 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 GO bleibt.

Die Genehmigungspflicht gemäß § 75 Abs. 4 GO ist durch das NKF neu eingeführt worden und unterstreicht den Befund, dass ein zentrales Gebot der Haushaltswirtschaft der Erhalt des Eigenkapitals ist. Mit ihr wird das gesetzgeberische Ziel verfolgt, vor einer Überschreitung der Schwellen des § 76 Abs. 1 GO auf eine Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs i. S. § 75 Abs. 2 und damit auf Ziele der Haushaltssicherung Einfluss nehmen zu können. Zugleich er-

leichtert es die Norm, auch einen „schleichenden“ Verzehr des Eigenkapitals zu bemerken und diesem frühzeitig entgegenzuwirken.

1.2 Prüfung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft durch die Kommunalaufsicht

Im Sinne der Haushaltsgrundsätze der Gemeindeordnung ist eine ausgeglichene Haushalts- und Finanzwirtschaft als Regelfall anzusehen, bei dem sich eine aufsichtsrechtliche Prüfung auf das Anzeigeverfahren der Haushaltssatzung beschränkt. Relevante Fehlentwicklungen im kommunalen Haushalt können zu unterschiedlichen Zeitpunkten und mit unterschiedlicher Intensität innerhalb des Zeitraumes der fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanung auftreten.

Deshalb wurde mit Einführung des NKF auch das Prüfungs- und Handlungssystem der Aufsicht angepasst und differenziert. Dessen einzelne Tatbestände können unter drei Gesichtspunkten geordnet werden:

a) Pflichten und Instrumentarien der Kommunalaufsicht in Abhängigkeit vom geplanten oder festgestellten Maß der Verringerung des Eigenkapitals.
b) Zeitpunkt, in dem ein Fehlbedarf oder ein Fehlbetrag festgestellt werden (bei Beschluss der Haushaltssatzung oder bei Bestätigung des Jahresabschlusses) und
c) Eingriffsintensität der aufsichtlichen Prüfung und Reaktion.

Der schon aus der kameralen Haushaltswirtschaft geläufige „Standardfall“ knüpft an den Zeitpunkt des Beschlusses der Haushaltssatzung an. Maßgeblich ist zu diesem Zeitpunkt, ob und ggf. in welchem Umfang die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage verringert werden sollen. Die Eingriffsintensität richtet sich nach dem Maß der Verringerung und weist drei Stufen auf:

1. Stufe: Der Haushalt wird gemäß § 75 Abs. 2 Satz 3 GO mit Hilfe der Ausgleichsrücklage „fiktiv“ ausgeglichen: Die Gemeinde hat die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 80 Abs. 5 S. 1 GO). Die Anzeigefrist, nach der die Haushaltssatzung in der Regel öffentlich bekannt gemacht werden darf, beträgt einen Monat. Eine Verkürzung oder Verlängerung der Frist „im Einzelfall aus besonderem Grund“ ist als Ermessensentscheidung der Aufsichtsbehörde zulässig (§ 80 Abs. 5 S. 3 f. GO).

2. Stufe: Die Haushaltssatzung sieht (nachdem die Ausgleichsrücklage bereits vollständig verbraucht ist) eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vor, ohne die Schwellenwerte des § 76 GO zu überschreiten: Die Gemeinde muss bei der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Anzeige der Haushaltssatzung die Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 4 GO beantragen; die Genehmigung kann gemäß § 75 Abs. 4 S. 3 GO unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Dabei ist die Frist nach § 75 Abs. 4 Satz 2 GO zu beachten: „Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages der Gemeinde eine andere Entscheidung trifft.“ Parallel dazu ist das Anzeigeverfahren für die Haushaltssatzung wie in Stufe 1 durchzuführen.

3. Stufe: Die Verringerung der allgemeinen Rücklage überschreitet die in § 76 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 GO genannten Schwellenwerte. Folgende Fallvarianten sind denkbar:

a) Die Gemeinde stellt gemäß § 76 Abs. 1 S. 1 GO ein HSK auf, dass gemäß § 76 Abs. 2 GO der Genehmigung der Aufsichtbehörde – ggf. unter Bedingungen und mit Auflagen – bedarf. Sie erkennt diese Verpflichtung und kommt ihr nach.

b) Die Gemeinde geht davon aus, trotz Verringerung der allgemeinen Rücklage kein HSK aufstellen zu müssen. Die Aufsichtsbehörde stellt dagegen fest, dass einer der Fälle des § 76 Abs. 1 S. 1 GO vorliegt; in diesem Fall hat sie der Gemeinde die Verpflichtung aufzuerlegen, ein HSK aufzustellen, § 75 Abs. 4 S. 4 GO.

In beiden Fällen ist eine selbstständige Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage nach § 75 Abs. 4 GO nicht erforderlich. Sie wird durch die weitergehende Pflicht zur Aufstellung des genehmigungspflichtigen HSK erfasst. Stellt die Gemeinde dennoch einen Antrag nach § 75 Abs. 4 GO, ist dieser abzulehnen. In diesem Fall ist die Ablehnung schriftlich innerhalb der Monatsfrist des § 75 Abs. 4 GO vorzunehmen, damit keine Zweifel oder Missverständnisse auftreten, die sich aus der Genehmigungsfiktion ergeben könnten. In beiden Fällen ist parallel dazu das Anzeigeverfahren für die Haushaltssatzung wie in Stufe 1 durchzuführen, ggf. ist die Anzeigefrist zu verlängern (vgl. Fall b).

Ein Handeln der Aufsichtsbehörde ist auch nach der gemeindlichen Bestätigung des Jahresabschlusses im Falle einer Anzeige gemäß § 75 Abs. 5 i. V .m. § 95 Abs. 3 GO zu prüfen:

: Gemäß § 75 Abs. 5 GO hat die Gemeinde der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn die Ergebnisrechnung bei der Bestätigung des Jahresabschlusses gemäß § 95 Abs. 3 GO trotz eines ursprünglich ausgeglichenen Ergebnisplanes einen Fehlbetrag oder einen höheren Fehlbetrag als im Ergebnisplan vorgesehen ausweist. Die Aufsichtsbehörde kann in diesem Fall, je nachdem, wie stark die Haushaltswirtschaft durch den Fehlbetrag beeinträchtigt wird, alle ihr zur Verfügung stehenden Aufsichtsmittel einsetzen.

: Gemäß § 76 Abs. 1 S. 2 GO gilt die Pflicht zur Aufstellung eines HSK entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gemäß § 95 Abs. 3 GO.

Grundsätzlich ist die Kommunalaufsicht bei einem unausgeglichenen Haushalt einer Gemeinde zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen befugt, da ein unausgeglichener Haushalt stets den haushaltsrechtlichen Grundsätzen widerspricht und daher auch bei Anzeigeverfahren das kommunalaufsichtliche Instrumentarium nach Maßgabe der §§ 119 ff. GO zur Verfügung steht (auch wenn es nicht, wie in § 75 Abs. 5 S. 2 GO, ausdrücklich erwähnt wird).

1.3 HSK und mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

In § 76 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 GO sind drei Tatbestände normiert, deren Vorliegen eine Gemeinde zur Aufstellung eines HSK verpflichten. Diese Tatbestände werden im NKF-Leitfaden „Haushaltssatzung“ unter Punkt 3.4 ausführlich erörtert, so dass unter Verweis auf die dortigen Ausführungen nur folgende Aspekte zusätzlich angesprochen werden sollen.

1.3.1 Auswirkungen des § 84 GO auf § 76 Abs. 1 S. 1 GO

Zeitlicher Bezugsrahmen der einzelnen Tatbestände des § 76 Abs. 1 GO ist nicht nur das in Planung befindliche Haushaltsjahr, sondern die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung nach § 84 GO. Daher ist bei der Prüfung einer Haushaltssatzung oder bei Vorlage einer Ergebnisrechnung immer der in § 84 GO bestimmte Zeitraum zu berücksichtigen. Es sind also auch die dem zu planenden Haushaltsjahr (HHJ) folgenden drei Planungsjahre (HHJ + 1 bis 3) sowie das Vorjahr zu beachten. Wird beispielsweise die Haushaltssatzung für das zu planende Haushalts-

jahr angezeigt, so ist gemäß § 84 GO der fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanung folgender Zeitrahmen zu Grunde zu legen:

Terminologie des § 84 GO: Mittelfristige (fünfjährige) Ergebnis- u, Finanzplanung	Laufendes Haushaltsjahr	Haushaltsjahr (geplant) *	1. Planungsjahr	2. Planungsjahr	3. Planungsjahr
Terminologie des § 1 Abs. 3 GemHVO**	Vorjahr	Haushaltsjahr			
Im Beispiel:	HHJ - 1	HHJ	HHJ + 1	HHJ + 2	HHJ + 3

Tabelle 1. ** Das Jahr, für das die Haushaltssatzung aufgestellt wird (Haushaltsplanjahr)*
*** Auf die Abbildung des Vorvorjahres wurde verzichtet*

Tritt in diesem Planungszeitraum innerhalb eines Jahres eine Verringerung der allgemeinen Rücklage gegenüber der Schlussbilanz des jeweiligen Vorjahres gemäß § 76 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GO um mehr als ein Viertel ein, so ist die Gemeinde gemäß § 76 Abs. 1 S. 1 Halbsatz 1 und 2 GO verpflichtet, ein HSK aufzustellen.

Die HSK-Pflicht gilt auch, wenn im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 76 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GO die allgemeine Rücklage in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren um jeweils mindestens 5 % verringert werden soll. Sie gilt nach § 76 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GO auch, wenn im o. g. Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Diese Auslegungen (vgl. auch NKF-Leitfaden „Haushaltssatzung“ Punkt 3.4) ergeben sich daraus, dass weder in Nr. 1 noch in Nr. 2 des § 76 Abs. 1 S. 1 GO eine Einschränkung auf das laufende Haushaltsjahr i. S. des § 84 GO oder das Haushaltsjahr i. S. des § 1 Abs. 3 GemHVO erfolgt; in Nr. 1 ist vielmehr allgemein von Veränderungen innerhalb „eines“ Haushaltsjahres und in Nr. 2 von „zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren“ bei Aufstellung des Haushalts die Rede. Der bei Aufstellung des Haushalts zu berücksichtigende Zeitraum der mittelfristigen (fünfjährigen) Ergebnis- und Finanzplanung wird aber in § 84 GO ausdrücklich als solcher bestimmt, so dass die Norm eingreift, wenn die Überschreitung der Grenzwerte in diesem Zeitraum stattfindet.

1.3.2 Konsolidierungszeitraum nach § 76 Abs. 2 S. 2 GO

Das HSK bedarf gemäß § 76 Abs. 2 S. 2 GO der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die nur erteilt werden kann, wenn aus dem HSK hervorgeht, dass spätestens im letzten Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 Satz 3 GO wieder erreicht wird.

Bei der Berechnung dieses „Konsolidierungszeitraums“ ist aber folgende Konstellation zu berücksichtigen: Wenn die Überschreitung eines Grenzwertes in einer Gemeinde erstmals im 4. Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (HHJ + 2) auftritt, müsste der Haushaltsausgleich bei wörtlicher Anwendung der Vorschrift bereits im 5. Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (HHJ + 3) wieder erreicht werden. Träte der Fall erstmals im 5. Jahr (HHJ + 3) auf, wäre das HSK nur genehmigungsfähig, wenn es im gleichen Jahr zum Haushaltsausgleich führen würde.

Um diese nicht sachgerechte Konstellation zu vermeiden, ist der Konsolidierungszeitraum nach § 76 Abs. 2 S. 2 GO so zu berechnen, dass die Ausgleichsfrist ab dem Jahr der Ursache für den Eintritt der HSK-Pflicht (Ursachenjahr) berechnet wird. Daraus ergibt sich ggf. eine erweiterte mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ab dem Ursachenjahr, obwohl die „normale“ mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung auf das Haushaltjahr abzustellen ist, in dem die HSK-Pflicht einsetzt. Die Berechnung, die auch im NKF-Leitfaden „Haushaltssatzung“ (Punkt 3.4) zugrunde gelegt wird, führt für die Aufsichtsbehörde im o. g. Beispiel zu folgenden möglichen Konsolidierungszeiträumen:

: Im 3. Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (HHJ + 1) – Überschreitung des Schwellenwertes gemäß § 76 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder 2 GO: Ablauf der Frist zur Wiedererreichung des Haushaltsausgleichs im HHJ + 4.

: Im 4. Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (HHJ + 2) – Überschreitung des Schwellenwertes gemäß § 76 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder 2 GO: Ablauf der Frist zur Wiedererreichung des Haushaltsausgleichs im HHJ + 5.

: Im 5. Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (HHJ + 3) – Überschreitung des Schwellenwertes gemäß § 76 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder 2 GO: Ablauf der Frist zur Wiedererreichung des Haushaltsausgleichs im HHJ + 6.

Im Ergebnis bedeutet dies: Liegt die Ursache, die eine Pflicht zur HSK-Aufstellung auslöst, z.B. erst im letzten Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 84 GO, kann sich der Konsolidierungszeitraum um maximal drei Jahre über den Planungszeitraum des § 84 GO hinaus erstrecken. Die aufsichtsbehördliche Prüfung bezieht sich dann auf einen maximal siebenjährigen Konsolidierungszeitraum, weil die Pflicht zur Aufstellung eines HSK sofort beginnt.

Zur Berechnung der Konsolidierungsfrist in den Fällen, in denen die Pflicht zur Aufstellung eines HSK durch § 75 Abs. 5 Satz 1 GO i. V. m. § 76 Abs. 1 Satz 2 GO ausgelöst wird, wird auf Abschnitt 2.2.3 verwiesen.

1.4 Haushaltssicherungsmaßnahmen in Kreisen

Die Kreise sind Gemeindeverbände nach Art. 28 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz. Daher gilt auch für sie die verfassungsrechtlich geschützte Selbstverwaltungsgarantie. Als Selbstverwaltungskörperschaften haben auch die Kreise das Recht, ihre Haushaltswirtschaft eigenverantwortlich zu führen. Die Einheit des alten wie des neuen Haushaltrechts gibt Kreisen gleiche haushaltsrechtliche Gestaltungsoptionen wie den kreisangehörigen Gemeinden. Die Umstellung auf das NKF lässt die haushaltswirtschaftlichen Grundsätze im Verhältnis zwischen den Kreisen und ihren kreisangehörigen Gemeinden also unverändert.

Das Recht auf eine eigenverantwortliche Haushaltswirtschaft der Kreise findet seinen Ausdruck auch darin, dass durch den Verweis in § 53 Abs. 1 KrO NRW auf den 8. bis 12. Teil der Gemeindeordnung für die Haushaltswirtschaft der Kreise grundsätzlich die gleichen Regelungen gelten wie für die Gemeinden. Dieser Verweis schließt die Regelungen zur Verringerung der allgemeinen Rücklage und zum Haushaltssicherungskonzept (§§ 75 und 76 GO) ein. Ein Hinweis, dass der Gesetzgeber die Pflicht zur Aufstellung eines HSK für Kreise ausschließen wollte, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Insbesondere sieht § 53 Abs. 1 KrO NRW eine solche Einschränkung nicht vor. Zudem ergibt sich aus der in § 26 Satz 2 Buchstabe g KrO NRW festgelegten Zuständigkeiten des Kreistags, dass die Regelungen zur Aufstellung eines HSK auch für Kreise gelten.

Sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, sind die Kreise verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und die Genehmigung der Aufsicht einzuholen. Im Rahmen der Prüfung kann § 56 Abs.1 KrO NRW nur im Zusammenhang mit den weiteren haushaltsrechtlichen Vorschriften ausgelegt werden. Insbesondere kann trotz der Subsidiarität der Anhebung der Kreisumlage (§ 56 Abs. 3 KrO NRW) die Verpflichtung des Kreises zur Rücksichtnahme auf die Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinde (§ 9 Satz 2 KrO NRW) ausnahmsweise dazu führen, dass für einen Kreis die Aufstellung eines HSK notwendig wird. Überschreitet die Verringerung der allgemeinen Rücklage die Schwellenwerte des § 76 GO, hat der Kreis unter Bezug auf § 56 KrO gegenüber der Aufsichtsbehörde besonders darzulegen, warum der Fehlbedarf durch eine Erhöhung der Umlage nicht auszugleichen ist.

Das HSK des Kreises darf nicht das Ziel verfolgen, Umlagebelastungen der kreisangehörigen Gemeinden lediglich in die Zukunft zu verschieben. Es muss darstellen, dass der Haushaltsausgleich durch *eigene* Konsolidierungsmaßnahmen des Kreises erreicht wird.

Bei der Prüfung und Genehmigung von HSK durch die Aufsichtsbehörden sind diese Umstände zu beachten und es ist darauf hinzuwirken, dass mit dem HSK des Kreises tatsächlich eine nachhaltige Konsolidierung erfolgt; andernfalls wäre die Genehmigung des HSK zu versagen.

1.5 Haushaltssicherungsmaßnahmen in Zweckverbänden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG)

In § 18 Abs. 1 GKG ist unter der Überschrift "Haushaltswirtschaft und Prüfung" geregelt, dass für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung finden. Die dort geregelten Ausnahmen spielen für die Haushaltssicherung keine Rolle, so dass der 8. Teil der GO auch hier entsprechend anzuwenden ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 GKG erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Die Umlage ist gemäß § 19 Abs. 2 GKG für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festzusetzen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

In § 19a GKG wird geregelt, dass auch Zweckverbände in der Bilanz eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderten Posten des Eigenkapitals anzusetzen haben (zur näheren Ausgestaltung der Rücklage siehe dort).

Aus diesen Vorschriften ergibt sich, dass auch für die Zweckverbände nach dem GKG die Vorschriften zum Haushaltsausgleich, zur Anzeige der Haushaltssatzung und zur Genehmigung einer Verringerung der allgemeinen Rücklage sowie zur Pflicht, ein HSK aufzustellen, sinngemäß Anwendung finden. Daher sind auch hier die Regelungen dieses Leitfadens – insbesondere die Grundsätze für Haushaltssicherungsmaßnahmen in Kreisen (vgl. Punkt 1.4) – sinngemäß zugrunde zu legen. Vorrangig ist aber darauf zu achten, dass Gebühren und Erträge im möglichen Umfang generiert werden bzw. eine angemessene Umlage erhoben wird.

2 Verringerung der allgemeinen Rücklage und Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung

Bei Anzeige der Haushaltssatzung gemäß § 80 Abs. 5 GO hat die Kommunalaufsichtsbehörde unter dem Gesichtspunkt der Haushaltssicherung unter anderem zu prüfen, ob ein Fall des § 75 Abs. 4 GO vorliegt.

2.1 Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 4 GO

Ein Eigenkapitalverzehr löst nicht automatisch die Pflicht zur Aufstellung eines HSK aus. Die Gemeinde darf vielmehr zunächst gemäß § 75 Abs. 2 S. 3 GO einen Fehlbedarf im Ergebnisplan und einen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage decken. In diesem Fall „gilt" die Pflicht zum Haushaltsausgleich „als erfüllt" („fiktiver Haushaltsausgleich"), obwohl eine Eigenkapitalverringerung stattfindet. Es handelt sich also um eine zulässige Eigenkapitalverringerung, die Vorrang vor einer genehmigungspflichtigen Verringerung der allgemeinen Rücklage (vgl. NKF-Leitfaden „Anzeige der Haushaltssatzung", Punkt 3.3.2 f.) hat. Der auf diesem Wege ausgeglichene Haushalt muss gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 GO der Aufsichtsbehörde angezeigt werden.

Kann ein Fehlbedarf im Ergebnisplan demgegenüber ganz oder teilweise nicht durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden, kommt es zu einem weiteren Verzehr des Eigenkapitals durch eine Verringerung der allgemeinen Rücklage. Diese Verringerung ist gemäß § 75 Abs. 4 S. 1 GO genehmigungspflichtig und muss ebenso wie die Verringerung der Ausgleichsrücklage in der Haushaltssatzung festgesetzt werden (§ 78 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 GO).

2.2 Antrag / Verfahren

Gemäß § 75 Abs. 4 GO bedarf die Verringerung der allgemeinen Rücklage der Genehmigung, wenn sie „bei der Aufstellung der Haushaltssatzung ... vorgesehen" wird. Der Wortlaut legt zunächst nahe, dass der Antrag von der Gemeinde zu stellen ist, wenn und sobald sich die Verringerung der allgemeinen Rücklage im Haushaltsaufstellungsverfahren zeigt. Daraus ergäbe sich in der Konsequenz, dass die Gemeinde den Antrag stellen kann oder gar stellen muss, bevor der Beschluss über die Haushaltssatzung erfolgt.

Diese ausschließlich auf den Wortlaut abgestellte Auffassung verfehlt aber Ziel und Zweck der gesetzlichen Norm. Mit einer über Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage hinaus gehenden Eigenkapitalverringerung wird aufgezeigt, dass sich die finanzielle und wirtschaftliche Lage der Gemeinde bereits so stark verschlechtert hat, dass eine ordnungsgemäße Haushaltswirtschaft nur mit (ggf. zusätzlichen) Konsolidierungsmaßnahmen wieder erreicht werden kann, die der besonderen aufsichtsbehördlichen Überwachung bedürfen. Eine Analyse der insoweit gegebenen wirtschaftlichen Lage der Gemeinde kann die Aufsichtsbehörde nur vornehmen, wenn ihr mindestens die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen nach §§ 78 Abs. 2, 79 und 80 GO i. V. m. §§ 1 bis 10 GemHVO vorliegen. Beim ersten NKF-Haushalt gehört mindestens der vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin bestätigte Entwurf der Eröffnungsbilanz zu den erforderlichen Antragsunterlagen (§ 92 Abs. 1, § 95 Abs. 3 GO). Je nach Zeitpunkt der Einholung der Genehmigung gehört der vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses zu den notwendigen Unterlagen (§ 95 Abs. 3 GO).

Eine Vorlage des Entwurfes der Anlagen im Sinne der §§ 78 Abs. 2, 79 und 80 GO i. V. m. §§ 1 bis 10 GemHVO ist nach der gesetzlichen Norm nicht ausreichend: Die Aufsichtsbehörde soll

die Unterlagen prüfen, die den verbindlich in Satzungsform festgelegten Willen des Rates dokumentieren. Solange die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen nicht vom Rat beschlossen wurde, handelt es sich bei dem Entwurf lediglich um ein „Internum“ der Gemeinde, dessen Änderung durch den Rat noch möglich ist. Daher kann die Aufsichtsbehörde die Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage wirksam nur unter Vorlage der vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung mit ihren Anlagen prüfen und erteilen. Die Aufsichtsbehörde hat einen vor dem Anzeigeverfahren der Haushaltssatzung gestellten Antrag abzulehnen und die Gemeinde darauf hinzuweisen, dass die Genehmigung gleichzeitig mit der Anzeige der vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung und ihren Anlagen zu beantragen ist.

Dies schließt nicht aus, seitens der Gemeinde frühzeitig mit der Aufsichtsbehörde Kontakt aufzunehmen, um die Rahmenbedingungen für eine Genehmigungsfähigkeit einer Verringerung der allgemeinen Rücklage zu besprechen.

2.2.1 Frist und Genehmigungsfiktion

Gemäß § 75 Abs. 4 S. 2 GO gilt die Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage als erteilt, „wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages der Gemeinde eine andere Entscheidung trifft.“

Der Fristlauf beginnt also mit Eingang der Anzeige der Haushaltssatzung bei der Aufsichtsbehörde, die den Antrag der Gemeinde enthält. Vollständig ist ein Antrag, wenn mit ihm die im vorstehenden Punkt 2.2 erläuterten Unterlagen beigefügt sind.

Für die Fristberechnung gelten gemäß § 31 Abs. 1 VwVfG NRW die §§ 187 bis 193 BGB entsprechend, soweit nicht durch § 31 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW etwas anderes bestimmt ist.

Anders als bei der Anzeige der Haushaltssatzung nach § 80 Abs. 5 S. 4 GO, bei der auch eine Verlängerung der Anzeigefrist „aus besonderem Grund“ möglich ist, räumt § 75 Abs. 4 GO der Aufsichtsbehörde eine Möglichkeit zur Fristverlängerung nicht ein. Die Aufsichtsbehörde muss sich also der Frage der Genehmigungsfähigkeit auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen umgehend widmen. Sie sollte die Genehmigung ablehnen, wenn die für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit notwendigen Unterlagen und Auskünfte der Gemeinde nicht vollständig vorliegen.

2.2.2 Keine Umgehung der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes – Analyse der Ursachen und des Umfangs des Eigenkapitalverzehrs

Eine Gemeinde muss ein HSK aufstellen, wenn die Schwellenwerte des § 76 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 GO überschritten werden. Wird die Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage beantragt, ist stets zu prüfen, ob die Schwellenwerte bei realistischer Betrachtung tatsächlich nicht erreicht werden. Als Maßstab bei der Prüfung der Ergebnisplanung sind z.B. die jeweils aktuellen Orientierungsdaten heranzuziehen. Weichen die Annahmen in der Ergebnisplanung von den Orientierungsdaten ab, so ist zu prüfen, ob die Abweichungen von der Gemeinde plausibel begründet werden können.

Werden die Schwellenwerte des § 76 Abs. 1 GO im Haushaltsjahr oder in den weiteren drei Planungsjahren bei realistischer Betrachtung überschritten, hat die Aufsichtsbehörde der Ge-

meinde entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung aufzuerlegen, ein HSK aufzustellen (§ 75 Abs. 4 S. 4 GO; zum Verhältnis von § 75 Abs. 4 S. 4 GO und § 76 GO vgl. u. Punkt 2.2.5).

Aber auch eine Verringerung der allgemeinen Rücklage unterhalb der Schwellenwerte kann ein haushaltswirtschaftlich unverträgliches Maß erreichen. Im Einzelfall kann der schleichende Verzehr des Eigenkapitals bei einer Gemeinde schwerwiegender sein, als das Erreichen oder Überschreiten des Schwellenwertes bei einer anderen Gemeinde mit anderen haushaltswirtschaftlichen Gegebenheiten.

In jedem Fall bedarf es einer Ursachenanalyse, um Ausmaß und Schwere der Verringerung der allgemeinen Rücklage beurteilen zu können. Dazu sollen auch Kennzahlen herangezogen werden. Generell gilt: Je stärker die allgemeine Rücklage verringert wird, umso höher sind die Anforderungen an eine Konsolidierung. In die Prüfungen muss einbezogen werden, ob der Haushaltsausgleich in der mittelfristigen Ergebnisplanung wieder erreicht werden kann.

2.2.3 Genehmigung unter Bedingungen und mit Auflagen

Ergibt die Prüfung, dass die stetige Aufgabenerfüllung gefährdet ist, so ist die Genehmigung im Rahmen einer Ermessensentscheidung unter Bedingungen oder mit Auflagen zu erteilen (§ 75 Abs. 4 S. 3 GO) oder zu versagen.

Als Auflagen und Bedingungen zu der Genehmigung können grundsätzlich alle Maßnahmen gewählt werden, die auch für ein HSK in Betracht kommen. Je nach Ursache und Umfang der Verringerung der allgemeinen Rücklage, unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote und der aufgezeigten Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs, müssen die Bedingungen und Auflagen abgestuft werden. Ihre Auswahl setzt eine fundierte Analyse des Haushalts und der vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen voraus und stellt damit hohe Anforderungen an die Aufsichtsbehörden. Es muss geprüft und aufgezeigt werden, in welchem Umfang die Haushaltsverbesserungen realisierbar sind und an welcher Stelle ggf. zusätzliche Haushaltsverbesserungen erzielt werden können. Entscheidend ist, dass die Nebenbestimmungen sich an der individuellen Ausgangssituation und dem gesetzlichen Ziel orientieren, den Haushaltsausgleich herbeizuführen sowie in Zukunft ein HSK zu vermeiden.

2.2.4 Verhältnis des Anzeigeverfahrens gemäß § 80 Abs. 5 GO zur Genehmigung gemäß § 75 Abs. 4 GO

Die Genehmigung nach § 75 Abs. 4 GO kann nicht eigenständig und losgelöst von der Haushaltssatzung und den für das Anzeigeverfahren der Haushaltssatzung gemäß § 80 Abs. 5 GO vorzulegenden Unterlagen geprüft und erteilt werden. Im Anzeigeverfahren der Haushaltssatzung sind bei einer Festsetzung der Verringerung der allgemeinen Rücklage deshalb folgende Besonderheiten zu beachten.

Im Verfahren der Anzeige der Haushaltssatzung beginnt gemäß § 80 Abs. 5 GO der Lauf der Monatsfrist, wenn die Gemeinde der Aufsichtsbehörde die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen angezeigt hat. Die Haushaltssatzung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. Die Aufsichtsbehörde „kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Anzeigefrist verkürzen oder verlängern." Zu beachten ist allerdings, dass eine Fristverlängerung eines „besonderen Grundes" bedarf. Die Hinzufügung der Formulierung „im Einzelfall" unterstreicht, dass die Regel die Prü-

fung des Haushalts innerhalb der Monatsfrist sein muss und allgemeine Erwägungen eine Verlängerung nicht zu begründen vermögen.

Bei der in das Anzeigeverfahren einzubeziehenden Genehmigung nach § 75 Abs. 4 GO ist allerdings die Genehmigungsfiktion zu beachten. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats eine andere Entscheidung trifft. Die Monatsfrist in § 75 Abs. 4 S. 2 GO ist nicht verlängerbar, auch nicht aus besonderem Grund (siehe oben).

Obwohl im Verfahren der Anzeige der Haushaltssatzung die Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage zu erteilen ist, hat der jeweilige Fristablauf unterschiedliche Folgen. Die Prüfung muss die vorgesehene Verringerung der allgemeinen Rücklage beinhalten, so dass Entscheidungen sich sowohl auf die zu erteilende Genehmigung als auch auf die Anzeige der Haushaltssatzung auszurichten hat. Es ist insbesondere stets die Möglichkeit und ggf. Notwendigkeit zu beachten, die Anzeigefrist gemäß § 80 Abs. 5 GO zu verlängern, jedoch bleibt die Genehmigungsfrist davon unberührt. Folgende Fälle können auftreten:

Fall 1: Die Anzeige nach § 80 Abs. 5 GO erfolgt; sie beinhaltet keinen Antrag auf Genehmigung nach § 75 Abs. 4 GO.

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage wurde gemäß § 78 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 GO in der Haushaltssatzung festgesetzt. Wird die Haushaltssatzung angezeigt, ohne dass gleichzeitig eine Genehmigung der vorgesehenen Verringerung der allgemeinen Rücklage beantragt wird, so wird empfohlen, einen Antrag nachzufordern. Die Frist des § 80 Abs. 5 GO läuft und muss ggf. verlängert werden. Die Frist des § 75 Abs. 4 GO hat wegen des fehlenden Antrags noch nicht begonnen.

Fall 2: Die Anzeige nach § 80 GO beinhaltet den Antrag nach § 75 GO Abs. 4.

Die Frist des § 75 Abs. 4 GO beginnt mit dem Eingang der Anzeige der Haushaltssatzung zu laufen, die Anzeigefrist ebenfalls. Stellt sich innerhalb der Frist des § 75 Abs. 4 GO heraus, dass

: eine Genehmigung nach § 75 Abs. 4 GO erforderlich ist und sie unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden soll, ist zu prüfen, ob deshalb die Anzeigefrist ggf. verlängert werden muss. Dies kann gegeben sein, wenn Bedingungen von der Gemeinde zunächst zu erfüllen sind, die das Anzeigeverfahren berühren.

: die Gemeinde ein HSK aufzustellen hat, so ist sie dazu gemäß § 75 Abs. 4 S. 4 i. V. m. § 76 Abs. 1 GO zu verpflichten (Näheres dazu siehe 2.2.5). Die Genehmigung nach § 75 Abs. 4 GO ist wegen der HSK-Pflicht abzulehnen; im Anzeigeverfahren ist innerhalb der (verlängerten) Anzeigefrist darauf hinzuweisen, dass die Haushaltssatzung gemäß § 80 Abs. 5 S. 5 GO erst nach Erteilung der Genehmigung des HSK bekannt gemacht werden darf.

Fall 3: Die Genehmigung wird ohne gleichzeitige Anzeige der Haushaltssatzung beantragt.

Wird ausdrücklich nur die Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage beantragt, so kann darin zugleich – bei gleichzeitiger Vorlage der vollständigen Unterlagen – eine konkludente Anzeige der Haushaltssatzung liegen. Es ist umgehend mit der Gemeinde zu klären, ob ihr Antrag zugleich die Anzeige der Haushaltssatzung beinhaltet. Falls ja, gelten die gleichen Gesichtspunkte wie sie zu Fall 2 dargestellt wurden. Falls die Anzeige noch nicht erfolgen sollte, ist die Gemeinde auf ihre Anzeigepflicht und darauf hinzuweisen, dass der Lauf der Anzeigefrist noch nicht begonnen hat. Der Antrag auf Genehmigung ist deshalb abzulehnen.

2.2.5 Verhältnis des § 75 Abs. 4 S. 4 GO zu § 76 und § 84 GO

§ 75 Abs. 4 S. 4 GO lautet: „Sie [die Genehmigung] ist mit der Verpflichtung, ein HSK nach § 76 aufzustellen, zu verbinden, wenn die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 vorliegen." Dazu wurden im Runderlass des Innenministeriums vom 9.06.2006 Auslegungshinweise gegeben.

Danach regelt § 75 Abs. 4 Satz 1 GO das Genehmigungserfordernis einer Verringerung der allgemeinen Rücklage über die Ausgleichsrücklage hinaus. Ist die Ausgleichsrücklage ausgeschöpft und wird bei der Aufstellung der Haushaltssatzung eine Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen, so bedarf dies nach § 75 Abs. 4 Satz 1 GO der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Entsprechend der gesetzlichen Systematik besteht eine Genehmigungspflicht nach § 75 Abs. 4 GO nur dann, wenn eine Festsetzung der allgemeinen Rücklage in der Haushaltssatzung für das betreffende Haushaltsjahr nach § 78 Abs. 2 Nr. 2 GO enthalten ist. Es besteht somit bei der Aufstellung der Haushaltssatzung keine Genehmigungspflicht der Verringerung der allgemeinen Rücklage, wenn diese lediglich im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung vorgesehen wird.

Eine Genehmigungspflicht im Vorgriff auf die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre kann nicht auf den Wortlaut des § 75 Abs. 4 GO gestützt werden. Es fehlt die ausdrückliche Bezugnahme auf den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.

Sofern die Genehmigung nach § 75 Abs. 4 GO mit der Verpflichtung zur Aufstellung eines HSK nach § 76 Abs. 1 GO verbunden wird, kommt die Genehmigungsfiktion nach § 75 Abs. 4 S. 2 GO nicht zur Anwendung. Voraussetzung für die Anwendung der Genehmigungsfiktion ist es, dass das Genehmigungserfordernis nach § 75 Abs. 4 S. 1 GO (Verringerung der allgemeinen Rücklage unterhalb der Schwellenwerte nach § 76 GO) nicht von den Regelungen zur Aufstellung und Genehmigung eines HSK nach § 76 GO verdrängt wird.

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 Abs. 2 GO umfasst die Genehmigung nach § 75 Abs. 4 GO in den Fällen, in denen während der Laufzeit eines genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes die allgemeine Rücklage in den dem Haushaltsjahr folgenden Jahren voraussichtlich zu verringern ist, unter folgender Maßgabe mit:

Die Vorgaben des Haushaltssicherungskonzepts sind eingehalten und in der jeweiligen Haushaltssatzung ist keine darüber hinausgehende Verringerung festgesetzt.

Nach § 76 Abs. 1 GO muss eine Gemeinde ein HSK aufstellen, wenn sich die allgemeine Rücklage durch Veränderungen in der Haushaltswirtschaft entweder innerhalb eines Haushaltsjahres um mehr als 25 % zum Vorjahr verringert (§ 76 Abs. 1 Nr. 1 GO) oder in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren jeweils um mehr als 5 % verringert (§ 76 Abs. 1 Nr. 2 GO).

Die Pflicht zur Aufstellung eines HSK in den Fällen des § 76 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GO besteht auch dann, wenn die Verringerung der allgemeinen Rücklage oberhalb dieser Schwellenwerte im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung erfolgt, auch wenn im Haushaltsjahr selbst, für das der Haushalt aufgestellt wird, die Voraussetzungen für ein HSK (noch) nicht vorliegen, d.h. die Schwellenwerte (noch) nicht überschritten werden. Anders als bei § 75 Abs. 4 GO wird die Verpflichtung zum HSK auch ohne eine entsprechende Festsetzung in der Haushaltssatzung für das betreffende Haushaltsjahr ausgelöst (s.o. Punkt 1.3.1).

Die Auslegung nach dem Sinn und Zweck des § 76 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GO erfordert die Einbeziehung des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Der insoweit nicht

eindeutige Wortlaut der Vorschrift steht dem nicht entgegen: Die Auslegung berücksichtigt, dass der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften eine größere Bedeutung zukommt. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist Bestandteil des Haushalts und muss auch bei den Vorschriften zur Haushaltskonsolidierung beachtet werden. Mit der Einbeziehung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung in die Haushaltskonsolidierung wird insbesondere § 84 Satz 3 GO Rechnung getragen. Danach soll die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein.

Die Pflicht, ein HSK aufzustellen, beginnt ab dem Haushaltsjahr, für das der Haushalt aufgestellt wird. Die Frist für den Zeitpunkt, zu dem der Haushaltsausgleich nach § 76 Abs. 2 GO wieder herzustellen ist, läuft allerdings erst ab dem Haushaltsjahr, in dem ein negatives Jahresergebnis tatsächlich zur Verringerung der allgemeinen Rücklage oberhalb des Schwellenwertes führt. Damit werden mögliche Nachteile für die betroffenen Kommunen vermieden. Diese würden dann auftreten, wenn das auslösende Ereignis (Überschreitung des Schwellenwertes) erst in der Zukunft eintritt, die Frist für die Genehmigungsfähigkeit (Frist zur Erreichung des Haushaltsausgleichs) aber bereits ab dem Haushaltsjahr, für das der Haushalt aufgestellt wird, liefe (siehe Punkt 1.3.2).

Der Konsolidierungszeitraum reicht in diesen Fällen allerdings über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, bezogen auf das Haushaltsjahr, für das der Haushalt aufgestellt wird, hinaus. Liegt das ein HSK auslösende Ereignis z.B. erst im letzten Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (z.B. für den Haushalt 2009 im Jahr 2012) kann sich der Zeitraum, bei dem für ein HSK grundsätzlich noch die Genehmigungsfähigkeit gegeben sein kann, über maximal sieben Jahre ausdehnen (im Beispiel bis Ende des Jahres 2015).

Die Genehmigungsfristen bei § 76 Abs. 1 Nr. 1 und 2 gelten für § 76 Abs. 1 Nr. 3 entsprechend.

2.3 Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung gemäß § 75 Abs. 5 GO

2.3.1 Inhalt des § 75 Abs. 5 GO

Der § 75 Abs. 5 GO knüpft nicht an ein bereits aufgestelltes HSK an. Die Anzeigepflicht nach dieser Vorschrift greift auch bei einem für das Haushaltsjahr (ursprünglich) ausgeglichenen Ergebnisplan, wenn bei der Bestätigung des Jahresabschlusses ein Fehlbetrag entsteht oder ein höherer Fehlbetrag als im Ergebnisplan ausgewiesen wird.

2.3.2 Pflicht zur Aufstellung eines HSK gemäß § 76 Abs. 1 S. 2 GO

Gemäß § 76 Abs. 1 S. 2 GO gilt die in Abs. 1 S. 1 dieser Vorschrift statuierte Verpflichtung zur Aufstellung eines HSK entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gemäß § 95 Abs. 3 GO. Eine Gemeinde muss also auch dann ein HSK aufstellen, wenn der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung die in § 76 Abs. 1 S. 1 GO festgelegten Schwellenwerte überschreitet.

Im Rahmen der Prüfung, ob die Pflicht der Gemeinde zur Aufstellung eines HSK eingetreten ist, ist auch der Jahresabschluss des Vorjahres zu berücksichtigen. Grundsätzlich lassen sich die folgenden Fälle, die die Gemeinde zur Aufstellung eines HSK verpflichten, unterscheiden:

Fall 1: Im bestätigten Jahresabschluss wird in der Ergebnisrechnung ein Fehlbetrag ausgewiesen. Die allgemeine Rücklage wird um mehr als 25 % verringert, während im Ergebnisplan dieses Haushaltsjahres dieser Schwellenwert noch unterschritten wurde. Folge: Die Gemeinde ist verpflichtet, ein HSK aufzustellen (§ 76 Abs. 1 Nr. 1 GO).

Fall 2: Im bestätigten Jahresabschluss wird in der Ergebnisrechnung ein Fehlbetrag ausgewiesen. Die allgemeine Rücklage wird um mehr als 5 % verringert, während im Ergebnisplan dieses Haushaltsjahres dieser Schwellenwert noch unterschritten wurde. Bereits im vorangegangenen Jahresabschluss lag eine Überschreitung dieses Schwellenwertes vor. Folge: Die Gemeinde ist verpflichtet, ein HSK aufzustellen (§ 76 Abs. 1 Nr. 2 GO).

Fall 3: Im bestätigten Jahresabschluss wird in der Ergebnisrechnung ein Fehlbetrag ausgewiesen. Die allgemeine Rücklage wird um mehr als 5 % verringert, während im Ergebnisplan dieses Haushaltsjahres der Schwellenwert unterschritten wurde. Im Ergebnisplan des laufenden Haushaltsjahres wird der Schwellenwert von 5 % überschritten. Folge: Die Gemeinde ist verpflichtet, ein HSK aufzustellen (§ 76 Abs. 1 Nr. 2 GO).

2.3.3 Konsolidierungszeitraum in den Fällen nach § 75 Abs. 5 GO

Grundsätzlich läuft die Frist für die Genehmigungsfähigkeit des HSK nach § 76 Abs. 2 GO ab dem die Ursache auslösenden Haushaltsjahr. Dies gilt grundsätzlich auch für das Entstehen der Pflicht zur Aufstellung eines HSK aus Anlass des Jahresabschlusses. Weil die Kenntnis über einen ein HSK auslösenden Fehlbetrag erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses im Folgejahr erlangt werden kann, ist es sachgerecht, die Frist für die Genehmigungsfähigkeit (Konsolidierungszeitraum) erst ab diesem Jahr beginnen zu lassen. Es gilt daher: Wird die Pflicht zur Aufstellung eines HSK durch die Anzeige des bestätigten Jahresabschlusses ausgelöst, gilt auch dann gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GO, dass der Haushaltsausgleich spätestens im letzten Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wieder erreicht sein muss. Zeitlicher Bezugspunkt für das Ende der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ist dabei das aktuelle (laufende) Haushaltsjahr.

Beispiel:

Vorjahr	**Aktuelles (laufendes) Haushaltsjahr**	**1. Planungsjahr**	**2. Planungsjahr**	**3. Planungsjahr** (letztes Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung)
Jahr, für das der Jahresabschluss aufgestellt und bestätigt wird.	Jahr, in dem der bestätigte Jahresabschluss für das Vorjahr vorgelegt wird.	Konsolidierungszeitraum (Haushaltsjahr + 3)		

2.3.4 Veränderungen in einem laufenden HSK

Ist die Gemeinde bereits unabhängig von der Anzeige eines bestätigten Jahresabschlusses zur Umsetzung eines HSK verpflichtet und liegt der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung höher als im Ergebnisplan, bleibt die bestehende Pflicht zum Haushaltsausgleich im Konsolidierungszeit-

raum des bereits laufenden HSK unberührt. Der Konsolidierungszeitraum wird durch die Pflicht zur Aufstellung eines HSK nach § 75 Abs. 5 GO nicht verändert. Vielmehr bedarf es einer Überarbeitung und Anpassung des bereits laufenden HSK an die neuen Verhältnisse. Durch Intensivierung der vorgesehenen und der weiteren neuen Maßnahmen gilt es, den Haushaltsausgleich im genehmigten Zeitraum zu gewährleisten.

2.3.5 Rechtsfolgen des § 75 Abs. 5 GO

Gemäß § 75 Abs. 5 S. 2 GO kann die Aufsichtsbehörde „Anordnungen treffen, erforderlichenfalls diese Anordnungen selbst durchführen oder – wenn und solange diese Befugnisse nicht ausreichen – einen Beauftragten bestellen, um eine geordnete Haushaltswirtschaft wieder herzustellen. §§ 123 und 124 gelten sinngemäß.“ Diese Befugnisse erlangen vor allem dann Bedeutung, wenn die Gemeinde nicht verpflichtet ist, aufgrund des Fehlbetrages in der Ergebnisrechnung ein HSK aufzustellen. Erweist sich der Fehlbetrag aber als so gravierend, dass ein sofortiges Eingreifen geboten ist, so kann die Aufsichtsbehörde diese Mittel wegen der defizitären Haushaltslage unter Berücksichtigung des Bestehens einer HSK-Pflicht einsetzen. Dies erfordert eine Ursachenanalyse, wie sie im Rahmen der Anwendung dieser Vorschrift vorzunehmen ist. Auch ist eine fundierte Analyse des Haushalts und der Konsolidierungsmöglichkeiten erforderlich.

Sofern die Haushaltssatzung für das aktuelle Haushaltsjahr bereits in Kraft ist und sich durch den bestätigten Jahresabschluss des Vorjahres eine Verpflichtung zur Aufstellung eines HSK ergibt, sollte der Gemeinde aus diesem Anlass und der damit verbundenen erheblichen Veränderung ihrer Finanzsituation aufgegeben werden, umgehend einschränkende Maßnahmen für ihre Haushaltswirtschaft des laufenden Haushaltsjahres zu ergreifen, z. B. durch eine Haushaltssperre. Kann die Gemeinde kurzfristig ein genehmigungsfähiges HSK erstellen, soll sie möglichst eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen, damit das HSK zum Bestandteil der geltenden Haushaltssatzung wird. Kommt es nicht zu einer Nachtragshaushaltssatzung, ist das HSK zum Bestandteil der Haushaltssatzung des nächst folgenden Haushaltsjahres zu machen. Der Konsolidierungszeitraum bleibt dabei unberührt (vgl. Punkt 2.3.3).

2.4 Vollständiger Verbrauch des Eigenkapitals – Verbot der Überschuldung (§ 75 Abs. 7 GO)

Gemäß § 75 Abs. 7 GO darf sich die Gemeinde nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn nach der Bilanz das Eigenkapital vollständig aufgebraucht wird. Zum Umgang mit (drohender) Überschuldung siehe Kapitel 5.

3 Prüfpunkte für die Genehmigung eines HSK

3.1 Grundlagen

Grundlagen für die Prüfung eines HSK ergeben sich aus der Gemeindeordnung und aus der Gemeindehaushaltsverordnung.

Dabei sind zusammengefasst (siehe auch Punkt 1 und 2) insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

: Der Haushaltsausgleich soll grundsätzlich dauerhaft erreicht werden. Deshalb soll der Haushalt nicht nur im Haushaltsjahr, sondern auch in den drei Planungsjahren der Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungsperiode ausgeglichen sein (§ 84 GO).

: Ziel des HSK ist die Wiederherstellung und Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Gemeinde (§ 76 Abs. 1 und 2 GO) durch die Erreichung des Haushaltsausgleichs. Grundsätzlich müssen daher die Maßnahmen des HSK an der Höhe des Konsolidierungsbedarfs und damit am Ziel des Haushaltsausgleichs ausgerichtet sein.

: Der Haushaltsausgleich soll durch das HSK zum nächstmöglichen Zeitpunkt (§ 76 Abs. 1 GO) bzw. schnellstmöglich (§ 5 GemHVO) wieder erreicht werden.

: Das HSK ist durch die Gemeinde aufzustellen (§ 76 Abs. 1 GO). Bei der Aufstellung des HSK haben Rat (§ 41 Abs. 1 Buchst. h GO), Bürgermeister (§ 62 Abs. 1 und § 80 GO), Kämmerer (§ 80 GO) und Verwaltungsvorstand (§ 70 Abs. 2 Buchst. c GO) eine besondere Verantwortung, denn es ist ihre Pflicht, die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der Aufgaben gesichert ist (§ 75 Abs. 1 GO).

: Die Aufsichtsbehörde hat das HSK zu prüfen und über die Genehmigung zu entscheiden (§ 76 Abs. 2 Satz 2 GO).

: Bei der Aufstellung und Umsetzung des HSK ist zu berücksichtigen, dass sich aus der Pflicht zum Haushaltsausgleich (§ 75 Abs. 2 GO) und aus der Pflicht zur Genehmigung einer Verringerung der allgemeinen Rücklage (§ 75 Abs. 4 GO) für die Gemeinden das Gebot ergibt, das Eigenkapital zu erhalten.

: Auf keinen Fall darf die Gemeinde ihr Eigenkapital vollständig aufbrauchen (§ 75 Abs. 7 GO). Das Überschuldungsverbot hat u. a. das Ziel, schon im Falle einer drohenden Überschuldung alle Maßnahmen zu ergreifen, mit denen ein Eintritt der Überschuldung vermieden werden könnte. Dementsprechend müssen die Maßnahmen des HSK zur Abwendung einer drohenden Überschuldung angemessen und geeignet sein, das heißt, die Anforderungen an das HSK sind dem Konsolidierungsbedarf entsprechend zu steigern.

: Die Gemeinde hat ihre Liquidität sicherzustellen (§ 75 Abs. 6 GO) und dazu eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen (§ 89 GO; § 30 Abs. 6 GemHVO). Die Planung und Sicherung der Liquidität bedarf bei der Beseitigung der entstandenen Fehlentwicklungen im Sinne des § 5 GemHVO einer besonderen Beachtung und Prüfung in Verbindung mit dem HSK.

: Das HSK ist verbindlich und mit dem Haushalt auszuführen (§ 79 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 GO).

Wichtigster Maßstab für die Genehmigungsfähigkeit des HSK ist, dass der Haushaltsausgleich spätestens im letzten Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung bezogen auf das Ursachenjahr wieder erreicht wird (§ 76 Abs. 2 GO).

3.2 Anforderungen an ein HSK

Pflicht zur Aufstellung eines HSK / Beginn / Konsolidierungszeitraum

Die Pflicht zur Aufstellung eines HSK – siehe Kapitel 2 – besteht, wenn

: die allgemeine Rücklage um 25 % verringert werden soll (§ 76 Abs. 1 Nr. 1 GO),

: die allgemeine Rücklage in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren um 5 % verringert werden soll (§ 76 Abs. 1 Nr. 2 GO),

: die allgemeine Rücklage innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung aufgebraucht wird (§ 76 Abs. 1 Nr. 3 GO),

: die Gemeinde eine Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage nach § 75 Abs. 4 GO beantragt und die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 GO vorliegen,

: in dem bestätigten Jahrsabschluss die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 GO vorliegen (§ 75 Abs. 5 GO i. V. m. § 76 Abs. 1 Satz 2 GO),

: die Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 Satz 1 GO in den Planungsjahren der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung vorliegen (§ 84 i. V. m. § 75 Abs. 2 GO).

Die Pflicht zur Aufstellung eines HSK beginnt mit dem Haushaltsjahr, in dem einer der genannten Tatbestände erfüllt ist (HSK-Startjahr).

Der Konsolidierungszeitraum im Sinne des § 75 Abs. 2 Satz 3 GO beginnt mit dem Haushaltsjahr, in dem eine Ursache für die Pflicht zur Aufstellung eines HSK entsteht (Ursachenjahr). (Siehe auch Punkt 1.3.2).

Ende des HSK

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Aufstellung eines HSK endet in dem Haushaltsjahr, in dem der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Erreicht wird der Haushaltsausgleich mit der Vorlage eines Haushaltsplans, der in Aufwendungen und Erträgen ausgeglichen ist und die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde aufzeigt.

Ausgangslage, Ursachenanalyse, Bewertung und Dokumentation

Bei seiner erstmaligen Aufstellung ist dem HSK eine ausführliche Beschreibung der Ausgangslage und der Ursachen, die für den Eintritt der defizitären Situation verantwortlich sind, voranzu-

stellen (§ 5 GemHVO). Dabei reicht es nicht aus, in allgemeiner Form auf externe belastende Entwicklungen zu verweisen, die in gleicher oder ähnlicher Weise für alle kommunalen Gebietskörperschaften angeführt werden könnten.

Ab dem zweiten Jahr der Pflicht zur Aufstellung eines HSK (Fortschreibung und ggf. Erweiterung des HSK) sind Änderungen der Ausgangslage darzustellen. Außerdem ist über den Stand der Umsetzung des HSK zu berichten. Dabei ist besonders auf die wesentlichen ergebnisrelevanten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr hinzuweisen. Angelehnt an die Systematik des zuletzt aufgestellten HSK ist dabei ein Soll-/Ist-Vergleich im HSK vorzunehmen und sind Abweichungen zu erläutern.

Eine umfassende Darstellung der haushaltswirtschaftlichen Situation ist der erste Schritt einer Haushaltskonsolidierung und stellt die unverzichtbare Basis für alle weiteren Analysen und Maßnahmen dar. Die Darstellung darf es nicht bei der reinen Beschreibung belassen, sondern muss die vorgefundene Situation zwingend analysieren. Nur wenn die Ursachen der Fehlentwicklung aufgedeckt werden, kann eine Gemeinde wirksam auf die Haushaltskrise reagieren. Mit der Darstellung und Analyse der Ist-Situation untrennbar verbunden ist die Bewertung der Analyseergebnisse.

Im Rahmen der Beratung durch die Aufsichtsbehörde kann der Gemeinde empfohlen werden, sich für die Analyse der haushaltswirtschaftlichen Situation an dem Analyserahmen zu orientieren, den die Kommunalaufsichtsbehörden bei ihrer Prüfung der kommunalen Haushaltssatzung sowie des kommunalen Jahresabschlusses zugrunde legen (siehe entsprechende Leitfäden des Innenministeriums NRW).

Haushaltskonsolidierung ist kein Prozess, der sich auf den kommunalen Kernhaushalt beschränken darf. Deshalb müssen in einem weiteren Analyseschritt auch die Beteiligungen auf ihre haushaltswirtschaftliche Relevanz untersucht werden.

Bei der Aufstellung des HSK durch die Gemeinde empfiehlt es sich, darüber hinaus eine Analyse der Lücke zwischen ausgeglichenem Haushalt und prognostizierter Entwicklung in das HSK aufzunehmen, denn für die Genehmigungsfähigkeit des HSK ist es entscheidend, dass es innerhalb des in § 76 Abs. 2 GO festgelegten Zeitraums den Ausgleich des Haushalts, d.h. die Deckung der Aufwendungen durch Erträge, wieder erreicht.

Schließlich ist die Planung der Umsetzung der Maßnahmen zu dokumentieren, um die Nachhaltigkeit der Konsolidierung nachzuweisen und so auch § 5 Satz 2, 2. Halbsatz GemHVO Rechnung zu tragen.

Darstellung der Konsolidierungsmaßnahmen

Alle Konsolidierungsmaßnahmen sind im HSK detailliert unter Angabe der zu erwartenden Ergebnisverbesserungen darzustellen (§ 5 GemHVO). Dabei ist auch der voraussichtliche Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Konsolidierungsmaßnahmen anzugeben. Ein Verweis auf den Haushaltplan oder die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist nicht ausreichend.

Die Konsolidierungsmaßnahmen sind für das Haushaltsjahr und den weiteren Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung konkret und prüffähig darzustellen. Geht der Konsolidierungszeitraum ausnahmsweise über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung hinaus, soll diese Darstellung im HSK grundsätzlich bis zur Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs erfolgen. Falls der Haushaltsplan nicht bis auf die Produktebene untergliedert sein sollte, hat die

Darstellung der Konsolidierungsmaßnahmen auf der niedrigsten Ebene der produktorientierten Gliederung des Haushaltes zu erfolgen unter Einbeziehung der Haushaltspositionen (§ 4 GemHVO i. V. m. §§ 2, 3 GemHVO).

Zur besseren Transparenz und Nachvollziehbarkeit ist eine ergänzende Erläuterung der Einzelmaßnahmen im HSK vorzunehmen. Die Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen müssen im Haushaltsplan berücksichtigt sein.

Schriftform und Zeitpunkt der Vorlage

Haushaltsrechtlich ist das HSK eine verbindliche Anlage zum Haushaltsplan (§ 79 Abs. 2 GO; § 1 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO). Das HSK bedarf daher der Schriftform.

Der Pflicht zur Aufstellung eines HSK und zur Beantragung der Genehmigung des HSK können sich Gemeinden nicht mit dem Argument entziehen, ihr HSK sei ohnehin nicht genehmigungsfähig (so auch noch mal bestätigt im OVG Beschluss vom 17.12.2008, S. 9). Ein Verzicht zur Erstellung des gesetzlich verbindlich vorgeschriebenen HSK (und auch ein absichtliches, zeitliches Hinauszögern) unter Berufung auf eine behauptete „Vergeblichkeitsfalle“ (auch unter Berücksichtigung des Budgetrechtes des Rates) darf aufsichtlich nicht hingenommen werden.

Die Aufsichtsbehörden sind gebeten, darauf hinzuwirken, dass der Kommunalhaushalt und das HSK unter Beachtung von § 80 Abs. 5 GO spätestens Ende November, d.h. einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres, vorgelegt werden.

Die gemäß § 80 Abs. 4 GO vom Rat beschlossene Haushaltssatzung und das HSK werden der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Erst nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen kann eine abschließende Prüfung und Beurteilung durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.

Das Ergebnis der Prüfung teilt die Aufsichtsbehörde der Gemeinde mit. Grundsätzlich kommt nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen die Erteilung eines Verwaltungsaktes in mündlicher Form in Betracht, wenn auf diese Weise der mit dem Verwaltungsakt verfolgte Zweck erreicht werden kann. Davon ist jedoch in Anbetracht der Bedeutung der Versagung einer Genehmigung des HSK für eine Gemeinde nicht auszugehen. In diesem Falle hat die Kommunalaufsicht die Versagung der Genehmigung des HSK mit einer detaillierten Begründung in schriftlicher Form zu verfügen. Hiermit wird auch einem möglichen Informationsverlust bei einer lediglich in mündlicher Form übermittelten Ablehnung gegenüber den finanzverantwortlichen Mitgliedern des Rates entgegen gewirkt.

3.3 Prüfpunkte für ein HSK

Zu den nachfolgend dargestellten Punkten soll das HSK Angaben und Erläuterungen enthalten. Die inhaltliche Prüfung der Aufsichtsbehörde soll mindestens diese Prüfpunkte umfassen. Die Prüfpunkte sind nicht abschließend aufgeführt. Je nach den örtlichen Verhältnissen und dem Konsolidierungsbedarf können sich weitere, über den Katalog hinaus gehende Prüfpunkte ergeben.

Die Aufsichtsbehörde soll bei der Prüfung auch die Ergebnisse der Prüfungen der Gemeindeprüfungsanstalt berücksichtigen.

Empfehlenswert ist, verfügbare Erkenntnisse aus interkommunalen Vergleichen und Kennzahlen (z.B. dem NRW-Kennzahlenset) in die Prüfung einzubeziehen und sich daraus ergebende zusätzliche Hinweise auf Konsolidierungspotenziale der Kommune bekannt zu geben. Als einheitliche Vergleichsgrundlage kommen die finanzstatistischen Konten in Betracht.

3.3.1 Ergebnisplan

Aufwendungen

A) Aufwendungen allgemein

Die systematische Prüfung und Reduzierung der ordentlichen Aufwendungen bildet einen entscheidenden Bestandteil und Erfolgsfaktor eines HSK. Daher wird vorausgesetzt, dass die Gemeinde die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in einem kontinuierlichen Prozess kritisch überprüft. Nach Ansicht des OVG „kann sich eine Pflicht zur konkreten Einsparung im Einzelfall aus dem Grundsatz der Sparsamkeit der Haushaltsführung aber jedenfalls erst dann ergeben, wenn eine hinreichend gesicherte Tatsachengrundlage für die aus der Sparmaßnahme resultierenden Folgewirkungen vorhanden ist.“ (Beschluss des OVG vom 17.12.2008)

Als Anhaltspunkt für die Prüfung der geplanten ordentlichen Aufwendungen im Haushaltsjahr und im weiteren Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sind die Orientierungsdaten des Landes heranzuziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um Landesdurchschnittswerte handelt. Die örtlichen Konsolidierungsanforderungen machen es in aller Regel erforderlich, dass die Orientierungsdaten für die ordentlichen Aufwendungen von Gemeinden in der Haushaltssicherung als Obergrenze verstanden werden und eine deutliche Unterschreitung dieser Obergrenze angestrebt wird.

Je höher der Konsolidierungsbedarf des Haushalts einer Gemeinde ist, umso mehr bedarf es im HSK insbesondere bei den ordentlichen Aufwendungen geeigneter Maßnahmen zur dauerhaften Rückführung dieses Aufwands sowie einer Unterschreitung der Orientierungsdaten und von Durchschnittwerten vergleichbarer Gemeinden. Grundsätzlich ist von der Gemeinde in Betracht zu ziehen, ob durch interkommunale Zusammenarbeit Aufwand zu reduzieren ist und Aufgaben wirtschaftlicher wahrgenommen werden können.

B) Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen sind eine wichtige Komponente zur Konsolidierung eines Kommunalhaushaltes. Deshalb ist dem Stand der Personalaufwendungen und ihrer Entwicklung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ohne deutliche Entlastungen bei den Personalaufwendungen kann i. d. R. ein HSK nicht zum Erfolg geführt werden. Die aufgabenkritische Prüfung des Personalbestandes ist als Daueraufgabe zu verstehen. Im HSK ist das Ziel einer Konsolidierung der Personalaufwendungen zu verfolgen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind alle Einsparungsmöglichkeiten auszunutzen und in einem nachvollziehbaren aufgabenkritischen Konzept darzustellen. Das Konzept muss mindestens zu folgenden Punkten Stellung beziehen und jeweils durch konkrete Maßnahmen hinterlegt sein:

: Analyse der Aufgabenstellung bei einer beabsichtigten Erst- bzw. Wiederbesetzung von Stellen:

- : Kann auf die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise verzichtet werden?
- : Sind Standardabsenkungen bei der Aufgabenerfüllung möglich?
- : Kann die Aufgabe durch organisatorische Maßnahmen mit weniger Personalaufwand bewältigt werden, z. B. durch Zusammenlegung und/oder Verlagerung von Arbeitsbereichen oder durch Technikeinsatz oder durch interkommunale Zusammenarbeit?
- : Kommt eine Besetzung mit einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe in Betracht?

: Wiederbesetzungssperre von mindestens 12 Monaten auf allen Ebenen der Verwaltung, soweit nicht die Durchführung pflichtiger Aufgaben in ihrem Kernbestand gefährdet wird.

: Beförderungssperre von mindestens 12 Monaten.

: „Intern vor Extern“: Im Hinblick auf den Stellenabbau ist – soweit möglich – eine interne vor einer externen Besetzung zu realisieren. Dabei ist auch eine Besetzung mit evt. Berufsrückkehrern mit Anspruch auf Weiterbeschäftigung zu bedenken.

: Sonstige Personalmaßnahmen: In welchen Bereichen kann der Personalaufwand durch sonstige Maßnahmen gesenkt werden, z. B. Überstundenregelung, Leistungsanreize?

Im Rahmen der Dokumentationspflicht (§ 5 GemHVO) soll dem HSK eine Übersicht beigefügt werden, aus der sich die Entwicklung der Anzahl der Stellen laut Stellenplan, der Anzahl der Beschäftigten sowie die Stellenanteile ergeben, jeweils ab dem Haushaltsjahr rückwirkend für einen Zeitraum von 10 Jahren mit Angabe der durch „Aus- bzw. Eingliederungen“ bedingten Veränderungen. Die Anzahl der Beschäftigten sowie die Stellenanteile sind fortzuschreiben.

C) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Gemeinde soll die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen regelmäßig sowohl bei pflichtigen als auch bei freiwilligen Aufgaben auf Kosteneinsparungen prüfen und darlegen. Organisatorische Veränderungen oder Optimierungen des Anlagevermögens können dazu beitragen, diese Aufwendungen deutlich zu reduzieren. Die Aufsichtsbehörde prüft, ob die erforderlichen und möglichen Anstrengungen zu entsprechenden Einsparungen erfolgt sind.

D) Bilanzielle Abschreibungen

Die Gemeinde soll im Rahmen eines nachhaltigen Vermögensmanagements das Anlagevermögen auf Optimierungspotenziale überprüfen, um wirksam einer hohen Abschreibungslast entgegen zu wirken. Hinweise darauf kann die Kennzahl „Abschreibungsintensität“ (bilanzielle Abschreibungen / ordentliche Aufwendungen x 100) geben. Bei der Prüfung ist jedoch zu beachten, dass eine unzulässige Belastung nachfolgender Generationen durch eine Verschiebung von Aufwand in die Zukunft vermieden wird.

E) Transferaufwendungen

Allgemein gilt für die Gemeinde, dass auch bei den pflichtigen Transferaufwendungen alle Möglichkeiten einer Reduzierung auszuschöpfen sind. Bei Art, Umfang und Ermessensausübung sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verstärkt zu beachten. Gesetzliche Ansprüche sind mit dem Ziel zu überprüfen, sie auf kostengünstige Weise zu erfüllen.

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

Bei den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke können erhebliche Konsolidierungspotenziale bestehen. Auch vertraglich vereinbarte Zuschussregelungen sind mit dem Ziel einer Anpassung an die schwierigeren Finanzverhältnisse zu überprüfen. Art und Höhe sowie die zeitliche Bindung sind dabei im Verhältnis zur gegebenen Finanzsituation beständig mit dem Ziel zu prüfen, auf Zuweisungen und Zuschüsse ganz zu verzichten oder diese zu begrenzen.

Schuldendiensthilfen

Nach den gleichen Maßstäben wie bei den Zuweisungen und Zuschüssen sind Schuldendiensthilfen auf Möglichkeiten zu Reduzierung zu prüfen.

Sozialtransferaufwendungen

Eine aufgabengerechte und wirtschaftliche Organisation der Leistungsbearbeitung kann zu einer Konsolidierung ebenso beitragen wie ein wirtschaftliches Controlling der Abrechnungen mit anderen oder übergeordneten Leistungsträgern. Gesetzliche Ansprüche gegenüber Drittverpflichteten sind nicht nur geltend zu machen sondern auch durchzusetzen. Bei gesetzlichen Ermessens-, Bewertungs- und Beurteilungsspielräumen ist die Haushaltssicherungssituation zu berücksichtigen. Hier bedarf es generell und im Einzelfall einer den örtlich schwierigen Finanzverhältnissen und der gegebenen Konsolidierungsaufgabe angepassten Praxis.

Steuerbeteiligungen, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Soweit die Gemeinde auf die Höhe von Umlagen Einfluss nehmen kann (z.B. bei Zweckverbänden), sind Möglichkeiten zur Reduzierung der Umlagen auszuschöpfen. Bei der Begründung darüber hinaus gehender Umlagen für weitere Aufgaben ist im Einzelfall die wirtschaftlichere Aufgabenerledigung zu prüfen.

Sonstige Transferaufwendungen

Die Gemeinde hat besonders auf die Wirtschaftlichkeit der Eigenbetriebe, der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Unternehmen zu achten. Die Gewährung von Zuschüssen und die Abdeckung von Verlusten sollen möglichst vermieden bzw. weitestgehend reduziert werden. Die Möglichkeiten zur Erzielung von Überschüssen in den wirtschaftlichen Unternehmen ist an den Maßstäben des § 109 Abs. 2 GO zu prüfen. Die sonstigen Transferaufwendungen sind im HSK für jedes wirtschaftliche Unternehmen betragsmäßig auszuweisen.

F) Sonstige ordentliche Aufwendungen

Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen

Diese Aufwendungen sind regelmäßig auf die gegebenen gesetzlichen Leistungsverpflichtungen zu begrenzen.

Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten

Die Gemeinde hat die neue Inanspruchnahme von Rechten und Diensten grundsätzlich in Frage zu stellen und kritisch zu prüfen. Bei bestehenden Verpflichtungen hat die Gemeinde zu prüfen und darzulegen, ob sie gemessen an der Finanzlage der Gemeinde weiterhin notwendig und vertretbar sind, ggf. wann und wie sie zu beenden oder zu begrenzen sind.

Geschäftsaufwendungen

Den Geschäftsaufwendungen kommt eine besondere Signalwirkung für die Konsolidierung des Haushaltes zu. Sie sind als weitgehend gestaltungsfähige und beeinflussbare Position des Kommunalhaushaltes besonders restriktiv im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit zu bewirtschaften.

Versicherungen, Schadensfälle

Die Gemeinde soll den Bestand ihrer Versicherungen ist mit dem Ziel einer Optimierung des Aufwandes überprüfen. In Schadensfällen ist besonders darauf zu achten, vertragliche Leistungsansprüche geltend zu machen und zu realisieren.

Erstattungen für Aufwendungen Dritter aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die Gemeinde hat stets zu prüfen, ob und wie Erstattungen für Aufwendungen Dritter aus laufender Verwaltungstätigkeit begrenzt werden können. Insbesondere soll die Gemeinde die Leistungsbeziehungen zu ihren Unternehmen und Einrichtungen auch unter dem Aspekt der Reduzierung der Erstattungen für Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung und die Reduzierung von Standards überprüfen.

Weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Hinsichtlich der Verfügungsmittel, der Fraktionszuwendungen und der übrigen weiteren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gelten die zuvor bei den Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten und den Geschäftsaufwendungen erläuterten Grundsätze, d.h. auch sie sind auf Kosteneinsparungsmöglichkeiten zu prüfen.

G) Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Zahlreiche Kommunen in der Haushaltssicherung weisen hohe Verbindlichkeiten auf, die zu erheblichen Zinsbelastungen und zu einem negativen Finanzergebnis beitragen. Dies erschwert den Haushaltsausgleich. Darüber hinaus bergen hohe Liquiditätssicherungskredite unter dem Aspekt der Zinsänderung ein zusätzliches Risiko.

Deshalb sind zahlungswirksame Ertragsverbesserungen vorrangig zur Rückführung der Kredite zur Liquiditätssicherung zu verwenden.

Auf die Runderlasse des Innenministeriums vom 9. Oktober 2006 „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden“ (SMBl. NRW 652) sowie vom 30. August 2004 zum Zinsmanagement bei der Aufnahme von Kassenkrediten (33-46.09.40-9111/04(5), 34-48.01.10.14) wird hingewiesen.

Grundsätzlich ist zu empfehlen, dass von der Gemeinde (GV) in einer Richtlinie explizite Begrenzungen insbesondere für die Risikokategorien Liquiditätsrisiko, Zinsrisiko, Währungsrisiko und Bonitätsrisiko festgelegt werden.

Erträge

H) Erträge allgemein

Zu den Erfolgsfaktoren eines HSK gehört, dass die Gemeinde ihre Möglichkeiten zur Erzielung von ordentlichen Erträgen ausschöpft. Die Planung dieser Erträge muss aber auch realistisch sein, weil anderenfalls das Ziel der Wiederherstellung und Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Gemeinde verfehlt wird.

Als Anhaltspunkt für die Prüfung der geplanten ordentlichen Erträge im Haushaltsjahr und in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sind die Orientierungsdaten des Landes heranzuziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um Landesdurchschnittswerte handelt. Dies gilt insbesondere für die Erträge der Gewerbesteuer, die örtlich erheblich von der landesdurchschnittlichen Entwicklung abweichen können. Sofern die Gemeinde im HSK von höheren Steuererträgen ausgeht, als sich aus den Veränderungsraten der Orientierungsdaten ergibt, sind hierzu besondere Erläuterungen erforderlich, die die Abweichung begründen.

§ 77 Abs. 2 GO legt eine bestimmte Rangfolge der gemeindlichen Deckungsmittel fest. Soweit Erträge ohne Inanspruchnahme der Bürger erzielt werden können (Erträge aus dem Gemeindevermögen, staatliche Zuweisungen), sind diese als „sonstige Finanzmittel“ in erster Linie zu realisieren. Weiter sind die Gemeinden durch diese Norm gehalten, ihre Ertragsquellen vorrangig dadurch zu erschließen, dass sie von denjenigen Bürgern, die bestimmte kommunale Leistungen in Anspruch nehmen, angemessene Kostenbeteiligungen in Gestalt spezieller Entgelte verlangen. Die Erhebung von Steuern ist demgegenüber nachrangig.

Allerdings gilt für Gemeinden mit unausgeglichenem Ergebnisplan, dass diese in besonderer Weise gehalten sind, alle Ertragsmöglichkeiten zu realisieren, um schnellstmöglich wieder ihrer Verpflichtung zur Herstellung eines Ausgleichs in Planung und Rechnung nachzukommen. Dies gilt gleichermaßen auch für die Realisierung sonstiger Transfererträge, z.B. bei der Heranziehung von Drittverpflichteten. Das OVG NRW hat in ständiger Rechtsprechung den Grundsatz entwickelt, dass Gemeinden mit defizitärer Haushaltslage in besonderer Weise gehalten sind, Einnahmemöglichkeiten zu realisieren. Dies gilt umso mehr für Gemeinden, die über kein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept verfügen (OVG NRW, Beschluss vom 24. Mai 2007 – 15 B 778/07, Rn. 20).

I) Steuern und ähnliche Abgaben

Die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuern und Gewerbesteuer) müssen bezogen auf die Gemeindegrößenklasse mindestens in Höhe des jeweiligen Landesdurchschnitts festgesetzt sein. Die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung (§ 77 GO) bleiben unberührt. Eine Senkung der jeweiligen Hebesätze bis auf den Durchschnitt der Größenklasse kann erst in Betracht kommen, wenn das gesetzliche Ziel „Haushaltsausgleich“ erreicht ist und die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde durch eine Senkung der Steuerhebesätze nicht gefährdet wird.

Gegenüber der Veranschlagung ggf. eintretende steuerliche Mehrerträge sollten konsequent zur Verringerung der Verbindlichkeiten und nicht für neue und höhere Aufwendungen eingesetzt werden.

J) Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die Gemeinde hat die Finanzierung ihrer Leistungen, vor allem der Aufwendungen für kostenrechnende Einrichtungen, vorrangig durch spezielle Entgelte und erst nachrangig durch Steuern oder Kredite zu decken (siehe Buchstabe H). Bei der Bestimmung von Ausmaß und Umfang der durch spezielle Entgelte zu beschaffenden Finanzmittel hat sie die gesetzliche Einschränkung auf den Rahmen des Vertretbaren und Gebotenen zu beachten.

K) Finanzerträge

Bei den Finanzerträgen ist zu prüfen, ob gemäß § 109 GO durch stärkere Teilhabe der Beteiligungen an einer Konsolidierung des Haushalts gegebene Finanzerträge erhöht werden können (vgl. Buchstabe P: Beteiligungen).

Zusätzliche Prüfaspekte

L) Pflichtaufgaben (Pflichtige Leistungen)

Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben sind Aufgaben, zu deren Wahrnehmung die Gemeinde durch Gesetz verpflichtet ist, bei denen sie aber die Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung gestalten kann. Das „Ob“ der Aufgabenwahrnehmung steht nicht zur Disposition, aber das „Wie“.

Es wird oft angenommen, dass die Höhe der Aufwendungen für pflichtige Aufgaben wegen der Verpflichtung zur Aufgabenwahrnehmung gar nicht oder nur wenig beeinflusst werden kann. Das ist aber nicht der Fall. Die Erfahrung zeigt, dass im Bereich der pflichtigen Aufgaben erhebliche Konsolidierungspotenziale vorhanden sind. Die Gemeinde muss daher die Aufwendungen für Pflichtaufgaben einer systematischen Prüfung unterziehen. Sie kann dies zum Beispiel durch die Überprüfung und Reduzierung von Standards erreichen. Potenziale zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung können durch interkommunale Vergleiche erkennbar gemacht werden.

Die Gemeinde soll im HSK darstellen, in welcher Weise sie diese Prüfungen durchführen wird oder bereits durchgeführt hat.

M) Freiwillige Aufgaben (Freiwillige Leistungen)

Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben sind solche Aufgaben, zu deren Wahrnehmung die Gemeinde nicht gesetzlich verpflichtet ist. Typischerweise entscheidet die Gemeinde bei freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben frei über das „Ob“ und „Wie“ der Aufgabenwahrnehmung. Bindet sich die Gemeinde durch Vertrag im Bereich einer freiwilligen Aufgabe, ändert das nichts am Aufgabencharakter.

Um freiwillige Leistungen handelt es sich im Falle pflichtiger Aufgaben auch, wenn die Gemeinde teilweise oder völlig auf Gebührenerträge verzichtet oder Erstattungen, Zuschüsse und ähnliche Leistungen gewährt, die über den rechtlich festgelegten Rahmen hinaus gehen.

Wenn bei pflichtigen Aufgaben gespart werden muss, können freiwillige Leistungen bei der Konsolidierung nicht außer Betracht bleiben.

Bei allen freiwilligen Leistungen, die die Gemeinde erbringt, hat sie im Einzelnen zu prüfen, ob sie aufgegeben werden können. Soweit freiwillige Leistungen nicht völlig aufgegeben werden sollen, sind Möglichkeiten zur Reduzierung des Aufwandes zu prüfen.

Es ist darüber hinaus eine Liste über die freiwilligen Leistungen zu erstellen, fortzuschreiben und der Aufsichtsbehörde jeweils zusammen mit dem HSK vorzulegen und bei Bedarf zu erläutern.

Neue freiwillige Leistungen sind nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden. Außerdem ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Verlagerungen freiwilliger Leistungen auf andere Bereiche (Eigenbetriebe, Unternehmen, Fremdvergaben usw.) sind in der Liste entsprechend zu bereinigen. Sie können nur dann einen Konsolidierungsbeitrag leisten, wenn die Aufgabe dort wirtschaftlicher wahrgenommen werden kann. Es ist zu vermeiden, dass es durch die Verlagerung zu einem Zuschussbedarf oder/und zu einer Minderung der Ertragsablieferung an die Gemeinde kommt.

N) Ermächtigungsübertragungen

Im Rahmen der Konsolidierung ist es erforderlich, von Ermächtigungsübertragungen möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Die Gemeinde muss vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich schlechteren Finanzlage auch in/m vorangegangen/en Jahr/en beabsichtigte und bereits anfinanzierte Projekte, für die Ermächtigungsübertragungen vorgesehen sind, erneut auf den Prüfstand stellen. Ggf. ist auf eine weitere Realisierung der Projekte zu verzichten oder es ist die Bildung selbständig nutzungsfähiger kleinerer Abschnitte vorzusehen und andere Abschnitte des Projektes sind zeitlich aufzuschieben. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind zurückzustellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht.

Nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 22 Abs. 1 und 2 GemHVO, deren Grundlage entfallen ist oder die frühestens im übernächsten Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden könnten, sind abzusetzen, weil ansonsten der Fehlbetrag erhöht und der Haushaltsausgleich hinausgezögert würde. Sollen dennoch Ermächtigungen übertragen werden, so hat der Rat die Maßnahmen in der nach § 22 Abs. 4 GemHVO vorzulegenden Liste kritisch auf ihre Haushaltsverträglichkeit zu prüfen.

Der entsprechende Ratsbeschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen. Dabei sind für jede Maßnahme der Rechtsgrund und die finanziellen Auswirkungen der Ermächtigungsübertragung darzustellen.

O) Kostenrechnende Einrichtungen

Der Zuschussbedarf für kostenrechnende Einrichtungen ist konsequent durch Reduzierung von Aufwand und/oder Steigerung von Erträgen zu begrenzen. In den Gebührenhaushalten dürfen keine Unterdeckungen entstehen. Dabei müssen sich die Kalkulationsgrundlagen an den betriebswirtschaftlich und rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausrichten.

P) Beteiligungen und Nachweis von Konsolidierungseffekten bei erfolgten Ausgliederungen

Die Konsolidierung muss auch alle Beteiligungen der Gemeinde einbeziehen. Auf die Beteiligungen sind die Maßstäbe der Haushaltskonsolidierung der Gemeinden konsequent anzuwen-

den. Die Möglichkeit zur Zuschussreduzierung bzw. zur Erzielung von Überschüssen durch angemessene Gewinnbeteiligungen für den kommunalen Haushalt ist bei der Aufgabenwahrnehmung, der Gestaltung der Leistungsbeziehungen und der Bilanzierung, auszuschöpfen. Auf § 109 GO (Überschüsse) ist zu achten.

Im Zuge von Ausgliederungen geplante bzw. beabsichtigte Konsolidierungseffekte sind als gesonderte Maßnahmen im HSK darzustellen, jährlich fortzuschreiben und dabei daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie tatsächlich realisiert werden konnten.

3.3.2 Finanzplan

Eine geordnete und zukunftsorientierte Haushalts- und Finanzwirtschaft ist dauerhaft nur mit einer stabilen Liquiditätslage zu gewährleisten. Die Gemeinde verfügt in der Regel über eine stabile Liquiditätslage, wenn der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit wenigstens ausreichend ist, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung aufgenommener Darlehen zu decken. Die Gemeinde hat daher als weiteres Ziel der Haushaltssicherung eine Konsolidierung ihrer Liquiditätslage mit Nachdruck zu verfolgen. Insbesondere soll sie jede sich bietende Möglichkeit zur Rückführung der Kredite zur Liquiditätssicherung nutzen, um sowohl den Aufwand für Zinsen als auch Risiken durch Zinsänderungen zu minimieren.

Bei den Auszahlungen für Investitionen soll die Gemeinde eine Nettoneuverschuldung vermeiden. Sie soll bei Investitionen berücksichtigen, dass damit in der Regel Abschreibungen und weitere Folgekosten in Form von Sach- und Personalaufwendungen entstehen, die den Haushaltsausgleich erschweren.

3.3.3 Bilanz

Nach § 95 Abs. 1 S. 3 GO i. V. m. § 37 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GemHVO ist die Gemeinde verpflichtet, im Rahmen des Jahresabschlusses eine Bilanz zu erstellen. Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsverordnung sehen keine Planbilanz in Verbindung mit der Aufstellung des Haushaltes vor.

Sofern die Gemeinde auf Grund von § 75 Abs. 5 GO zur Aufstellung eines HSK verpflichtet ist, können die erforderlichen Maßnahmen aus dem Jahresabschluss, der die Pflicht zur Aufstellung des HSK ausgelöst hat, entwickelt werden.

Aber auch im Regelfall der Aufstellung und Fortführung eines HSK in Verbindung mit der Aufstellung des Haushalts kann und soll das HSK Maßnahmen zur Verbesserung der Bilanzstruktur enthalten. Dabei sind von der Gemeinde insbesondere folgende Ziele anzustreben:

: Vorrangiges Ziel muss die Rückführung der Kredite zur Liquiditätssicherung sein.

: Daneben sollte die Rückführung der längerfristigen Verbindlichkeiten angestrebt werden, vor allem dann, wenn die Verbindlichkeiten im interkommunalen Vergleich überdurchschnittlich sind.

: Außerdem sollte die Gemeinde eine Optimierung der Struktur des Anlagevermögens anstreben und zu diesem Zweck ihr Vermögen daraufhin untersuchen, inwieweit es für öffentliche

Zwecke noch benötigt wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden dürfen (§ 90 Abs. 1 GO).

: Mit der Vermögensveräußerung ist vorrangig das Ziel zu verfolgen, den Aufwand für Zinsen und Abschreibungen zu minimieren. Ihre beabsichtigte Verwendung ist deshalb im HSK gesondert darzulegen.

: HSK-Kommunen haben verstärkt für eine Optimierung des Forderungsmanagements, insbesondere eine zügige Realisierung ausstehender, fälliger Forderungen, Sorge zu tragen (§ 23 Abs. 3 GemHVO).

Grundsätzlich führen Fehlbeträge zu einer Reduzierung des Eigenkapitals und wirken sich damit negativ in der Bilanz aus. Im HSK sind alle Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die zu einer Reduzierung des Fehlbetrags geeignet sind.

Sollte allerdings der völlige Verbrauch des Eigenkapitals (§ 75 Abs. 7 GO, Überschuldung) bereits eingetreten sein, reicht es nicht mehr aus, dass die Gemeinde einen ausgeglichenen Haushalt anstrebt oder erreicht. Vielmehr muss die Gemeinde in diesem Fall die Erwirtschaftung von Überschüssen (durch eine noch stärkere Senkung von Aufwendungen und eine weitere Steigerung von Erträgen) einplanen, um wieder ein positives Eigenkapital zu erreichen sowie einen weiteren Eigenkapitalaufbau anzustreben (siehe Kapitel 5).

3.3.4 Maßnahmen zur Umsetzung des HSK

Haushaltskonsolidierung ist ein permanenter, dynamischer Prozess. Neben der mindestens jährlichen Dokumentation der konkreten Umsetzungsergebnisse hat die Gemeinde daher in ihrem HSK auch darzulegen, wie sie sicherstellt, dass auf allen Ebenen der Verwaltung Konsolidierungspotenziale aufgespürt und durch Umsetzungsmaßnahmen ausgeschöpft werden. Dies gilt umso mehr, wenn Umsetzungsergebnisse nicht vollständig erreicht wurden bzw. Verschlechterungen eingetreten sind, die zwecks Erreichens des Haushaltsausgleichs zusätzliche Konsolidierungsanstrengungen erfordern. Die Gemeinde hat ein Kontroll- und Informationssystem aufzubauen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass bei einer Gefährdung der Zielerreichung eine Ursachenanalyse erfolgt, auf der aufbauend unmittelbar gegensteuernde Maßnahmen geplant und eingeleitet werden.

Ab dem zweiten Jahr der Pflicht zur Aufstellung eines HSK sind die Umsetzungsergebnisse von der Gemeinde in der Fortschreibung des HSK zu dokumentieren und zu erläutern (siehe auch Punkt 3.2). Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde sind Umsetzungsberichte auch unterjährig – ggf. bezogen auf einzelne besonders konsolidierungsbedürftige Bereiche – vorzulegen.

In ihren Darlegungen über die Umsetzung der HSK-Maßnahmen soll die Gemeinde auch über die Umsetzung der Ergebnisse der Prüfung der GPA NRW berichten.

4 Vorläufige Haushaltsführung bei nicht genehmigtem Haushaltsicherungskonzept

Ursprünglich waren die einschlägigen Rechtsgrundlagen für die vorläufige Haushaltsführung (nunmehr in § 82 GO) für den (Ausnahme-)Fall gedacht, dass zwischen Beginn des Haushaltsjahres und Bekanntgabe der Hauhaltssatzung nur einige Wochen zu überbrücken sind. Die GO geht im Grundsatz davon aus, dass der Haushaltsplan mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft tritt (§ 78 Abs. 3 S. 1 GO). Gelingt es der Gemeinde nicht, rechtzeitig zum Jahreswechsel die Haushaltssatzung zu erlassen, fehlt ihr diese verbindliche Grundlage der Haushaltsführung. § 82 GO schafft für diesen Übergangszeitraum ohne rechtswirksamen Haushalt die rechtlichen Grundlagen, damit die Aktivitäten der Gemeinde nicht zum Erliegen kommen, sondern notwendige Maßnahmen fortgesetzt werden können.

Die Norm betrifft aber auch Gemeinden mit einem nicht genehmigten HSK, da eine zur Aufstellung eines HSK verpflichtete Gemeinde erst nach Erteilung der Genehmigung des HSK bekannt machen darf (§ 80 Abs. 5 S. 5 GO). Deshalb ist § 82 GO auch für solche Gemeinden verbindlich, die über einen längeren Zeitraum ohne rechtsgültigen Haushalt wirtschaften müssen.

4.1 Grundsätze

Der im Entwurf aufgestellte Haushaltsplan der Gemeinde bleibt zwar in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung die haushaltswirtschaftliche Leitlinie für Rat und Verwaltung und hat auch weiterhin eine unverzichtbare Funktion als buchungstechnische Grundlage. Gleichwohl sind die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung in diesen Fällen die alleinige rechtliche Grundlage der Haushaltsführung, da die Haushaltssatzung mangels öffentlicher Bekanntmachung nicht wirksam ist (es sich in diesem Sinne um einen „nicht rechtsgültigen Haushalt“ handelt).

Die folgenden Vorgaben orientieren sich einerseits an der Notwendigkeit, den unabweisbar erforderlichen Konsolidierungskurs in Gemeinden ohne ein genehmigtes HSK nachhaltig zu fordern und zu fördern. Andererseits liegt ihnen die Erkenntnis zugrunde, dass die Kommunalaufsicht Gemeinden, die sich über einen längeren Zeitraum – unter Umständen mehrere Jahre – in der vorläufigen Haushaltsführung bewegen, mit der strikten Durchsetzung des rechtlichen Rahmens, den die GO bietet, nicht in jedem Fall gerecht werden kann.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommunalaufsicht die Möglichkeit, Handlungen von Gemeinden ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept, die sich innerhalb des im Folgenden abgesteckten Rahmens bewegen, nicht zu beanstanden. Zugleich bildet dieser Rahmen aber die äußerste Grenze des kommunalaufsichtlich Hinnehmbaren. Wird diese Grenze überschritten, müssen die verantwortlichen kommunalen Entscheidungsträger Konsequenzen – im Einzelfall bis hin zu disziplinar-, schadensersatz- oder gar strafrechtlichen Folgen – erwarten.

Unabhängig davon muss ausdrücklich betont werden, dass eine kommunalaufsichtliche Duldung die Gemeinden nicht vor Sanktionen schützen kann, die von Dritten (z.B. von der Gerichtsbarkeit) ergriffen werden. Die Verantwortung für finanzwirksame Entscheidungen von Gemeinden liegt allein bei den Entscheidungsträgern vor Ort.

4.2 Vorläufige Haushaltsführung gemäß § 82 GO

In der vorläufigen Haushaltsführung muss die gesamte Haushalts- und Finanzwirtschaft der Gemeinde mit dem Ziel geführt werden, baldmöglichst ein genehmigungsfähiges HSK aufstellen zu können, um den vom Gesetz vorgesehenen Zustand geordneter Finanzverhältnisse wie-

der herzustellen. Auch in der vorläufigen Haushaltsführung gelten unverändert alle Haushaltsgrundsätze und Haushaltsziele der Gemeindeordnung. Diese Grundsätze einschließlich der Regeln nach § 82 GO sind bei allen finanzwirtschaftlichen Entscheidungen zu beachten.

Die vorläufige Haushaltsführung als Folge der Nicht-Genehmigung des HSK stellt noch deutlich höhere Anforderungen an eine Konsolidierung der kommunalen Haushaltsführung als die Bewirtschaftung eines Haushalts mit genehmigtem HSK. Dies muss Konsequenzen für die Finanzwirtschaft in den betroffenen Kommunen selbst haben und ebenso für das Verhalten der Finanzaufsicht gegenüber diesen Gemeinden. Der Umgang mit der vorläufigen Haushaltsführung muss auf allen kommunalen Ebenen und bei allen Verantwortungsträgern von der Einsicht geprägt sein, dass es keine Alternative zur schnellstmöglichen Aufstellung eines genehmigungsfähigen HSK gibt. Bis dieses Ziel erreicht ist, ist der finanzwirtschaftliche Spielraum der betroffenen Gemeinden auch gegenüber den Gemeinden mit einem genehmigten HSK deutlich eingeschränkt.

Die vier Absätze des § 82 GO haben drei unterschiedliche Anknüpfungspunkte:

§ 82 Abs. 1 und 2 GO

§ 82 Abs. 1 und 2 GO regeln für alle Gemeinden mit vorläufiger Haushaltsführung im Allgemeinen die Frage, welche haushaltsrelevanten Maßnahmen eine Gemeinde in dem Zeitraum ohne rechtswirksamen Haushalt fortsetzen oder durchführen darf (§ 82 Abs. 1 GO), und in welchem Umfang sie hierfür mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Kredite für Investitionen aufnehmen darf (§ 82 Abs. 2 GO).

Gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 1 GO darf die Gemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung ausschließlich „Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; ...“ Unter den Begriff der „rechtlichen Verpflichtungen“ sind bestehende vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen der Gemeinden zu verstehen. Keinesfalls dürfen rechtliche Verpflichtungen erst geschaffen werden. Nach Ansicht des OVG dürfen daneben auch haushaltswirtschaftliche Maßnahmen zur „Weiterführung notwendiger Aufgaben“ getroffen werden. „Insoweit setzt § 82 GO nicht etwa voraus, dass die Kommune zur Weiterführung der Aufgabe rechtlich verpflichtet ist. Aus rechtlichen Verpflichtungen resultierende Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind bereits Gegenstand der Regelung in § 82 Abs.1. S.1 Nr.1 1. Variante GO, so dass die 2. Variante dieser Bestimmung einen davon abzugrenzenden weiteren Anwendungsbereich hat. Insoweit wird die Zulässigkeit kommunaler Ausgaben in haushaltslosen Zeiten über die in Variante 1 erfassten Fälle rechtlicher Notwendigkeit im haushaltsrechtlichen Sinne ergänzt. Die letztgenannte Fallgruppe erfasst notwendige Aufgaben der Kommune, die nicht erstmalig wahrgenommen, sondern weitergeführt werden sollen. Unter den spezifisch haushaltsrechtlichen Begriff der „Weiterführung notwendiger Aufgaben“ fällt insbesondere die Fortführung der bestehenden Einrichtungen der Gemeinde.“ Das OVG führt weiter aus: „Allerdings hat die haushaltsrechtliche Befugnis zur Finanzierung der Weiterführung notwendiger Aufgaben nicht automatisch eine Fortschreiibung des status quo hinsichtlich des Bestandes der öffentlichen Einrichtungen der Kommune zur Folge.“ (OVG Beschluss vom 17.12.2008 S.4,5 und 6).

§ 82 Abs. 2 GO räumt einer Gemeinde die Möglichkeit ein, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Kredite für Investitionen bis zu einem Viertel des Gesamtbetrages der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite aufzunehmen, wenn die „Finanzmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Finanzplans nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus[reichen]“. Durch diese Regelung wird keine Möglichkeit zur Eingehung

neuer Verpflichtungen geschaffen; es geht lediglich um die „Fortsetzung“ von bereits im Finanzplan des Vorjahres vorgesehenen Maßnahmen.

§ 82 Abs. 3 GO

§ 82 Abs. 3 GO ergänzt die Absätze 1 und 2 um Regelungen für die Gemeinden in der vorläufigen Haushaltsführung, die zur Aufstellung eines HSK verpflichtet sind (Gemeinden bei denen „im Fall des § 76 Abs. 1 die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht“ worden ist). Diese gesetzliche Formulierung verdeutlicht den bereits erwähnten Umstand, dass der Norm die Vorstellung zu Grunde liegt, dass eine zur Aufstellung eines HSK verpflichtete Gemeinde dieses auch aufstellen kann und wird, so dass es nur der Regelung einer „Übergangszeit“ nach Beginn des Haushaltsjahres bedürfte. Diese Übergangsregelungen gelten vom Beginn des Haushaltsjahres bis zur Genehmigung des HSK, bei späterer Beschlussfassung über die Haushaltssatzung vom Zeitpunkt der Beschlussfassung bis zur Genehmigung des HSK.

§ 83 Abs. 4 GO

§ 82 Abs. 4 GO erweitert den Geltungsbereich der Sonderregelungen und Befugnisse des Absatzes 3 auf alle Gemeinden, die bis zum 1. April des Haushaltsjahres keinen ausgeglichenen Haushalt beschlossen haben. § 82 Abs. 3 GO gilt für diese Gemeinden ab diesem Zeitpunkt bis zur Beschlussfassung über einen ausgeglichenen Haushalt oder bis zur Erteilung der Genehmigung für ein HSK.

4.3 Konsolidierungsfrist

Gemäß § 76 Abs. 2 S. 3 GO darf das HSK von der Aufsichtbehörde nur dann genehmigt werden, „wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im letzten Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 wieder erreicht wird.“ Dies bedeutet, dass der Haushaltsausgleich im dritten auf das Haushaltsjahr („Ursachenjahr“) folgenden Planungsjahr („Zieljahr“), erreicht werden muss. Dieses Zieljahr darf in den dem Startjahr folgenden Haushaltsjahren nicht von Jahr zu Jahr neu gesetzt werden, seine Nichteinhaltung (Verschiebung) führt vielmehr dazu, dass das HSK nicht genehmigungsfähig ist.

Eine andere Auslegung wäre auch mit dem Normzweck nicht vereinbar, die Gemeinden dazu zu bringen, den rechtswidrigen Zustand eines unausgeglichenen Haushalts spätestens im letzten Jahr der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wieder zu erreichen.

Gleichwohl macht es Sinn, für Gemeinden, die sich – als Folge der Nichtgenehmigung ihres HSK – über einen längeren Zeitraum im Zustand der vorläufigen Haushaltsführung bewegen, Rahmenbedingungen zu formulieren, die eine Rückkehr in ein genehmigtes HSK möglich machen. Hierfür spricht nach den Erfahrungen der Kommunalaufsicht nicht zuletzt die Erwartung, dass die Chance auf einen Neubeginn in den betroffenen Gemeinden Kräfte mobilisieren kann, die für das Erreichen des – nach wie vor mit höchster Priorität anzustrebenden – Ziels der Haushaltskonsolidierung wichtig sind. Die Chance auf einen Neubeginn darf allerdings nicht als Signal missverstanden werden, schmerzhafte Konsolidierungsentscheidungen zu verschieben.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, für den Übergang von der vorläufigen Haushaltsführung in den Zustand der Haushaltsführung mit einem genehmigten HSK Rahmenbedingungen vorzusehen, die sicherstellen, dass die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 GO – insbesondere die Konsolidierungsfristen – nicht unterlaufen werden. Ein „Neustart“ in ein genehmigtes HSK kann deshalb von der Finanzaufsicht nur akzeptiert werden, wenn die Solidität und Nachvollziehbarkeit der im HSK beschriebenen Datengrundlagen und Maßnahmen sowie die Ernsthaftigkeit des Konsolidierungskurses keine Zweifel aufkommen lassen. Ein „Neustart“ kommt insbesondere dann in Betracht, wenn eine Gemeinde durch geänderte finanzielle Rahmenbedingungen entgegen ihrer bisherigen Planung in der Lage ist, für das folgende Haushaltsjahr sofort wieder den Haushaltsausgleich herbeizuführen. In diesem Fall muss aber anhand der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung glaubhaft nachvollziehbar sein, dass es sich nicht um einen „Einmaleffekt“ handelt, sondern um eine dauerhafte Konsolidierungswirkung.

4.4 Veräußerung von Vermögen

In der dauerhaften vorläufigen Haushaltsführung hat die Gemeinde ihre Möglichkeiten zur Reduzierung ihrer Aufwendungen durch Veräußerung von Vermögen zur Konsolidierung des Haushalts verstärkt zu prüfen (vgl. auch Punkt 3.3.3), insbesondere dann, wenn auf anderem Wege die Vorlage eines genehmigungsfähigen HSK nicht möglich ist. Dabei muss sie der Frage nachgehen, inwieweit eine Veräußerung wirtschaftlicht ist.

4.5 Aufnahme von Krediten für Investitionen

§ 82 Abs. 3 Nr. 2 GO ist die rechtliche Grundlage dafür, dass die Aufsichtsbehörde den Gemeinden in der vorläufigen Haushaltsführung eine Aufnahme von Krediten für Investitionen über den Rahmen der Absätze 1 und 2 hinaus genehmigen kann.

Die Grenzen für eine Genehmigung sind allerdings eng gesteckt. Die restriktiven Bedingungen für die Durchführung von Investitionsmaßnahmen in der vorläufigen Haushaltsführung haben im alten wie im neuen Recht einen gemeinsamen Grundgedanken: Mit Investitionsentscheidungen sind in der Regel langfristig wirkende Belastungen der Haushaltsführung nicht nur durch die Investitionen selbst, sondern auch durch Folgekosten (Betriebskosten in Form von Personal- und Sachaufwand) verbunden, die nicht selten das Investitionsvolumen überschreiten. Deshalb sind solche Belastungen in der dauerhaften vorläufigen Haushaltsführung nur in engen Grenzen zulässig. Da im NKF Vermögensgegenstände abzuschreiben sind, belastet der Aufwand für Abschreibungen den Haushaltsausgleich teilweise (über die bisherigen Tilgungen hinausgehend) noch zusätzlich, auch dann, wenn keine Kreditaufnahmen in einem Haushaltsjahr vorgesehen sind.

4.5.1 Die Erteilung der Genehmigung anhand von Prioritätenlisten

Eine Genehmigung setzt gemäß § 82 Abs. 2 S. 2 GO voraus, dass die Gemeinden dem Antrag auf Genehmigung eine nach Dringlichkeit geordnete Aufstellung der vorgesehenen unaufschiebbaren Investitionen beifügen. Gemäß § 82 Abs. 3 Nr. 2 GO kann der in Abs. 2 festgelegte Kreditaufnahmerahmen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde – ggf. unter Bedingungen und mit Auflagen – überschritten werden, wenn das Verbot der Kreditaufnahme andernfalls zu einem nicht auflösbaren Konflikt zwischen verschiedenen gleichrangigen Rechtspflichten der

Gemeinde führen würde. § 82 Abs. 3 Nr. 2 GO ist somit die Rechtgrundlage für die Genehmigung von Kreditaufnahmen in der vorläufigen Haushaltsführung bei nicht genehmigten HSK über die in Abs. 2 S. 1 bestimmte Grenze hinaus.

Da § 82 Abs. 3 Nr. 2 GO „ergänzend zu den Regelungen der Absätze 1 und 2“ gilt, können die Aufsichtsbehörden von den Gemeinden bei der Kreditgenehmigung nach Abs. 3 Nr. 2 entsprechend der Vorgabe in Abs. 2 S. 2 verlangen, dass dem Antrag auf Genehmigung ebenfalls eine nach Dringlichkeit geordnete Aufstellung der vorgesehenen unaufschiebbaren Investitionen beizufügen ist.

Bei diesem anhand von „Investitions-Dringlichkeitslisten“ durchzuführenden Genehmigungsverfahren für Investitionskredite sind folgende Punkte (4.5.2 bis 4.5.5) zu beachten.

4.5.2 Zulässige Höhe der Kredite für Investitionen

In § 82 Abs. 3 Nr. 2 GO wird keine Obergrenze für die genehmigungsfähige Kreditaufnahme bestimmt. Die Zustimmung kann aber nur im Rahmen einer angemessenen Begrenzung der Kreditaufnahme („Kreditaufnahmerahmen“) erfolgen. Die Berechnung des Kreditaufnahmerahmens ist in diesem Leitfaden festgelegt, um eine für die Gemeinden landesweit einheitliche Handhabung durch die Aufsichtsbehörden sicherzustellen.

Dabei werden rentierliche sowie teil- und unrentierliche Investitionen unterschieden. „Rentierlich“ im hier gemeinten Sinne sind nur solche Investitionen, die im Wesentlichen durch Gebühren und Beiträge refinanziert werden. Der Unterscheidung zwischen „rentierlichen“ und „teil-“ bzw. „unrentierlichen“ Investitionen liegt keine betriebswirtschaftliche Definition dieser Begriffe zugrunde. Sie dient vielmehr einer einfachen Abgrenzung der Investitionstätigkeit, die für Gemeinden und Aufsichtsbehörden leicht zu handhaben ist. Ziel ist eine Verfahrensvereinfachung und pauschale Zuordnung von Maßnahmen, die es den Gemeinden in vorläufiger Haushaltsführung gestattet, Investitionsvorhaben in den definierten Aufgabenbereichen durch die Aufnahme von Krediten für Investitionen bestreiten zu können, ohne dass diese auf den Kreditaufnahmerahmen angerechnet werden.

Im Ergebnis ist der Grundsatz zu beachten, dass eine Neuverschuldung (Kreditaufnahme für Investitionen) für die teil- und unrentierlichen Eigenanteile (Investitionsauszahlungen) eines Haushaltsjahres unzulässig ist.

Für Kreditaufnahmen der Eigenbetriebe und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gilt dieser Grundsatz in gleicher Weise, so lange sich die Gemeinde wegen eines nicht genehmigten HSK in vorläufiger Haushaltsführung befindet.

4.5.3 Beteiligung der Kommunalaufsicht bei der Förderung neuer Investitionsmaßnahmen

Bereits bei der Aufstellung von Förderprogrammen sollte die Bezirksregierung den möglichen Einfluss auf eine Begrenzung neuer finanzieller Belastungen von Gemeinden in vorläufiger Haushaltsführung geltend machen. Die Förderung neuer Investitionsmaßnahmen in Gemeinden, die ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nicht nachkommen, bedarf nach der jeweils geltenden Regelung des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes der kommunalaufsichtlichen Zustimmung durch die Bezirksregierung. Die Förderung von Investitions-

maßnahmen in Gemeinden mit vorläufiger Haushaltsführung unterliegt ausnahmslos der Zustimmung der Bezirksregierung.

4.5.4 Investitions-Dringlichkeitslisten

Die Gemeinde hat ihrem Antrag zwei Dringlichkeitslisten, eine Dringlichkeitsliste A und eine Dringlichkeitsliste B beizufügen. Die Aufstellung der Dringlichkeitslisten erfolgt in der Verantwortung der Gemeinde nach dem als ANLAGE beigefügten Muster.

In die Dringlichkeitsliste A sind die rentierlichen Investitionsmaßnahmen aufzunehmen. In die Dringlichkeitsliste B sind die teil- und unrentierlichen Investitionsmaßnahmen aufzunehmen.

Die Dringlichkeitslisten sind unter Beachtung des Bruttoprinzips und auf der Grundlage der jahresbezogenen, investiven Auszahlungen zu führen.

Dringlichkeitsliste A

Die für die Dringlichkeitsliste A relevanten Investitionsmaßnahmen beziehen sich auf folgende Aufgabenbereiche:

: Rettungsdienst,

: Abfallwirtschaft ,

: Abwasserbeseitigung,

: Straßenreinigung und

: Friedhofs- und Bestattungswesen.

In Höhe der jahresbezogenen Auszahlungen für Eigenanteile an investiven Maßnahmen in diesen Bereichen kann eine Kreditaufnahme genehmigt werden. Dieser Vorgehensweise liegt die Erwägung zugrunde, dass die Auszahlungen weitgehend oder weit überwiegend aus Gebühren/Entgelten refinanziert werden.

Einer Vorlage der Dringlichkeitsliste A an die Aufsichtsbehörde bedarf es, um den quantitativen Umfang der relevanten jahresbezogenen Eigenanteile, die Notwendigkeit der Maßnahmen und die richtige Zuordnung zu den Produktgruppen prüfen zu können.

Dringlichkeitsliste B

Die teil- und unrentierlichen Investitionsmaßnahmen der Dringlichkeitsliste B sind in drei Kategorien zu unterteilen und innerhalb der Unterteilung zu ordnen. Diese Kategorien geben eine Rangfolge der „Unabweisbarkeit“ und „Unaufschiebbarkeit“ von Investitionsauszahlungen wieder. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

: die Wirkungen für die künftige Entwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft,

: die betriebswirtschaftlichen Folgekosten und

: die Auswirkungen auf die Entwicklung der Ertragslage und die Eigenkapitalausstattung der Gemeinde.

Für die Dringlichkeitsliste B gelten folgende Kategorien:

: Kategorie 1: Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen, die im Rahmen der Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben notwendig sind (gesetzliche Verpflichtungen, aus denen sich der Zwang zum Handeln ergibt, z.B.: Verkehrssicherungsmaßnahmen, Schulbau).

: Kategorie 2: Auszahlungen für dringend notwendige Investitionsmaßnahmen zum Erhalt und zur Sicherung der kommunalen Vermögenssubstanz, wenn ein Verzicht oder ein zeitlicher Aufschub eindeutig unwirtschaftlich wäre.

: Kategorie 3: Weitere Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen, für die Fördermittel der EU, des Bundes oder des Landes bewilligt wurden oder sicher ist, dass sie bewilligt werden.

Der jahresbezogene, investive Anteil zweckgebundener Zuwendungen wird in der Dringlichkeitsliste B entlastend abgezogen und der verbleibende Eigenanteil der Gemeinde angerechnet. Bei neuen Maßnahmen ist zu prüfen, ob in künftigen Haushaltsjahren entstehende Finanzierungsraten (Eigenanteil) darstellbar sind, ohne den genehmigungsfähigen Kreditaufnahmerahmen offensichtlich zu überschreiten.

Die Aufstellung der Dringlichkeitslisten erfolgt in Verantwortung der Gemeinde. Sie kann je nach der Aufgabenzuordnung eigene Prioritäten setzen. Aus der Reihenfolge der aufgeführten Maßnahmen ergibt sich die von der Gemeinde gewünschte Priorisierung. Dabei hat die Gemeinde unter Berücksichtigung der Kategorien in der Dringlichkeitsliste B einen eigenen Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum, bei dem aber vorrangige rechtliche Pflichten (Verkehrssicherungspflichten, Erfüllung von Auftragsangelegenheiten) und gesetzlich pflichtige Maßnahmen (gesetzliche Pflichtaufgaben) zu beachten sind. Die von der Gemeinde gewählte Reihenfolge/Priorisierung muss die objektive Notwendigkeit berücksichtigen.

Bei den Maßnahmen aus der Investitionstätigkeit der nicht zur Dringlichkeitsliste A gehörenden Aufgaben und bei den Eigenbetrieben sowie eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen mit vergleichbaren Aufgaben sind die jahresbezogenen Eigenanteile (Investitionsauszahlungen) relevante Rechengrößen für die Ermittlung des genehmigungsfähigen Kreditaufnahmerahmens.

Im Interesse eines Zugangs der Gemeinden (GV) in vorläufiger Haushaltsführung zu PPP/ÖPP, insbesondere für die Erledigung gesetzlicher Pflichtaufgaben, sind Investitionsmaßnahmen, die mit alternativen Finanzierungsformen (z.B. ÖPP/PPP) realisiert werden sollen, unter Berücksichtigung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Gemeinde bei gegebener Wirtschaftlichkeit gegenüber eigener Kreditfinanzierung grundsätzlich möglich. Es erfolgt eine pauschalierte Anrechnung der ermittelten Investitionsleistungen auf den jährlichen Kreditaufnahmerahmen. Die Anrechnung ist im Interesse der Gleichbehandlung der Gemeinden geboten. Der anzurechnende Betrag orientiert sich an der Bauinvestitionsleistung (einschließlich der Leistung für den Grunderwerb) nach Abzug verfügbarer Investitionszuweisungen /-zuschüsse oder anderer Finanzleistungen Dritter. Er wird jährlich mit einem Zehntel als „Eigenanteil“ in der Dringlichkeitsliste B an vorderer Stelle aufgenommen, und zwar ab dem Eintritt der Zahlungsverpflichtung der Gemeinde.

Berechnung des genehmigungsfähigen Kreditaufnahmerahmens

Bei der Höhe des genehmigungsfähigen Kreditaufnahmerahmens ist folgendes zu berücksichtigen:

Durch den veränderten Investitionsbegriff im NKF ist es nicht zu vertreten, die gesamten ordentlichen Tilgungen in voller Höhe zum Maßstab für die genehmigungsfähige Kreditaufnahme zu machen. Im Verhältnis zum kameralen Recht ist er einerseits enger (z. B. bei Investitionszuschüssen), in anderen Bereichen ist er weiter (geringwertige Wirtschaftsgüter).

Im NKF werden Investitionsmaßnahmen im Finanzplan dargestellt. Investitionen sind Maßnahmen, die durch Umwandlung von eigenen oder fremden liquiden Mittel in Vermögensgegenstände zu einer Steigerung des Anlagevermögens führen (Kommentar GPA NRW, Siemonsmeier u. a., S. 1 zu § 14 GemHVO NRW). Alle anderen Maßnahmen sind dem jahresbezogenen Aufwand des Ergebnisplans zuzuordnen, auch wenn sie im früheren kommunalen Haushaltsrecht dem Vermögenshaushalt zuzuordnen waren.

Des Weiteren gehört im NKF auch die Beschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern zur Investitionstätigkeit. Diese sind folglich in den Investitions-Dringlichkeitslisten darzustellen, auch wenn sie am Jahresende bilanziell vollständig abgeschrieben werden. Ebenfalls darzustellen sind Investitionszuschüsse der Gemeinde im Sinne des § 43 Abs. 2 GemHVO.

Bei der Bemessung des Maßstabes ist zudem das vorrangige Ziel zu bedenken, die Verbindlichkeiten vor allem in Gemeinden ohne genehmigtes HSK zurückzuführen, um den Haushalt zu stabilisieren. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass ein unbestimmter Anteil der ordentlichen Tilgungen (Gesamtdeckungsprinzip) auf die Tilgung von Kreditaufnahmen zugunsten von Investitionsmaßnahmen entfällt, die der Dringlichkeitsliste A (abgegrenzte rentierliche Investitionsmaßnahmen) zuzuordnen sind. Deshalb kann im Rahmen eines nach § 82 Abs. 3 Nr. 2 GO genehmigungsfähigen Kreditaufnahmerahmens die Aufnahme neuer Kredite nur akzeptiert werden, wenn ihre Summe die Höhe von zwei Dritteln der ordentlichen Tilgungen nicht übersteigt. Gelangt die Aufsichtsbehörde bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 82 Abs. 3 Nr. 2 GO zu dem Ergebnis, dass eine Kreditaufnahme in dieser Höhe im Verhältnis zur Finanzlage der Gemeinde zu hoch bemessen ist, kann der genehmigte Rahmen auch unterhalb dieses Wertes liegen.

Bei der Berechnung des genehmigungsfähigen Kreditaufnahmerahmens werden folgende Beträge auf den Eigenanteil angerechnet, wenn sie bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehen:

: Zweckgebundene Zuwendungen (siehe Ausführungen zur Dringlichkeitsliste B)

: Investitionspauschalen,

: die investive Verwendung der Schulpauschale/Bildungspauschale, Sportpauschale des GFG sowie der Feuerschutzpauschale

: Beiträge aus Straßenbau und Erschließung

Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen hat die Gemeinde in erster Linie zur Rückführung vorhandener Verbindlichkeiten zu verwenden. Sofern Erwägungen der Wirtschaftlichkeit und der Aufgabenerfüllung es gebieten, können sie im Einzelfall aber auch zur Finanzierung neuer Investitionen verwendet und zu diesem Zweck auf den Kreditaufnahmerahmen angerechnet werden.

4.5.5 Verfahren

Vorlage der Investitionslisten durch die Kommunen

Die von den Regelungen des § 82 Abs. 2 bis 4 GO betroffenen Gemeinden legen der örtlich zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde nach Möglichkeit noch vor Beginn des Haushaltsjahres, ansonsten zum Jahresanfang zwecks Prüfung eines angemessenen Kreditaufnahmerahmens die vom Rat beschlossenen und nach Prioritäten geordneten Dringlichkeitslisten A und B mit den geplanten Investitionen (einschließlich der Maßnahmen ihrer eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen) vor. Hierzu verwenden sie das als ANLAGE beigefügte Muster und beziffern die angegebenen Daten nach dem Bruttoprinzip. Beizufügen ist eine Aufstellung der Deckungsmittel, die jahresbezogen als Einzahlungen zur Verfügung stehen.

Bei denjenigen Gemeinden, in deren Haushaltssatzung keine Kreditaufnahme für Investitionen im laufenden Haushaltsjahr vorgesehen ist, entsteht zwar keine Genehmigungsverpflichtung im Sinne des § 82 GO. Um sich einen Überblick über die beabsichtigten Investitionen und ihre haushaltswirtschaftlichen Folgen zu verschaffen, müssen die Aufsichtsbehörden aber über vergleichbare Informationen verfügen. In diesen Fällen legen die Gemeinden daher ihrer Aufsichtsbehörde eine Auflistung über die geplanten Investitionsmaßnahmen zur Freigabe vor.

Die Gemeinden, die im vorangegangenen Jahr den Maßgaben des Nothaushaltsrechts unterlagen, berichten ihren Aufsichtsbehörden zum Beginn des jeweils laufenden Haushaltsjahres bei Vorlage der neuen Liste über die Ist-Entwicklung des Vorjahres. Wurde der genehmigte Rahmen überschritten, sind die entsprechenden Beträge für den Kreditaufnahmerahmen des laufenden Haushaltsjahres mindernd zu berücksichtigen.

Prüfung und Entscheidung der Aufsichtsbehörden

Die örtlichen Aufsichtsbehörden prüfen die vorgelegten Unterlagen und berechnen, inwiefern im konkreten Fall der genehmigungsfähige Kreditaufnahmerahmen eingehalten werden kann. Falls erforderlich wird der Gemeinde mitgeteilt, welche Angaben fehlen oder einer zusätzlichen Erläuterung bedürfen, um eine Berechnung des genehmigungsfähigen Kreditaufnahmerahmens durchführen zu können.

Bei kreisangehörigen Gemeinden stimmen die Landrätinnen und Landräte ihr Prüfungsergebnis mit der Bezirksregierung ab. Hierzu sind der Bezirksregierung die Investitionsdringlichkeitslisten nebst Anlagen sowie das von der Aufsichtsbehörde erstellte Berechnungsschema und ein Votum vorzulegen. Eventuelle Bedenken teilt die Bezirksregierung der örtlichen Aufsichtsbehörde mit. Im Übrigen kann nach Erteilung des Einverständnisses der Bezirksregierung die Kreditgenehmigung durch die örtliche Aufsichtsbehörde erfolgen.

Bei kreisfreien Städten entscheidet die Bezirksregierung über die Kreditgenehmigung in eigener Zuständigkeit.

Eine Kreditgenehmigung, die über eine Genehmigung nach § 82 Abs. 2 GO hinausgeht, darf die Aufsichtsbehörde jedoch erst dann erteilen, wenn der Haushalt und das Haushaltsicherungskonzept vom Rat beschlossen und der Aufsicht zur Prüfung vorgelegt wurden.

Beim Haushaltsvollzug kann die Aufsichtsbehörde den Austausch einzelner Investitionsmaßnahmen und/oder einzelner maßnahmebezogener Auszahlungen des Haushaltsjahres (Abweichen von der Planung) zulassen, wenn sich dadurch der genehmigte Kreditaufnahmerahmen des Haushaltsjahres insgesamt nicht erhöht und keine neuen Dauerverpflichtungen eingegangen werden, die ein Einhalten eines genehmigungsfähigen Kreditaufnahmerahmens in künftigen Haushaltsjahren gefährden.

4.6 Personalwirtschaftliche Maßnahmen

Auf die Beförderung von Beamtinnen und Beamten, die leistungsorientierte Besoldung und die Feuerwehrzulage besteht kein Anspruch. Deshalb stehen die § 76 und § 82 GO diesen Maßnahmen entgegen, weil auch bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Die erforderlichen Konsolidierungsanstrengungen sind nur mit qualifiziertem und motiviertem Personal möglich. Im Interesse einer vergleichbaren Behandlung aller Beschäftigten des öffentlichen Dienstes werden den Gemeinden im Wege der Duldung in der dauerhaften vorläufigen Haushaltsführung unter Beachtung des Punktes 3.3.1 Buchstabe B) Handlungsmöglichkeiten eröffnet. Die Gemeinde kann nach Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der dauerhaften vorläufigen Haushaltsführung Beförderungen nach einem festgelegten Budget vornehmen.

Dieses Personalaufwandbudget kann auch für die Gewährung von Leistungsprämien oder Leistungszulagen nach der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung (LPZVO) genutzt werden. Es steht ebenso für die Gewährung von Zulagen nach dem Gesetz über die Gewährung einer Zulage für freiwillige, erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

Budget für Personalaufwendungen

Das Budget wird in Abhängigkeit von Konsolidierungserfolgen festgelegt. Die Gemeinde erhält hierdurch Flexibilität für die Durchführung von Beförderungen und die o. g. anderen personalwirtschaftlich relevanten Maßnahmen.

Das Budget ergibt sich aus der Differenz der Personalaufwendungen des Vorjahres und des Vorvorjahres, die Berechnung wird unter den Buchstaben a bis e näher beschrieben. Übersteigen die Personalaufwendungen des Vorjahres die des Vorvorjahres, steht kein Budget zur Verfügung.

Die Ermittlung des Budgets für die Beförderung von Beamtinnen und Beamten, die leistungsorientierte Besoldung und die Feuerwehrzulage erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Ergebnisrechnungen der Jahresabschlüsse für die beiden dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre. Zur Ermittlung des Budgets führt die Gemeinde folgende Rechnung durch und legt die Daten sowie Erläuterungen dazu der Kommunalaufsicht vor:

a) Die Personalaufwendungen zur Ermittlung des Budgets sind in den beiden maßgeblichen Haushaltsjahren die Summe der Dienstaufwendungen nach dem Finanzstatistischen Kontenrahmenplan (FKRP) mit ihren Konten Beamte/tariflich Beschäftigte/sonstige Beschäftigte, erhöht und vermindert um die folgenden Faktoren:

b) Die Summe für das Vorjahr kann vermindert („bereinigt“) werden um die tatsächlich der Gemeinde in diesem Haushaltsjahr entstandenen Mehraufwendungen bei den Dienstaufwendungen auf Grund von Tarif- und Besoldungserhöhungen.
c) Die Summe für das Vorjahr wird vermindert bzw. erhöht („bereinigt“), um tatsächlich im jeweiligen Haushaltsjahr entstandene Mehr- bzw. Minderaufwendungen bei den Dienstaufwendungen auf Grund von Ein- und Ausgliederungen von Organisationseinheiten.
d) Die Summe für das Vorjahr kann vermindert („bereinigt“) werden um die Personalaufwendungen bei den Dienstaufwendungen für im jeweiligen Haushaltsjahr neu geschaffene Stellen, bei denen die Personalaufwendungen durch Erträge vollständig gegenfinanziert werden (z.B. Überwachung des ruhenden Verkehrs).
e) Erstattungen für das in kommunale Einrichtungen und Unternehmen mit kommunaler Beteiligung entsandte Personal können dagegen nicht berücksichtigt werden.
f) Zu den anrechenbaren Erstattungen zählen insbesondere die Personalaufwanderstattungen der Bundesagentur für Arbeit für Personal, das die Gemeinde der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) nach § 44b SGB II zur Verfügung gestellt hat. Die nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Träger („Optionskommunen“) können die Personalaufwendungen für das zusätzlich erforderliche Personal wirkungsgleich anrechnen.
g) Strukturbedingte Mehraufwendungen (z.B. durch Erhöhung der Altersstufen) werden nicht berücksichtigt. Es wird unterstellt, dass sich diese Mehraufwendungen, die die kommunalen Spitzenverbände mit rund 0,4% pro Jahr beziffern, mit dem mindestens in der Situation vorläufigen Haushaltsführung zu erbringenden Konsolidierungsbeitrag gegenseitig aufheben.

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde beanstandet Personalaufwendungen auf der Grundlage dieses Budgets von Beamtinnen und Beamten im Haushaltsjahr nicht, wenn die Mehraufwendungen für Beförderungen, leistungsorientierte Besoldung und Feuerwehrzulagen das ermittelte Budget nicht überschreiten.

Sollte auf Grund der gemeindespezifischen Gegebenheiten diese Berechnungsweise kein Budget eröffnen, kann in einem Haushaltsjahr maximal 1% der Beamtinnen und Beamten – gemessen an der Zahl der besetzten Planstellen – ohne Beanstandung durch die Kommunalaufsicht befördert werden (1%-Beförderungskorridor). Beförderungen, die nicht unmittelbar zu höheren Aufwendungen führen (Laufbahnwechsel), können ohne Anrechnung auf diesen Beförderungskorridor erfolgen. In Gemeinden mit weniger als 100 Beamtinnen und Beamten kann die zuständige Kommunalaufsicht einzelfallbezogene Ausnahmen vom 1%-Beförderungskorridor zulassen.

Allgemeine Sperrfrist für Beförderungen

Nach dem Beginn der dauerhaften vorläufigen Haushaltsführung ist zunächst vor Inanspruchnahme des Budgets bzw. des 1%-Beförderungskorridors eine allgemeine Sperrfrist für Beförderungen von mindestens 2 Jahren einzuhalten.

Wenn die Gemeinde bereits vorher freiwillig generelle Sperrfristen festgelegt und eingehalten hatte, dann kann sie die über die für Gemeinden mit genehmigtem HSK vorgesehene Frist (ein Jahr) hinausgehenden Zeiten auf diese Sperrfrist von mindestens 2 Jahren anrechnen.

Von den Möglichkeiten des Budgets kann eine Gemeinde ohne Beanstandung durch die Kommunalaufsicht in einem Haushaltsjahr frühestens Gebrauch machen, wenn die Haushaltssatzung und das Haushaltssicherungskonzept im Rat beschlossen und der Kommunalaufsicht vorgelegt sind.

4.7 Freiwillige Leistungen

Gemeinden in der vorläufigen Haushaltsführung haben zu prüfen, inwiefern der bisherige Umfang freiwilliger Leistungen schrittweise reduziert werden kann. Dabei ist die Kündigung bestehender rechtlicher Verpflichtungen einzubeziehen (OVG Beschluss vom 17.12.2008, S. 6).

5 Umgang mit (drohender) Überschuldung

Die drohende Überschuldung und erst Recht die bereits eingetretene Überschuldung sind im kommunalen Haushaltsrecht die dramatischste Fehlentwicklung des Haushalts. Die Überschuldung einer Gemeinde liegt dann vor, wenn nach der Bilanz ihr Eigenkapital verbraucht ist, § 75 Abs. 7 S. 2 GO. Von einer drohenden Überschuldung ist auszugehen, wenn eine Gemeinde in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ihr Eigenkapital vollständig aufbraucht.

Die Überschuldung ist nach § 75 Abs. 7 S. 1 GO gesetzlich verboten. Tritt bei einer Gemeinde die Überschuldung ein, liegt deshalb ein rechtswidriger Zustand vor. Die nicht gesetzeskonforme Haushaltswirtschaft führt dazu, dass die Haushaltssatzung nicht bekanntgemacht werden darf und die Gemeinde solange der vorläufigen Haushaltsführung (§ 82 GO) unterliegt, wie sie gegen das gesetzliche Verbot der Überschuldung verstößt.

Das Überschuldungsverbot hat unter anderem eine Warnfunktion. Es soll schon im Falle einer drohenden Überschuldung die Gemeinde und – falls erforderlich auch die Aufsichtsbehörde – dazu veranlassen, alle Maßnahmen zu ergreifen, die dazu beitragen können, den Eintritt der Überschuldung zu vermeiden. Daher muss die Gemeinde ihre Anstrengungen zur Konsolidierung ihres Haushaltes im Falle einer drohenden Überschuldung erheblich verstärken. Ihre Maßnahmen müssen geeignet und angemessen sein, um das Eintreten der Überschuldung abzuwenden. Kommt die Gemeinde dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen und umzusetzen.

Pflichten der überschuldeten Gemeinde

1. Das Handeln einer Gemeinde, der die Überschuldung droht bzw. deren Überschuldung eingetreten ist, hat sich in allen Bereichen mit oberster Priorität darauf auszurichten, die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben (wieder) zu gewährleisten (vgl. § 75 Abs. 1 GO).

2. Die Gemeinde hat die Ursachen für die eingetretene Fehlentwicklung zu analysieren und die erforderlichen Maßnahmen zur Korrektur dieser Entwicklung unverzüglich zu ergreifen und umzusetzen.

3. Die Gemeinde muss zu diesem Zweck alle Möglichkeiten ausschöpfen, ein positives Eigenkapital zu erhalten bzw. wieder zu erreichen. Dort, wo die Überschuldung bereits eingetreten ist, sind des Weiteren Überschüsse zu erwirtschaften, um wieder zu einem positiven Eigenkapital (mindestens 1 Euro) zu gelangen. Dazu hat sie eine weitreichende Senkung von Aufwendungen in allen Bereichen und – soweit die Senkung der Aufwendungen nicht ausreicht – eine entsprechende Steigerung von Erträgen zu beschließen.

4. Gemeinden, die überschuldet sind oder bei denen eine Überschuldung innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung einzutreten droht, sind rechtlich verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (§ 76 Abs. 1 Nr. 3 GO). Wenn die Gemeinde in der Vergangenheit bereits dazu verpflichtet war, hat sie das Haushaltssicherungskonzept zu überarbeiten und an die veränderte Lage anzupassen. Das Haushaltssicherungskonzept muss das Ziel verfolgen, keine neuen Fehlbeträge entstehen zu lassen, um den Eintritt des völligen Eigenkapitalverbrauchs möglichst zu verhindern.

5. Die Konsolidierungsanstrengungen müssen alle Verwaltungsbereiche einschließlich der Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen umfassen. Sofern die Gemeinde mit eigenen Mitteln nicht in der Lage ist, die notwendigen Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, sollte sie eine externe Beratung hinzuziehen. In Betracht kommt ferner eine gesonderte Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt.

6. Der Rat der Gemeinde ist in jeder Ratssitzung über die Entwicklung der haushaltswirtschaftlichen Situation zu unterrichten. Bei jedem Ratsbeschluss hat sich die Gemeinde mit seinen finanziellen Auswirkungen und der Vereinbarkeit mit den Regelungen der §§ 75 Abs. 7 und 82 GO auseinander zu setzen.

7. Für den/die Hauptverwaltungsbeamten/in ergibt sich eine besondere Verantwortung. Bei Ratsbeschlüssen mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde hat er / sie ggf. von der Pflicht zur Beanstandung gemäß § 54 Abs. 2 GO Gebrauch zu machen.

8. Im Fall einer ungeplanten Verschlechterung der Ertragslage und/oder ungeplant höherer Aufwendungen hat die Gemeinde eine Anpassung des Haushaltssicherungskonzepts vorzunehmen.

Vorgehen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde

9. Sobald die zuständige Aufsichtsbehörde Kenntnis davon erlangt, dass einer Gemeinde die Überschuldung droht bzw. diese bereits eingetreten ist (z.B. durch Vorlage des Haushaltsplans oder des bestätigten Entwurfs der Eröffnungsbilanz), berichtet sie unverzüglich der obersten Aufsichtsbehörde auf dem Dienstweg hierüber. Zu diesem Zweck lässt sich die Bezirksregierung (bei kreisangehörigen Gemeinden gemeinsam mit der zuständigen Landrätin / dem zuständigen Landrat) in einem persönlichen Gespräch durch die Hauptverwaltungsbeamtin / den Hauptverwaltungsbeamten und den Verwaltungsvorstand über die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und ihre Lösungsvorschläge informieren.

10. Die Aufsichtsbehörde hat alle kommunalaufsichtlichen Instrumente in Betracht zu ziehen, die dazu beitragen können, dass der völlige Verbrauch des Eigenkapitals entweder gar nicht erst eintritt oder – bei negativem Eigenkapital – so bald wie möglich wieder positives Eigenkapital erreicht wird. Über alle wesentlichen Maßnahmen berichtet die Aufsichtsbehörde der obersten Aufsichtsbehörde auf dem Dienstweg. Sie soll die Gemeinde verpflichten, ihr regelmäßig – mindestens vierteljährlich – über die Entwicklung der Haushaltssituation zu berichten.

11. Die Regelungen für die vorläufige Haushaltsführung (§ 82 GO) sind eng auszulegen. Handlungsspielräume, die Kommunen in der dauerhaften vorläufigen Haushaltsführung im Wege der Duldung gewährt werden (vgl. Kapitel 4), können nicht mehr gewährt werden, wenn die Überschuldung im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung droht oder bereits eingetreten ist. Insbesondere gelten weder die Erleichterungen bei der Aufnahme von Investitionskrediten (vgl. Punkt 4.5) noch die Möglichkeiten der Bildung eines Budgets für Beförderungen, Leistungsprämien und Zulagen (vgl. Punkt 4.6). Neue Investitionen dürfen die betroffenen Gemeinden nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Einzelfall durchführen. Personalwirtschaftliche Maßnahmen, zu denen die Gemeinde nicht rechtlich verpflichtet ist, sind nicht zulässig. Die Übernahme neuer freiwilliger Leistungen ist auch nicht mehr im Wege der Duldung möglich. Die Kündigung bestehender Verträge, die Grundlage für die Gewährung freiwilliger Leistungen sind, ist zu prüfen.

12. Die Möglichkeit zur Bestellung eines Beauftragten ist unter den Voraussetzungen des § 124 GO in Betracht zu ziehen. Spricht sich die Aufsichtsbehörde gegenüber dem Innenministerium für diese Aufsichtsmaßnahme aus, hat sie eine Dokumentation der bisherigen kommunalaufsichtlichen Maßnahmen beizufügen. Ein Beauftragter kommt insbesondere in Betracht, wenn die betroffene Kommune ihrer gesetzlichen Verpflichtung, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen (§ 76 Abs. 1 GO) nicht oder nicht in einem ausreichenden Umfang nachkommt.

Anlage 3

Gesamtliste nicht pflichtige Zuschüsse

lfd. Nr.	PB	Produkt/ Kostenstelle	Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Zweck	Erläuterung	2009 Ansatz	RE 2009	2010 Ansatz	RE 2010	2011 Ansatz	RE 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013
1	01	010201	810001020100	531800	Stadtkanzlei-Steuerungsunterstützung	Zuschüsse an übrige Bereiche	Verbands- und Vereinsjubiläen	5.000,00	1.625,00	10.000,00	8.000,00	5.000,00	1.250,00	5.000,00	0,00
2	01	010201	810001020100	531820	Stadtkanzlei-Steuerungsunterstützung	Zuschüsse an übrige Bereiche	Freie Träger für Aktivitäten überbezirklicher Bedeutung	4.560,00	0,00	4.560,00	0,00	4.560,00	0,00	4.560,00	0,00
3	01	010301	840001030100	531800	Büro für Chancengleichheit	Zuschüsse an übrige Bereiche	Mädchen- und Frauengruppen	1.400,00	658,15	1.400,00	1.361,85	1.500,00	1.374,59	1.600,00	1.600,00
4	01	010301	840001030100	531810	Büro für Chancengleichheit	Zuschüsse an übrige Bereiche	Frauengesundheitstag	1.500,00	732,00	1.500,00	1.498,00	1.600,00	1.598,17	1.700,00	1.700,00
5	01	010301	840001030100	531829	Büro für Chancengleichheit	Zuschüsse an übrige Bereiche - bürgerschaftliche Aktivitäten	Bürgerschaftliche Aktivitäten					3.000,00	611,00	3.000,00	8.500,00
6	01	010701	970001070100	531800	Öffentlichkeitsarbeit	Zuschüsse an übrige Bereiche	Oberhausener Karneval	15.340,00	15.340,00	15.340,00	15.340,00	15.340,00	0,00	15.340,00	15.340,00
7	02	021801	241002180100	531800	Bezirksverwaltungsstellen	Zuschüsse an übrige Bereiche	Bezirksbezogen	7.000,00	5.700,00	7.000,00	5.150,00	7.000,00	6.200,00	7.000,00	7.000,00
8	02	021801	242002180100	531800	Bezirksverwaltungsstellen	Zuschüsse an übrige Bereiche	Bezirksbezogen	7.000,00	5.650,00	7.000,00	7.000,00	7.000,00	6.600,00	7.000,00	7.000,00
9	02	021801	243002180100	531800	Bezirksverwaltungsstellen	Zuschüsse an übrige Bereiche	Bezirksbezogen	10.000,00	7.053,50	10.000,00	7.179,91	7.000,00	6.957,38	7.000,00	7.000,00
10	05	050501	260005050190	501900	Regionale Arbeitsstelle - RAA	Aufwendungen für sonst. Beschäftigte	Förderung besonderer pädagogischer Projekte	10.540,00	0,00	10.540,00	0,00	10.540,00	9.444,99	10.540,00	10.540,00
11	04	040703	860004070300	531800	Verwaltung kultureller Angelegenheiten	Zuschüsse an übrige Bereiche	Künstlerförderung	2.050,00	0,00	2.560,00	947,52	2.170,00	0,00	2.170,00	2.170,00
12	04	040703	860004070300	531802	Verwaltung kultureller Angelegenheiten	Zuschüsse an übrige Bereiche	Soziokulturelle Zentren	117.600,00		117.600,00		117.600,00	98.168,00	117.600,00	117.600,00
13	04	040703	860004070300	531800	Verwaltung kultureller Angelegenheiten	Zuschüsse an übrige Bereiche	Kunstverein Oberhausen e.V.	2.560,00	2.560,00	2.560,00	2.560,00	2.500,00	2.560,00	2.500,00	2.500,00
14	04	040703	860004070300	531800	Verwaltung kultureller Angelegenheiten	Zuschüsse an übrige Bereiche	Sängerkreis	2.560,00	2.560,00	2.560,00	2.560,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00	2.500,00
15	04	040703	860004070300	531823	Verwaltung kultureller Angelegenheiten	Zuschüsse an übrige Bereiche	Förderung freier kultureller Aktivitäten	37.500,00	37.400,00	34.170,00	34.200,00	34.170,00	31.660,00	34.170,00	34.170,00
16	04	040703	860004070300	531819	Sonstige Wissenschaft und Forschung	Zuschüsse an übrige Bereiche	Verwaltungs- u. Wirtschaftsakademie e.V.	2.560,00	2.560,00	2.560,00	0,00	2.560,00	0,00	2.560,00	2.560,00
17	04	040703	860004070300	531822	Sonstige Volksbildung	Zuschüsse an übrige Bereiche	Staatsbürgerliche Bildungsarbeit	17.900,00	17.927,50	17.900,00	17.900,00	17.900,00	17.900,00	17.900,00	17.900,00
18	04	040901	700004090100	531500	Theater Oberhausen	Zuschüsse an kommunale Sonderrechnungen		7.950.000,00	7.950.000,00	7.563.780,00	7.563.780,00	7.611.000,00	6.752.150,92	7.361.000,00	7.361.000,00
19	06	060310	320006031000	531813	Amtsvormundschaften,-pflegschaften,-beistaandschaften	Zuschüsse an übrige Bereiche	Für Betreuungsaufgaben an Wohlfahrtsverbände (Ev. Familienhilfe e.V.)	30.680,00	30.677,50	30.680,00	30.675,50	30.680,00	3.077,50	30.680,00	27.680,00
20	05	050204	320005020400	529100	Sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe	Entgelt an Dritte	BFO gGmbH für Regionalsekretariat; Jugend u. Beruf	3.300,00	3.714,40	3.000,00	3.714,40	3.000,00	3.714,40	3.000,00	3.000,00
21	05	050401	320005040100	531800	Förderung von anderen Trägern der Wohlfahrtspflege	Zuschüsse an übrige Bereiche	Soziale Sonderaufgaben	3.630,00	0,00	3.630,00	0,00	3.630,00	0,00	3.630,00	3.630,00
22	05	050402	320005040200	531811	Förderung von anderen Trägern der Wohlfahrtspflege	Zuschüsse an übrige Bereiche	Behindertenfahrdienst, Blindenzeitung u.a.	42.800,00	41.416,64	42.800,00	41.416,64	42.800,00	41.414,64	42.800,00	38.860,00
23	05	050403	320005040300	529127	Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)	Entgelt an Dritte	Seniorenbetreuung Ev. Frauenhilfe	3.580,00	3.579,00	3.580,00	3.579,00	3.580,00	3.579,00	3.580,00	3.580,00

Gesamtliste nicht pflichtige Zuschüsse

lfd. Nr.	PB	Produkt/ Kostenstelle	Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Zweck	Erläuterung	2009 Ansatz	RE 2009	2010 Ansatz	RE 2010	2011 Ansatz	RE 2011	Ansatz 2012	Ansatz 2013
24	**05**	**050403**	**320005040300**	**529101**	Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)	Entgelt an Dritte	Seniorenbetreuung Caritasverband	15.340,00	15.339,00	15.340,00	15.339,00	**15.340,00**	**15.338,00**	**15.340,00**	**13.800,00**
25	**05**	**050403**	**320005040300**	**529103**	Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)	Entgelt an Dritte	Seniorenbetreuung Arbeiterwohlfahrt	97.150,00	97.145,46	97.150,00	97.145,46	**97.150,00**	**97.145,46**	**97.150,00**	**92.400,00**
26	**05**	**050403**	**320005040300**	**529107**	Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)	Entgelt an Dritte	Seniorenbetreuung DPWV	10.490,00	10.481,50	10.490,00	10.481,50	**10.490,00**	**10.481,50**	**10.490,00**	**10.490,00**
27	**05**	**050202**	**320005020200**	**529100**	Hilfe zur Grundsicherung im Alter	Entgelt an Dritte	con_sens	5.290,00	5.283,60	5.290,00	5.283,60	**5.290,00**	**570,64**	**5.290,00**	**5.290,00**
28	**05**	**320905**		**531800**	Förderung von anderen Trägern der Wohlfahrtspflege	Zuschüsse an übrige Bereiche	August-Schmidt-Stiftung	2.360,00	0,00	2.360,00	0,00	**2.360,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
29	**06**	**060101**	**310006010101**	**531800**	Tageseinrichtungen für Kinder	Zuschüsse an übrige Bereiche	Für laufende Betriebsführung an freie Träger	37.700,00	37.700,00	37.700,00	0,00	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
30	**06**	**060102**	**310006010290**	**529100**	Einrichtungen der Jugendarbeit	Entgelt an Dritte	Spielplatzpatenschaften	22.000,00	20.639,96	22.000,00	10.235,00	**22.000,00**	**19.342,88**	**22.000,00**	**22.000,00**
31	**06**	**060102**	**310006010290**	**531800**	Einrichtungen der Jugendarbeit	Zuschüsse an übrige Bereiche	Jugendverbände	10.130,00	10.130,00	10.130,00	10.130,00	**10.130,00**	**10.130,00**	**10.130,00**	**10.130,00**
32	**06**	**060404**	**320006040400**	**531800**	Präventionen, Verienbarungen, Kontrakte	Zuschüsse an übrige Bereiche	Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit	94.590,00	94.587,00	94.590,00	94.587,00	**94.590,00**	**94.587,00**	**94.590,00**	**0,00**
33	**06**	**060304**	**320006030400**	**533120**	Hilfe zur Erziehung (§§27-35 KJHG), Inobhutnahmen	Jugendhilfe ausserhalb von Einrichtungen	Ferienbeihilfen bei Vollzeitpflege	28.000,00	28.000,00	28.000,00	28.000,00	**28.000,00**	**28.000,00**	**0,00**	**0,00**
34	**06**	**060305**	**320006030500**	**533120**	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfen für junge	Jugendhilfe ausserhalb von Einrichtungen	Ferienbeihilfen	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	**1.000,00**	**1.000,00**	**0,00**	**0,00**
35	**08**	**080101**	**250008010100**	**531800**	Förderung des Sports	Zuschüsse an übrige Bereiche	Vereine	295.500,00	291.067,54	295.500,00	293.911,54	**295.500,00**	**286.945,54**	**295.500,00**	**235.500,00**
36	**08**	**080101**	**250008010100**	**531800**	Förderung des Sports	Zuschüsse an übrige Bereiche	Meisterschaften u.ä.	13.810,00	15.538,00	13.810,00	18.246,00	**13.810,00**	**18.989,00**	**13.810,00**	**13.810,00**
37	**08**	**080101**	**250008010100**	**531800**	Förderung des Sports	Zuschüsse an übrige Bereiche	Übungsleiter/-innen Infarktgruppen	2.310,00	2.310,00	2.310,00	2.310,00	**2.310,00**	**2.310,00**	**2.310,00**	**2.310,00**
38	**08**	**080101**	**250008010100**	**531800**	Förderung des Sports	Zuschüsse an übrige Bereiche	Übungsleiter/-innen	100.000,00	69.748,50	100.000,00	78.510,50	**100.000,00**	**84.065,00**	**100.000,00**	**100.000,00**
39	**08**	**080101**	**250008010100**	**531800**	Förderung des Sports	Zuschüsse an übrige Bereiche	Förderverein Spitzensport	4.610,00	0,00	4.610,00	4.610,00	**4.610,00**	**4.610,00**	**4.610,00**	**4.610,00**
40	**08**	**080101**	**250008010100**	**531800**	Förderung des Sports	Zuschüsse an übrige Bereiche	Grundbesitzabgaben	50.000,00	45.094,00	50.000,00	49.643,00	**50.000,00**	**56.358,00**	**50.000,00**	**50.000,00**
41	**08**	**080101**	**250008010100**	**531800**	Förderung des Sports	Zuschüsse an übrige Bereiche	Talentsuche und -förderung	15.000,00	8.882,95	15.000,00	15.007,91	**15.000,00**	**14.789,08**	**15.000,00**	**15.000,00**
			250008010100		Summe			481.230,00	432.640,99	481.230,00	462.238,95	**481.230,00**	**468.066,62**	**481.230,00**	**421.230,00**
42	**08**	**080101**	**250008010100**	**531816**	Förderung des Sports	Zuschüsse an übrige Bereiche	Stadtsportbund	19.900,00	19.853,83	19.900,00	17.689,27	**19.900,00**	**15.443,28**	**19.900,00**	**19.900,00**
43	**08**	**080106**	**250008010600**	**531800**	Förderung des Sports	Zuschüsse an übrige Bereiche	Freizeit- und Breitensport	7.000,00	5.101,62	7.000,00	2.715,10	**7.000,00**	**3.043,10**	**7.000,00**	**0,00**
44	**09**	**090101**	**510009010104**	**531800**	Umweltschutz	Zuschüsse an übrige Bereiche	Lokale Agenda	3.000,00	1.500,00	3.000,00	1.500,00	**3.000,00**	**1.000,00**	**3.000,00**	**3.000,00**
45	**13**	**130601**	**240013060100**	**531800**	Friedhöfe	Zuschüsse an übrige Bereiche	Ehrengrabanlagen Kirchengemeinden	210,00	210,00	210,00	210,00	**210,00**	**210,00**	**210,00**	**210,00**
46	**15**	**150411**	**950015041100**	**531500**	Fremdenverkehr	Zuschüsse an kommunale Sonderrechnungen	Verlustausgleich TMO GmbH	324.310,00	324.322,07	380.380,00	376.824,60	**380.380,00**	**404.448,04**	**380.380,00**	**404.450,00**
					Summe			**9.438.760,00**	**9.233.088,72**	**9.110.490,00**	**8.880.242,30**	**9.114.700,00**	**8.159.567,11**	**8.833.540,00**	**8.678.730,00**

Ergebnisplanung 2013 - 2021

	Ergebnisplan	Planung	Planung	Planung	Planung	Planung	Szenario gemäß § 76 GO NRW (Berücksichtigung akt. Orientierungsdatenerlass vom 13.07.2012 für 2013-2016)				
	Ertrags- und Aufwandsarten	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**
01	Steuern und ähnliche Abgaben	218.583.550	231.794.480	240.996.100	260.749.920	269.954.570	280.095.160	299.314.550	311.318.310	324.074.020	337.633.200
	Steigerungsrate in %	-	6,04	3,97	8,20	3,53	3,76	6,86	4,01	4,10	4,18
02	+ Zuwendungen und allg. Umlagen	268.354.220	262.456.164	265.356.788	271.792.148	278.885.230	269.199.730	259.162.920	249.275.640	239.538.750	229.891.030
	davon Landeshilfen	*66.562.100*	*66.562.100*	*66.562.100*	*66.562.100*	*66.562.100*	*53.062.100*	*39.662.100*	*26.362.100*	*13.162.100*	*0*
	davon Schlüsselzuweisungen	*143.307.600*	*141.885.604*	*149.263.660*	*155.831.260*	*162.687.840*	*165.502.340*	*168.365.530*	*171.278.250*	*174.241.360*	*177.255.740*
	Steigerungsrate Schlüsselzuweisungen in %	-	-0,99	5,20	4,40	4,40	1,73	1,73	1,73	1,73	1,73
03	+ Sonstige Transfererträge	2.816.320	3.029.060	3.029.060	3.029.060	3.029.060	3.029.060	3.029.060	3.029.060	3.029.060	3.029.060
04	+ Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	96.020.680	97.136.695	96.560.735	96.517.695	96.517.700	96.517.700	96.517.700	96.517.700	96.517.700	96.517.700
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.372.650	6.405.860	6.403.960	6.454.460	6.462.550	6.562.550	6.562.550	6.562.550	6.562.550	6.562.550
06	+ Kostenerstattungen u. Kostenuml.	36.510.880	42.437.970	46.185.460	46.630.960	46.635.020	46.635.020	46.635.020	46.635.020	46.635.020	46.635.020
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	19.830.040	20.365.840	20.115.250	20.115.250	20.115.250	20.115.250	20.115.250	20.115.250	20.115.250	20.115.250
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10	**= Ordentliche Erträge**	**648.488.340**	**663.626.069**	**678.647.353**	**705.289.493**	**721.599.380**	**722.154.470**	**731.337.050**	**733.453.530**	**736.472.350**	**740.383.810**
11	- Personalaufwendungen	118.910.470	120.116.770	119.279.940	120.977.390	122.850.160	125.024.760	127.253.720	129.538.380	131.880.120	134.280.400
	Steigerungsrate in %	-	1,01	-0,70	1,42	1,55	1,77	1,78	1,80	1,81	1,82
12	- Versorgungsaufwendungen	18.744.720	19.003.340	19.442.630	19.892.900	20.354.430	20.354.430	20.354.430	20.354.430	20.354.430	20.354.430
13	- Aufw. für Sach-/Dienstleistungen	160.440.323	155.303.683	144.719.636	141.196.316	135.005.012	135.603.110	136.459.010	137.123.590	137.994.700	138.874.710
	Steigerungsrate in %	-	-3,20	-6,82	-2,43	-4,38	0,44	0,63	0,49	0,64	0,64
14	- Bilanzielle Abschreibungen	47.475.797	47.380.355	47.266.683	47.005.086	47.005.090	47.005.090	47.005.090	47.005.090	47.005.090	47.005.090
15	- Transferaufwendungen	221.929.040	230.834.460	228.959.820	228.579.790	230.119.640	233.125.440	236.305.860	239.607.000	233.308.500	236.168.360
	davon Sozialtransferaufwendungen	*43.220.690*	*43.532.030*	*43.125.330*	*43.101.440*	*43.310.190*	*44.176.370*	*45.059.800*	*45.960.920*	*46.880.120*	*47.817.680*
	Steigerungsrate Sozialtransferaufwendungen in %	-	0,72	-0,93	-0,06	0,48	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
	davon Landschaftsverbandsumlage	*47.299.100*	*51.747.200*	*52.782.140*	*53.837.780*	*54.914.540*	*56.012.830*	*57.133.090*	*58.275.750*	*59.441.270*	*60.630.100*
	Steigerungsrate Landschaftsverbandsumlage in %	-	9,40	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
16	- Sonst. ordentliche Aufwendungen	96.617.180	94.035.500	93.629.280	93.555.450	93.281.600	93.281.600	93.281.600	93.211.040	93.211.040	93.211.040
17	**= Ordentliche Aufwendungen**	**664.117.530**	**666.674.108**	**653.297.989**	**651.206.932**	**648.615.932**	**654.394.430**	**660.659.710**	**666.839.530**	**663.753.880**	**669.894.030**
18	**= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit**	**-15.629.190**	**-3.048.039**	**25.349.364**	**54.082.561**	**72.983.448**	**67.760.040**	**70.677.340**	**66.614.000**	**72.718.470**	**70.489.780**
21	**= Finanzergebnis**	**-44.599.870**	**-57.803.590**	**-61.430.230**	**-62.657.820**	**-66.905.390**	**-66.386.700**	**-66.329.910**	**-65.845.330**	**-66.774.730**	**-67.302.850**
22	**= Ordentliches Ergebnis**	**-60.229.060**	**-60.851.629**	**-36.080.866**	**-8.575.259**	**6.078.058**	**1.373.340**	**4.347.430**	**768.670**	**5.943.740**	**3.186.930**
26	**= Jahresergebnis**	**-60.229.060**	**-60.851.629**	**-36.080.866**	**-8.575.259**	**6.078.058**	**1.373.340**	**4.347.430**	**768.670**	**5.943.740**	**3.186.930**
	Entwicklung des Eigenkapitals (in Mio. EUR)	**-776**	**-821**	**-841**	**-834**	**-812**	**-794**	**-774**	**-757**	**-735**	**-716**

Erläuterung zur Ergebnisplanung 2013 bis 2021

1. Finanzplanung auf Grundlage der Novellierung des § 76 GO NRW

Gem. § 76 GO NRW sind für den mittelfristigen Planungszeitraum die aktuellen Orientierungsdaten anzuhalten. Die Ergebnisplanung ab 2013 berücksichtigt zudem aktuell sämtliche neue Erkenntnisse, wie z.B. 1.Modellrechnung GFG 2013. Dies bedeutet im Einzelnen:

Erträge	**mittelfristige Ergebnisplanung** (Veränderung in %) 2014	2015	2016
Einkommensteuer	+ 5,50	+ 5,30	+ 5,20
Umsatzsteuer	+ 3,10	+ 3,20	+ 3,20
Gewerbesteuer	+ 4,20	+ 3,90	+ 3,40
Grundsteuer B	+ 1,90	+ 1,90	+ 1,80
Kompensation Familienleistungsausgleich	+ 2,80	+ 2,70	+ 3,30
Schlüsselzuweisungen	+ 5,20	+ 4,40	+ 4,40
Vergnügungssteuer	+ 0,00	+ 0,00	+ 0,00
Aufwendungen			
Landschaftsverband Rheinland	+ 2,00	+ 2,00	+ 2,00
Regionalverband Ruhr	+ 2,00	+ 2,00	+ 2,00
Personalaufwendungen[1]	+ 1,72	+ 1,74	+ 1,86
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen[2]	- 6,82	- 2,43	- 4,38
Sozialtransferaufwendungen[2]	- 0,93	- 0,06	+ 0,48
Kassenkreditzinsen[3]	+ 9,77	+ 3,52	+ 10,61

[1] Steigerung grundsätzlich 2,5%, jedoch rechnerisch geringere Steigerung aufgrund HSP
[2] Planung auf Basis Anmeldung der (Fach-)bereiche unter Berücksichtigung HSP
[3] Planung unter Berücksichtigung folgender Zinssätze: 2014 = 3,13%, 2015 = 3,29%, 2016 = 3,72%

Für die Zeit nach der mittelfristigen Ergebnisplanung (ab 2017) erfolgt die Ermittlung der Wachstumsraten zur Fortschreibung der Plandaten grundsätzlich in Anlehnung an die Berechnung eines geometrischen Mittels. Grundlage zur Berechnung des geometrischen Mittels sind die tatsächlichen Erträge und Aufwendungen der letzten 10 Jahre (hier: 2002 bis 2011 gem. Jahresrechnung), und diese ergibt folgende Wachstumsraten:

Erträge	**Ansatz 2017 ff.** (Veränderung in %) 2017
Einkommensteuer	+ 1,43
Umsatzsteuer	+ 0,57
Gewerbesteuer	+ 7,04
Grundsteuer B	+ 0,26

Erträge *(Fortsetzung)*	**Ansatz 2017 ff.** (Veränderung in %) 2017	
Kompensation Familienleistungsausgleich	+ 1,51	
Schlüsselzuweisungen	+ 1,73	
Vergnügungssteuer	+ 4,56	
Hundesteuer	+ 1,31	
Aufwendungen		
Landschaftsverband Rheinland [1]	+ 2,00	
Regionalverband Ruhr [1]	+ 2,00	
Personalaufwendungen [2]	+ 2,50	Sachkonten 501100 und 501200
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	+ 1,00	Sachkonten 52xxxx
Sozialtransferaufwendungen	+ 2,00	Sachkonten 53xxxx, Produktbereich 05

1 Steigerungsraten abweichend vom geometrischen Mittel (LVR:0,87% / RVR:1,31%)

2 Steigerungsraten abweichend vom Erlass §76 GO NRW / Orientierungsdaten 2013-2016 (1%)

→ Unter Berücksichtigung der Novellierung des § 76 GO NRW ergibt sich zum Stand Haushaltsplanentwurf 2013 ein Haushaltsausgleich im Jahr 2021.

2. Inhalte der (geplanten) Steuererhöhungen:

Gewerbesteuer: Hebesatzerhöhung 2012 (520 v.H.), 2015 (550 v.H.) und 2018 (580 v.H.) jeweils um 30 %-Punkte,

Grundsteuer B: Hebesatzerhöhung 2012 (590 v.H.) um 60 %-Punkte, 2015 (640 v.H.) um 50 %-Punkte,

Vergnügungssteuer: Anhebung Gewinnbesteuerung 2012 von 13 auf 16 %, 2015 von 16 auf 19 % und 2018 von 19 auf 22 %

3. Inhalte des Stärkungspaktes Stadtfinanzen:

Zuwendungen des Landes in den Jahren 2011 bis 2015 von jährlich rd. 66,6 Mio. EUR (Insgesamt 333,0 Mio. EUR)

Inhalt der Abschmelzung:

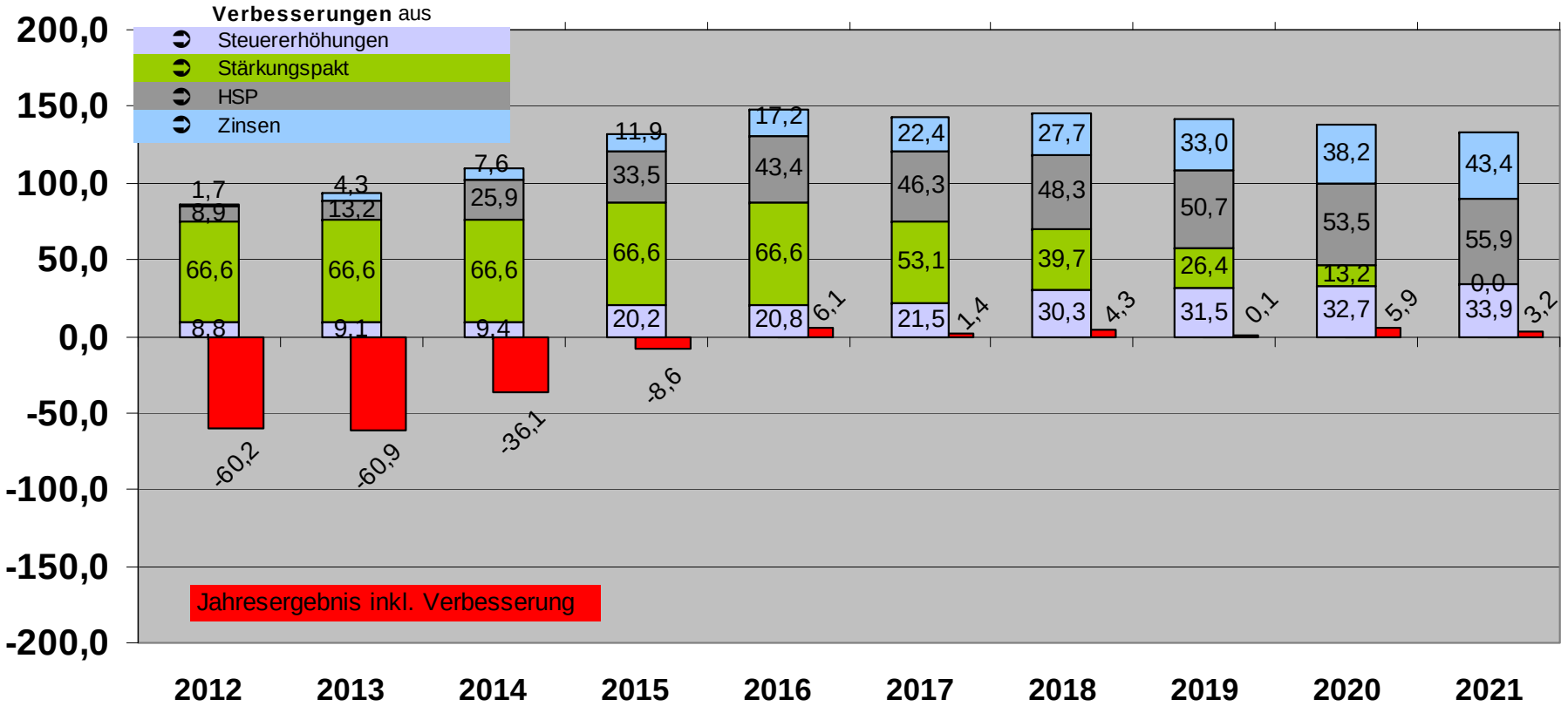
Zuwendungen des Landes in den Jahren 2016 bis 2020 von insgesamt 198,84 Mio. EUR (2016 = 66,60 Mio. EUR; 2017 = 53,06 Mio. EUR; 2018 = 39,66 Mio. EUR; 2019 = 26,36 Mio. EUR; 2020 = 13,16 Mio. EUR)

HAUSHALT 2013
Entwurf

Ergebnisplanentwicklung 2012 bis 2021 in Mio. EUR

Dezernat 1
Finanzen, Kultur

Anlage 6



Stand: 05.11.2012

Zu erwartende Zinsauszahlungen:

Januar 2013		
Termingeldaufnahmen		**Zinsen**
Bank 1 bis 07.08.2015	50.000.000,00	
Bank 1 bis 07.08.2017	50.000.000,00	
NN ab 07.08.2012	50.000.000,00	
NN ab 24.08.2012	50.000.000,00	
Bank 1 bis 24.08.2015	50.000.000,00	
Bank 6 bis 24.08.2015	25.000.000,00	
Bank 5 bis 24.08.2017	50.000.000,00	
NN ab 10.09.2012	50.000.000,00	
Bank 1 bis 11.02.2013	100.000.000,00	
Bank 4		
bis 08.03.2013	30.000.000,00	
Bank 1 bis 13.11.2014	55.000.000,00	
Bank 3 bis 13.11.2014	20.000.000,00	
Bank 1 bis 18.06.2015	75.000.000,00	
Bank 1 bis 23.11.2015	75.000.000,00	
Bank 5 bis 15.04.2016	65.000.000,00	
Bank 1 bis 20.06.2016	30.000.000,00	
Bank 6 bis 09.08.2016	40.000.000,00	
Bank 13 bis 26.04.2013	50.000.000,00	
Bank 12 bis 27.04.2015	50.000.000,00	
NN ab 20.07.2012	30.000.000,00	
NN ab 26.10.2012	70.000.000,00	
	1.065.000.000,00	0,00
Tagesgeldaufnahmen		**Zinsen**
Bank 8	100.000.000,00	391.805,56
Bank 9	270.000.000,00	1.057.875,00
Bank 1	0,00	0,00
Bank 10	0,00	0,00
Bank 11	0,00	0,00
Bank 6	0,00	0,00
Bank 12	0,00	0,00
Bank 5	0,00	0,00
Bank 13	11.400.000,00	44.665,83
Bank 14	0,00	0,00
Bank 15	10.000.000,00	39.180,56
NN	5.000.000,00	19.590,28
NN 2012	44.880.826,88	175.845,57
NN 2013	-60.000,00	-235,08
	441.220.826,88	1.728.727,71
Summe Januar 2013	1.506.220.826,88	1.728.727,71

Februar 2013		
Termingeldaufnahmen		**Zinsen**
Bank 1 bis 07.08.2015	50.000.000,00	
Bank 1 bis 07.08.2017	50.000.000,00	
NN ab 07.08.2012	50.000.000,00	
NN ab 24.08.2012	50.000.000,00	
Bank 1 bis 24.08.2015	50.000.000,00	
Bank 6 bis 24.08.2015	25.000.000,00	
Bank 5 bis 24.08.2017	50.000.000,00	
NN ab 10.09.2012	50.000.000,00	
NN ab 11.02.2013	100.000.000,00	2.371.055,56
Bank 4		
bis 08.03.2013	30.000.000,00	
Bank 1 bis 13.11.2014	55.000.000,00	
Bank 3 bis 13.11.2014	20.000.000,00	
Bank 1 bis 18.06.2015	75.000.000,00	
Bank 1 bis 23.11.2015	75.000.000,00	
Bank 5 bis 15.04.2016	65.000.000,00	
Bank 1 bis 20.06.2016	30.000.000,00	
Bank 6 bis 09.08.2016	40.000.000,00	
Bank 13 bis 26.04.2013	50.000.000,00	
Bank 12 bis 27.04.2015	50.000.000,00	
NN ab 20.07.2012	30.000.000,00	
NN ab 26.10.2012	70.000.000,00	
	1.065.000.000,00	2.371.055,56
Tagesgeldaufnahmen		**Zinsen**
Bank 8	100.000.000,00	357.777,78
Bank 9	270.000.000,00	966.000,00
Bank 1	0,00	0,00
Bank 10	0,00	0,00
Bank 11	0,00	0,00
Bank 6	0,00	0,00
Bank 12	0,00	0,00
Bank 5	0,00	0,00
Bank 13	11.400.000,00	40.786,67
Bank 14	0,00	0,00
Bank 15	10.000.000,00	35.777,78
NN	5.000.000,00	17.888,89
NN 2012	44.880.826,88	160.573,63
NN 2013	1.608.727,71	5.755,67
	442.889.554,59	1.584.560,41
Summe Februar 2013	1.507.889.554,59	3.955.615,97

März 2013		
Termingeldaufnahmen		**Zinsen**
Bank 1 bis 07.08.2015	50.000.000,00	
Bank 1 bis 07.08.2017	50.000.000,00	
NN ab 07.08.2012	50.000.000,00	
NN ab 24.08.2012	50.000.000,00	
Bank 1 bis 24.08.2015	50.000.000,00	
Bank 6 bis 24.08.2015	25.000.000,00	
Bank 5 bis 24.08.2017	50.000.000,00	
NN ab 10.09.2012	50.000.000,00	
NN ab 11.02.2013	100.000.000,00	
NN ab 08.03.2013	30.000.000,00	562.006,67
Bank 1 bis 13.11.2014	55.000.000,00	
Bank 3 bis 13.11.2014	20.000.000,00	
Bank 1 bis 18.06.2015	75.000.000,00	
Bank 1 bis 23.11.2015	75.000.000,00	
Bank 5 bis 15.04.2016	65.000.000,00	
Bank 1 bis 20.06.2016	30.000.000,00	
Bank 6 bis 09.08.2016	40.000.000,00	
Bank 13 bis 26.04.2013	50.000.000,00	
Bank 12 bis 27.04.2015	50.000.000,00	
NN ab 20.07.2012	30.000.000,00	
NN ab 26.10.2012	70.000.000,00	
	1.065.000.000,00	562.006,67
Tagesgeldaufnahmen		**Zinsen**
Bank 8	100.000.000,00	396.111,11
Bank 9	270.000.000,00	1.069.500,00
Bank 1	0,00	0,00
Bank 10	0,00	0,00
Bank 11	0,00	0,00
Bank 6	0,00	0,00
Bank 12	0,00	0,00
Bank 5	0,00	0,00
Bank 13	11.400.000,00	45.156,67
Bank 14	0,00	0,00
Bank 15	10.000.000,00	39.611,11
NN	5.000.000,00	19.805,56
NN 2012	44.880.826,88	177.777,94
NN 2013	5.504.343,68	21.803,32
	446.785.170,56	1.769.765,70
Summe März 2013	1.511.785.170,56	2.331.772,37

April 2013		
Termingeldaufnahmen		**Zinsen**
Bank 1 bis 07.08.2015	50.000.000,00	
Bank 1 bis 07.08.2017	50.000.000,00	
NN ab 07.08.2012	50.000.000,00	
NN ab 24.08.2012	50.000.000,00	
Bank 1 bis 24.08.2015	50.000.000,00	
Bank 6 bis 24.08.2015	25.000.000,00	
Bank 5 bis 24.08.2017	50.000.000,00	
NN ab 10.09.2012	50.000.000,00	
NN ab 11.02.2013	100.000.000,00	
NN ab 08.03.2013	30.000.000,00	
Bank 1 bis 13.11.2014	55.000.000,00	
Bank 3 bis 13.11.2014	20.000.000,00	
Bank 1 bis 18.06.2015	75.000.000,00	
Bank 1 bis 23.11.2015	75.000.000,00	
Bank 5 bis 15.04.2016	65.000.000,00	2.193.150,56
Bank 1 bis 20.06.2016	30.000.000,00	
Bank 6 bis 09.08.2016	40.000.000,00	
Bank 13 bis 26.04.2013	50.000.000,00	561.167,67
Bank 12 bis 27.04.2015	50.000.000,00	692.105,56
NN ab 20.07.2012	30.000.000,00	
NN ab 26.10.2012	70.000.000,00	
	1.065.000.000,00	3.446.423,79
Tagesgeldaufnahmen		**Zinsen**
Bank 8	100.000.000,00	383.333,33
Bank 9	270.000.000,00	1.035.000,00
Bank 1	0,00	0,00
Bank 10	0,00	0,00
Bank 11	0,00	0,00
Bank 6	0,00	0,00
Bank 12	0,00	0,00
Bank 5	0,00	0,00
Bank 13	11.400.000,00	43.700,00
Bank 14	0,00	0,00
Bank 15	10.000.000,00	38.333,33
NN	5.000.000,00	19.166,67
NN 2012	44.880.826,88	172.043,17
NN 2013	7.776.116,05	29.808,44
	449.056.942,93	1.721.384,95
Summe April 2013	1.514.056.842,93	5.167.808,74

zu erwartende Zinsen

Januar	1.728.727,71	EUR
Februar	3.955.615,97	EUR
März	2.331.772,37	EUR
April	5.167.808,74	EUR
Mai	1.798.997,04	EUR
Juni	4.297.308,12	EUR
Juli	2.126.836,52	EUR
August	9.389.370,70	EUR
September	2.770.753,96	EUR
Oktober	2.588.271,32	EUR
November	5.926.706,33	EUR
Dezember	1.911.802,53	EUR
Januar - Dezember 2013	43.993.971,31	EUR

Fehlbedarf im Finanzplan excl. Kassenkreditzinszahlungen:

-679.766,00	-56.647,17	-60.000,00

Fehlbedarf im Finanzplan incl. Kassenkreditzinszahlungen:

43.314.205,31

Bedarf gerundet Sachkonto 7517.02:	**43.993.971,31**	EUR	→ 44.000.000,00
Bedarf gerundet Sachkonto 7515.02:	0,00	EUR	→ 0,00
	43.993.971,31	EUR	**44.000.000,00**

Anlage

Mai 2013			Juni 2013			Juli 2013			August 2013		
Termingeldaufnahmen			**Termingeldaufnahmen**			**Termingeldaufnahmen**			**Termingeldaufnahmen**		
		Zinsen			Zinsen			Zinsen			Zinsen
Bank 1 bis 07.08.2015	50.000.000,00		Bank 1 bis 07.08.2015	50.000.000,00		Bank 1 bis 07.08.2015	50.000.000,00		Bank 1 bis 07.08.2015	50.000.000,00	937.847,22
Bank 1 bis 07.08.2017	50.000.000,00		Bank 1 bis 07.08.2017	50.000.000,00		Bank 1 bis 07.08.2017	50.000.000,00		Bank 1 bis 07.08.2017	50.000.000,00	1.191.319,44
NN ab 07.08.2012	50.000.000,00		NN ab 07.08.2012	50.000.000,00		NN ab 07.08.2012	50.000.000,00		NN ab 07.08.2012	50.000.000,00	963.194,44
NN ab 24.08.2012	50.000.000,00		NN ab 24.08.2012	50.000.000,00		NN ab 24.08.2012	50.000.000,00		NN ab 24.08.2012	50.000.000,00	963.194,44
Bank 1 bis 24.08.2015	50.000.000,00		Bank 1 bis 24.08.2015	50.000.000,00		Bank 1 bis 24.08.2015	50.000.000,00		Bank 1 bis 24.08.2015	50.000.000,00	892.013,89
Bank 6 bis 24.08.2015	25.000.000,00		Bank 6 bis 24.08.2015	25.000.000,00		Bank 6 bis 24.08.2015	25.000.000,00		Bank 6 bis 24.08.2015	25.000.000,00	403.020,83
Bank 5 bis 24.08.2017	50.000.000,00		Bank 5 bis 24.08.2017	50.000.000,00		Bank 5 bis 24.08.2017	50.000.000,00		Bank 5 bis 24.08.2017	50.000.000,00	1.149.423,61
NN ab 10.09.2012	50.000.000,00		NN ab 10.09.2012	50.000.000,00		NN ab 10.09.2012	50.000.000,00		NN ab 10.09.2012	50.000.000,00	
NN ab 11.02.2013	100.000.000,00		NN ab 11.02.2013	100.000.000,00		NN ab 11.02.2013	100.000.000,00		NN ab 11.02.2013	100.000.000,00	
NN ab 08.03.2013	30.000.000,00		NN ab 08.03.2013	30.000.000,00		NN ab 08.03.2013	30.000.000,00		NN ab 08.03.2013	30.000.000,00	
Bank 1 bis 13.11.2014	55.000.000,00		Bank 1 bis 13.11.2014	55.000.000,00		Bank 1 bis 13.11.2014	55.000.000,00		Bank 1 bis 13.11.2014	55.000.000,00	
Bank 3 bis 13.11.2014	20.000.000,00		Bank 3 bis 13.11.2014	20.000.000,00		Bank 3 bis 13.11.2014	20.000.000,00		Bank 3 bis 13.11.2014	20.000.000,00	
Bank 1 bis 18.06.2015	75.000.000,00		Bank 1 bis 18.06.2015	75.000.000,00	1.646.302,08	Bank 1 bis 18.06.2015	75.000.000,00		Bank 1 bis 18.06.2015	75.000.000,00	
Bank 1 bis 23.11.2015	75.000.000,00		Bank 1 bis 23.11.2015	75.000.000,00		Bank 1 bis 23.11.2015	75.000.000,00		Bank 1 bis 23.11.2015	75.000.000,00	
Bank 5 bis 15.04.2016	65.000.000,00		Bank 5 bis 15.04.2016	65.000.000,00		Bank 5 bis 15.04.2016	65.000.000,00		Bank 5 bis 15.04.2016	65.000.000,00	
Bank 1 bis 20.06.2016	30.000.000,00		Bank 1 bis 20.06.2016	30.000.000,00	903.375,00	Bank 1 bis 20.06.2016	30.000.000,00		Bank 1 bis 20.06.2016	30.000.000,00	
Bank 6 bis 09.08.2016	40.000.000,00		Bank 6 bis 09.08.2016	40.000.000,00		Bank 6 bis 09.08.2016	40.000.000,00		Bank 6 bis 09.08.2016	40.000.000,00	1.058.500,00
NN ab 26.04.2013	50.000.000,00		NN ab 26.04.2013	50.000.000,00		NN ab 26.04.2013	50.000.000,00		NN ab 26.04.2013	50.000.000,00	
Bank 12 bis 27.04.2015	50.000.000,00		Bank 12 bis 27.04.2015	50.000.000,00		Bank 12 bis 27.04.2015	50.000.000,00		Bank 12 bis 27.04.2015	50.000.000,00	
NN ab 20.07.2012	30.000.000,00		NN ab 20.07.2012	30.000.000,00		NN ab 20.07.2012	30.000.000,00	304.166,67	NN ab 20.07.2012	30.000.000,00	
NN ab 26.10.2012	70.000.000,00		NN ab 26.10.2012	70.000.000,00		NN ab 26.10.2012	70.000.000,00		NN ab 26.10.2012	70.000.000,00	
	1.065.000.000,00	0,00		1.065.000.000,00	2.549.677,08		1.065.000.000,00	304.166,67		1.065.000.000,00	7.558.513,88
Tagesgeldaufnahmen			**Tagesgeldaufnahmen**			**Tagesgeldaufnahmen**			**Tagesgeldaufnahmen**		
		Zinsen			Zinsen			Zinsen			Zinsen
Bank 8	100.000.000,00	396.111,11	Bank 8	100.000.000,00	383.333,33	Bank 8	100.000.000,00	396.111,11	Bank 8	100.000.000,00	396.111,11
Bank 9	270.000.000,00	1.069.500,00	Bank 9	270.000.000,00	1.035.000,00	Bank 9	270.000.000,00	1.069.500,00	Bank 9	270.000.000,00	1.069.500,00
Bank 1	0,00	0,00	Bank 1	0,00	0,00	Bank 1	0,00	0,00	Bank 1	0,00	0,00
Bank 10	0,00	0,00	Bank 10	0,00	0,00	Bank 10	0,00	0,00	Bank 10	0,00	0,00
Bank 11	0,00	0,00	Bank 11	0,00	0,00	Bank 11	0,00	0,00	Bank 11	0,00	0,00
Bank 6	0,00	0,00	Bank 6	0,00	0,00	Bank 6	0,00	0,00	Bank 6	0,00	0,00
Bank 12	0,00	0,00	Bank 12	0,00	0,00	Bank 12	0,00	0,00	Bank 12	0,00	0,00
Bank 5	0,00	0,00	Bank 5	0,00	0,00	Bank 5	0,00	0,00	Bank 5	0,00	0,00
Bank 13	11.400.000,00	45.156,67	Bank 13	11.400.000,00	43.700,00	Bank 13	11.400.000,00	45.156,67	Bank 13	11.400.000,00	45.156,67
Bank 14	0,00	0,00	Bank 14	0,00	0,00	Bank 14	0,00	0,00	Bank 14	0,00	0,00
Bank 15	10.000.000,00	39.611,11	Bank 15	10.000.000,00	38.333,33	Bank 15	10.000.000,00	39.611,11	Bank 15	10.000.000,00	39.611,11
NN	5.000.000,00	19.805,56	NN	5.000.000,00	19.166,67	NN	5.000.000,00	19.805,56	NN	5.000.000,00	19.805,56
NN 2012	44.880.826,88	177.777,94	NN 2012	44.880.826,88	172.043,17	NN 2012	44.880.826,88	177.777,94	NN 2012	44.880.826,88	177.777,94
NN 2013	12.883.924,79	51.034,66	NN 2013	14.622.921,83	56.054,53	NN 2013	18.860.229,95	74.707,47	NN 2013	20.927.066,47	82.894,44
	454.164.751,67	1.798.997,04		455.903.748,71	1.747.631,04		460.141.056,83	1.822.669,85		462.207.893,35	1.830.856,82
Summe Mai 2013	1.519.164.751,67	1.798.997,04	Summe Juni 2013	1.520.903.748,71	4.297.308,12	Summe Juli 2013	1.525.141.056,83	2.126.836,52	Summe August 2013	1.527.207.893,35	9.389.370,70

September 2013			Oktober 2013			November 2013			Dezember 2013		
Termingeldaufnahmen			**Termingeldaufnahmen**			**Termingeldaufnahmen**			**Termingeldaufnahmen**		
		Zinsen			Zinsen			Zinsen			Zinsen
Bank 1 bis 07.08.2015	50.000.000,00		Bank 1 bis 07.08.2015	50.000.000,00		Bank 1 bis 07.08.2015	50.000.000,00		Bank 1 bis 07.08.2015	50.000.000,00	
Bank 1 bis 07.08.2017	50.000.000,00		Bank 1 bis 07.08.2017	50.000.000,00		Bank 1 bis 07.08.2017	50.000.000,00		Bank 1 bis 07.08.2017	50.000.000,00	
NN ab 07.08.2012	50.000.000,00		NN ab 07.08.2012	50.000.000,00		NN ab 07.08.2012	50.000.000,00		NN ab 07.08.2012	50.000.000,00	
NN ab 24.08.2012	50.000.000,00		NN ab 24.08.2012	50.000.000,00		NN ab 24.08.2012	50.000.000,00		NN ab 24.08.2012	50.000.000,00	
Bank 1 bis 24.08.2015	50.000.000,00		Bank 1 bis 24.08.2015	50.000.000,00		Bank 1 bis 24.08.2015	50.000.000,00		Bank 1 bis 24.08.2015	50.000.000,00	
Bank 6 bis 24.08.2015	25.000.000,00		Bank 6 bis 24.08.2015	25.000.000,00		Bank 6 bis 24.08.2015	25.000.000,00		Bank 6 bis 24.08.2015	25.000.000,00	
Bank 5 bis 24.08.2017	50.000.000,00		Bank 5 bis 24.08.2017	50.000.000,00		Bank 5 bis 24.08.2017	50.000.000,00		Bank 5 bis 24.08.2017	50.000.000,00	
NN ab 10.09.2012	50.000.000,00	963.194,44	NN ab 10.09.2012	50.000.000,00		NN ab 10.09.2012	50.000.000,00		NN ab 10.09.2012	50.000.000,00	
NN ab 11.02.2013	100.000.000,00		NN ab 11.02.2013	100.000.000,00		NN ab 11.02.2013	100.000.000,00		NN ab 11.02.2013	100.000.000,00	
NN ab 08.03.2013	30.000.000,00		NN ab 08.03.2013	30.000.000,00		NN ab 08.03.2013	30.000.000,00		NN ab 08.03.2013	30.000.000,00	
Bank 1 bis 13.11.2014	55.000.000,00		Bank 1 bis 13.11.2014	55.000.000,00		Bank 1 bis 13.11.2014	55.000.000,00	1.594.847,22	Bank 1 bis 13.11.2014	55.000.000,00	
Bank 3 bis 13.11.2014	20.000.000,00		Bank 3 bis 13.11.2014	20.000.000,00		Bank 3 bis 13.11.2014	20.000.000,00	577.466,67	Bank 3 bis 13.11.2014	20.000.000,00	
Bank 1 bis 18.06.2015	75.000.000,00		Bank 1 bis 18.06.2015	75.000.000,00		Bank 1 bis 18.06.2015	75.000.000,00		Bank 1 bis 18.06.2015	75.000.000,00	
Bank 1 bis 23.11.2015	75.000.000,00		Bank 1 bis 23.11.2015	75.000.000,00		Bank 1 bis 23.11.2015	75.000.000,00	1.926.750,00	Bank 1 bis 23.11.2015	75.000.000,00	
Bank 5 bis 15.04.2016	65.000.000,00		Bank 5 bis 15.04.2016	65.000.000,00		Bank 5 bis 15.04.2016	65.000.000,00		Bank 5 bis 15.04.2016	65.000.000,00	
Bank 1 bis 20.06.2016	30.000.000,00		Bank 1 bis 20.06.2016	30.000.000,00		Bank 1 bis 20.06.2016	30.000.000,00		Bank 1 bis 20.06.2016	30.000.000,00	
Bank 6 bis 09.08.2016	40.000.000,00		Bank 6 bis 09.08.2016	40.000.000,00		Bank 6 bis 09.08.2016	40.000.000,00		Bank 6 bis 09.08.2016	40.000.000,00	
NN ab 26.04.2013	50.000.000,00		NN ab 26.04.2013	50.000.000,00		NN ab 26.04.2013	50.000.000,00		NN ab 26.04.2013	50.000.000,00	
Bank 12 bis 27.04.2015	50.000.000,00		Bank 12 bis 27.04.2015	50.000.000,00		Bank 12 bis 27.04.2015	50.000.000,00		Bank 12 bis 27.04.2015	50.000.000,00	
NN ab 20.07.2012	30.000.000,00		NN ab 20.07.2012	30.000.000,00		NN ab 20.07.2012	30.000.000,00		NN ab 20.07.2012	30.000.000,00	
NN ab 26.10.2012	70.000.000,00		NN ab 26.10.2012	70.000.000,00	709.722,22	NN ab 26.10.2012	70.000.000,00		NN ab 26.10.2012	70.000.000,00	
	1.065.000.000,00	963.194,44		1.065.000.000,00	709.722,22		1.065.000.000,00	4.099.063,89		1.065.000.000,00	0,00
Tagesgeldaufnahmen			**Tagesgeldaufnahmen**			**Tagesgeldaufnahmen**			**Tagesgeldaufnahmen**		
		Zinsen			Zinsen			Zinsen			Zinsen
Bank 8	100.000.000,00	383.333,33	Bank 8	100.000.000,00	396.111,11	Bank 8	100.000.000,00	383.333,33	Bank 8	100.000.000,00	396.111,11
Bank 9	270.000.000,00	1.035.000,00	Bank 9	270.000.000,00	1.069.500,00	Bank 9	270.000.000,00	1.035.000,00	Bank 9	270.000.000,00	1.069.500,00
Bank 1	0,00	0,00	Bank 1	0,00	0,00	Bank 1	0,00	0,00	Bank 1	0,00	0,00
Bank 10	0,00	0,00	Bank 10	0,00	0,00	Bank 10	0,00	0,00	Bank 10	0,00	0,00
Bank 11	0,00	0,00	Bank 11	0,00	0,00	Bank 11	0,00	0,00	Bank 11	0,00	0,00
Bank 6	0,00	0,00	Bank 6	0,00	0,00	Bank 6	0,00	0,00	Bank 6	0,00	0,00
Bank 12	0,00	0,00	Bank 12	0,00	0,00	Bank 12	0,00	0,00	Bank 12	0,00	0,00
Bank 5	0,00	0,00	Bank 5	0,00	0,00	Bank 5	0,00	0,00	Bank 5	0,00	0,00
Bank 13	11.400.000,00	43.700,00	Bank 13	11.400.000,00	45.156,67	Bank 13	11.400.000,00	43.700,00	Bank 13	11.400.000,00	45.156,67
Bank 14	0,00	0,00	Bank 14	0,00	0,00	Bank 14	0,00	0,00	Bank 14	0,00	0,00
Bank 15	10.000.000,00	38.333,33	Bank 15	10.000.000,00	39.611,11	Bank 15	10.000.000,00	38.333,33	Bank 15	10.000.000,00	39.611,11
NN	5.000.000,00	19.166,67	NN	5.000.000,00	19.805,56	NN	5.000.000,00	19.166,67	NN	5.000.000,00	19.805,56
NN 2012	44.880.826,88	172.043,17	NN 2012	44.880.826,88	177.777,94	NN 2012	44.880.826,88	172.043,17	NN 2012	44.880.826,88	177.777,94
NN 2013	30.256.437,17	115.983,01	NN 2013	32.967.191,13	130.586,71	NN 2013	35.495.462,44	136.065,94	NN 2013	41.362.168,78	163.840,15
	471.537.264,05	1.807.559,51		474.248.018,01	1.878.549,09		476.776.289,32	1.827.642,44		482.642.995,65	1.911.802,53
Summe September 2013	1.536.537.264,05	2.770.753,96	Summe Oktober 2013	1.539.248.018,01	2.588.271,32	Summe November 2013	1.541.776.289,32	5.926.706,33	Summe Dezember 2013	1.547.642.995,65	1.911.802,53

Zu erwartende Zinsaufwendungen:

Januar 2013			Februar 2013			März 2013			April 2013		
Termingeldaufnahmen			**Termingeldaufnahmen**			**Termingeldaufnahmen**			**Termingeldaufnahmen**		
		Zinsen			Zinsen			Zinsen			Zinsen
Bank 1 bis 07.08.2015	50.000.000,00	79.652,78	Bank 1 bis 07.08.2015	50.000.000,00	71.944,44	Bank 1 bis 07.08.2015	50.000.000,00	79.652,78	Bank 1 bis 07.08.2015	50.000.000,00	77.083,33
Bank 1 bis 07.08.2017	50.000.000,00	101.180,56	Bank 1 bis 07.08.2017	50.000.000,00	91.388,89	Bank 1 bis 07.08.2017	50.000.000,00	101.180,56	Bank 1 bis 07.08.2017	50.000.000,00	97.916,67
NN ab 07.08.2012	50.000.000,00	81.805,56	NN ab 07.08.2012	50.000.000,00	73.888,89	NN ab 07.08.2012	50.000.000,00	81.805,56	NN ab 07.08.2012	50.000.000,00	79.166,67
NN ab 24.08.2012	50.000.000,00	81.805,56	NN ab 24.08.2012	50.000.000,00	73.888,89	NN ab 24.08.2012	50.000.000,00	81.805,56	NN ab 24.08.2012	50.000.000,00	79.166,67
Bank 1 bis 24.08.2015	50.000.000,00	75.347,22	Bank 1 bis 24.08.2015	50.000.000,00	68.055,56	Bank 1 bis 24.08.2015	50.000.000,00	75.347,22	Bank 1 bis 24.08.2015	50.000.000,00	72.916,67
Bank 6 bis 24.08.2015	25.000.000,00	34.229,17	Bank 6 bis 24.08.2015	25.000.000,00	30.916,67	Bank 6 bis 24.08.2015	25.000.000,00	34.229,17	Bank 6 bis 24.08.2015	25.000.000,00	33.125,00
Bank 5 bis 24.08.2017	50.000.000,00	97.090,28	Bank 5 bis 24.08.2017	50.000.000,00	87.694,44	Bank 5 bis 24.08.2017	50.000.000,00	97.090,28	Bank 5 bis 24.08.2017	50.000.000,00	93.958,33
NN ab 10.09.2012	50.000.000,00	81.805,56	NN ab 10.09.2012	50.000.000,00	73.888,89	NN ab 10.09.2012	50.000.000,00	81.805,56	NN ab 10.09.2012	50.000.000,00	79.166,67
Bank 1 bis 11.02.2013	100.000.000,00	201.930,56	NN ab 11.02.2013	100.000.000,00	213.888,89	NN ab 11.02.2013	100.000.000,00	238.805,56	NN ab 11.02.2013	100.000.000,00	229.166,67
Bank 4			Bank 4								
bis 08.03.2013	30.000.000,00	49.574,17	bis 08.03.2013	30.000.000,00	49.574,17	NN ab 08.03.2013	30.000.000,00	71.041,67	NN ab 08.03.2013	30.000.000,00	68.750,00
Bank 1 bis 13.11.2014	55.000.000,00	135.452,78	Bank 1 bis 13.11.2014	55.000.000,00	122.344,44	Bank 1 bis 13.11.2014	55.000.000,00	135.452,78	Bank 1 bis 13.11.2014	55.000.000,00	131.083,33
Bank 3 bis 13.11.2014	20.000.000,00	48.911,11	Bank 3 bis 13.11.2014	20.000.000,00	44.177,78	Bank 3 bis 13.11.2014	20.000.000,00	48.911,11	Bank 3 bis 13.11.2014	20.000.000,00	47.333,33
Bank 1 bis 18.06.2015	75.000.000,00	139.822,92	Bank 1 bis 18.06.2015	75.000.000,00	126.291,67	Bank 1 bis 18.06.2015	75.000.000,00	139.822,92	Bank 1 bis 18.06.2015	75.000.000,00	135.312,50
Bank 1 bis 23.11.2015	75.000.000,00	162.750,00	Bank 1 bis 23.11.2015	75.000.000,00	147.000,00	Bank 1 bis 23.11.2015	75.000.000,00	162.750,00	Bank 1 bis 23.11.2015	75.000.000,00	157.500,00
Bank 5 bis 15.04.2016	65.000.000,00	186.779,31	Bank 5 bis 15.04.2016	65.000.000,00	168.703,89	Bank 5 bis 15.04.2016	65.000.000,00	186.779,31	Bank 5 bis 15.04.2016	65.000.000,00	180.754,17
Bank 1 bis 20.06.2016	30.000.000,00	76.725,00	Bank 1 bis 20.06.2016	30.000.000,00	69.300,00	Bank 1 bis 20.06.2016	30.000.000,00	76.725,00	Bank 1 bis 20.06.2016	30.000.000,00	74.250,00
Bank 6 bis 09.08.2016	40.000.000,00	89.900,00	Bank 6 bis 09.08.2016	40.000.000,00	81.200,00	Bank 6 bis 09.08.2016	40.000.000,00	89.900,00	Bank 6 bis 09.08.2016	40.000.000,00	87.000,00
Bank 13 bis 26.04.2013	50.000.000,00	47.791,67	Bank 13 bis 26.04.2013	50.000.000,00	43.166,67	Bank 13 bis 26.04.2013	50.000.000,00	47.791,67	Bank 13 bis 26.04.2013	50.000.000,00	46.250,00
Bank 12 bis 27.04.2015	50.000.000,00	58.943,06	Bank 12 bis 27.04.2015	50.000.000,00	53.238,89	Bank 12 bis 27.04.2015	50.000.000,00	58.943,06	Bank 12 bis 27.04.2015	50.000.000,00	57.041,67
NN ab 20.07.2012	30.000.000,00	51.666,67	NN ab 20.07.2012	30.000.000,00	46.666,67	NN ab 20.07.2012	30.000.000,00	51.666,67	NN ab 20.07.2012	30.000.000,00	50.000,00
NN ab 26.10.2012	70.000.000,00	120.555,56	NN ab 26.10.2012	70.000.000,00	108.888,89	NN ab 26.10.2012	70.000.000,00	120.555,56	NN ab 26.10.2012	70.000.000,00	116.666,67
	1.065.000.000,00	2.003.719,44		1.065.000.000,00	1.846.108,61		1.065.000.000,00	2.060.061,94		1.065.000.000,00	1.993.608,33
Tagesgeldaufnahmen			**Tagesgeldaufnahmen**			**Tagesgeldaufnahmen**			**Tagesgeldaufnahmen**		
		Zinsen			Zinsen			Zinsen			Zinsen
Bank 8	100.000.000,00	355.638,89	Bank 8	100.000.000,00	315.000,00	Bank 8	100.000.000,00	348.750,00	Bank 8	100.000.000,00	337.500,00
Bank 9	270.000.000,00	960.225,00	Bank 9	270.000.000,00	850.500,00	Bank 9	270.000.000,00	941.625,00	Bank 9	270.000.000,00	911.250,00
Bank 1	0,00	0,00	Bank 1	0,00	0,00	Bank 1	0,00	0,00	Bank 1	0,00	0,00
Bank 10	0,00	0,00	Bank 10	0,00	0,00	Bank 10	0,00	0,00	Bank 10	0,00	0,00
Bank 11	0,00	0,00	Bank 11	0,00	0,00	Bank 11	0,00	0,00	Bank 11	0,00	0,00
Bank 6	0,00	0,00	Bank 6	0,00	0,00	Bank 6	0,00	0,00	Bank 6	0,00	0,00
Bank 12	0,00	0,00	Bank 12	0,00	0,00	Bank 12	0,00	0,00	Bank 12	0,00	0,00
Bank 5	0,00	0,00	Bank 5	0,00	0,00	Bank 5	0,00	0,00	Bank 5	0,00	0,00
Bank 13	11.400.000,00	40.542,83	Bank 13	11.400.000,00	35.910,00	Bank 13	11.400.000,00	39.757,50	Bank 13	11.400.000,00	38.475,00
Bank 14	0,00	0,00	Bank 14	0,00	0,00	Bank 14	0,00	0,00	Bank 14	0,00	0,00
Bank 15	10.000.000,00	35.563,89	Bank 15	10.000.000,00	31.500,00	Bank 15	10.000.000,00	34.875,00	Bank 15	10.000.000,00	33.750,00
NN	5.000.000,00	17.781,94	NN	5.000.000,00	15.750,00	NN	5.000.000,00	17.437,50	NN	5.000.000,00	16.875,00
NN 2012	44.880.826,88	159.613,67	NN 2012	44.880.826,88	141.374,60	NN 2012	44.880.826,88	156.521,88	NN 2012	44.880.826,88	151.472,79
NN 2013	1.410.000,00	5.014,51	NN 2013	6.398.100,18	20.154,02	NN 2013	11.064.397,41	38.587,09	NN 2013	16.112.013,33	54.378,04
	442.690.826,88	1.574.380,74		447.678.927,06	1.410.188,62		452.345.224,29	1.577.553,97		457.392.840,21	1.543.700,84
Summe Januar 2013	1.507.690.826,88	3.578.100,18	Summe Februar 2013	1.512.678.927,06	3.256.297,23	Summe März 2013	1.517.345.224,29	3.637.615,91	Summe April 2013	1.522.392.840,21	3.537.309,17

Fehlbedarf im Finanzplan excl. Kassenkreditzinszahlungen:

16.851.629,00 1.404.302,42 1.410.000,00

zu erwartende Zinsen		
Januar	3.578.100,18	EUR
Februar	3.256.297,23	EUR
März	3.637.615,91	EUR
April	3.537.309,17	EUR
Mai	3.721.556,55	EUR
Juni	3.618.825,34	EUR
Juli	3.756.990,88	EUR
August	3.781.469,09	EUR
September	3.677.007,43	EUR
Oktober	3.832.384,73	EUR
November	3.726.452,46	EUR
Dezember	3.868.580,92	EUR
Januar - Dezember 2013	43.992.589,90	EUR

Bedarf gerundet Sachkonto 7517.02:	43.992.589,90	EUR	→ 44.000.000,00
Bedarf gerundet Sachkonto 7515.02:	0,00	EUR	→ 0,00
	43.992.589,90	EUR	44.000.000,00

Mai 2013			Juni 2013			Juli 2013			August 2013		
Termingeldaufnahmen			**Termingeldaufnahmen**			**Termingeldaufnahmen**			**Termingeldaufnahmen**		
		Zinsen			Zinsen			Zinsen			Zinsen
Bank 1 bis 07.08.2015	50.000.000,00	79.652,78	Bank 1 bis 07.08.2015	50.000.000,00	77.083,33	Bank 1 bis 07.08.2015	50.000.000,00	79.652,78	Bank 1 bis 07.08.2015	50.000.000,00	79.652,78
Bank 1 bis 07.08.2017	50.000.000,00	101.180,56	Bank 1 bis 07.08.2017	50.000.000,00	97.916,67	Bank 1 bis 07.08.2017	50.000.000,00	101.180,56	Bank 1 bis 07.08.2017	50.000.000,00	101.180,56
NN ab 07.08.2012	50.000.000,00	81.805,56	NN ab 07.08.2012	50.000.000,00	79.166,67	NN ab 07.08.2012	50.000.000,00	81.805,56	NN ab 07.08.2012	50.000.000,00	81.805,56
NN ab 24.08.2012	50.000.000,00	81.805,56	NN ab 24.08.2012	50.000.000,00	79.166,67	NN ab 24.08.2012	50.000.000,00	81.805,56	NN ab 24.08.2012	50.000.000,00	81.805,56
Bank 1 bis 24.08.2015	50.000.000,00	75.347,22	Bank 1 bis 24.08.2015	50.000.000,00	72.916,67	Bank 1 bis 24.08.2015	50.000.000,00	75.347,22	Bank 1 bis 24.08.2015	50.000.000,00	75.347,22
Bank 6 bis 24.08.2015	25.000.000,00	34.229,17	Bank 6 bis 24.08.2015	25.000.000,00	33.125,00	Bank 6 bis 24.08.2015	25.000.000,00	34.229,17	Bank 6 bis 24.08.2015	25.000.000,00	34.229,17
Bank 5 bis 24.08.2017	50.000.000,00	97.090,28	Bank 5 bis 24.08.2017	50.000.000,00	93.958,33	Bank 5 bis 24.08.2017	50.000.000,00	97.090,28	Bank 5 bis 24.08.2017	50.000.000,00	97.090,28
NN ab 10.09.2012	50.000.000,00	81.805,56	NN ab 10.09.2012	50.000.000,00	79.166,67	NN ab 10.09.2012	50.000.000,00	81.805,56	NN ab 10.09.2012	50.000.000,00	81.805,56
NN ab 11.02.2013	100.000.000,00	236.805,56	NN ab 11.02.2013	100.000.000,00	229.166,67	NN ab 11.02.2013	100.000.000,00	236.805,56	NN ab 11.02.2013	100.000.000,00	236.805,56
NN ab 08.03.2013	30.000.000,00	71.041,67	NN ab 08.03.2013	30.000.000,00	68.750,00	NN ab 08.03.2013	30.000.000,00	71.041,67	NN ab 08.03.2013	30.000.000,00	71.041,67
Bank 1 bis 13.11.2014	55.000.000,00	135.452,78	Bank 1 bis 13.11.2014	55.000.000,00	131.083,33	Bank 1 bis 13.11.2014	55.000.000,00	135.452,78	Bank 1 bis 13.11.2014	55.000.000,00	135.452,78
Bank 3 bis 13.11.2014	20.000.000,00	48.911,11	Bank 3 bis 13.11.2014	20.000.000,00	47.333,33	Bank 3 bis 13.11.2014	20.000.000,00	48.911,11	Bank 3 bis 13.11.2014	20.000.000,00	48.911,11
Bank 1 bis 18.06.2015	75.000.000,00	139.822,92	Bank 1 bis 18.06.2015	75.000.000,00	135.312,50	Bank 1 bis 18.06.2015	75.000.000,00	139.822,92	Bank 1 bis 18.06.2015	75.000.000,00	139.822,92
Bank 1 bis 23.11.2015	75.000.000,00	162.750,00	Bank 1 bis 23.11.2015	75.000.000,00	157.500,00	Bank 1 bis 23.11.2015	75.000.000,00	162.750,00	Bank 1 bis 23.11.2015	75.000.000,00	162.750,00
Bank 5 bis 15.04.2016	65.000.000,00	186.779,31	Bank 5 bis 15.04.2016	65.000.000,00	180.754,17	Bank 5 bis 15.04.2016	65.000.000,00	186.779,31	Bank 5 bis 15.04.2016	65.000.000,00	186.779,31
Bank 1 bis 20.06.2016	30.000.000,00	76.725,00	Bank 1 bis 20.06.2016	30.000.000,00	74.250,00	Bank 1 bis 20.06.2016	30.000.000,00	76.725,00	Bank 1 bis 20.06.2016	30.000.000,00	76.725,00
Bank 6 bis 09.08.2016	40.000.000,00	89.900,00	Bank 6 bis 09.08.2016	40.000.000,00	87.000,00	Bank 6 bis 09.08.2016	40.000.000,00	89.900,00	Bank 6 bis 09.08.2016	40.000.000,00	89.900,00
NN ab 26.04.2013	50.000.000,00	96.875,00	NN ab 26.04.2013	50.000.000,00	93.750,00	NN ab 26.04.2013	50.000.000,00	96.875,00	NN ab 26.04.2013	50.000.000,00	96.875,00
Bank 12 bis 27.04.2015	50.000.000,00	58.943,06	Bank 12 bis 27.04.2015	50.000.000,00	57.041,67	Bank 12 bis 27.04.2015	50.000.000,00	58.943,06	Bank 12 bis 27.04.2015	50.000.000,00	58.943,06
NN ab 20.07.2012	30.000.000,00	51.666,67	NN ab 20.07.2012	30.000.000,00	50.000,00	NN ab 20.07.2012	30.000.000,00	51.666,67	NN ab 20.07.2012	30.000.000,00	58.125,00
NN ab 26.10.2012	70.000.000,00	120.555,56	NN ab 26.10.2012	70.000.000,00	116.666,67	NN ab 26.10.2012	70.000.000,00	120.555,56	NN ab 26.10.2012	70.000.000,00	120.555,56
	1.065.000.000,00	2.109.145,28		1.065.000.000,00	2.041.108,33		1.065.000.000,00	2.109.145,28		1.065.000.000,00	2.115.603,61
Tagesgeldaufnahmen			**Tagesgeldaufnahmen**			**Tagesgeldaufnahmen**			**Tagesgeldaufnahmen**		
		Zinsen			Zinsen			Zinsen			Zinsen
Bank 8	100.000.000,00	348.750,00	Bank 8	100.000.000,00	337.500,00	Bank 8	100.000.000,00	348.750,00	Bank 8	100.000.000,00	348.750,00
Bank 9	270.000.000,00	941.625,00	Bank 9	270.000.000,00	911.250,00	Bank 9	270.000.000,00	941.625,00	Bank 9	270.000.000,00	941.625,00
Bank 1	0,00	0,00	Bank 1	0,00	0,00	Bank 1	0,00	0,00	Bank 1	0,00	0,00
Bank 10	0,00	0,00	Bank 10	0,00	0,00	Bank 10	0,00	0,00	Bank 10	0,00	0,00
Bank 11	0,00	0,00	Bank 11	0,00	0,00	Bank 11	0,00	0,00	Bank 11	0,00	0,00
Bank 6	0,00	0,00	Bank 6	0,00	0,00	Bank 6	0,00	0,00	Bank 6	0,00	0,00
Bank 12	0,00	0,00	Bank 12	0,00	0,00	Bank 12	0,00	0,00	Bank 12	0,00	0,00
Bank 5	0,00	0,00	Bank 5	0,00	0,00	Bank 5	0,00	0,00	Bank 5	0,00	0,00
Bank 13	11.400.000,00	39.757,50	Bank 13	11.400.000,00	38.475,00	Bank 13	11.400.000,00	39.757,50	Bank 13	11.400.000,00	39.757,50
Bank 14	0,00	0,00	Bank 14	0,00	0,00	Bank 14	0,00	0,00	Bank 14	0,00	0,00
Bank 15	10.000.000,00	34.875,00	Bank 15	10.000.000,00	33.750,00	Bank 15	10.000.000,00	34.875,00	Bank 15	10.000.000,00	34.875,00
NN	5.000.000,00	17.437,50	NN	5.000.000,00	16.875,00	NN	5.000.000,00	17.437,50	NN	5.000.000,00	17.437,50
NN 2012	44.880.826,88	156.521,88	NN 2012	44.880.826,88	151.472,79	NN 2012	44.880.826,88	156.521,88	NN 2012	44.880.826,88	156.521,88
NN 2013	21.059.322,50	73.444,39	NN 2013	26.190.879,05	88.394,22	NN 2013	31.219.704,39	108.878,72	NN 2013	36.386.695,27	126.898,60
	462.340.149,38	1.612.411,27		467.471.705,92	1.577.717,01		472.500.531,26	1.647.845,60		477.667.522,15	1.665.865,48
Summe Mai 2013	1.527.340.149,38	3.721.556,55	Summe Juni 2013	1.532.471.705,92	3.618.825,34	Summe Juli 2013	1.537.500.531,26	3.756.990,88	Summe August 2013	1.542.667.522,15	3.781.469,09

September 2013			Oktober 2013			November 2013			Dezember 2013		
Termingeldaufnahmen			**Termingeldaufnahmen**			**Termingeldaufnahmen**			**Termingeldaufnahmen**		
		Zinsen			Zinsen			Zinsen			Zinsen
Bank 1 bis 07.08.2015	50.000.000,00	77.083,33	Bank 1 bis 07.08.2015	50.000.000,00	79.652,78	Bank 1 bis 07.08.2015	50.000.000,00	77.083,33	Bank 1 bis 07.08.2015	50.000.000,00	79.652,78
Bank 1 bis 07.08.2017	50.000.000,00	97.916,67	Bank 1 bis 07.08.2017	50.000.000,00	101.180,56	Bank 1 bis 07.08.2017	50.000.000,00	97.916,67	Bank 1 bis 07.08.2017	50.000.000,00	101.180,56
NN ab 07.08.2012	50.000.000,00	79.166,67	NN ab 07.08.2012	50.000.000,00	81.805,56	NN ab 07.08.2012	50.000.000,00	79.166,67	NN ab 07.08.2012	50.000.000,00	81.805,56
NN ab 24.08.2012	50.000.000,00	79.166,67	NN ab 24.08.2012	50.000.000,00	81.805,56	NN ab 24.08.2012	50.000.000,00	79.166,67	NN ab 24.08.2012	50.000.000,00	81.805,56
Bank 1 bis 24.08.2015	50.000.000,00	72.916,67	Bank 1 bis 24.08.2015	50.000.000,00	75.347,22	Bank 1 bis 24.08.2015	50.000.000,00	72.916,67	Bank 1 bis 24.08.2015	50.000.000,00	75.347,22
Bank 6 bis 24.08.2015	25.000.000,00	33.125,00	Bank 6 bis 24.08.2015	25.000.000,00	34.229,17	Bank 6 bis 24.08.2015	25.000.000,00	33.125,00	Bank 6 bis 24.08.2015	25.000.000,00	34.229,17
Bank 5 bis 24.08.2017	50.000.000,00	93.958,33	Bank 5 bis 24.08.2017	50.000.000,00	97.090,28	Bank 5 bis 24.08.2017	50.000.000,00	93.958,33	Bank 5 bis 24.08.2017	50.000.000,00	97.090,28
NN ab 10.09.2012	50.000.000,00	79.166,67	NN ab 10.09.2012	50.000.000,00	81.805,56	NN ab 10.09.2012	50.000.000,00	79.166,67	NN ab 10.09.2012	50.000.000,00	81.805,56
NN ab 11.02.2013	100.000.000,00	229.166,67	NN ab 11.02.2013	100.000.000,00	236.805,56	NN ab 11.02.2013	100.000.000,00	229.166,67	NN ab 11.02.2013	100.000.000,00	236.805,56
NN ab 08.03.2013	30.000.000,00	68.750,00	NN ab 08.03.2013	30.000.000,00	71.041,67	NN ab 08.03.2013	30.000.000,00	68.750,00	NN ab 08.03.2013	30.000.000,00	71.041,67
Bank 1 bis 13.11.2014	55.000.000,00	131.083,33	Bank 1 bis 13.11.2014	55.000.000,00	135.452,78	Bank 1 bis 13.11.2014	55.000.000,00	131.083,33	Bank 1 bis 13.11.2014	55.000.000,00	135.452,78
Bank 3 bis 13.11.2014	20.000.000,00	47.333,33	Bank 3 bis 13.11.2014	20.000.000,00	48.911,11	Bank 3 bis 13.11.2014	20.000.000,00	47.333,33	Bank 3 bis 13.11.2014	20.000.000,00	48.911,11
Bank 1 bis 18.06.2015	75.000.000,00	135.312,50	Bank 1 bis 18.06.2015	75.000.000,00	139.822,92	Bank 1 bis 18.06.2015	75.000.000,00	135.312,50	Bank 1 bis 18.06.2015	75.000.000,00	139.822,92
Bank 1 bis 23.11.2015	75.000.000,00	157.500,00	Bank 1 bis 23.11.2015	75.000.000,00	162.750,00	Bank 1 bis 23.11.2015	75.000.000,00	157.500,00	Bank 1 bis 23.11.2015	75.000.000,00	162.750,00
Bank 5 bis 15.04.2016	65.000.000,00	180.754,17	Bank 5 bis 15.04.2016	65.000.000,00	186.779,31	Bank 5 bis 15.04.2016	65.000.000,00	180.754,17	Bank 5 bis 15.04.2016	65.000.000,00	186.779,31
Bank 1 bis 20.06.2016	30.000.000,00	74.250,00	Bank 1 bis 20.06.2016	30.000.000,00	76.725,00	Bank 1 bis 20.06.2016	30.000.000,00	74.250,00	Bank 1 bis 20.06.2016	30.000.000,00	76.725,00
Bank 6 bis 09.08.2016	40.000.000,00	87.000,00	Bank 6 bis 09.08.2016	40.000.000,00	89.900,00	Bank 6 bis 09.08.2016	40.000.000,00	87.000,00	Bank 6 bis 09.08.2016	40.000.000,00	89.900,00
NN ab 26.04.2013	50.000.000,00	93.750,00	NN ab 26.04.2013	50.000.000,00	96.875,00	NN ab 26.04.2013	50.000.000,00	93.750,00	NN ab 26.04.2013	50.000.000,00	96.875,00
Bank 12 bis 27.04.2015	50.000.000,00	57.041,67	Bank 12 bis 27.04.2015	50.000.000,00	58.943,06	Bank 12 bis 27.04.2015	50.000.000,00	57.041,67	Bank 12 bis 27.04.2015	50.000.000,00	58.943,06
NN ab 20.07.2012	30.000.000,00	56.250,00	NN ab 20.07.2012	30.000.000,00	58.125,00	NN ab 20.07.2012	30.000.000,00	56.250,00	NN ab 20.07.2012	30.000.000,00	58.125,00
NN ab 26.10.2012	70.000.000,00	116.666,67	NN ab 26.10.2012	70.000.000,00	135.625,00	NN ab 26.10.2012	70.000.000,00	131.250,00	NN ab 26.10.2012	70.000.000,00	135.625,00
	1.065.000.000,00	2.047.358,33		1.065.000.000,00	2.130.673,06		1.065.000.000,00	2.061.941,67		1.065.000.000,00	2.130.673,06
Tagesgeldaufnahmen			**Tagesgeldaufnahmen**			**Tagesgeldaufnahmen**			**Tagesgeldaufnahmen**		
		Zinsen			Zinsen			Zinsen			Zinsen
Bank 8	100.000.000,00	337.500,00	Bank 8	100.000.000,00	348.750,00	Bank 8	100.000.000,00	337.500,00	Bank 8	100.000.000,00	348.750,00
Bank 9	270.000.000,00	911.250,00	Bank 9	270.000.000,00	941.625,00	Bank 9	270.000.000,00	911.250,00	Bank 9	270.000.000,00	941.625,00
Bank 1	0,00	0,00	Bank 1	0,00	0,00	Bank 1	0,00	0,00	Bank 1	0,00	0,00
Bank 10	0,00	0,00	Bank 10	0,00	0,00	Bank 10	0,00	0,00	Bank 10	0,00	0,00
Bank 11	0,00	0,00	Bank 11	0,00	0,00	Bank 11	0,00	0,00	Bank 11	0,00	0,00
Bank 6	0,00	0,00	Bank 6	0,00	0,00	Bank 6	0,00	0,00	Bank 6	0,00	0,00
Bank 12	0,00	0,00	Bank 12	0,00	0,00	Bank 12	0,00	0,00	Bank 12	0,00	0,00
Bank 5	0,00	0,00	Bank 5	0,00	0,00	Bank 5	0,00	0,00	Bank 5	0,00	0,00
Bank 13	11.400.000,00	38.475,00	Bank 13	11.400.000,00	39.757,50	Bank 13	11.400.000,00	38.475,00	Bank 13	11.400.000,00	39.757,50
Bank 14	0,00	0,00	Bank 14	0,00	0,00	Bank 14	0,00	0,00	Bank 14	0,00	0,00
Bank 15	10.000.000,00	33.750,00	Bank 15	10.000.000,00	34.875,00	Bank 15	10.000.000,00	33.750,00	Bank 15	10.000.000,00	34.875,00
NN	5.000.000,00	16.875,00	NN	5.000.000,00	17.437,50	NN	5.000.000,00	16.875,00	NN	5.000.000,00	17.437,50
NN 2012	44.880.826,88	151.472,79	NN 2012	44.880.826,88	156.521,88	NN 2012	44.880.826,88	151.472,79	NN 2012	44.880.826,88	156.521,88
NN 2013	41.578.164,36	140.326,30	NN 2013	46.665.171,79	162.744,79	NN 2013	51.907.556,52	175.168,00	NN 2013	57.044.008,98	198.940,98
	482.858.991,24	1.629.649,10		487.945.998,67	1.701.711,67		493.188.383,39	1.664.510,79		498.324.835,86	1.737.907,87
Summe September 2013	1.547.858.991,24	3.677.007,43	Summe Oktober 2013	1.552.945.998,67	3.832.384,73	Summe November 2013	1.558.188.383,39	3.726.452,46	Summe Dezember 2013	1.563.324.835,86	3.868.580,92

Anlage 8

Erläuterungen zu den relevanten städtischen Beteiligungen

1. Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen -eigenbetriebsähnliche Einrichtung- (ASO)

Seit der am 01.01.2002 erfolgten Ausgründung der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH besteht der Zweck der Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen in der vermögensrechtlichen Erhaltung, Verwaltung und Weiterentwicklung der Grundstücks- und Gebäudekomplexe zur Ermöglichung der Unterbringung, Betreuung, Versorgung sowie der ambulanten und stationären Pflege in der Regel alter Menschen. Der Geschäftsbetrieb liegt somit ausschließlich in der reinen Vermögensverwaltung, d. h. in der Verwaltung der Grundstücks- und Gebäudekomplexe Elly-Heuss-Knapp-Stiftung und Louise-Schroeder-Heim sowie Louise-Schroeder-Tagespflegezentrum. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die ASO verpachtet der ASO gGmbH die Grundstücks- und Gebäudekomplexe der Elly-Heuss-Knapp-Stiftung und des Louise-Schroeder-Heimes.

Aufgrund der zwischen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und ASO gGmbH bestehenden Pachtverträge obliegen Instandhaltungen sowie eventuelle Pächtereinbauten allein der ASO gGmbH, während gebäudebezogene Investitionen über die eigenbetriebsähnliche Einrichtung abzuwickeln sind.

Das Stammkapital in Höhe von 1.790 TEUR wird von der Stadt Oberhausen als Trägerin der Einrichtung gehalten.

Hinsichtlich möglicher, zu realisierender Konsolidierungsbeiträge wird auf die Ausführungen zur ASO gGmbH verwiesen.

2. ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH (ASO gGmbH)

Der Unternehmensgegenstand der ASO gGmbH ist die Unterbringung, Betreuung, Versorgung sowie die ambulante und stationäre Pflege von in der Regel alten Menschen. Zu diesem Zweck betreibt die Gesellschaft Altenpflegeheime. Darüber hinaus bewirtschaftet die Gesellschaft Alten- und Betreuerwohnungen, betreibt einen ambulanten Pflegedienst und eine Tagespflegeeinrichtung. Die ASO gGmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke. Die ASO gGmbH erhält keinen Betriebskostenzuschuss. Eventuell erzielte Überschüsse werden reinvestiert. Aufgrund der Gemeinnützigkeit ist eine Ausschüttung zurzeit grundsätzlich nicht möglich.

Die Stadt Oberhausen hält 100% der Gesellschaftsanteile der ASO. Das Stammkapital beträgt 25 TEUR.

Es wird geprüft, inwieweit die Möglichkeit einer evtl. anteiligen Gewinnausschüttung für gemeinnützige Zwecke an die Stadt Oberhausen besteht.

3. BFO Beschäftigungsförderung Oberhausen gGmbH (BFO)

Der Unternehmensgegenstand der BFO ist die aktive Beschäftigungsförderung, die sich an die am Arbeitsmarkt benachteiligten Personengruppen richtet.

Die Stadt Oberhausen hält 100% der Gesellschaftsanteile der BFO. Das Stammkapital beträgt 25 TEUR.

Auf Grund eines Ratsbeschlusses vom 19.03.2012 soll der operative Geschäftsbetrieb der BFO bis zum Ende des Jahres 2012 eingestellt werden. Über den 30.06.2012 hinaus werden keine weiteren Aufträge mit dem Jobcenter vereinbart. Der Betrieb der landesgeförderten Beratungsstelle Jugend und Beruf soll mit Ablauf des 31.12.2012 bei der BFO eingestellt und bei der Stadt fortgeführt werden.

Nachdem die Rheinische Zusatzversorgungskasse angekündigt hatte, gemäß ihrer Satzung die Mitgliedschaft der BFO im Fall der Einstellung des Geschäftsbetriebes zu kündigen und auf dieser Grundlage einen Ausgleichsbetrag in sechsstelliger Höhe fordern kann, hat der Rat am 19.11.2012 beschlossen, die Beratungsstelle Jugend und Beruf über den 31.12.2012 bei der BFO fortzuführen und somit den Betrieb der BFO nicht vollständig einzustellen. Wegen der beantragten Landesförderung werden kaum Auswirkungen auf den HSP erwartet.

4. Entwicklungsgesellschaft Neu Oberhausen mbH - ENO (ENO)

Der Unternehmensgegenstand der ENO ist die Verbesserung der räumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Struktur der Stadt Oberhausen durch Entwicklung und Förderung von Industrien, Gewerbe, Handel, Handwerk und Dienstleistungen auf allen Gebieten und Entwicklung des Arbeitsmarktes.

Die Haupttätigkeit der Wirtschaftsförderung ist es, einerseits neue Investoren und Unternehmen für Oberhausen zu gewinnen und andererseits bestehende Unternehmen am Ort zu halten. Die ENO bedient sich hierzu über einen entsprechenden Geschäftsbesorgungsvertrag der WFO Wirtschaftsförderung Oberhausen GmbH (WFO).

Die Stadt Oberhausen hält 50% der Gesellschaftsanteile der ENO; hinsichtlich der übrigen Gesellschafter wird auf Grund ihrer Vielzahl auf die Darstellung im Beteiligungsbericht 2010 (Bl. 186/187) Bezug genommen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 319 TEUR.

Auf Grundlage des Gesellschaftsvertrags zahlt die Stadt Oberhausen einen jährlichen, festgeschriebenen Zuschuss von bis zu 435 TEUR. Die privaten Gesellschafter zahlen einen Zuschuss in Höhe des Vierfachen des Nennwertes ihres jeweiligen Geschäftsanteils. Übersteigende Fehlbeträge müsste die Stadt Oberhausen ausgleichen. Über die entsprechende Beschlussfassung zur Wirtschaftsplanung ist sichergestellt, dass der städtische Zuschuss auf 435 TEUR p. a. beschränkt bleibt.

Durch die beschriebene Finanzierungssystematik stellen die privaten Gesellschafter der ENO wesentliche Mittel zur Verfügung, die über die WFO der Wirtschaftsförderung zugeführt werden können. Änderungen der Finanzierungssystematik bedürfen der einstimmigen Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung. Eine Bereitschaft der privaten Gesellschafter, einer Neuverteilung der Finanzierungslasten zu Gunsten der Stadt zuzustimmen, ist nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Vorteile des im Jahr 2012 seit 20 Jahren praktizierten Co-Finanzierungssystems sowie zu erwartender Widerstände von Seiten der Mitgesellschafter soll die Zuschusszahlung weiterhin bei 435 TEUR p. a. konstant gehalten werden. Gleichwohl sollen Konsolidierungspotentiale durch eine Überprüfung einer Veränderung der ENO, der WFO Wirtschaftsförderung Oberhausen GmbH (WFO), der TMO Tourismus & Marketing Oberhausen GmbH (TMO) sowie LAH Luise-Albertz-Halle Tagungs- und Veranstaltungszentrum Oberhausen GmbH (LAH) und die Hebung entsprechender Einsparpotentiale ermittelt werden.

5. evo Energieversorgung Oberhausen AG (evo)

Die evo nimmt im Stadtgebiet Oberhausen flächendeckend den Vertrieb von Energie (Strom, Erdgas, Fernwärme und Energieservice), die Erbringung energienaher Dienstleistungen sowie die Energieerzeugung im Kraft-Wärme-Kopplungsprozess wahr.

Aktionäre der evo sind die STOAG (unmittelbar 10 %, mittelbar 40 %) und die RWE Deutschland AG (unmittelbar 10 %, mittelbar 40 %).

Die -anteiligen- Gewinne der evo fließen über die FSO GmbH & Co. KG an die STOAG und verringern damit den Finanzierungsbetrag der Stadt gegenüber der STOAG.

Im Zusammenhang mit dem Haushaltssicherungskonzept 2008 erfolgte bei der evo im Jahr 2009 eine Kapitalherabsetzung in Höhe von 6.768 TEUR, die zu einer Haushaltsentlastung in Höhe von 3.384 TEUR (= Anteil STOAG 50 %) führte.

Zurzeit geht die evo davon aus, im Jahre 2012 ein Ergebnis in Höhe von rd. 11,0 Mio. EUR zu erreichen. Darüber hinaus stellt sich die evo der Herausforderung, entsprechende Ergebnisse ab 2013 zu realisieren und arbeitet intensiv daran, eine neue Basis für die langfristige Sicherung der Planergebnisse zu schaffen.

Der über die Planzahl hinausgehende Betrag der evo zur städtischen Haushaltssanierung wird mit 50 TEUR/Jahr berücksichtigt, da die Gesellschaft alle Anstrengungen unternehmen muss, um die bisher geplanten Gewinne erreichen zu können.

6. GMVA Gemeinschafts- Müll- Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH (GMVA)

Die GMVA wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1984 durch Umwandlung eines seit 1968 bestehenden kommunalen Zweckverbandes gegründet. Die Gesellschaft betreibt die Müllverbrennungsanlage in Oberhausen, die 1972 ihren Betrieb aufgenommen hat.

Gegenstand der Gesellschaft sind die Errichtung und der Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen. Die GMVA ist verpflichtet, vorrangig sämtliche in den Städten Duisburg und Oberhausen anfallenden andienungspflichtige Abfälle im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten zur Entsorgung anzunehmen.

Die Geschäftsanteile der Stadt Oberhausen an der GMVA (15,18 %) wurden im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes 2008 zur steuerrechtlichen Optimierung der Konzernstruktur im Dezember 2008 auf die STOAG übertragen.

Gesellschafter sind die Wirtschaftsbetriebe Duisburg - Anstalt öffentlichen Rechts - (35,82 %), die Stadtwerke Oberhausen AG (15,18 %) und die REMONDIS Oberhausen GmbH (49,0 %).

Das Konsolidierungsziel von 200 TEUR für das Geschäftsjahr 2012 wurde erreicht. Für die Folgejahre wird aufgrund der aktuellen Preisprüfung aus Vorsichtsgründen nicht mit weiteren HSP Beiträgen gerechnet.

7. OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (OGM)

Gegenstand des Unternehmens sind Dienstleistungen im Bereich Gebäudemanagement, insbesondere die Unterhaltung von Verwaltungsgebäuden der Stadt Oberhausen sowie die Integration von Planung, Kontrolle und Bewirtschaftung bei Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen und die Verbesserung von Nutzungsflexibilität, Arbeitsproduktivität und Kapitalrentabilität unter Berücksichtigung von Arbeitsplatz und Arbeitsumfeld, die Vermietung von Räumen sowie im Einzelfall der Erwerb und die Veräußerung von Immobilien im Stadtgebiet Oberhausens.

Die OGM ist eine 100%-Tochtergesellschaft der Stadt Oberhausen; die Gesellschaft verfügt über ein Stammkapital von 5.000.000,00 €.

Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt aus den erzielten Umsatzerlösen. Diese sind für das Geschäftsjahr 2012 mit 99.004 T€ kalkuliert; Hauptkundin ist wiederum die Gesellschafterin Stadt Oberhausen, deren Umsatzerlöse mit 84.135 T€ somit einen Anteil von 84,98% ausmachen. Die zu Grunde liegenden Leistungsbeziehungen beruhen im Wesentlichen auf

- dem Leistungsvertrag mit den Leistungsverzeichnissen
 - 1. Arbeitssicherheit
 - 2. Beschaffungswesen
 - 3. Druck und Grafik
 - 4. Neues Kommunales Finanzmanagement
 - 5. Energiemanagement und Wartungsverträge
 - 6. Vermietungswesen

 - 7. Gebäudereinigung, Glasreinigung und Sonderreinigung
 - 8. Unterhaltung und Instandsetzung von Grünflächen, Sportflächen und öffentlichen Grünflächen auf Friedhöfen
 - 9. Haustechnischer Dienst
 - 10. IT- und TK-Dienste
 - 11. Post- und Botendienste
- dem Rahmenleistungsvertrag für Baumaßnahmen,
- dem Vertrag über Leistungen der OGM im Bäderwesen (Zuschuss für Schul- und Vereinsschwimmen),
- dem Vertrag zum Betrieb der städtischen Friedhöfe (LSP-Entgelt) sowie
- dem Pachtvertrag für das Tiergehege im Kaisergarten (Zuschussvereinbarung).

All diese Leistungsbeziehungen sollen für die Stadt Oberhausen effizient und kostengünstig strukturiert werden. Die hierfür konzipierten Konsolidierungsmaßnahmen stellen sowohl Aspekte der Leistungsnachfrage (Quantität und Qualität, Definition von Standards im interkommunalen Vergleich) als auch der Organisation der Leistungserbringung (Restrukturierung, Rekommunalisierung, Erhöhung Fremddienstleistungsquote) und steuerliche Optimierung ab. Eine entsprechende Untersuchung der OGM hat im April/Mai 2012 die Ernst & Young Real Estate GmbH im Auftrag der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein- Westfalen AöR sowie in Abstimmung mit Stadt und OGM erstellt und entsprechende Konsolidierungsvorschläge überreicht. Gegenwärtig verhandeln die die Stadt Oberhausen und die OGM auf der Grundlage des Gutachtens die Vertragsbeziehungen neu. Die Vertragsverhältnisse sollen im Laufe des Jahres 2013 überarbeitet sein, damit ab dem 01.01.2014 die Konsolidierungsvorschläge wirksam werden können.

8. Revierpark Vonderort GmbH

Die gemeinnützige Revierpark Vonderort GmbH verfolgt den Zweck, der Bevölkerung einen Park - den Revierpark Vonderort - mit seinen Einrichtungen zur Sportausübung und zur Erholung zur Verfügung zu stellen.

Mit den Anlagen und Einrichtungen bezweckt die Gesellschaft die Förderung des Sportes und die Erholung der im Umkreis der Parkanlage wohnenden gesundheitlich besonders gefährdeten Bevölkerung.

Kernangebote sind hierfür das Solebad, die jüngst erweiterte Saunalandschaft und das Freibad sowie der Park mit seinen Spiel- und Bolzplätzen.

Gesellschafter der GmbH sind der Regionalverband Ruhr (RVR) mit 50% sowie die Städte Bottrop und Oberhausen mit je 25%; das Stammkapital der GmbH beträgt 41 T€.

Die mit den o. g. Einrichtungen erzielten Umsatzerlöse reichen zur Finanzierung der Gesellschaft nicht aus, so dass diese abhängig ist von den Zuschüssen der Gesellschafter. Diese Zuschüsse sind derzeit auf eine Gesamthöhe von 992 T€ p. a. begrenzt; hiervon tragen der RVR einen Anteil von 50% (496 T€) sowie in Abweichung zu den jeweiligen Beteiligungsquoten die Stadt Bottrop 20%

(198.400,00 €) und die Stadt Oberhausen 30% (297.600,00 €). Dieser Gesamtzuschuss ist jedoch nicht ausreichend, um die Jahresfehlbeträge der Gesellschaft vollständig auszugleichen; entsprechend wird die vorhandene Kapitalrücklage sukzessive aufgezehrt. Die Liquiditätssituation stellt sich angespannt dar.

Bedingt durch die deshalb notwendigen, gesellschaftsintern eingeleiteten Rationalisierungsmaßnahmen sind weitere Einsparungspotenziale, welche zur Verringerung des städtischen Zuschussanteils im operativen Betrieb der Gesellschaft nicht erkennbar.

Entsprechend können Haushaltsentlastungen lediglich in der Träger- und damit der Zuschussstruktur der Revierpark Vonderort GmbH gesucht werden.

9. Stadtsparkasse Oberhausen

Die Stadtsparkasse Oberhausen ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes. Träger der Sparkasse ist die Stadt Oberhausen.

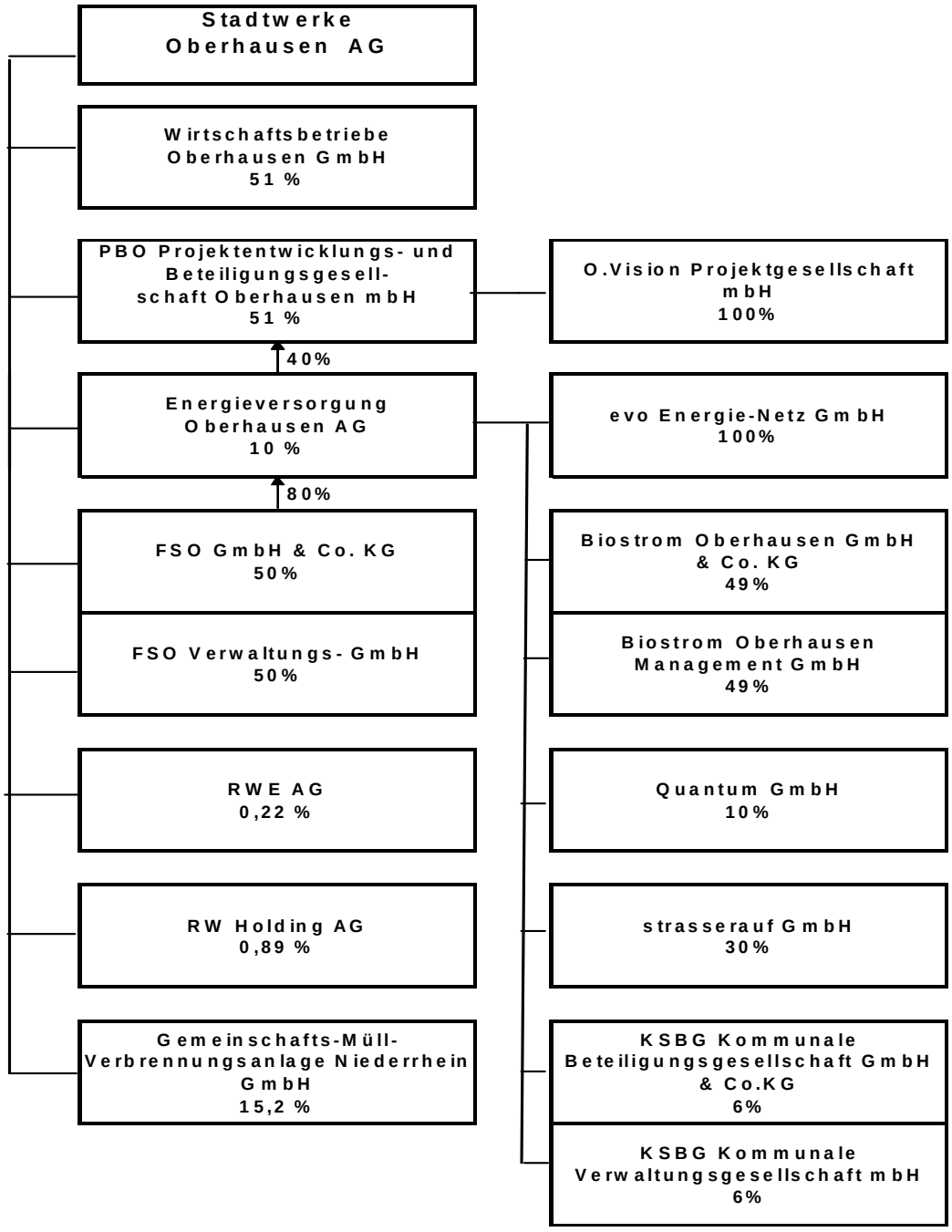
Die HSK-Beschlussfassung vom 23.06.2008 sah vor, dass zur Haushaltsentlastung ab dem Jahr 2008 eine Ausschüttung in Höhe von 200 TEUR aus dem freien Jahresüberschuss an die Stadt für gemeinnützige Aufgaben erzielt werden soll. Gemäß des § 25 Sparkassengesetz NW ist es zur Verwendung des Jahresüberschusses /Ausschüttung vorgesehen, dass der Rat der Stadt Oberhausen bei der Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses die Angemessenheit der Ausschüttung im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkasse sowie im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse zu berücksichtigen hat. Die Jahresüberschüsse der Stadtsparkasse Oberhausen bis einschließlich Jahresabschluss 2010 wurden in die Sicherheitsrücklage der Stadtsparkasse Oberhausen eingestellt.

Vorgesehen ist ein Konsolidierungsbetrag von 1.000 TEUR in 2017 zzgl. jeweils 500 TEUR p. a. bis einschließlich 2021 aufgrund von Bilanzgewinnen der Stadtsparkasse Oberhausen. Gemäß § 25 Sparkassengesetz "Verwendung des Jahresüberschusses, Ausschüttung" hat der Rat der Stadt Oberhausen bei der Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses (Jahresüberschuss der SSO 2010: 1,071 Mio. EUR) die Angemessenheit der Ausschüttung im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkasse zu berücksichtigen. Aus handelsrechtlichen Gründen sind Ausschüttungen erst ab 2017 möglich, daher wurde der ursprüngliche Ansatz aus der HSK-Beschlussfassung 2008 korrigiert.

10. Stadtwerke Oberhausen AG (STOAG)

Die Stadtwerke Oberhausen AG (STOAG) ist der kommunale Anbieter für Bus- und Straßenbahnverkehr in Oberhausen. Die STOAG verfügt über ein gezeichnetes Kapital von 25,6 Mio. EUR. Das gezeichnete Kapital wird zu 100 % von der Stadt Oberhausen gehalten.

Die (Teil-) Konzernstruktur der STOAG stellt sich wie folgt dar:



Im Rahmen des Finanzierungssystems im VRR gleicht die Stadt Oberhausen den jährlich -verbleibenden- Finanzierungsbetrag der STOAG aus.

Der Aufwand (Finanzierungsbetrag) der Stadt hängt einerseits von den Konsolidierungsmaßnahmen der STOAG selbst und andererseits von der Entwicklung der Erlösabführungen ihrer Beteiligungsgesellschaften ab.

Der von der Stadt Oberhausen im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes 2008 geforderten Entlastung des städtischen Haushaltes wurde durch die Fortführung der Restrukturierung bei der STOAG Rechnung getragen. Mit Zustimmung des Aufsichtsrates hatte der Vorstand Restrukturierungsmaßnahmen beschlossen, die schwerpunktmäßig die Anpassung des Liniennetzes betreffen. Sie sahen für den Zeitraum von 2008 bis 2012 eine Gesamtersparnis beim Leistungsangebot ab dem Jahr 2011 in einer Höhe von 1,724 Mio. EUR und ab 2012 in einer Höhe von 2,174 Mio. EUR vor. Bis Ende 2010 waren bereits 1,439 Mio. EUR erreicht. Durch weitere Leistungsreduzierung wurde das Einsparziel von 2,174 Mio. EUR ab 2012 erreicht.

Neben der Anpassung des Liniennetzes führten weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit der STOAG (Reduzierungen der Werkstattkosten, Zusammenlegung von Leitstelle und Ausfahrt sowie die Einführung des Sommerferienplanes) zu Einsparungen von rd. 600 TEUR ab 2012.

Als Beitrag der STOAG zur städtischen Haushaltssanierung wird eine Reduzierung des städtischen Zuschusses an die STOAG in Höhe von 3,5 Mio. EUR/Jahr, insbesondere durch die Reduzierung des Verkehrsangebotes (1,0 Mio. EUR), Steigerung der Produktivität (0,43 Mio. EUR) und durch die Überarbeitung der Mittelfristplanung 2012 - 2016 (1,5 Mio. EUR), vorgesehen.

11. Theater Oberhausen -eigenbetriebsähnliche Einrichtung-

Das Theater Oberhausen wird als Öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung betrieben und hat aufgrund seiner Satzung vom 19. Juni 2006 den Auftrag, die Darstellende Kunst mit Durchführung von Theateraufführungen und mit der Öffnung zu anderen Kunstgattungen zu fördern. Es betreibt dabei auch ein Kinder- und Jugendtheater. Das Theater Oberhausen wird nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und nach den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt. Das Theater Oberhausen wird überwiegend öffentlich finanziert und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO).

Bereits am 23. Juni 2008 hat der Rat der Stadt Oberhausen ein Konsolidierungspaket beschlossen, das u. a. beim Theater Einsparungen in Höhe von TEUR 750 in 2010 und 2011 und 1 Mio. Euro ab 2012 vorsieht.

12. TMO Tourismus und Marketing Oberhausen GmbH (TMO)

Der Unternehmensgegenstand der TMO ist die touristische Werbung für die Stadt Oberhausen und die Koordination von Tourismusangeboten innerhalb des Stadtgebietes sowie die Touristeninformation. Sie führt insofern eine Wirtschaftsförderungsaufgabe aus, die den für Oberhausen identifizierten Wachstumsmarkt „Tourismus“ fördert. Die Aufgabenerfüllung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der WFO Wirtschaftsförderung Oberhausen GmbH (WFO), wobei insbesondere Synergieeffekte im Personal- aber auch im Sachkostenbereich genutzt werden. Zur weiteren Optimierung dieser Effekte wird derzeit eine weitergehende Zusammenführung aller mit Wirtschaftsförderungsaktivitäten befassten Organisationseinheiten geprüft. Dabei sollen neben den klassischen

Wirtschaftsförderungsaufgaben wie Ansiedlung und Betreuung von privaten Unternehmen die Tourismusförderung, das Veranstaltungsmanagement und das Zentrenmanagement in einer engen organisatorischen Einheit zusammen geführt werden. Einsparungseffekte für die Stadt sollen sich hierbei durch Reduzierung von Zuschusszahlungen gegenüber dem Status Quo ergeben. Auf Seiten der beteiligten Gesellschaften sollen diese Zuschussreduzierungen durch Effizienzsteigerungen und Aufgabenablaufoptimierungen aufgefangen werden.

Die Stadt Oberhausen hält 100% der Gesellschaftsanteile der TMO. Das Stammkapital beträgt 26 TEUR.

Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt neben den Erlösen aus Geschäftsbesorgungsverträgen für Grafische Leistungen, Medialeistungen und Öffentlichkeitsarbeit derzeit im Wesentlichen durch einen gesellschaftsvertraglich festgelegten Zuschuss der Stadt in Höhe von 304 TEUR p.a.

Gemäß dem BPG-Gutachten aus dem Jahre 2007 sollte eine Einnahmesteigerung im Bereich Tourismus u. a. durch den Verkauf von Pauschalangeboten zur Entlastung der Finanzsituation der Gesellschaft beitragen. Die HSK-Beschlussfassung vom 23.06.2008 sah vor, dass zur Haushaltsentlastung für das Jahr 2008 5 TEUR und ab dem Jahr 2009 10 TEUR Einsparung erzielt werden. Der Zuschuss an die TMO wurde seitdem jährlich entsprechend gekürzt.

Die Tourismusförderung ist für Oberhausen mit der touristischen Zielsetzung als pflichtige Wirtschaftsförderungsaufgabe anzusehen, um auf diesem Gebiet weiter positive Effekte für Oberhausen zu generieren. Einsparungen bei der Werbung für den Tourismusstandort führen über zurückgehende Übernachtungszahlen zu negativen Auswirkungen für die Stadt und eventuell ansiedlungswillige Unternehmen im touristischen Bereich.

13. TZU Technologiezentrum Umweltschutz Management GmbH (TZU)

Der Unternehmensgegenstand der TZU ist die Weiterentwicklung und der Betrieb des Technologiezentrums Umweltschutz sowie die Förderung der Technologiezentren, die Entwicklung von Grundstücken mit allen damit zusammenhängenden Tätigkeiten, insbesondere die Erarbeitung von Nutzungskonzepten sowie die Aufbereitung und Vermarktung der Grundstücke sowie die Entwicklung, Betreuung und der Betrieb von Projekten mit besonderer Strukturrelevanz für den Standort Oberhausen.

Die TZU stellt sicher, dass die mit Landesmitteln errichteten Technologiezentren I, II und IV als Gründerzentrum betrieben werden und als solche den Nukleus für innovative Unternehmen in Oberhausen darstellen. Die in den Technologiezentren in der Regel neu gegründeten Unternehmen erhalten Unterstützung und Beratung und profitieren von der engen Vernetzung mit den anderen Mietern. Auch nach dem in der Regel wegen der Vergrößerung des Unternehmens notwendigen Auszug stehen diese Kontakte weiter zur Verfügung und werden auch intensiv genutzt.

Die Stadt Oberhausen hält über die WFO mittelbar 100% der Gesellschaftsanteile der TZU. Das Stammkapital beträgt 153 TEUR.

Die Verwaltung der Technologiezentren I, II und IV hat die TZU zusammen mit den hierfür bislang vorhandenen Mitarbeitern auf die OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (OGM) übertragen. Die von der OGM gezahlte Pacht deckt die Aufwendungen der TZU ab. Die verbliebenen Mitarbeiter der TZU befassen sich beinahe ausschließlich mit den oben beschriebenen Aufgaben des Gründerzentrums.

Laufende Zuschusszahlungen an die TZU werden von der Stadt nicht gezahlt.

Die Technologiezentren I, II und IV könnten nach Ablauf der Zweckbindungsfrist des zuletzt errichteten Technologiezentrums IV am Markt veräußert werden. Der hierbei voraussichtlich entstehende Buchgewinn müsste bei der TZU versteuert werden. Verbleibende Veräußerungserlöse könnten über die WFO an die Stadt weitergeleitet werden. Diese Veräußerungserlöse haben jedoch ausschließlich einmaligen Charakter. Im Gegenzug würde ein erfolgreiches Instrument der Wirtschaftsförderung aus der Hand gegeben, da potentielle Investoren die Bürogebäude nicht weiter mit dem entsprechenden Fördergedanken betreiben würden.

Positive Effekte für die Stadt Oberhausen lassen sich an Hand der nachfolgenden Beispiele darstellen, können jedoch wegen des derzeit noch nicht abgeschlossenen Projektverlaufs nicht belastbar beziffert werden.

Projekt 1

Mit zzt. fast 150 Mitgliedsunternehmen ist der Business Partner Club Oberhausen einer der größten Wirtschaftsclubs der Region mit Sitz im Technologiezentrum. Nur durch die Beteiligung eines Technologiezentrums war es möglich, die Idee einen Wirtschaftsclub zu gründen auch erfolgreich umzusetzen. Zwei der Vorstände haben ebenfalls Unternehmen im Technologiezentrum und unterstützen den Club mit Produkten ihrer Unternehmen wie beispielsweise eines Online-Befragungstools.

Drei kleinere Clubmitglieder haben sich mittlerweile im Technologiezentrum angesiedelt und viele Unternehmen wickeln Geschäfte untereinander ab.

Oberhausener Unternehmen und damit auch die Stadt Oberhausen profitieren von der erfolgreichen Arbeit im Club, wobei der Erfolg in hohem Maße vom Technologiezentrum abhängt. Da mittlerweile viele Unternehmen von außerhalb Oberhausens kommen, werden diese Unternehmen auf den Standort Oberhausen aufmerksam.

Projekt 2

Durch die Kooperation der Hochschule Groningen mit der TZU wurde vor ca. acht Jahren die Gründung des Internationalen Instituts für Facility Management im Technologiezentrum ermöglicht.

Heute hat das Institut zehn Mitarbeiter/innen und bietet neben dem Facility Management-Studium auch eine Vielzahl von Veranstaltungen in diesem Bereich bundesweit an. Es ist in Deutschland eines der führenden Institute im Bereich Facility

Management und arbeitet mit unterschiedlichen Unternehmen im Technologiezentrum zusammen.

Projekt 3

Im Technologiezentrum IV befindet sich der Sitz der Deutschland-Niederlassung eines großen taiwanesischen Elektronikkonzerns. Hier sind rund 20 Mitarbeiter beschäftigt. Im Rahmen verschiedener Gespräche wurde der Kontakt zur Konzernleitung geknüpft. In der Folge wird nun mit verschiedenen Geschäftsleitungsorganen anderer Konzernunternehmen mit dem Ziel verhandelt, diese nach Oberhausen zu ziehen, um so innovative Projekte im Bereich von Solartechnik und Beleuchtungstechnik deutschlandweit erstmalig in Oberhausen zu implementieren. Die Stadt Oberhausen partizipiert neben der zu erwartenden positiven Darstellung voraussichtlich über reduzierte Energiekosten bzw. durch bessere technische Infrastruktur, ohne zusätzliche eigene Aufwendungen tätigen zu müssen.

Projekt 4

Die TZU hat über einen durch niederländische Mieter hergestellten Kontakt den Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der Hochschule Arnhem/Nijmegen (HAN) initiiert. Im Rahmen dieser Kooperation wirbt die TZU für die bei der HAN durchgeführten Studiengänge. Im Gegenzug werden von der Hochschule Werbemaßnahmen für den Standort Oberhausen durchgeführt und es werden den Oberhausener Unternehmen wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen von Abschlussarbeiten etc. zu besonders günstigen Konditionen angeboten. Auf diesem Wege wurden bislang mehrere Oberhausener Unternehmen bei ihrer Tätigkeit unterstützt. Der monetäre Wert dieser Wirtschaftsförderungsmaßnahme ist jedoch nicht zu beziffern.

Ohne das Technologiezentrum Umweltschutz wäre die Umsetzung der dargestellten Beispiele nicht möglich gewesen. Dies verdeutlicht den Mehrwert, den die Stadt Oberhausen durch den Betrieb der Technologiezentren I, II und IV als Gründerzentrum gegenüber der Nutzung als einfache Immobilie hat. Von der Verwertung der Technologienzentren soll daher abgesehen werden.

Zur weiteren Optimierung wird derzeit eine weitergehende Zusammenführung aller mit Wirtschaftsförderungsaktivitäten befassten Organisationseinheiten geprüft. Dabei sollen neben den klassischen Wirtschaftsförderungsaufgaben wie Ansiedlung und Betreuung von privaten Unternehmen die Tourismusförderung, das Veranstaltungsmanagement und das Zentrenmanagement in einer engen organisatorischen Einheit zusammen geführt werden. Einsparungseffekte für die Stadt sollen sich hierbei durch Reduzierung von Zuschusszahlungen gegenüber dem Status Quo ergeben. Auf Seiten der beteiligten Gesellschaften sollen diese Zuschussreduzierungen durch Effizienzsteigerungen und Aufgabenablauf-optimierungen aufgefangen werden.

14. VZS Verwaltungszentrum Sterkrade GmbH (VZS)

Gesellschaftszweck der VZS ist der Erwerb, der Umbau (als Generalübernehmer) sowie die Verwaltung und Vermarktung des Verwaltungszentrums Sterkrade.

Hierzu hat die Gesellschaft in den Jahren 1999 bis 2001 ohne städtische Zuschüsse einen leerstehenden Bürokomplex im Zentrum von Oberhausen-Sterkrade zum „Technischen Rathaus Sterkrade“ umgebaut und im Jahr 2009 mit einem entsprechenden Parkhaus erweitert. Seitens der Stadt Oberhausen sollten mit der Realisierung des Technischen Rathauses Sterkrade insbesondere ein verbesserter Bürgerservice und Haushaltskonsolidierungsbeiträge durch die Einsparung von Unterhaltungs- und Sanierungskosten sowie organisatorische Synergieeffekte realisiert und den dort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern moderne Arbeitsbedingungen geboten werden. Mit dieser Maßnahme sollte eine Unterstützung des Nebenzentrums Sterkrade erfolgen; so konnten 600 Arbeitsplätze für die Sterkrader Innenstadt dauerhaft gesichert und deren Struktur damit gestärkt werden.

Alleinige Gesellschafterin der VZS ist die Stadt Oberhausen, das Stammkapital beträgt 25 T€.

Das Projekt "Technisches Rathaus Sterkrade" ist langfristig ausgerichtet. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich aus den Mieterträgen des o. g. Komplexes; der zu Grunde liegende Mietvertrag ist langfristig abgeschlossen. Bedingt durch anfänglich hohe Zinsaufwendungen und Abschreibungen entstanden der Gesellschaft in der ersten Phase kontinuierlich Verluste, die zu einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag geführt haben. Ab dem Jahr 2010 werden auf Grund der sinkenden Zinslasten durch erfolgte Tilgungen Jahresüberschüsse erwartet, die dann zum Abbau des Fehlbetrages führen.

Im Rahmen der mittelfristigen Wirtschaftsplanung der Gesellschaft wird davon ausgegangen, dass mit Ablauf des Geschäftsjahres 2015 alle Verlustvorträge neutralisiert werden können. Die fortan entstehenden finanziellen Spielräume der Gesellschaft sollen dann im Sinne der Stadt zur Haushaltskonsolidierung, z. B. durch Gewinnausschüttungen, genutzt werden.

15. WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH (WBO)

Gegenstand des Unternehmens sind insbesondere Dienstleistungen für die Stadt Oberhausen

1. in den gebührenrelevanten Bereichen
 - Entwässerung
 - Müllabfuhr
 - Straßenreinigung

2. in den nichtgebührenrelevanten Bereichen
 - Fließgewässer
 - Straßenunterhaltung

- Kfz-Werkstattbetrieb
- Aufgaben im Rahmen des DSD
- Unterhaltung von Verkehrsflächen und Signalanlagen

Gesellschafter der WBO sind die Stadtwerke Oberhausen AG (STOAG) mit 51% und die REMONDIS Kommunale Dienste West GmbH mit 49%, das Stammkapital beträgt 1.250 T€.

Die Gesellschaft finanziert sich ausschließlich aus den von ihr erzielten Umsatzerlösen und sonstigen betrieblichen Erträgen. Diese basieren in den (gebührenrelevanten) Hauptleistungsbereichen Entwässerung, Müllabfuhr und Straßenreinigung auf Preisen, die gemäß den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (LSP) kalkuliert worden sind und in die entsprechenden Gebührensätze der Stadt Oberhausen einfließen; entsprechend sind hier keine haushaltsrelevanten Konsolidierungspotenziale erkennbar.

Die Gewinne der Gesellschaft werden regelmäßig an die Gesellschafter ausgeschüttet; im Falle der STOAG wird damit der seitens der Stadt auszugleichende Verlust reduziert. Entsprechend führen höhere Gewinnausschüttungen der WBO mittelbar zu Haushaltsentlastungen bei der Stadt Oberhausen. Die mittelfristige Erfolgsplanung der Gesellschaft berücksichtigt die sich aus dem HSP 2012 ff. ergebenden Vorgaben, so dass davon auszugehen ist, dass die Ziele erreicht werden.

16. WFO Wirtschaftsförderung Oberhausen GmbH (WFO)

Der Unternehmensgegenstand der WFO ist die Verbesserung der räumlichen, sozialen und wirtschaftlichen Struktur der Stadt Oberhausen durch die Entwicklung und Förderung von Industrie, Gewerbe, Handel, Handwerk und Dienstleistungen auf allen Gebieten und Entwicklungen des Arbeitsmarktes Entwicklung von Nutzungskonzepten für Industrie- und sonstige Grundstücke, deren Aufbereitung zum Zwecke der Vermarktung einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, insbesondere im Gebiet von Oberhausen. Die Aufgabenerfüllung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der PPP-Gesellschaft ENO Entwicklungsgesellschaft Neu Oberhausen mbH. Die ENO beauftragt die WFO im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Durchführung verschiedener Wirtschaftsförderungsprojekte.

Zur weiteren Optimierung wird derzeit eine weitergehende Zusammenführung aller mit Wirtschaftsförderungsaktivitäten befassten Organisationseinheiten geprüft. Dabei sollen neben den klassischen Wirtschaftsförderungsaufgaben wie Ansiedlung und Betreuung von privaten Unternehmen die Tourismusförderung, das Veranstaltungsmanagement und das Zentrenmanagement in einer engen organisatorischen Einheit zusammen geführt werden. Einsparungseffekte für die Stadt sollen sich hierbei durch Reduzierung von Zuschusszahlungen gegenüber dem Status Quo ergeben. Auf Seiten der beteiligten Gesellschaften sollen diese Zuschussreduzierungen durch Effizienzsteigerungen und Aufgabenablauf-optimierungen aufgefangen werden.

Die Stadt Oberhausen hält 100% der Gesellschaftsanteile der WFO. Das Stammkapital beträgt 26 TEUR.

Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt im Wesentlichen über die Erlöse aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der ENO. Direkte Zuschusszahlungen der Stadt an die WFO werden nicht geleistet.

Die Wirtschaftsförderung dient insbesondere dazu, neue Investoren und Unternehmen für Oberhausen zu interessieren bzw. bereits hier angesiedelte Unternehmen an Oberhausen zu binden. Kürzungen in diesem Bereich wären durch hiermit in direktem Zusammenhang entstehende Ausfälle im Gewerbesteuerbereich für den Gesamtkonsolidierungsprozess kontraproduktiv. Direkte, über die vorstehend beschriebene Zusammenführung von Organisationseinheiten hinausgehende Einsparungen sind daher bei der WFO nicht zu erzielen.